

# Fortschreibung des REGIONALPLANS MÜNSTERLAND

- ENTWURF -

Stand: 20.09.2010

Zeichnerische Darstellungen

Textliche  
Erläuterungskarte



**Inhaltsverzeichnis**

Verzeichnis der Grundsätze und Ziele .....	IV
Grundsätze .....	IV
Ziele .....	VI
Verzeichnis der Erläuterungskarten.....	X
Verzeichnis sonstiger Abbildungen .....	XI
Verzeichnis der Tabellen.....	XI
Abkürzungsverzeichnis .....	XII
<b>Vorwort und Planbegründung.....</b>	<b>XIV</b>
<b>I. Einführung .....</b>	<b>1</b>
1. Das Plangebiet und seine Stellung im Raum.....	1
2. Rahmenbedingungen, Entwicklungstrends und Raumnutzungskonflikte als Handlungsansätze für die Planfortschreibung.....	4
3. Rechtsgrundlagen und Rechtswirkungen .....	7
Rechtsgrundlagen.....	7
Rechtswirkungen.....	8
<b>II. Übergreifende Planungsgrundsätze und -ziele .....</b>	<b>13</b>
1. Nachhaltige Raumentwicklung, Monitoring .....	13
2. Klimawandel und Regionalplanung.....	22
3. Erhaltende Kulturlandschaftsentwicklung .....	24
<b>III. Siedlungsraum.....</b>	<b>27</b>
1. Allgemeine Siedlungsbereiche.....	27
Übergreifende Ziele und Grundsätze zu den All- gemeinen Siedlungsbereichen .....	27
Einzelhandel.....	32
Schutz vor Fluglärm.....	34
2. Allgemeine Siedlungsbereiche für zweckgebunde- ne Nutzungen .....	36
Übergreifende Ziele und Grundsätze zu den All- gemeinen Siedlungsbereichen für zweckgebun- dene Nutzungen.....	36
Zweckbindung „Ferieneinrichtungen und Freizeit- anlagen“ .....	37

## 0.

	Zweckbindung „Einrichtungen des Hochschul- und Bildungswesens“ .....	43
	Zweckbindung „Gesundheitseinrichtungen“ .....	44
	Zweckbindung „Großflächiger Einzelhandel“ .....	45
	Zweckbindung „Militärische Einrichtungen“ .....	48
	Zweckbindung „Technologiepark“ .....	49
	Sonstige Zweckbindungen.....	50
3.	Bereiche für gewerbliche und industrielle Nutzungen (GIB).....	52
4.	Gewerbe- und Industrieansiedlungsbereiche für zweckgebundene Nutzungen.....	60
<b>IV.</b>	<b>Freiraum .....</b>	<b>65</b>
1.	Generelle Planungsansätze im Freiraum- und Agrarbereich.....	65
2.	Landwirtschaft .....	68
3.	Waldbereiche .....	73
	Waldfunktionen und Verbesserung der Waldstruktur.....	73
	Waldvermehrung.....	78
	Schutz von Saatgutbeständen, Vermehrungsgutplantagen und forstlichen Versuchsflächen und Flächen mit historischen Waldnutzungsformen.....	79
4.	Bereiche für den Schutz der Natur.....	80
5.	Bereiche für den Schutz der Landschaft und der landschaftsorientierten Erholung.....	87
6.	Wasser .....	91
	Grundwasser- und Gewässerschutz .....	92
	Oberflächengewässer .....	93
	Vorbeugender Hochwasserschutz .....	95
7.	Allgemeine Freiraum- und Agrarbereiche mit zweckgebundener Nutzung .....	99
<b>V.</b>	<b>Sicherung der Rohstoffversorgung .....</b>	<b>103</b>
1.	Bereiche zur Sicherung und zum Abbau oberflächennaher Bodenschätze (Abgrabungsbereiche).....	103
2.	Steinkohlenbergbau .....	108
3.	Salzbergbau .....	110

<b>VI. Ver- und Entsorgung .....</b>	<b>111</b>
1. Energie .....	111
Regenerative Energien .....	111
Windkraftanlagen .....	111
Biogasanlagen.....	116
Photovoltaikanlagen .....	119
Bereiche für den Verbund regenerativer Energien (Energieparks) .....	121
Kraftwerksstandorte .....	123
Leitungsbänder .....	125
2. Abfall .....	126
3. Abwasser .....	129
<b>VII. Verkehr.....</b>	<b>131</b>
1. Regionales Verkehrssystem .....	131
2. Schienenfernverkehr.....	133
3. Öffentlicher Personennahverkehr und sonstiger re- gionaler Schienenverkehr .....	135
4. Straßenverkehr.....	139
5. Binnenschifffahrt .....	142
6. Luftverkehr .....	144
7. Radverkehr .....	146
<b>VIII. Zeichnerische Darstellungen</b>	
1. Übersicht über die Blattschnitte des Regionalplans Münsterland	
2. Zeichnerische Darstellungen – Blätter 1 bis 13	
<b>IX. Datenanhang</b>	

## 0.

**Verzeichnis der Grundsätze und Ziele****Grundsätze**

Grundsatz 1:	Den demographischen Wandel bewältigen und Chancengerechtigkeit bewahren! .....	13
Grundsatz 2:	Die regionale Wirtschaft stärken, attraktive Wirtschaftsstandorte nachhaltig entwickeln und die dazu erforderliche Infrastrukturausstattung anpassen! .....	14
Grundsatz 3:	Siedlungsentwicklung und andere freiraumgebundene Nutzungen freiraumverträglich gestalten!.....	16
Grundsatz 4:	Siedlungs- und Infrastrukturentwicklung aufeinander abstimmen!.....	17
Grundsatz 5:	Monitoring auch auf kommunaler Ebene! .....	19
Grundsatz 6:	Regionale Kooperation fortentwickeln!.....	20
Grundsatz 7:	Dem Klimawandel bei der künftigen räumlichen Entwicklung Rechnung tragen!.....	22
Grundsatz 8:	Kulturlandschaften erhalten und weiterentwickeln!.....	24
Grundsatz 9:	Allgemeine Siedlungsbereiche kompakt entwickeln! .....	27
Grundsatz 10:	Die wohnungsnahе Grundversorgung sichern, Attraktivität der Zentren erhöhen, Einzelhandelskonzepte entwickeln und fortschreiben!.....	32
Grundsatz 11:	Die Aufenthaltsqualität des Münsterlandes für Ferien und Freizeit nutzen! .....	37
Grundsatz 12:	Qualitätsvielfalt berücksichtigen, Chancen für überregional bedeutsame Entwicklungen gemeinsam nutzen!.....	53
Grundsatz 13:	Raumstrukturelle Voraussetzungen für grenzüberschreitende und interkommunale Gewerbe- und Industrieansiedlungsbereiche berücksichtigen!.....	54
Grundsatz 14:	Nachfolgenutzungen im Einzelfall regeln! .....	60

Grundsatz 15:	Freiraum grundsätzlich erhalten! .....	65
Grundsatz 16:	Entwicklungsmöglichkeiten für naturraumverträgliche Landwirtschaft erhalten!.....	68
Grundsatz 17:	Regionale Waldstruktur durch ökologisch verträgliche und nachhaltige Forstwirtschaft stärken!.....	74
Grundsatz 18:	Weitere Vorgaben für den Waldausgleich zum „Interkommunalen GIB Borken/Heiden/Reken – Gewerbepark A 31“ berücksichtigen! .....	77
Grundsatz 19:	Zusätzlichen Wald schaffen, Netzzusammenhänge herstellen! .....	78
Grundsatz 20:	Auf Biotopie Rücksicht nehmen! .....	80
Grundsatz 21:	Bei allen Nutzungen Landschaftsbild, ökologische Funktionen und natürliche Vielfalt erhalten!.....	87
Grundsatz 22:	Hochwasserschutz berücksichtigen!.....	95
Grundsatz 23:	Hochwasserschutz aktiv fortführen! .....	96
Grundsatz 24:	Überflutungsgefahren berücksichtigen! .....	96
Grundsatz 25:	Lagerstätten langfristig sichern, Abbaubereiche vollständig ausschöpfen!.....	104
Grundsatz 26:	Steinkohlenbergbau weiterhin raumverträglich betreiben! .....	108
Grundsatz 27:	Halden umweltschonend einrichten und betreiben!.....	108
Grundsatz 28:	Ehemalige Salzlagerstätten unter Berücksichtigung des Naturschutzes nutzen! .....	110
Grundsatz 29:	Regenerative Energien verstärkt zur Stromerzeugung nutzen!.....	111
Grundsatz 30:	Biogasanlagen optimal ausgestalten! .....	117
Grundsatz 31:	Energieparks nur in Verbundlösungen ermöglichen!.....	121

## 0.

Grundsatz 32:	Bei neuen Kraftwerksplanungen Verbrauchernähe und optimierte Netzanbindung berücksichtigen!.....	124
Grundsatz 33:	Abfallbehandlungsanlagen räumlich und technisch einpassen!.....	126
Grundsatz 34:	Niederschlagswasser in der Planung berücksichtigen! .....	129
Grundsatz 35:	Verkehrliche Anbindung und Erschließung sichern, wachsende Mobilität umweltgerecht bewältigen!.....	131
Grundsatz 36:	Einbindung der Region in den Schienenpersonenfernverkehr verbessern!.....	133
Grundsatz 37:	Das Angebot des Schienenpersonennahverkehrs ausbauen – auch mit neuen Strecken und neuen Bedienungsformen! .....	135
Grundsatz 38:	Leistungsfähige Ost-West-Verbindungen herstellen! .....	139
Grundsatz 39:	Verbindungsqualität durch Ortsumgehungen verbessern! .....	140
Grundsatz 40:	Wasserstraßen viel stärker nutzen!.....	142
Grundsatz 41:	Luftverkehrsanbindung sichern, Flughafen für die Regionalentwicklung nutzen!.....	144
Grundsatz 42:	Radwegenetz kontinuierlich ausbauen! .....	146

**Ziele**

Ziel 1:	Steuerung der Raumentwicklung durch ein kontinuierliches Flächenmonitoring unterstützen! .....	18
Ziel 2:	Allgemeine Siedlungsbereiche bedarfsgerecht in Anspruch nehmen! .....	27
Ziel 3:	Allgemeine Siedlungsbereiche – wo möglich – bedarfsorientiert aktualisieren! .....	30
Ziel 4:	Die Einzelhandelsentwicklung auf die Allgemeinen Siedlungsbereiche konzentrieren!.....	32

## 0.

Ziel 5:	Bauliche Beschränkungen wegen Fluglärms beachten!.....	34
Ziel 6:	Den Vorrang von ASB-Zweckbindungen beachten!.....	36
Ziel 7:	Planungsgrenzen für Ferieneinrichtungen und Freizeitanlagen beachten! .....	38
Ziel 8:	Besondere Ferieneinrichtungen und Freizeitanlagen gezielt entwickeln! .....	41
Ziel 9:	Hochschulstandorte stärken! .....	43
Ziel 10:	Gesundheitseinrichtungen sichern! .....	44
Ziel 11:	Besondere Standorte des großflächigen Einzelhandels zentrenverträglich sichern! .....	45
Ziel 12:	Funktionsfähigkeit militärischer Einrichtungen erhalten, bei Konversion umgebungsangepasste Nachfolgenutzung sichern! .....	48
Ziel 13:	Technologiepark Münster für zukunftsTechnologieorientierte Betriebe sichern! .....	49
Ziel 14:	Besondere regionale Einrichtungen zweckorientiert entwickeln! .....	50
Ziel 15:	Gewerblich-industrielle Flächen als Produktionsstandorte nutzen! .....	52
Ziel 16:	Den „Interregionalen GIB AUREA“ weiter entwickeln! .....	56
Ziel 17:	Grenzen des GIB „Borken/Heiden/Reken – Gewerbepark A 31“ beachten! .....	57
Ziel 18:	Nutzungsbindung des GIB „Firma Schmitz Cargo-bull“ in Vreden beachten!.....	58
Ziel 19:	Gewerbe- und Industrieansiedlungsbereiche – wo möglich – bedarfsorientiert aktualisieren!.....	58
Ziel 20:	Den Vorrang von GIB-Zweckbindungen beachten! .....	60
Ziel 21:	Zweckgebundene GIB-Standorte weiter entwickeln, solange die Standortvoraussetzungen gegeben sind!.....	61
Ziel 22:	Landwirtschaftliche und andere Freiraumnutzungen haben hier ein besonderes Gewicht!.....	65

## 0.

Ziel 23:	Agrarstrukturelle Belange beachten! .....	68
Ziel 24:	Vorgaben für Eignungsgebiete für Anlagen der Intensivtierhaltung in der kommunalen Bauleitplanung beachten! .....	71
Ziel 25:	Vorrang des Waldes beachten!.....	73
Ziel 26:	Funktionsvielfalt des Waldes beachten, Funktionsverluste ausgleichen!.....	74
Ziel 27:	Waldinanspruchnahme durch den „Interkommunalen GIB Borken/Heiden/Reken – Gewerbepark A 31“ ausreichend kompensieren! .....	76
Ziel 28:	Waldbereiche mit besonderen forstwirtschaftlichen Funktionen schützen!.....	79
Ziel 29:	Naturschutz beachten! .....	80
Ziel 30:	Naturschutzbelange in Landschaftsplänen sichern! .....	83
Ziel 31:	Durch Landschaftsplanung Zugänglichkeit und angepasste Nutzung ermöglichen, dabei Naturelemente schützen!.....	88
Ziel 32:	Grundwasser und Gewässer schützen!.....	92
Ziel 33:	Naturräumliche Funktion der stehenden und fließenden Gewässer beachten, Nutzungen verträglich gestalten, biologische Intaktheit sichern! .....	93
Ziel 34:	Überschwemmungsbereiche beachten! .....	95
Ziel 35:	Gewässerbegleitende Flächen rückgewinnen! .....	96
Ziel 36:	Zweckbindungen in Allgemeinen Freiraum- und Agrarbereichen beachten!.....	99
Ziel 37:	Einrichtungen und Anlagen für freiraumorientierte Nutzung bedarfsangepasst sichern!.....	99
Ziel 38:	Militärische Einrichtungen im Freiraum für die Dauer ihrer Nutzung sichern! .....	101
Ziel 39:	Oberirdische Rohstoffe bedarfsorientiert und raumverträglich abbauen! .....	103
Ziel 40:	Nicht verwertbares Bergematerial plangemäß aufhalden!.....	108

Ziel 41:	Salzbergbau flächensparend und naturverträglich durchführen! .....	110
Ziel 42:	Errichtung und Ausbau von Windkraftanlagen regionsangepasst ermöglichen! .....	111
Ziel 43:	Biogasanlagen ermöglichen! .....	117
Ziel 44:	Photovoltaikanlagen ermöglichen! .....	119
Ziel 45:	Standortanforderungen von Energieparks beachten!.....	121
Ziel 46:	Ziele für spezielle Energieparks beachten! .....	122
Ziel 47:	Die Funktionsfähigkeit der Kraftwerksstandorte erhalten!.....	123
Ziel 48:	Neue Kraftwerksstandorte nur in Gewerbe- und Industrieansiedlungsbereichen!.....	124
Ziel 49:	Abfallarme Kreislaufwirtschaft und umweltverträgliche Beseitigung vorantreiben! .....	126
Ziel 50:	Ziele der Abwasserbehandlung beachten! .....	129
Ziel 51:	Schientrassen erhalten, Wiederaufnahme von Schienenpersonenverkehr prüfen!.....	137

**0.****Verzeichnis der Erläuterungskarten**

- Erläuterungskarte II-1:  
Kulturlandschaften/ Großlandschaftsräume
- Erläuterungskarte IV-1:  
Landschaftsräume
- Erläuterungskarte IV- 2:  
FFH- und Vogelschutzgebiete
- Erläuterungskarte IV- 3:  
Bereiche zum Schutz der Natur / Naturschutzgebiete
- Erläuterungskarte IV-4:  
Grundwasservorkommen / Wasserschutzgebiete
- Erläuterungskarte IV-5:  
Gefährdete Grundwasservorkommen
- Erläuterungskarte V-1:  
Lagerstätten
- Erläuterungskarte V-2:  
Wertvolle Lagerstätten
- Erläuterungskarte V-3:  
Steinkohlenbergbau
- Erläuterungskarte VII-1:  
Großräumiges und überregionales Verkehrsnetz
- Erläuterungskarte VII-2:  
ÖPNV und sonstiger regionaler Schienenverkehr

**Verzeichnis sonstiger Abbildungen**

Abbildung I.1: Lage des Plangebiets im Raum..... 2

**Verzeichnis der Tabellen**

Tabelle III-1: „Flächenbedarfskonto“ im Plangebiet (Stand:  
September 2010)..... 31

Tabelle IV-1: Übersicht über Anzahl und Stand der Land-  
schaftspläne im Münsterland..... 85

## 0.

**Abkürzungsverzeichnis**

ASB	Allgemeiner Siedlungsbereich
ASBZ	Allgemeiner Siedlungsbereich für zweckgebundene Nutzungen
BauGB	Baugesetzbuch
BauNVO	Baunutzungsverordnung
BGBI.	Bundesgesetzblatt
BNatSchG	Bundesnaturschutzgesetz
BSLE	Bereiche für den Schutz der Landschaft und der landschaftsorientierten Erholung
BSN	Bereiche für den Schutz der Natur
DOKR	Deutsches Olympiade-Komitee für Reiterei e.V.
DSchG	Denkmalschutzgesetz
DVO	Durchführungsverordnung
DVO – LPIG	Durchführungsverordnung zum Landesplanungsgesetz
FFH	Flora-Fauna-Habitat
FMO	Flughafen Münster/Osnabrück
GG	Grundgesetz
GIB	Gewerbe- und Industrieansiedlungsbereich
GIBZ	Gewerbe- und Industrieansiedlungsbereich für zweckgebundene Nutzungen
GV. NRW.	Gesetz- und Verordnungsblatt NRW
GVZ	Güterverkehrszentrum
IGVP	Integrierte Gesamtverkehrsplanung des Landes NRW
LANUV	Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW
LEP NRW	Landesentwicklungsplan NRW
LEPro	Landesentwicklungsprogramm
LFoG NRW	Landesforstgesetz NRW
LG NRW	Landschaftsgesetz NRW
LPIG NRW	Landesplanungsgesetz NRW
Mio.	Millionen
MWel	Megawatt elektrisch

## 0.

NSG	Naturschutzgesetz
ÖPNV	Öffentlicher Personennahverkehr
qkm	Quadratkilometer
RL	Richtlinie
ROG	Raumordnungsgesetz
RRX	Rhein-Ruhr-Express
SGV. NRW.	Sammlung der geltenden Gesetze und Verordnungen NRW
SPNV	Schienegebundener Nahverkehr
VV	Verwaltungsvorschrift
WHG	Wasserhaushaltsgesetz
WLE	Westfälische Landes-Eisenbahn
WRRL	Wasserrahmenrichtlinie
ZVM	Zweckverband SPNV Münsterland

# 0.

## Vorwort und Planbegründung

Der derzeit für das Münsterland geltende Regionalplan wurde durch die Beschlüsse des damaligen Bezirksplanungsrates vom 02.12.1996, 09.06.1997 und 01.12.1997 aufgestellt. Rechtsverbindlich wurde er nach den Bekanntmachungen von Teilgenehmigungen vom 12.11.1998 (GV. NRW., Nr. 43, S. 606), vom 25.11.1998 und 26.11.1998 (GV. NRW., Nr. 54, S. 742).

Bis zum Juni 2010 wurden 24 Änderungsverfahren eingeleitet und weitestgehend abgeschlossen; zurzeit sind noch 2 Änderungsverfahren anhängig. Zahlreiche weitere Entwicklungen wurden zudem mit Hilfe von Zielabweichungsverfahren ermöglicht.

Angesichts der vielfältigen Dynamik der Entwicklungen im Münsterland hat der Regionalrat die Regionalplanungsbehörde am 18.09.2006 beauftragt, den Regionalplan Münsterland fortzuschreiben und dazu einen Planentwurf zu erarbeiten.

Die wesentlichen Gründe für die Planfortschreibung sind

- Die sozio-ökonomischen Rahmenbedingungen haben sich auch im Münsterland in den letzten Jahren grundlegend geändert. Ging man während der Erarbeitung des geltenden Planes 1994 – 1996 noch von einer künftigen Bevölkerungszunahme aus, so zeigen die aktuellste Bevölkerungsvorausschätzung sowie die aktuellen Zahlen zur Bevölkerungsentwicklung aus 2008 und 2009, dass auch das Münsterland sich verstärkt mit Bevölkerungsrückgängen als Konsequenz des demographischen Wandels auseinandersetzen muss.

Auf der anderen Seite ist die Flächennachfrage einer wachsenden regionalen Wirtschaft ungebrochen. Diese unterschiedlichen Tendenzen in Bevölkerungs- und Wirtschaftswachstum und zudem die Tatsache, dass bei mehreren Gemeinden die Siedlungsflächenreserven des geltenden Regionalplans stark abgenommen haben, machen eine Überarbeitung des Siedlungskonzeptes erforderlich.

- Auch das Freiraumkonzept bedarf der Überarbeitung. Maßgeblich hierfür sind vor allem neuere Erkenntnisse aus der Landschaftsplanung, ein wachsender Flächenbedarf in der Landwirtschaft sowie die Raumsprüche der regenerativen Energien. Darüber hinaus muss der Regionalplan, einer LEP-Verpflichtung folgend, um räumlich konkrete Vorgaben für die Gewinnung von Lockergesteinen ergänzt werden.
- Zudem haben sich viele rechtliche Grundlagen wie z. B. das Raumordnungsgesetz oder das Landesplanungsgesetz geändert. Den im Raumordnungsgesetz gestellten Anforderungen an die Formulie-

rung von Zielen und Grundsätzen der Raumordnung ist im Rahmen der Fortschreibung Rechnung zu tragen. Auch die im noch geltenden Regionalplan verwendeten Planzeichen entsprechen nicht mehr der aktuellen landesplanerischen Planzeichenverordnung.

- Aufgrund europarechtlicher Vorschriften und deren nationaler Umsetzung ergeben sich erhöhte Anforderungen an die Abwägung mit den Zielen des Umweltschutzes. Für die Fortschreibung des Regionalplans Münsterland ist daher eine Strategische Umweltprüfung durchzuführen.
- Die Anzahl der Änderungsverfahren verdeutlicht ebenfalls, dass nach 14 Jahren eine flächendeckende Überarbeitung des Regionalplans Münsterland erforderlich ist.

Der vorgelegte Entwurf der Regionalplan-Fortschreibung greift diese Veränderungen auf. Die Regionalplanungsbehörde hat dabei folgende Eckpunkte in ihrer Konzeption berücksichtigt:

- Die neu dargestellten Siedlungsbereiche für Wohnen und Gewerbe basieren auf einer Flächenbedarfsabschätzung, der weitestgehend aktuelle Datengrundlagen zu den sozio-ökonomischen Entwicklungen im Münsterland zugrunde liegen.
- Grundsätzlich bleiben Rechtspositionen wie bestehende Baurechte unangetastet.

Dem Planentwurf wurde ein Umweltbericht als Ergebnis der Strategischen Umweltprüfung beigelegt. Er enthält die voraussichtlichen erheblichen Auswirkungen, die die Durchführung der Planfortschreibung auf die Umwelt hat. Darin werden entsprechend der gesetzlichen Vorgaben nach § 9 ROG auch anderweitige Planungsmöglichkeiten, die die Ziele und den räumlichen Anwendungsbereich des Plans berücksichtigen, ermittelt, beschrieben und bewertet.

Nach dem erfolgten Erarbeitungsbeschluss führt die Regionalplanungsbehörde das Erarbeitungsverfahren durch (§ 19 Abs. 1 LPlIG). Dazu sind bis zum Aufstellungsbeschluss folgende Arbeitsschritte vorgesehen:

- Durchführung des Beteiligungsverfahrens nach § 10 ROG mit Offenlage bei der Regionalplanungsbehörde, den Kreisen des Plangebiets und der kfr. Stadt Münster sowie elektronisch über das Internet (Ende der Beteiligungsfrist: 31.07.2011).
- Auswertung der eingegangenen Bedenken und Anregungen durch die Regionalplanungsbehörde für den anstehenden Meinungsausgleich.

## 0.

- Erörterungstermine mit den betroffenen Beteiligten zur Herbeiführung eines Meinungsausgleichs (vgl. auch § 19 Abs. 3 LPIG).
- Auswertung der Erörterungen, ggf. Nacherörterung und Vorbereitung der Unterlagen für den Aufstellungsbeschluss.

Dem Regionalrat ist nach § 19 Abs. 1 LPIG über die Ergebnisse des Erarbeitungsverfahrens, insbesondere über Anregungen und Bedenken, über die keine Einigung erzielt wurde, zu berichten (vgl. auch § 19 Abs. 1 und 3 LPIG).

Die vorbereitenden Arbeiten für den Aufstellungsbeschluss schließen dann auch die Erstellung und Veröffentlichung einer zusammenfassenden Erklärung zur Strategischen Umweltprüfung ein, die beschreibt, wie Umwelterwägungen in den Plan einbezogen wurden, wie der Umweltbericht sowie Stellungnahmen und Einwendungen dazu berücksichtigt wurden und aus welchen Gründen geprüfte Alternativen dem Plan nicht zugrunde gelegt wurden und welche Überwachungsmaßnahmen vorgesehen sind.

Erst danach kann der Aufstellungsbeschluss durch den Regionalrat erfolgen.

## 1. Das Plangebiet und seine Stellung im Raum

- 1 Das Plangebiet Münsterland besteht aus den Kreisen Borken (mit 17 Gemeinden), Coesfeld (mit 11 Gemeinden), Steinfurt (mit 24 Gemeinden) und Warendorf (mit 13 Gemeinden) sowie der kreisfreien Stadt Münster. Es umfasst eine Fläche von etwa 5.943 qkm und eine Bevölkerung von knapp 1,59 Mio. Einwohner. Hier leben auf etwa 17,4 % der Fläche Nordrhein-Westfalens knapp 8,9 % der Einwohner des Landes. Mit einer Bevölkerungsdichte von 267,4 Einwohnern je qkm liegt das Münsterland damit deutlich unter dem Landesdurchschnitt von fast 526,1 Einwohnern je qkm.
- 2 Das im Nordwesten Nordrhein-Westfalens gelegene Plangebiet bildet zusammen mit der Emscher-Lippe-Region (kreisfreie Städte Bottrop und Gelsenkirchen sowie Kreis Recklinghausen) den Regierungsbezirk Münster mit ca. 2,61 Mio. Einwohnern auf fast 6.909 qkm Fläche. Benachbarte Verwaltungseinheiten sind
  - im Norden die Landkreise Grafschaft Bentheim, Emsland und Osnabrück sowie die kreisfreie Stadt Osnabrück im Land Niedersachsen,
  - im Osten der Kreis Gütersloh im Regierungsbezirk Detmold,
  - im Süden die kreisfreie Stadt Hamm sowie die Kreise Soest und Unna im Regierungsbezirk Arnsberg, der Kreis Recklinghausen im Regierungsbezirk Münster und der Kreis Wesel im Regierungsbezirk Düsseldorf sowie
  - im Westen die niederländischen Regionen Twente in der Provinz Overijssel und Achterhoek in der Provinz Gelderland.
- 3 Naturräumlich gehört das Plangebiet zur Münsterschen Bucht, die im Osten durch die Höhenzüge des Teutoburger Waldes und im Süden durch den Haarstrang begrenzt wird und sich zum Nordwesten und Westen der Norddeutschen und der Niederländischen Tiefebene öffnet. An das von den nördlichen Ausläufern des Teutoburger Waldes gebildete Berg- und Hügelland mit Höhenlagen bis zu 300 m schließen sich nach Süden die ca. 50 bis 80 Meter hoch gelegenen Landschaften "Westliches Sandmünsterland", "Kernmünsterland" (Kleimünsterland) und "Östliches Sandmünsterland" an. Charakteristisch für das Westmünsterland sind die ausgedehnten feuchten Sandniederungen und die darin eingesprengten Mooregebiete, die besonders in einem breiten Streifen entlang der Grenze zu den Niederlanden auftreten. Das östliche Münsterland wird vor allem durch die Emsniederung geprägt. Markante Erhebungen aus verwitterten Kreidekalken und Sandsteinen sind die Baumberge im westlichen und die Beckumer Berge im südöstlichen Plangebiet. (Vgl. auch Erläuterungskarten II-1 und IV-1.)

## I.1

## 4 Abbildung I.1: Lage des Plangebiets im Raum



- 5 Verkehrsgeographisch ist das Münsterland durch diverse Verkehrsachsen von teilweise europäischer Bedeutung über Straße, Schiene und Wasserstraße großräumig sehr gut angebunden. Wichtige Achsen in Nord-Süd-Richtung verbinden das Münsterland mit der Metropolregion Rhein-Ruhr, dem Raum Bremen/Hamburg sowie dem Ems-Dollart Raum und in West-Ost-Richtung mit weiteren wichtigen Großräumen wie Amsterdam, Hannover und Berlin. Die Erreichbarkeit weiterer nationaler wie internationaler Zentren wird durch den internationalen Flughafen Münster-Osnabrück gesichert. Weitere wichtige überregionale Verkehrsachsen verbinden das Plangebiet mit den benachbarten Oberzentren Enschede (als Teil der „Netzwerkstad Twente“), Bielefeld und Osnabrück.
- 6 Raumstrukturell stuft der noch geltende Landesentwicklungsplan Nordrhein-Westfalen (LEP NRW) von 1995 das Münsterland noch als „Solitäres Verdichtungsgebiet“ ein. Eine neuere Regionstypenbildung des Bundesinstituts für Bau-, Stadt- und Raumforschung (BBSR) führt das Plangebiet als verstärkten Raum höherer Dichte auf.
- 7 Siedlungsstrukturell ist das Münsterland vor allem durch das Oberzentrum Münster mit seinem weit über das Münsterland hinausreichenden Verflechtungsbereich sowie den großen Mittelzentren Rheine und Bocholt geprägt. Darüber hinaus kommen den Mittelzentren Ahaus, Ahlen, Beckum, Borken, Coesfeld, Dülmen, Emsdetten, Greven, Gronau, Ibbenbüren, Oelde, Steinfurt und Warendorf sowie den kleineren, weniger als 25.000 Einwohner umfassenden Mittelzentren Lengerich, Lü-

## I.1

dinghausen, Ochtrup, Stadtlohn und Vreden wichtige Funktionen als Kristallisationspunkte im Raum zu. Alle übrigen Städte und Gemeinden des Münsterlandes sind im LEP NRW als Grundzentren eingestuft. Sie besitzen für ihr Stadt- bzw. Gemeindegebiet wichtige zentralörtliche Funktionen, die über die reine Daseinsvorsorge hinausgehen.

- 8 Der historisch gewachsene Verflechtungsbereich des Oberzentrums Münster strahlt weit in die mittelzentralen Versorgungsbereiche hinein. Er ist geprägt durch radiale regionale Entwicklungsachsen, die strahlenförmig auf die Stadt Münster zulaufen. Die eher in der Randlage des Plangebiets liegenden großen Mittelzentren besitzen ebenfalls eine hohe, historisch gewachsene Zentralität und stellen somit aus raumstruktureller Sicht wichtige, die Funktion des Oberzentrums ergänzende Schwerpunkte im Plangebiet dar.
- 9 Einen besonderen raumprägenden Einfluss erfährt das Plangebiet durch die Nachbarschaft zu den Niederlanden. In der Folge des in- neredeuropäischen Öffnungs- und Integrationsprozesses ist es gelungen, frühere grenzbedingte Hemmnisse abzubauen und dadurch neue Raumqualitäten zu schaffen und Entwicklungspotenziale zu erschließen. Einen erheblichen Beitrag leistet dazu die grenzüberschreitende Zusammenarbeit des Münsterlandes im Rahmen der deutsch-niederländischen EUREGIO. Sie hat – durch europäische Förderung unterstützt – erheblich zur Verbesserung der grenzüberschreitenden Verkehrsinfrastruktur, Naturentwicklung und touristischen Erschließung beigetragen. Die vor allem von den Oberzentren Münster, Osnabrück und Netzwerkstad Twente ergänzend eingebrachte, stärker auf ein grenzüberschreitendes Regionsmarketing zielende „MONT“-Initiative unterstützt diese Entwicklungen, mit denen regionsangemessen auf die Profilierung „europäischer Metropolregionen“ andernorts reagiert werden soll.

# I.2

## 2. Rahmenbedingungen, Entwicklungstrends und Raumnutzungskonflikte als Handlungsansätze für die Planfortschreibung

- 10 Angesichts des sich verschärfenden weltweiten Wettbewerbs auf globalisierten Märkten mit einhergehendem Strukturwandel in der Wirtschaft sowie der anhaltenden ökonomischen und sozialen Folgen der Finanzkrise von 2008/09 muss sich auch das Münsterland auf einen zunehmend intensiveren Standortwettbewerb einstellen. Gleichzeitig erwachsen der Region durch den demographischen Wandel und knapper werdende Ressourcen sowie aufgrund der veränderten Umweltbedingungen – insbesondere durch den Klimawandel – neue Herausforderungen.
- 11 Vor diesem Hintergrund muss die Regionalplanung der Region auch in der Zukunft die Wahrnehmung ihrer wirtschaftlichen Chancen ermöglichen und dabei gleichzeitig eine sozial gerechte und ökologisch tragfähige, also insgesamt nachhaltige Entwicklung sicherstellen.
- 12 Im Einzelnen sieht sich die Region im Planungszeitraum bis 2025 mit folgenden Problemen und Aufgaben konfrontiert:
  - 13 – Der demographische Wandel wird in naher Zukunft auch das Münsterland treffen und zu rückläufigen Einwohnerzahlen führen. Schon heute ist erkennbar, dass die meisten Gemeinden in den nächsten 15 Jahren den Höhepunkt ihrer Bevölkerungsentwicklung überschreiten werden. Wachstum und Schrumpfung liegen dabei unmittelbar räumlich nebeneinander.
  - 14 – In der Konsequenz werden sich die von Schrumpfung betroffenen Gemeinden mittel- bis langfristig mit Wohnungsleerständen auseinandersetzen müssen. Im Hinblick auf Alter und Energieeffizienz des Wohnungsbestandes – und auch des Durchschnittsalters der sie bewohnenden Bevölkerung – dürften sich diese Entwicklungen auf Gemeinden, bestimmte Quartiere und Wohngebiete konzentrieren –z. B. solche, die in den 60er und 70er Jahren entstanden sind. Gleichzeitig ist davon auszugehen, dass in den betroffenen Gemeinden die Unterauslastung von Infrastrukturen und höhere finanzielle Pro-Kopf-Belastungen drohen.
- 15 Auf der anderen Seite ist in den verbleibenden Zuzugsgemeinden zunächst die Schaffung neuen Wohnraums einschließlich der erforderlichen Infrastrukturen zu erwarten. Angesichts des grundsätzlichen demographischen Trends zu rückläufigen Einwohnerzahlen und angesichts begrenzter öffentlicher Mittel wird allerdings zunehmend angestrebt werden müssen, zunächst in den zentralen Orten

# I.2

mit (teil-) mittelzentraler Versorgungsfunktion die Infrastrukturen auszulasten.

- 16 – Um im globalen Wettbewerb dauerhaft mithalten und zukunftssichere Arbeitsplätze anbieten zu können, muss die münsterländische Wirtschaft ihre Innovationskraft hin zu nachhaltigen Gütern und Dienstleistungen sowie Produktionsverfahren ständig verbessern. Das erfordert nicht zuletzt eine ausreichende Versorgung der heimischen Wirtschaft mit gut gelegenen, den Wettbewerbsbedingungen genügenden Gewerbe- und Industriestandorten, die konsequent von anderweitigen – auch ökonomischen – Nutzungen freizuhalten sind. Zugleich muss es gelingen, auch für den Flächenanspruch der Wirtschaft möglichst nachhaltige und kostengünstige Lösungen zu finden.
- 17 – Zusätzlich bedarf es einer konsequenten Förderung des heimischen Arbeitskräftepotenzials, die bei der Allgemeinbildung in der Schule anfängt und über eine Ausbildung an (Fach-) Hochschulen und anderen Weiterbildungseinrichtungen in eine lebenslange Weiterqualifizierung mündet. Dabei kommt u. a. den (Fach-) Hochschuleinrichtungen in der Region eine wichtige Bedeutung zu.
- 18 – Angesichts dieser Entwicklungen kommt einer nachhaltigen Siedlungsentwicklung – z. B. durch eine stärkere Ausrichtung auf Maßnahmen der Innenentwicklung – eine immer größere Bedeutung zu. Bei künftiger Inanspruchnahme von Freiraum für Siedlungszwecke müssen zudem die damit verbundenen Folgekosten für die öffentlichen Haushalte noch stärker als bisher berücksichtigt werden.
- 19 – Eine Begrenzung des Siedlungsflächenwachstums vermindert zugleich den Druck auf die landwirtschaftlichen Flächen. Die hochproduktive Landwirtschaft des Münsterlandes benötigt für ihre Nahrungsmittel- und Rohstoffproduktion eine ausreichende Flächenbasis. Die agrarisch genutzten Flächen sind zugleich ein wesentlicher Bestandteil der münsterländischen Kulturlandschaften mit ihren vielfältigen Freiraumfunktionen. Auch deshalb muss die Flächenumwandlung hin zu Siedlungs- und Verkehrsnutzungen deutlich eingeschränkt werden.
- 20 – Auch im Münsterland kommen den verbleibenden Freiraumflächen wichtige Komplementärfunktionen wie z. B. Naturschutz und Erholung zu. Eine nicht ausreichende Beachtung der Leistungs- und Regenerationsfähigkeit des Freiraumes kann vor dem Hintergrund des sich immer stärker abzeichnenden Klimawandels zu erheblichen Beeinträchtigungen der Lebensqualität für die Einwohner führen und zugleich die Entwicklung von auf den Freiraum basierenden Wirtschaftszweigen beeinträchtigen.

# I.2

- 21 Die Regionalplanung allein kann nicht auf alle diese Probleme und Entwicklungen, mit denen das Münsterland in den nächsten Jahren konfrontiert sein wird, eine Antwort geben, zumal sie selbst keine unmittelbaren Konsequenzen für die Raumnutzung auslöst, sondern hierzu erst in andere Planungen „übersetzt“ werden muss. Dennoch muss die Regionalplanung die aufgezeigten Entwicklungen beachten und ihre eigenen Gestaltungsmöglichkeiten für eine nachhaltige Entwicklung der Region einsetzen. Die nachfolgenden textlichen und zeichnerischen Darstellungen des Regionalplans als einheitlicher und auf möglichst breiter Basis abgestimmter Gesamtplanung leisten dazu einen wichtigen Beitrag.

### 3. Rechtsgrundlagen und Rechtswirkungen

#### Rechtsgrundlagen

- 22 Die gesetzlichen Grundlagen für regionalplanerische Entscheidungen bilden das Raumordnungsgesetz des Bundes (ROG), das Landesentwicklungsprogramm (LEPro) NRW, der Landesentwicklungsplan (LEP) NRW und der LEP Schutz vor Fluglärm NRW sowie das Landesplanungsgesetz (LPIG) NRW mit der gem. § 38 LPIG erlassenen Durchführungsverordnung (DVO).
- 23 Die Raumordnung fällt seit der Föderalismusreform in den Bereich der konkurrierenden Gesetzgebung (Art. 74 Abs. 1 Nr. 31 GG), was bedeutet, dass die Länder die Befugnis zur Gesetzgebung haben, solange und soweit der Bund nicht von seiner Gesetzgebungszuständigkeit Gebrauch gemacht hat. Die Länder haben allerdings auch ein Abweichungsrecht von der bundesgesetzlichen Vorgabe (Art. 72 Abs. 3 Nr.4 GG).
- 24 Das auch aus diesem Grund im Dezember 2008 novellierte Raumordnungsgesetz (BGBl. Teil I Nr. 65 S. 2986) gilt daher unmittelbar. Es beschreibt in § 1 ROG umfangreich die Aufgabe, die der Raumordnung zukommt und trägt dabei den Aspekten der unterschiedlichen Nutzungsansprüche Rechnung, die an den Raum gestellt werden. Es enthält u. a. materielle Vorgaben für Raumordnungspläne in Form der Grundsätze für Raumordnung (§ 2 ROG), wichtige Begriffsbestimmungen (§ 3 ROG) und regelt die Bindungswirkung der Erfordernisse der Raumordnung (§ 4 ROG). Daneben enthält es auch verfahrensrechtliche Vorschriften über die Raumordnung in den Ländern.
- 25 In Nordrhein-Westfalen ist das Recht der Raumordnung zum einen durch das ebenfalls novellierte Landesplanungsgesetz vom 3. Mai 2005, zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 16. März 2010 (GV. NRW. 212), (SGV. NRW. 230) und die dazu erlassene aktualisierte Durchführungsverordnung vom 8. Juni 2010 (SGV. NRW. 230) geregelt. Es ergänzt das unmittelbar geltende Raumordnungsgesetz und enthält u. a. Vorschriften zur Organisation der Raumordnung, Regelungen zu Inhalt und Aufstellungsverfahren der Raumordnungspläne und befasst sich mit den Instrumenten zur Planverwirklichung und Plansicherung.
- 26 Zum anderen enthält das Gesetz zur Landesentwicklung (Landesentwicklungsprogramm – LEPro), Bekanntmachung der Neufassung vom 05. Oktober 1989, zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 17. Dezember 2009 (GV. NRW. S. 874), (SGV. NRW. 230) Grundsätze und Ziele zur Ordnung und Entwicklung des Raumes, die zusammen mit den Grundsätzen der Raumordnung des Raumordnungsgesetzes die materiellen Vorgaben für die Raumordnungspläne sind.

# I.3

- 27 Auf der Ebene der Landesplanung legt der Landesentwicklungsplan (LEP) NRW vom 11. Mai 1995 (SGV, NRW, 230) die Ziele und Grundsätze der Raumordnung für die Gesamtentwicklung des Landes fest (§ 17 LPIG).
- 28 Eine weitere Konkretisierung dieser Ziele und Grundsätze erfolgt auf der unteren Stufe der Raumordnung durch die Aufstellung von Regionalplänen. Sie sind aus dem Raumordnungsplan für das Landesgebiet zu entwickeln und legen daher auf der Grundlage des Landesentwicklungsprogramms und des Landesentwicklungsplanes die regionalen Ziele der Raumordnung für alle raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen im Plangebiet fest (§ 18 Abs. 1 Satz 1 LPIG) – insbesondere für die nachfolgende kommunale Bauleitplanung.
- 29 Daneben erfüllen die Regionalpläne die Funktionen eines Landschaftsrahmenplanes im Sinne des Landschaftsgesetzes und eines forstlichen Rahmenplanes gem. Landesforstgesetz. Sie stellen regionale Erfordernisse und Maßnahmen zur Verwirklichung des Naturschutzes und der Landschaftspflege (Landschaftsrahmenplan) und zur Sicherung des Waldes (forstlicher Rahmenplan) dar (§ 18 Abs. 2 LPIG).
- 30 Die Vorschriften für das Verfahren zur Erarbeitung und Aufstellung sowie die Anzeige der Regionalpläne gegenüber der Landesplanungsbehörde finden sich sowohl im unmittelbar geltenden ROG (insbes. §§ 8 ff. ROG) als auch im LPIG und der dazu erlassenen Durchführungsverordnung (Teil 3, Kapitel 1,2).

## Rechtswirkungen

- 31 In Regionalplänen werden für einen bestimmten Planungsraum und einen regelmäßig mittelfristigen Zeitraum Festlegungen als Ziele und Grundsätze der Raumordnung zur Entwicklung, Ordnung und Sicherung des Raums, insbesondere zu den Nutzungen und Funktionen des Raums getroffen.
- 32 Diese Festlegungen entfalten eine Bindungswirkung gegenüber öffentlichen Stellen und Personen des Privatrechts in Wahrnehmung öffentlicher Aufgaben bei ihren raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen nach Maßgabe der §§ 4 und 5 ROG.
- 33 Neben diesen „allgemeinen Raumordnungsklauseln“ enthalten zahlreiche Fachgesetze weitere „spezielle“ Raumordnungsklauseln, die eine Beachtungspflicht der Ziele und Erfordernisse der Raumordnung und Landesplanung festschreiben (z. B. § 1 Abs. 4 BauGB, § 3 Abs. 2 Abgrabungsgesetz NRW, § 2 Abs. 3 Landeswassergesetz).

# I.3

- 34 Welche Bindungswirkung den einzelnen Festlegungen des Regionalplans dabei zukommt, hängt davon ab, ob es sich um Ziele oder Grundsätze der Raumordnung handelt.

## *Ziele*

- 35 Ziele der Raumordnung sind gem. § 3 Abs. 1 Nr. 2 ROG verbindliche Vorgaben in Form von räumlich und sachlich bestimmten oder bestimmbar vom Träger der Raumordnung abschließend abgewogenen textlichen oder zeichnerischen Festlegungen in Raumordnungsplänen. Diese Ziele sind bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen zu beachten, d. h. sie können nicht im Wege der Abwägung überwunden werden.

## *Grundsätze*

- 36 Unter Grundsätzen zur Raumordnung werden dagegen gem. § 3 Abs. 1 Nr. 3 ROG Aussagen zur Entwicklung, Ordnung und Sicherung des Raums als Vorgaben für nachfolgende Abwägungs- oder Ermessensentscheidungen verstanden. Sie sind bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen zu berücksichtigen, d. h. in die planerische Abwägung einzustellen und können daher im Gegensatz zu Zielen im Wege der Abwägung überwunden werden.

## *Zeichnerische und textliche Festlegungen*

- 37 Regionalpläne bestehen gem. § 12 Abs. 1 LPIG aus textlichen oder zeichnerischen Festlegungen mit zugeordneten Erläuterungen. Weitere Vorgaben für die Darstellungen in Regionalplänen ergeben sich insbesondere aus § 35 der Durchführungsverordnung zum LPIG und dem dort als Anlage 3 beigefügten Planzeichenverzeichnis.
- 38 Von der durch § 35 Abs. 4 DVO – LPIG eröffneten Möglichkeit, für bestimmte Darstellungen aus den angegebenen Planzeichen der Anlage 3 sinngemäß weitere Planzeichen zu entwickeln, wurde Gebrauch gemacht. Die entwickelten Planzeichen sind der Legende des Kartenteils in Kapitel VIII zu entnehmen.
- 39 Bei den zeichnerischen Darstellungen handelt es sich um Ziele oder Grundsätze der Raumordnung i. S. von § 3 Abs. 1 Nr. 2 ROG. Darstellungen mit der Eigenschaft von Zielen legen die Raumnutzungen und -funktionen auf der Ebene der Regionalplanung abschließend fest; handelt es sich um zeichnerische Darstellungen mit der Qualität von raumordnerischen Grundsätzen, stehen sie – siehe oben – nachfolgenden Abwägungs- und Ermessensentscheidungen offen.

# I.3

- 40 Im vorliegenden Regionalplan werden die folgenden Gebietsbezeichnungen gem. § 8 Abs. 7 ROG festgelegt:
- 41 – Gebiete, die für bestimmte raumbedeutsame Funktionen oder Nutzungen vorgesehen sind und andere raumbedeutsame Nutzungen in diesem Gebiet ausschließen, soweit diese mit den vorrangigen Funktionen oder Nutzungen nicht vereinbar sind (Vorranggebiete),
- 42 – Gebiete, in denen bestimmten raumbedeutsamen Funktionen oder Nutzungen bei der Abwägung mit konkurrierenden raumbedeutsamen Nutzungen besonderes Gewicht beizumessen ist (Vorbehaltsgebiete), sowie
- 43 – Gebiete, in denen bestimmten raumbedeutsamen Maßnahmen oder Nutzungen, die städtebaulich nach § 35 des Baugesetzbuchs zu beurteilen sind, andere raumbedeutsame Belange nicht entgegenstehen, wobei diese Maßnahmen oder Nutzungen an anderer Stelle im Planungsraum ausgeschlossen sind (Eignungsgebiete).
- 44 Dabei haben gem. § 12 Abs. 2 LPIG Vorranggebiete zugleich die Wirkung von Eignungsgebieten, sofern nicht ausdrücklich etwas anderes festgelegt wird.
- 45 Zeichnerisch dargestellte Ziele der Raumordnung sind in diesem Plan
- 46 – als Vorranggebiete, die zugleich die Wirkung von Eignungsgebieten haben:
- Bereiche zur Sicherung und zum Abbau oberflächennaher Bodenschätze
- 47 – als Vorranggebiete ohne die Wirkung von Eignungsgebieten:
- Allgemeine Siedlungsbereiche (auch für zweckgebundene Nutzungen),
  - Gewerbe- und Industrieansiedlungsbereiche (auch für zweckgebundene Nutzungen),
  - Waldbereiche,
  - Oberflächengewässer,
  - Bereiche für den Schutz der Natur,
  - Allgemeine Freiraum- und Agrarbereiche mit zweckgebundener Nutzung,
  - Bereiche für den Grundwasser- und Gewässerschutz,

## I.3

- Überschwemmungsbereiche,
  - Freiraumbereiche für zweckgebundene Nutzungen (z. B. Aufschüttungen und Ablagerungen),
  - Flugplätze
- 48 – als Eignungsgebiete:
- Windenergieeignungsbereiche
- 49 – als Liniendarstellungen:
- Straßen, Schienenwege und Wasserstraßen
- 50 Zeichnerisch dargestellte Grundsätze der Raumordnung sind in diesem Plan folgende Vorbehaltsgebiete:
- Allgemeine Freiraum- und Agrarbereiche
  - Bereiche für den Schutz der Landschaft und der landschaftsorientierten Erholung
- 51 Für die textlichen Festlegungen gilt § 35 Abs. 6 der DVO. Sie
- 52 – konkretisieren – soweit neben den zeichnerischen Darstellungen erforderlich – selbständig und ergänzend die Grundsätze und Ziele des Landesentwicklungsprogramms und der Landesentwicklungspläne für das Plangebiet,
- 53 – können die zeichnerischen Darstellungen hinsichtlich raumbedeutsamer Funktionen und Nutzungen konkretisieren und differenzieren,
- 54 – sollen sachliche, räumliche und zeitliche Beziehungen und Abhängigkeiten der Darstellungen untereinander und bei der Umsetzung in nachfolgende Planungs- und Genehmigungsverfahren und -entscheidungen aufzeigen.
- 55 Sie sind entweder als Ziele oder Grundsätze zur Raumordnung formuliert. Wegen der besonderen Bedeutung hinsichtlich ihrer oben beschriebenen unterschiedlichen Bindungswirkung sind sie ausdrücklich als Ziele oder Grundsätze bezeichnet (§ 7 Abs.4 ROG).
- 56 Die inhaltlichen Anforderungen an die *Erläuterungen* zum Regionalplan finden sich in § 35 Abs. 7 DVO - LPIG. Sie erklären – auch in Form von Erläuterungskarten – und geben weitere Hinweise zu den formulierten Zielen und Grundsätzen. Eigene rechtliche Wirkungen entfalten die Erläuterungen nicht.

# I.3

## 1. Nachhaltige Raumentwicklung, Monitoring

- 57 Oberstes Leitbild der Raumordnung ist nach § 1 Abs. 2 ROG eine nachhaltige Raumentwicklung. Sie soll sicherstellen, dass die sozialen und ökonomischen Ansprüche an den Raum mit seinen ökologischen Funktionen in Einklang gebracht werden. Ziel ist eine dauerhafte, großräumig ausgewogene Ordnung des Raumes im Sinne der in § 2 Abs. 2 ROG aufgestellten Grundsätze.
- 58 Die Landesplanung in Nordrhein-Westfalen hat sich in § 1 Abs. 2 LPiG dazu verpflichtet, ihre Raumordnung auf das Leitbild der Nachhaltigkeit auszurichten. Die Konkretisierung für das Land erfolgt über Ziele und Grundsätze des LEPro und des LEP NRW.
- 59 Schon aus diesem Grunde ist auch der Regionalplan Münsterland dem Leitbild einer nachhaltigen Raumentwicklung verpflichtet. Der Plan beinhaltet daher in diesem übergreifenden Teil eine Konkretisierung dieser vorgegebenen Ziele und Grundsätze für sein Plangebiet. Diese sind von den nachfolgenden Fach- und Gesamtplanungen, insbesondere der kommunalen Bauleitplanung, zu beachten bzw. zu berücksichtigen.

### **Grundsatz 1: Den demographischen Wandel bewältigen und Chancengerechtigkeit bewahren!**

- 60 **1.1 Bei allen Planungen und Maßnahmen im Plangebiet ist der demographische Wandel zu berücksichtigen. Die Kommunen des Münsterlandes sollen mit Blick auf ihre räumliche Stadtentwicklung frühzeitig Konzepte zur Anpassung an den demographischen Wandel entwickeln und fortschreiben.**
- 61 **1.2 Bei der Sicherung und Entwicklung der Infrastruktur sind die sozialen Folgen des demographischen Wandels zu berücksichtigen. Die soziale Infrastruktur soll so entwickelt werden, dass der gesellschaftliche Zusammenhalt vor Ort bewahrt und gestärkt wird.**
- 62 **1.3 Bei allen räumlichen Planungen und Maßnahmen soll die Chancengerechtigkeit mit Blick auf die verschiedenen Bevölkerungsgruppen und ihre unterschiedlichen Lebenssituationen, Interessen und Bedürfnisse als Leitprinzip verankert werden, um die Teilhabe aller Menschen an den Entwicklungen vor Ort zu ermöglichen und zu fördern. Unerwünschten Polarisierungstendenzen und zunehmender räumlicher Segregation soll entgegengewirkt werden. Die lokale und regionale Identität der Bevölkerung im Plangebiet ist zu stärken.**

## II.1

Erläuterung und Begründung:

- 63 Die Fortschreibung des Regionalplans Münsterland muss sich erstmals mit einer Situation auseinandersetzen, in der künftig nicht mehr alle Kommunen des Plangebiets mit einem stetigen Bevölkerungswachstum rechnen können. Die Bevölkerungsvorausschätzungen der letzten Jahre zeigen immer deutlicher, dass viele Gemeinden den Höhepunkt ihrer Bevölkerungsentwicklung im Planungszeitraum bis 2025 erreichen bzw. sogar überschreiten werden. Gleichzeitig nimmt das Durchschnittsalter der Bevölkerung zu. Diese Entwicklungen führen auch zu neuen Anforderungen an die räumliche Planung. Sie darf sich nicht – noch weniger als früher – auf eine quantitative Siedlungsraumvorsorge beschränken, sondern muss auch bestrebt sein, die räumliche Zuordnung und die Standortqualität der öffentlichen Infrastruktur optimieren.
- 64 Mit Blick auf die unterschiedlichen Bevölkerungsgruppen, ihre vielfältigen Lebenssituationen, Interessen und ihren Bedürfnissen ist die räumliche Planung immer schon dem Ausgleichsgedanken verpflichtet. Allen Gesellschaftsgruppen soll die Teilhabe am öffentlichen Leben durch Nutzung der entsprechenden Einrichtungen ermöglicht und Diskriminierungen sollen vermieden werden. Dem gesellschaftlichen Leitbild einer chancengerechten, Segregationen vermeidenden und Integration fördernden offenen Gesellschaft folgend soll auch durch die räumliche Planung auf der regionalen und kommunalen Ebene darauf hinwirken, Polarisierungstendenzen entgegenzuwirken und Teilhabemöglichkeiten zu schaffen.

**Grundsatz 2: Die regionale Wirtschaft stärken, attraktive Wirtschaftsstandorte nachhaltig entwickeln und die dazu erforderliche Infrastrukturausstattung anpassen!**

- 65 **2.1 Die Leistungsfähigkeit der münsterländischen Wirtschaft ist zu bewahren und zu fördern. Dazu soll die Attraktivität des Plangebiets durch geeignete gewerbliche und industrielle Standorte in den dargestellten Allgemeinen Siedlungsbereichen (ASB) und Bereichen für gewerbliche und industrielle Nutzungen (GIB) gestärkt und die Infrastrukturausstattung der Region auf die künftigen Anforderungen im weltweiten Wettbewerb ausgerichtet werden.**
- 66 **2.2 Die Inanspruchnahme dieser Bereiche soll ressourcenschonend und umweltverträglich erfolgen.**
- 67 **2.3 Im Münsterland ist eine ausreichende Flächenvorsorge für die Belange der Aus- und Weiterbildung durch Schulen, Hochschulen, Berufsakademien und Weiterbildungseinrichtungen zu treffen.**

Erläuterung und Begründung:

- 68 Es ist davon auszugehen, dass die Globalisierung der Märkte fortschreitet und sich der Standortwettbewerb der Regionen intensiviert. Dem muss sich das Münsterland stellen. Eine wichtige Voraussetzung sind ausreichende und qualitativ hochwertige Gewerbe- und Industrieflächen an geeigneten Standorten, die auch den künftigen Anforderungen der Wirtschaft gerecht werden.
- 69 Die gewerbliche und industrielle Entwicklung soll sich grundsätzlich auf Flächen vollziehen, die im Regionalplan als Allgemeine Siedlungsbereiche (ASB) – soweit es sich um Standorte für überwiegend nicht störendes Gewerbe entsprechend der Planzeichenverordnung handelt – sowie als Gewerbe- und Industrieansiedlungsbereiche (GIB) dargestellt sind. Der Regionalplan stellt sicher, dass das Münsterland mit Blick auf die künftigen Herausforderungen mit ausreichenden und geeigneten Flächen versorgt ist (siehe hierzu auch Kapitel III.3).
- 70 Bei der Entwicklung von den Anforderungen der Wirtschaft genügenden Gewerbe- und Industriestandorten ist auf ihre Ausstattung mit zukunftsorientierten Infrastrukturen besonders zu achten. In diesem Zusammenhang wird auf die Notwendigkeit des beschleunigten Ausbaus eines hochleistungsfähigen Breitbandkabelnetzes im Plangebiet besonders hingewiesen. Wichtig ist zudem, dass diese Standorte vollständig produktiven Zwecken vorbehalten bleiben, also nicht durch anderweitige Nutzungen am Standort selbst (z. B. Einzelhandel) oder im Nahbereich (z. B. Wohnen) in ihrer Entwicklung eingeschränkt werden.
- 71 Mit fortschreitender Globalisierung werden auch die Rationalisierungsbestrebungen und Verlagerungstendenzen bei der heimischen Wirtschaft anhalten – verbunden mit entsprechenden Arbeitsplatzverlusten bei den arbeitsintensiven Branchen und den eher geringer qualifizierten Tätigkeiten. Deshalb muss die Wirtschaft unter Berücksichtigung der tendenziellen Alterung ihres Arbeitskräftepotenzials verstärkt darum bemüht sein, dauerhaft innovationsfähig zu bleiben. Zusätzliche Anforderungen ergeben sich durch den Klimawandel und die sich abzeichnenden Knappheiten bei vielen Rohstoffen, die verstärkte Anstrengungen zu einer ressourceneffizienten und umwelt- bzw. klimafreundlichen Produktionsweise erforderlich machen. Eine stetige und differenzierte (Weiter-) Qualifikation des Erwerbspersonenpotenzials wird deshalb unerlässlich sein. Der Regionalplan trägt dazu bei, indem er die räumlichen Entwicklungsmöglichkeiten der hierfür erforderlichen Institutionen – Universität Münster, Fachhochschulen und weitere Bildungseinrichtungen – sichert.

## II.1

**Grundsatz 3: Siedlungsentwicklung und andere freiraumgebundene Nutzungen freiraumverträglich gestalten!**

- 72 **3.1 Die Siedlungsentwicklung im Plangebiet soll bedarfsgerecht sowie freiraum- und umweltverträglich erfolgen. Nicht mehr benötigte Flächenreserven sollen wieder dem Freiraum zugeführt werden.**
- 73 **3.2 Die Entwicklung freiraumgebundener Nutzungen soll sich nachhaltig vollziehen und mit den Belangen der Siedlungs- und Freiraumentwicklung abgewogen werden.**
- 74 **3.3 Der Freiraum soll als ein gestuftes, zusammenhängendes Freifächensystem erhalten, ausgestaltet und erweitert werden. Bei der Inanspruchnahme von Freiraum ist darauf zu achten, dass die verbleibenden Freiflächen weiterhin eine Vielzahl von Komplementärfunktionen erfüllen können.**

Erläuterung und Begründung:

- 75 Unter dem Aspekt der Nachhaltigkeit gesehen, ist die Inanspruchnahme des Freiraums für Siedlungszwecke auch im Plangebiet nach wie vor noch sehr hoch. So betrug die tägliche Zunahme an Siedlungs- und Verkehrsflächen im Zeitraum 2004 bis 2008 rund 3,7 ha. Sie lag damit deutlich über dem Durchschnittsverbrauch im Zeitraum 1999 bis 2003. Auch auf die Einwohnerzahl bezogen hat das Münsterland seine Freirauminanspruchnahme zwischen 2004 und 2008 gegenüber 1999 bis 2003 mehr als verdoppelt und lag damit auch über dem Landesdurchschnitt.
- 76 Diese Entwicklungen stehen nicht im Einklang mit dem Nachhaltigkeitsleitbild der Raumordnung. Zwar muss für die weitere Entwicklung der Gemeinden ein ausreichendes Flächenangebot bereitstehen. Dennoch muss die weitere Siedlungsentwicklung mit Blick auf den demographischen Wandel und die Freiraumfunktionen bedarfsgerecht, freiraum- und umweltverträglich erfolgen. Für die weitere Entwicklung sollen daher nicht mehr benötigte Flächenreserven wieder dem Freiraum zurückgegeben werden, um diesen in seinen vielfältigen Funktionen zu sichern und zu stärken. Die sich aus diesem Nachhaltigkeitsgrundsatz ergebenden Konsequenzen werden in den Kapiteln III und IV weiter konkretisiert.
- 77 Neben der Siedlungsentwicklung wird Freiraum auch durch weitere, freiraumgebundene Nutzungen in Anspruch genommen. Darunter sind im Wesentlichen Nutzungen wie die energetische und nichtenergetische Rohstoffgewinnung, Anlagen zur regenerativen Energiegewinnung und Erholungs- und Freizeitnutzungen zu verstehen. Die weitere

Entwicklung dieser Nutzungsformen soll im Plangebiet flächensparsam und umweltschonend erfolgen. Darüber hinaus soll ihre Planung die Belange der Siedlungsentwicklung berücksichtigen. In den nachfolgenden Fachkapiteln erfolgt eine weitere Konkretisierung dieses Grundsatzes für einzelne freiraumgebundene Nutzungen.

**Grundsatz 4: Siedlungs- und Infrastrukturentwicklung aufeinander abstimmen!**

- 78 **4.1 Die Sicherung der öffentlichen Daseinsvorsorge der Bevölkerung hat bei allen Entscheidungen über Ausbau, Rückbau, Umbau oder Verlagerung von Infrastruktureinrichtungen oberste Priorität. Dabei sollen Infrastrukturstandorte und -trassen in Art und Umfang in einem Maß ausgebildet und gebündelt werden, dass eine für Wirtschafts-, Wohn- und Freizeitnutzungen günstige Entwicklung der betroffenen räumlichen Bereiche möglich und die damit verbundenen Belastungen im verträglichen Rahmen bleiben.**
- 79 **4.2 Für die Anpassung der Infrastrukturentwicklung an die Siedlungsentwicklung sind angesichts des demographischen Wandels vorausschauende, bedarfsgerechte Konzepte zu entwickeln. Zur Sicherung der Daseinsvorsorge in allen Teilräumen des Plangebiets sollen die Städte und Gemeinden ihre Konzepte aufeinander und in Zusammenarbeit mit der Regionalplanung abstimmen.**
- 80 **4.3 Bei der Entwicklung neuer Bauflächen sollen Möglichkeiten einer verbesserten Nutzung und sinnvollen Erweiterung bestehender Infrastruktureinrichtungen überprüft werden, bevor über den Aufbau neuer Einrichtungen und Netze der technischen und sozialen Infrastruktur nachgedacht wird. Beim Rückbau von Bauflächen ist auf die Funktionsfähigkeit und den kostengünstigen Betrieb der Einrichtungen und Netze zur Sicherstellung der Daseinsvorsorge zu achten.**
- 81 **4.4 Die Siedlungsentwicklung im Plangebiet hat sich grundsätzlich an der Netzstruktur des Öffentlichen Personennahverkehrs (ÖPNV) zu orientieren.**

Erläuterung und Begründung:

- 82 Der demographische Wandel hat auch Auswirkungen auf den künftigen Infrastrukturbedarf. Eine differenzierte Betrachtung der Bevölkerungsentwicklung im Raum zeigt jedoch, dass Wachstum und Schrumpfung eng beieinander liegen. Während in den wachsenden Gemein-

## II.1

den neue Infrastrukturbedarfe entstehen können, werden in den schrumpfenden Nachbargemeinden künftig Unterauslastungen mit einer entsprechend wachsenden Pro-Kopf-Belastung der Einwohner auftreten.

- 83 Gerade bei den typischerweise von den Mittelzentren bereitgestellten Infrastrukturen können dabei in einigen Mittelbereichen des Plangebiets Schieflagen entstehen, da diese Angebote für den gesamten Mittelbereich vorgehalten werden, ihre Finanzierung aber zumeist ausschließlich zulasten der schrumpfenden Ansiedlungsgemeinde geht. Diese Situation erfordert neue, auf Kooperation setzende Lösungen, um auch künftig die öffentliche Daseinsvorsorge der Bevölkerung vor Ort bzw. in einem größeren Versorgungsraum zu sichern.
- 84 Bei der Entwicklung der Infrastruktur ist auch weiterhin auf eine Bündelung der verschiedenen Anlagen und Einrichtungen zu achten, zumal die Standortbedürfnisse der unterschiedlichen Träger oft fast identisch sind und die Wirkungsbereiche sowie die Schutz- und Abstandsflächen sich dann überlagern. Die Bündelung hilft, die Zahl der Eingriffe in den Raum zu verringern. Konzentration und Bündelung von Infrastrukturen im Raum finden allerdings dort ihre Grenzen, wo die Eingriffe zu einer nicht mehr ausgleichbaren Belastung der dort wohnenden Bevölkerung, zu einer Unterbrechung im Freiraumsystem oder zu erheblichen Konflikten mit anderen Raumnutzungen führen.

**Ziel 1: Steuerung der Raumentwicklung durch ein kontinuierliches Flächenmonitoring unterstützen!**

- 85 **1.1 Zur Evaluierung der landes- und regionalplanerischen Vorgaben für das Plangebiet ist ein umfassendes, qualifiziertes und GIS-gestütztes Flächenmonitoring erforderlich, mit dem der Umfang und die Qualität der Potenziale und Reserven bei den Siedlungs- und Abgrabungsflächen kontinuierlich erfasst und bewertet werden können. Insbesondere ist ein Siedlungsflächenmonitoring aufzubauen, das den planerischen Handlungs- und Mobilisierungsbedarf für Bauflächen ermittelt.**
- 86 **1.2 Das Flächenmonitoring soll kontinuierlich für das gesamte Plangebiet in einem dreijährigen Rhythmus stattfinden. Dem Regionalrat ist kontinuierlich über die Ergebnisse des Flächenmonitorings zu berichten.**
- 87 **1.3 Die Belange des Datenschutzes sind dabei zu beachten.**

**Grundsatz 5: Monitoring auch auf kommunaler Ebene!**

- 88 **Zur Evaluierung der Umsetzung der Nachhaltigkeitsziele auf der kommunalen Ebene soll auch die kommunale Bauleitplanung in Anlehnung an das regionalplanerische Siedlungsflächenmonitoring ein Flächenmonitoring aufbauen, das auch eine regelmäßige Baulückenerhebung enthält.**

Erläuterung und Begründung:

- 89 Die Steuerung der räumlichen Entwicklung über Ziele und Grundsätze bedingt auch eine Evaluation über die Erreichung der regionalplanerischen Vorgaben und der vor Ort gefassten Ziele. Auf der regionalplanerischen Ebene reichen dazu die Daten der amtlichen Statistik aus verschiedenen Gründen nicht aus. Insbesondere fehlen Angaben über entwicklungsrelevante Flächenpotenziale und planerisch noch verfügbarer Flächenreserven. Dazu ist der Aufbau eines umfassenden, qualifizierten und GIS-gestützten Flächenmonitorings für das Plangebiet erforderlich, das den landes- und regionalplanerischen Steuerungserfordernissen genügt. Darüber hinaus sollte dieses Flächenmonitoring auf kommunaler Ebene für die Belange der Bauleitplanung und Stadtentwicklung ergänzt werden. Das Flächenmonitoring setzt eine aktive Mitwirkung der Kommunen bei den Siedlungsflächen und der Abgrabungswirtschaft bei den Abgrabungsflächen voraus.
- 90 § 4 Abs. 4 LPlG legt den Schwerpunkt des Flächenmonitorings auf eine kontinuierliche Beobachtung der Siedlungsflächenentwicklung (Siedlungsflächenmonitoring), die gemeinsam mit den Kommunen des Plangebiets durchzuführen ist. Mit Blick auf die damit verbundene Arbeitsbelastung bei allen Beteiligten wird die kontinuierliche Erhebung der relevanten Daten auf einen 3-jährigen Rhythmus festgeschrieben und soll sich bzgl. der zu erfassenden Merkmale auf das landes- und regionalplanerisch erforderliche Mindestmaß beschränken.
- 91 Da die Verfolgung des Leitbildes der nachhaltigen Raumentwicklung nach § 1 Abs. 5 BauGB auch eine kommunale Aufgabe ist, wird den Gemeinden des Plangebiets der Aufbau eines eigenen kontinuierlichen Flächenmonitorings zur Evaluation der Erreichung ihrer Nachhaltigkeitsziele empfohlen. Dies ist auch insofern sinnvoll, als sich Regionalplanung nur auf die für ihre Planungsschärfe erforderlichen Daten beschränkt, angesichts des höheren Detailgrades der Bauleitplanung dort ein deutlich umfangreicheres kleinräumiges Datenmaterial z. B. in Form einer regelmäßigen Baulückenerhebung erforderlich ist.
- 92 Zusätzlich beinhaltet das künftige Flächenmonitoring auch ein Abgrabungsmonitoring, das im Schwerpunkt auf dem schon bestehenden, auf Genehmigungen basierenden Abgrabungskataster der Bezirksre-

## II.1

gierung Münster sowie auf Informationen des Geologischen Dienstes NRW aufbaut. Darüber hinaus soll eine regelmäßige Befragung der Abgrabungswirtschaft erfolgen. Aufgrund der langfristigen Zeiträume, die die Regionalplanung bei der Sicherung der Rohstoffversorgung in ihre Bedarfsplanungen einzustellen hat, kann der Erhebungsrhythmus der unternehmensbezogenen Daten allerdings von dem des Siedlungsflächenmonitorings deutlich abweichen und sich am erforderlichen Bedarf für eine Datenaktualisierung orientieren.

- 93 Die Belange des Datenschutzes sind dabei von großer Bedeutung; ihnen soll bereits beim Aufbau des Flächenmonitorings besondere Beachtung geschenkt werden.
- 94 Mit der Einführung eines kontinuierlichen Flächenmonitorings für das Plangebiet werden u. a. folgende weitere Ziele verfolgt:
- Sicherung einer bedarfsgerechten und nachhaltigen Siedlungsentwicklung,
  - Sicherung der bedarfsgerechten Rohstoffversorgung der heimischen Wirtschaft,
  - fortlaufende Ermittlung und Beobachtung räumlicher Nutzungsrestriktionen und Entwicklungshemmnisse insbesondere durch die Mobilisierungsmaßnahmen,
  - fortlaufende Beobachtung der Flächenpotenziale und -reserven,
  - Schaffung eines Mehrwertes für die Kommunen, z. B. im Bereich der Bauleitplanung und der Wirtschaftsförderung,
  - Objektivierung kommunaler und regionaler Entscheidungsprozesse sowie
  - Beschleunigung von landes- bzw. regionalplanerischen Verfahren.

**Grundsatz 6: Regionale Kooperation fortentwickeln!**

- 95 **6.1 Die Globalisierung erfordert eine Vertiefung und einen Ausbau interkommunaler und regionaler Kooperationsansätze im Plangebiet. Bei räumlichen Planungen und Maßnahmen ist dazu frühzeitig auch die Regionalplanung einzubinden.**
- 96 **6.2 Ein Ausbau der Kooperationsansätze ist immer dann erforderlich, wenn der Wettbewerb zwischen den Kommunen im Plangebiet zu regional unerwünschten, kontraproduktiven Ergebnissen führt.**

## II.1

Erläuterung und Begründung:

- 97 Mit der Globalisierung gewinnt auch die regionale Ebene an Bedeutung, werden doch Regionen im Standortwettbewerb eher wahrgenommen als einzelne Gemeinden. Zugleich nimmt die Verflechtung auf regionaler Ebene zu. Nur gemeinsam können die vielfältigen Stärken einer Region nach außen präsentiert, Defizite abgebaut und ein Öffentlichkeitsimage aufgebaut werden. Erforderlich ist also eine vielfältige interkommunale bzw. regionale Zusammenarbeit. Dies schließt auch eine Kooperation bei räumlichen Planungen und Maßnahmen ein, damit bedeutsame Vorhaben mit überregionaler Ausstrahlung nicht im „Klein-klein“ der Einzelinteressen untergehen sollen. Die Regionalplanung ist hierbei ein starker Partner.

# II.2

## 2. Klimawandel und Regionalplanung

**Grundsatz 7: Dem Klimawandel bei der künftigen räumlichen Entwicklung Rechnung tragen!**

- 98 **Die zukünftige räumliche Entwicklung im Münsterland soll auch den raumbedeutsamen Aspekten des prognostizierten Klimawandels Rechnung tragen. Dazu sind bei allen raumrelevanten Planungen Maßnahmen zu entwickeln und umzusetzen, die sowohl dem Klimawandel entgegenwirken als auch der Anpassung an den Klimawandel dienen. Hierbei kommt der kommunalen Bauleitplanung als konkrete Handlungsebene eine besondere Bedeutung zu.**

Erläuterung und Begründung:

- 99 Der Regionalplan wird sich zum ersten Mal dem Thema Klimaschutz widmen. Der Klimawandel – als durch den Menschen verursachte Veränderung des globalen Klimas – stellt eine langfristige Herausforderung an unsere Gesellschaft dar. Der Raumordnung kommt bei dieser Bewältigung „wegen ihrer integrierten und zukunftsorientierten Arbeitsweise sowie ihres Mehrebenen-Systems“ (Beirat der Raumordnung) eine tragende Rolle zu. Die Raumplanung steht am Anfang der Risikovermeidungskette, da sie räumliche Vorsorgekonzepte entwickelt. Räumliche Planung kann mit den bereits bestehenden rechtlichen und planerischen Instrumenten sowohl Klimaschutz (Reduzierung der klimawirksamen Gase, insbesondere CO<sub>2</sub>) als auch Maßnahmen zur Anpassung an den Klimawandel unterstützen.
- 100 Als bereits praktizierte Klimaschutzmaßnahmen auf der Ebene der Regionalplanung lassen sich anführen:
- 101 – Förderung des Ausbaus der erneuerbaren Energiegewinnung:
- Darstellung von Vorrangbereichen für die Nutzung der Windenergie (bisher sind im Münsterland über 700 WEA errichtet worden, davon über 600 Anlagen innerhalb der Vorrangbereiche),
  - raumverträgliche Planungskonzeptionen zur Ansiedlung von Biogasanlagen und
  - raumverträgliche Planungskonzeptionen zur Ansiedlung von Photovoltaikanlagen (Freiflächenanlagen).
- 102 – Bereits praktizierte Planungen zu Anpassung an den Klimawandel auf der Ebene der Regionalplanung:

## II.2

- Reduzierung der Neuinanspruchnahme von Freiflächen für die Siedlungsentwicklung (bedarfsgerechte Neudarstellung, Innenentwicklung vor Außenentwicklung)
- Darstellung und Sicherung von Überschwemmungsbereichen als vorbeugenden Hochwasserschutz,
- Förderung „klimawandelgerechter“ Siedlungsentwicklung,
- Sicherung von Grundwassergewinnungsgebieten (Sicherung von Wasserressourcen),
- Sicherung von (regionalen und lokalen) Grünzügen und Grünbereichen im Siedlungsbereich, damit auch weiterhin Frisch- und Kaltluftentstehungsgebiete erhalten bleiben (zur Milderung von Hitzefolgen, gesundes Stadtklima),
- Formulierung von regionalplanerischen Zielen im Rahmen der Funktion des Regionalplans als forstlicher Rahmenplan, in denen der ökologische und klimagerechte Waldumbau (Anbau von wärme- und trockenverträglicheren Baumarten, verstärkter Waldumbau in Richtung gemischte Bestände) und der Versuch einer Intensivierung der Waldvermehrung zur CO<sub>2</sub>-Bindung unterstützt wird und
- Sicherung und Ausbau von ökologischen Biotopverbundsystemen in unzerschnittenen Freiräumen zur Sicherstellung, dass den im Zuge des Klimawandels auftretenden Wanderungen von Pflanzen und Tieren Raum geboten wird.

## II.3

## 3. Erhaltende Kulturlandschaftsentwicklung

**Grundsatz 8: Kulturlandschaften erhalten und weiterentwickeln!**

- 103 **8.1 Bei allen raumwirksamen Planungen und Maßnahmen sind der Charakter der gewachsenen Kulturlandschaft mit ihren bedeutsamen Kulturlandschaftsbereichen und -elementen sowie die historisch wertvollen Orts- und Landschaftsbilder zu bewahren und behutsam weiter zu entwickeln.**
- 104 **8.2 Kulturhistorisch charakteristische Siedlungs- und Freiraumstrukturen, die das Orts- und Landschaftsbild in besonderer Weise bestimmen bzw. durch geeignete Maßnahmen entsprechend aufgewertet werden können, sollen planerisch gesichert und in ihrer Funktion erhalten und entwickelt werden. Hierzu sollen die in der Anlage zur Erläuterungskarte II-1 aufgeführten Leitbilder berücksichtigt werden.**

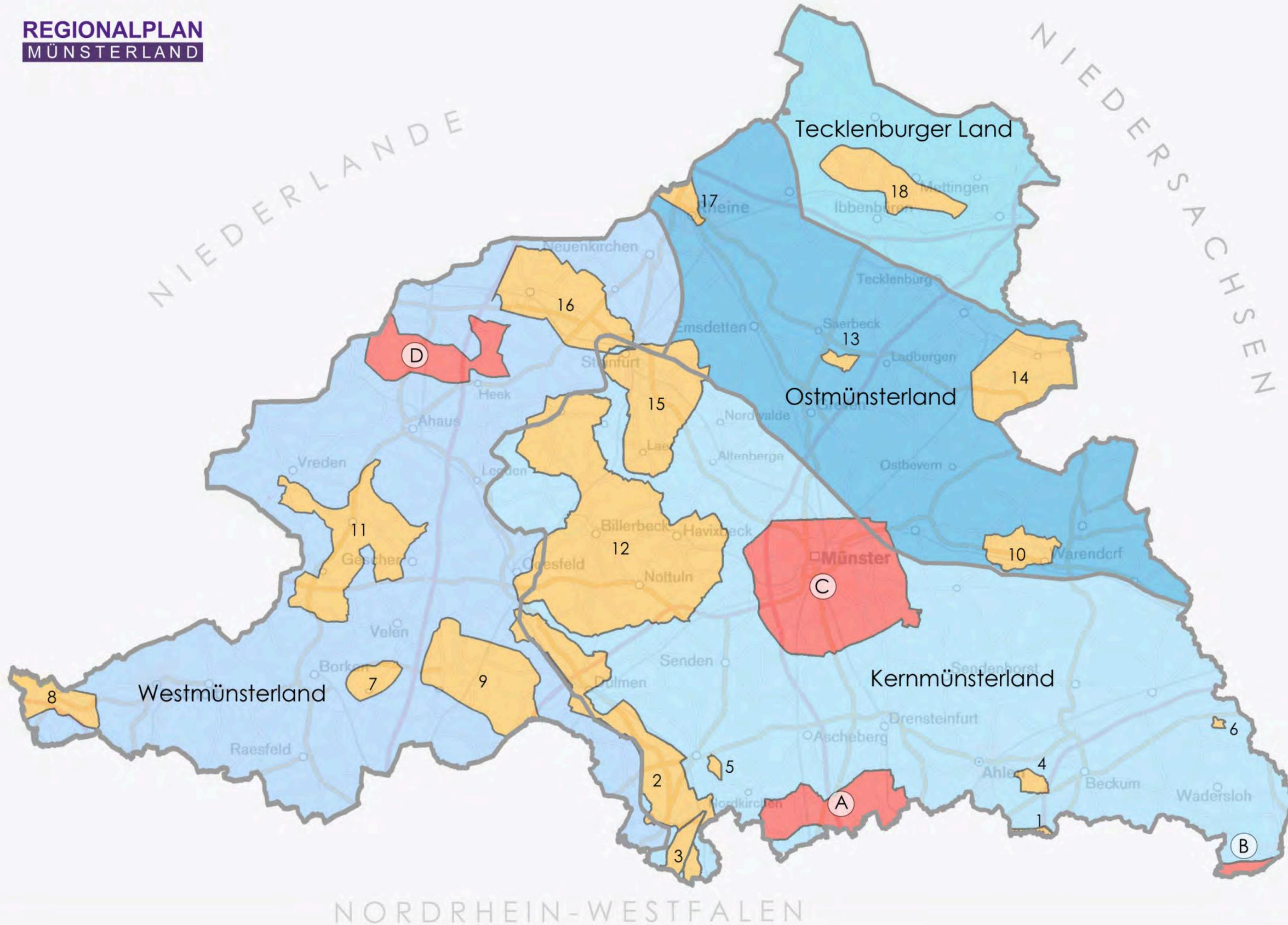
Erläuterung und Begründung:

- 105 Der Auftrag, die gewachsenen Kulturlandschaften in ihren prägenden Merkmalen sowie mit ihren Kultur- und Naturdenkmälern zu erhalten, ist im § 2 Abs. 2 Nr. 5 ROG als Grundsatz der Raumordnung verankert. Dieser Auftrag ist ausdrücklich auf den Gesamttraum gerichtet, bezieht geschichtliche, kulturelle und landsmannschaftliche Zusammenhänge ein und geht damit weit über den (bisher bekannten) Freiraumschutz hinaus. Wegen dieser vielfältigen Handlungsansätze ist die Regionalplanung auch ein geeignetes Planungsinstrument, um die Erhaltende Kulturlandschaftsentwicklung auf der regionalen Ebene wirksam werden zu lassen.
- 106 Der auf den ersten Blick widersprüchliche Begriff der „Erhaltenden Kulturlandschaftsentwicklung“ verdeutlicht, dass dieser Auftrag nicht vorrangig auf die Konservierung bestehender Strukturen zielt. Vielmehr soll durch die Berücksichtigung der regionalen Eigenheiten eines Raumes seine unverwechselbare Gestalt erhalten und so zur Identifikation der Bevölkerung mit ihrer Heimat beigetragen werden. Alle Planungen und Maßnahmen im Raum sind somit Teil der Kulturlandschaftsentwicklung und müssen sich daran messen lassen, welchen positiven Beitrag sie jeweils leisten. Durch menschliche Eingriffe in erheblicher Weise geschädigte Bereiche sind in diesem Sinne neu zu gestalten.
- 107 Gerade in touristisch geprägten Regionen kommt dem Erhalt und der Entwicklung der Kulturlandschaften auch eine wichtige wirtschaftliche Bedeutung zu. Beim landschaftsorientierten Tourismus, z. B. im Münsterland sind es die „Bilder“ der Landschaft, das Landschaftserleben, welche die Attraktivität der Region verdeutlichen sollen.

**II.3**

- 108 Der gemeinsam von den Landschaftsverbänden Westfalen-Lippe und Rheinland für die Fortschreibung des LEP NRW erarbeitete „Kulturlandschaftliche Fachbeitrag“ benennt für Nordrhein-Westfalen 32 Kulturlandschaften. Das Plangebiet gehört zu den Kulturlandschaften „Westmünsterland“, „Kernmünsterland“, „Ostmünsterland“ und „Tecklenburger Land“ (vgl. auch Erläuterungskarte II-1).
- 109 Die Regelungen zu den einzelnen Kulturlandschaften werden als Leitbilder in Tabellenform im Anhang zur Erläuterungskarte II-1 formuliert, die den Charakter von Grundsätzen der Raumordnung haben. Durch sie werden aus Sicht der Erhaltenden Kulturlandschaftsentwicklung Anforderungen an den Raum gestellt, die als Belang in die Abwägung einzustellen sind.
- 110 Bei der Siedlungsentwicklung sind die Bau- und Bodendenkmäler einschließlich ihrer Umgebung und Sichtbeziehungen zu sichern. Bei Denkmalbereichen sowie von Ortsteilen mit kulturhistorischer Bedeutung ist auf eine angemessene Erhaltung, Gestaltung und Nutzung zu achten. Für die gemeindliche Bauleitplanung ergeben sich entsprechende Verpflichtungen u. a. aus den § 1 Abs. 3 DSchG sowie aus § 1 Abs. 5 und 6 BauGB.
- 111 Dem Erhalt dieser historisch überlieferten Sichtbeziehungen kommt eine besondere Bedeutung zu, z. B. bei der Darstellung von Vorranggebieten für die Nutzung der Windenergie oder Gewerbe- und Industrieansiedlungsbereichen. Für das Plangebiet existieren historisch überlieferte Sichtbeziehungen, die durch historisches Bild- und Kartenmaterial teilweise seit dem 18. Jahrhundert überliefert sind.

# II.3



## Kulturlandschaften / Großlandschaftsräume

- ENTWURF -

### LEGENDE:

-  Kulturlandschaften NRW / Großlandschaftsräume
-  Landesbedeutende Kulturlandschaftsbereiche
-  Bedeutsame Kulturlandschaftsbereiche

Erläuterungen siehe:

Anlage: bedeutsame und landesbedeutende Kulturlandschaftsbereiche

Maßstab 1 : 350 000



Quelle: Kulturlandschaftlicher Fachbeitrag Landschaftsverband Westfalen - Lippe 2007

**Anlage zur Erläuterungskarte II-1 – Bedeutsame und landesbedeutsame Kulturlandschaftsbereiche**

Nr.	Kulturlandschaftsbereich	Wertgebende Merkmale einzelner Kulturlandschaftsbereiche	Lage und Abgrenzung der NRW-Kulturlandschaften	Leitbilder und Ziele der NRW Kulturlandschaften
NRW-Kulturlandschaft „ <b>Tecklenburger Land</b> “				
18	<p><u>Schafbergplatte</u> bei Ibbenbüren</p> <p>(bedeutsam)</p>	<p>Karbonsandsteinbrüche, Bergbauspu- ren (aufgelassener Erzabbau, histori- scher und neuzeitlicher Steinkohle- bergbau), bergbautypische Siedlungs- strukturen, Zeche Oeynhausens, end- neolithische, bronzzeitliche und früh- mittelalterliche Grabhügelfelder, Hei- denturm in Ibbenbüren und Wallanla- ge, Tiergarten in Recke</p>	<p>Die Kulturlandschaft „<u>Teck- lenburger Land</u>“ umfasst den nördlichen Teil des Krei- ses Steinfurt. Die deutlich nach Norden auf Nieder- sachsen orientierte Kultur- landschaft ist zwar in sich durchaus uneinheitlich, ge- genüber den südlich be- nachbarten Landesteilen Westfalens allerdings kultur- geschichtlich ebenso deut- lich abgegrenzt wie natur- räumlich durch den steilen Kamm des Teutoburger Waldes (Osning)</p>	<p>Erhalt</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- obertägig erkennbarer Bodenden- denkmäler wie Wallburgen, Grabhü- gel usw.,</li> <li>- der Baudenkmäler und der histori- schen Stadt- und Ortskerne,</li> <li>- der besonders charakteristischen Merkmale des agrarisch geprägten ländlichen Raumes, wie die Streu- und Dorfsiedlungsstrukturen, der Eschflä- chen, Hochmoorreste, der Nieder- moore und Feuchtwiesen,</li> <li>- der besonders charakteristischen Merkmale des Bergbaus im Bereich der Schafbergplatte, wie Bergbau- pingen, Mundlöcher, Bergehalden, Steinbrüche usw.,</li> <li>- der kulturlandschaftsprägenden Hof- stellen und Gebäude.</li> </ul> <p>Erschließung</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- der vielfältigen Zeugnisse des Berg- baus durch einen Kulturlandschafts- pfad.</li> </ul> <p>Wiederherstellung</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- der durch einen besonders hohen Verlust an Kulturlandschaftselementen beeinträchtigten Räume.</li> </ul>

Nr.	Kulturlandschaftsbereich	Wertgebende Merkmale einzelner Kulturlandschaftsbereiche	Lage und Abgrenzung der NRW-Kulturlandschaften	Leitbilder und Ziele der NRW Kulturlandschaften
NRW-Kulturlandschaft „Ostmünsterland“				
10	<u>Emstal</u> westlich von Warendorf  (bedeutsam)	Große Urnenfriedhöfe der Bronze- und Eisenzeit; mehrere der seltenen Siedlungs- und Bestattungsplätze der Völkerwanderungszeit (4.-5. Jh.); Spuren einer dichten Besiedlung des frühen bis späten Mittelalters; Ems, Mussenbach und Hessel mit ihren Altarmen als archäologisches Archiv; Stadt Warendorf, Kirchhof Einen, Neubürgersiedlung Müssingen; Kottrupper See mit Umfeld; Siedlungslandschaft beiderseits der Einmündung des Mussenbaches mit Spuren vom Spätpaläolithikum bis zum Frühmittelalter.	Die Kulturlandschaft „ <u>Ostmünsterland</u> “ umfasst die östlichen Ortsteile der Stadt Münster, Teile der Kreise Steinfurt und Warendorf sowie den größten Teil des Kreises Gütersloh.  Das östliche Sandmünsterland umfasst die Niederungen der Ems und den Landschaftsraum bis zum Teutoburger Wald und endet im Südosten mit der Gütersloher Sandebene. Die nördliche bzw. östliche Grenze bildet der Höhenkamm des Teutoburger Waldes	Erhalt – der Boden- und Baudenkmäler und der historischen Stadt- und Ortskerne, – der kulturlandschaftsprägenden Hofstellen und Gebäude, – von Relikten der Kulturlandschaft, wie der Niederwaldnutzung – und ortsbezogene Weiterentwicklung der Vielgestaltigkeit der Kulturlandschaftselemente, – kulturlandschaftsprägender Räume, wie die offenen Eschflächen am Hang des Teutoburger Waldes von baulichen Nutzungen.
13	<u>Saerbeck / Glane</u>  (bedeutsam)	Siedlungen, Gräber oder Einzelfunde fast aller Zeitabschnitte zwischen Mesolithikum und Hochmittelalter, Gräberfeld der Bronze- und Eisenzeit, eisenzeitliche Siedlung Saerbeck – Am Mühlentbach.		Entwicklung – ganzheitlicher Konzepte bei der Renaturierung der Emsaue unter Einbeziehung der kulturhistorischen Elemente in der Emsniederung
14	<u>Teutoburger Wald und Lienener Hecken-Landschaft</u>  (bedeutsam)	Niederwälder, kleinbäuerliche Steinbrüche, Heckenlandschaft mit Feuchtwiesenkomplexen (Größe und Struktur!), Eschflächen, Mühlenteiche und Mühlkanäle.		
17	<u>Rheine</u>  (bedeutsam)	Neuzeitliche Wallanlagen, Schweden- und Hessenschanze, Megalithgrab Rheine-Schotthock, Stadtkern Rheine, Kloster Bentlage, Saline „Gottesgabe“.		

Nr.	Kulturlandschaftsbereich	Wertgebende Merkmale einzelner Kulturlandschaftsbereiche	Lage und Abgrenzung der NRW-Kulturlandschaften	Leitbilder und Ziele der NRW Kulturlandschaften
NRW-Kulturlandschaft „Kernmünsterland“				
A	<u>Nordkirchen Park und Umgebung</u>  (landesbedeutsam)	Schloss Nordkirchen und Parkanlage des westfälischen Barocks, vielfältige Sichtachsen, Waldgürtel, Dorfkerne Capelle, Herbern, Nordkirchen, Südkirchen, Adelssitze, Westerwinkel, Iltlingen samt Park-, Wald- und Grünflächen, Forsthäuser in Nordkirchen und Westerwinkel.	Die Kulturlandschaft „Kernmünsterland“ umfasst hauptsächlich das Gebiet des ehemaligen Fürstbistums Münster. Dazu gehören neben der Stadt Münster, der gesamte heutige Kreis Coesfeld und der größte Teil des Kreises Warendorf, sowie Teile der Kreise Steinfurt, Soest, Unna und Gütersloh.	Erhalt <ul style="list-style-type: none"> <li>- der Boden- und Baudenkmäler und der historischen Stadt- und Ortskerne, sowie wichtiger Blickbeziehungen,</li> <li>- der Münsterländischen Parklandschaft mit den weiten offenen Blickbeziehungen, der Vielfalt und der Naturnähe der Landschaft.</li> </ul>
B	<u>Lippe Anreppen, Boker Heide</u>  (landesbedeutsam)	Römerlager von Anreppen, 4/5 n. Chr. angelegt, frühmittelalterliche Hünenburg bei Boker; Burg- und Schlossplatz Ringboke mit frühzeitlicher Befestigung; Westlich von Lippstadt bedeutende archäologische Fundlandschaft; mittelalterliche Burg Lipperode; Streusiedlungsformen: Drubbelsiedlung mit Langstreifenflur in Untereichen, Einzelhöfe mit Blockfluren im Bereich Hagen, Hagenhufensiedlung am Südrand des Delbrücker Rückens im Bereich Riege und Köttersiedlungen im Bereich der ehemaligen Gemeinheit; Kirchdorf Kirchboke und Kleinstadt Delbrück; 1850 – 53 geschaffenes Kanalsystem.		Berücksichtigung <ul style="list-style-type: none"> <li>- der Blickbeziehungen bei der Errichtung von Windkraftanlagen, Richtfunkmasten usw.</li> </ul>
C	<u>Bischofsstadt Münster</u>  (landesbedeutsam)	Dom, mittelalterliche Kirchen, mittelalterliches Rathaus, Wohnbebauung des 16. bis 20. Jahrhunderts, gesamtes Spektrum städtischer Bebauung, umfangreiches archäologisches Archiv zur Entstehung mittelalterlicher Zentralstandorte, um Münster: bischöfliche		

Nr.	Kulturlandschaftsbereich	Wertgebende Merkmale einzelner Kulturlandschaftsbereiche	Lage und Abgrenzung der NRW-Kulturlandschaften	Leitbilder und Ziele der NRW Kulturlandschaften
		<p>Grundherrschaft, kirchliche Einrichtungen sowie Erbmänner- und Adelssitze. In Wolbeck: Landesburg (Bodendenkmal), Ortskern mit Grundriss, Kirche, Drostenhof, zahlreichen Gebäuden am Steintor, an der Herren-, Hof-, Münster-, Neustraße, das Gut Fronhof, historischer Tiergarten aus dem 18. Jahrhundert.</p>	s. o.	s. o.
1	<p><u>Lippetal und Hammer Parks</u>  (bedeutsam)</p>	<p>Flusslauf mit Aue; Schloss Heessen, barockes Wasserschloss Oberwerries, Haus Uentrop, Haus Haaren; Kurpark von Bad Hamm, Maximilianpark.</p>		
2	<p><u>Dülmener Flachrücken</u>  (bedeutsam)</p>	<p>Verschiedene Typen der Eschsiedlungen, hochmittelalterliche Siedlungslandschaft Dülmen-Dernekamp, Haus Visbeck, Pulverschoppen/Schießanlage der Firma Krupp, englischer Landschaftspark bzw. „Wildpark Dülmen“.</p>		
3	<p><u>Hebwerk Henrichenburg, Kanal</u>  (bedeutsam)</p>	<p>Kanalanlagen und Schwerindustrie; Dortmund-Ems-Kanal, Schiffshebwerk Henrichenburg, Evangelische Notkirche nebst Pfarrhaus, Schachtschleuse Oberwiese, Neues Schiffshebwerk und Neue Sparschleuse Henrichenburg; Rhein-Herne-Kanal; Wesel-Datteln-Kanal mit Hafen „Dattelner Meer“, Kanalunterführung Klauke, Schleusenwärterdienstwohngebäude, Steverübergang Olfen, Neue Fahrt Datteln, Sperrtor im südlichen Eingangsbereich des Dortmund-Ems-Kanals; Datteln-Hamm-Kanal; Industrieanlagen und -gebäude</p>		

Nr.	Kulturlandschaftsbereich	Wertgebende Merkmale einzelner Kulturlandschaftsbereiche	Lage und Abgrenzung der NRW-Kulturlandschaften	Leitbilder und Ziele der NRW Kulturlandschaften
		der Firma Ruhrzink; Zeche Emscher-Lippe mit Bergarbeitersiedlungen Meistersiedlung und Beisenkampsiedlung; Landesburg Rechede (12. Jh.).	s. o.	s. o.
4	<u>Zeche Ahlen</u> (bedeutsam)	Zechenanlage, Halde und Werkssiedlung, Stadtlandwehr Ahlen		
5	<u>Lüdinghausen</u> (bedeutsam)	Stadtkern und Stadtbefestigung Lüdinghausen, Adelssitze Burg Vischering, Burg Lüdinghausen, Burg Wolfsberg		
6	<u>Oelde – Stromberg</u> (bedeutsam)	Burganlage, Burg- und Wallfahrtskirche, Unterstromberg, Kapelle mit Vikarie an der Münsterstraße, Ortslage (Bebauung an der Münsterstraße und der Daudenstraße)-		
9	<u>Merfelder Niederung</u> (bedeutsam)	Nieder- und Hochmoorablagerungen als archäobotanisches Archiv; spätpaläo-, meso- und neolithische Rastplätze, Wallburg Jansburg, frühbronzezeitliche Siedlung in Merfeld östlich der Sandgrube Breiderhoff		
12	<u>Baumberge – Coesfeld</u> (bedeutsam)	Neolithische Fundplätze auf Lössinseln (z.B. Nottuln), mittelalterlich-neuzeitliche Steinbrüche, ausgedehntes Wölbackersystem, Ortskerne Billerbeck, Havixbeck, Nottuln, Schöppingen, Dorfkerne Darup, Schapdetten, Adelssitze Haus Harmern (Billerbeck), Schloss Darfeld (Rosen Dahl), Haus Havixbeck und Haus Stapel in Havixbeck und Kloster Billerbeck-Gerleve, Höfegruppen in Biller-		

Nr.	Kulturlandschaftsbereich	Wertgebende Merkmale einzelner Kulturlandschaftsbereiche	Lage und Abgrenzung der NRW-Kulturlandschaften	Leitbilder und Ziele der NRW Kulturlandschaften
		beck-Aulendorf, Darfeld-Höpingen, Nottuln-Horst, Nottuln-Stevern, Nottuln-Darup-Hastehausen, Nottuln-Uphoven. Ehemaliges Bahnhofsempfangsgebäude Billerbeck-Lutum, Wassermühle zu Haus Stapel in Havixbeck, Gennericher Windmühle, Wassermühle zu Schloss Darfeld in Rosendahl, Stadtbefestigung Billerbeck, Landwehrlandschaft Nottuln-Billerbeck-Havixbeck, Kolvenburg in Billerbeck, Coesfelder Zitadelle, jungsteinzeitlicher Fundplatz Nottuln.	s. o.	s. o.
15	<u>Laer, Borghorst, Steinfurt</u>  (bedeutsam)	Oldenburg bei Laer, Burg Ascheberg, Schloss Steinfurt und Stiftsbereich Borghorst, Schlosspark Steinfurt mit dem Bagno		

Nr.	Kulturlandschaftsbereich	Wertgebende Merkmale einzelner Kulturlandschaftsbereiche	Lage und Abgrenzung der NRW-Kulturlandschaften	Leitbilder und Ziele der NRW Kulturlandschaften
NRW-Kulturlandschaft „Westmünsterland“				
D	<u>Amtsvenn, Ammerter Mark</u>  (landesbedeutsam)	Einer der größten und bedeutendsten Hochmoor- und Feucht-wiesenkomplexe in NRW mit meist stark strukturiertem Abtorfungsmosaik, entlang der Dinkelniederung typisches Siedlungsmuster mit enger Verknüpfung zwischen Fließgewässer und ehemaligen Heide- und Ödlandflächen, Ammerter Mark mit neolithischer Siedlungskammer mit Siedlungen und Flachgräberfeld der Trichterbecherkultur, sowie spätneolithischen Grabhügeln, großer bronze- und eisenzeitlicher Bestattungsplatz mit zeitgleichen Siedlungsspuren, unter Dünen detailreiches archäobotanisches Archiv zur Landesgeschichte.	Die Kulturlandschaft „Westmünsterland“ umfasst den heutigen Kreis Borken sowie Teile des Kreises Recklinghausen	Erhalt <ul style="list-style-type: none"> <li>– der Boden- und Baudenkmäler,</li> <li>– der Kulturlandschaftsprägenden Hofstellen und Gebäude,</li> <li>– der besonders charakteristischen Merkmale des agrarisch geprägten ländlichen Raumes, wie die Streu- und Dorfsiedlungsstrukturen, der Eschflächen, der Hochmoore und der Feuchtwiesen.</li> </ul> Wiederherstellung <ul style="list-style-type: none"> <li>• durch einen besonders hohen Verlust an Kulturlandschaftselementen beeinträchtigt Räume.</li> </ul> Berücksichtigung <ul style="list-style-type: none"> <li>• der im Westmünsterland vorhandenen baukulturellen Gestaltswerte (z. B. roter Ziegel, rotes Dach usw.) als Leitidee in der Weiterentwicklung der Ortskerne und Siedlungsflächen.</li> </ul>
7	<u>Die Berge bei Ramsdorf</u>  (bedeutsam)	Mittel- und jungsteinzeitliche Rast- und Jagdplätze, viele Grabhügel aus der Bronze- und Eisenzeit.		
8	<u>Isselburg, Anholt, Werth</u>  (bedeutsam)	Siedlungsgefüge des Werther Bruchs, Historische Ortskerne Isselburg und Anholt; Schloss Anholt mit Park; barocke Gartenpartien, englischer Garten, „Anholter Schweiz“, Stadtbefestigungen Isselburg und Werth		
11	<u>Stadtlohn – Eschlohner Esch</u>  (bedeutsam)	Ausgedehnte Ackerflächen auf einem Kalkhöhenrücken, baum- und strauchlos, offener Landschaftscharakter, typisch sind die randliche Besiedlung und		

Nr.	Kulturlandschaftsbereich	Wertgebende Merkmale einzelner Kulturlandschaftsbereiche	Lage und Abgrenzung der NRW-Kulturlandschaften	Leitbilder und Ziele der NRW Kulturlandschaften
		<p>die Straße in der Mitte des Esches, Brandgräberfriedhof der Bronze- und Eisenzeit und entsprechende Siedlung westlich von Vreden, Stadtkern und Stiftsimmunität Vreden, Stadtkern Stadtlohn, Kleinregion, Weseker Geest und Vredener Niederung, Landwehren, frühmittelalterliche Hünenburg bei Wesendorf und Burg Stadtlohn</p>	s. o.	s. o.
16	<p><u>Ochtrup – Langenhorst</u>  (bedeutsam)</p>	<p>Mittelalterlicher Stadtgrundriss von Ochtrup, Stift Langenhorst und Umgebung, Schloss Welbergen, Bauernschaft Seilen, Haus Rothenberge, Industriesiedlung der Firma Laurenz, Haus Welbergen und gut erhaltenes Hügelgräberfeld im direkten Umfeld, aufgelassener Steinbruch Ochtrup Weiner Esch</p>		

## 1. Allgemeine Siedlungsbereiche

### Übergreifende Ziele und Grundsätze zu den Allgemeinen Siedlungsbereichen

#### Grundsatz 9: Allgemeine Siedlungsbereiche kompakt entwickeln!

- 112 9.1 Im Plangebiet soll eine ausreichende Versorgung mit Allgemeinen Siedlungsbereichen gesichert werden, die den qualitativen Bedürfnissen der Bevölkerung entspricht.
- 113 9.2 Die Entwicklung von Bauflächen und Baugebieten nach der BauNVO soll sich grundsätzlich innerhalb der dargestellten Allgemeinen Siedlungsbereiche vollziehen.
- 114 9.3 In den Allgemeinen Siedlungsbereichen sollen Wohnungen, Wohnfolgeeinrichtungen, wohnungsnah Freiflächen, zentralörtliche Einrichtungen und sonstige Dienstleistungen sowie gewerbliche Arbeitsstätten in der Weise zusammengefasst werden, dass sie nach Möglichkeit unmittelbar, d. h. ohne größeren Verkehrsaufwand, untereinander erreichbar sind.
- 115 9.4 In den im Freiraum gelegenen, zeichnerisch nicht dargestellten Ortsteilen unter 2.000 Einwohner soll sich die siedlungsstrukturelle Entwicklung vor allem am Bedarf der ortsansässigen Bevölkerung und Betriebe ausrichten.

#### Ziel 2: Allgemeine Siedlungsbereiche bedarfsgerecht in Anspruch nehmen!

- 117 2.1 Die zeichnerisch dargestellten Allgemeinen Siedlungsbereiche des Plangebiets sind Vorranggebiete, die nicht zugleich die Wirkung von Eignungsgebieten haben.
- 118 2.2 Die dargestellten Allgemeinen Siedlungsbereiche dürfen durch die kommunalen Planungen nur insoweit in Anspruch genommen werden, wie dies dem nachweisbaren Bedarf in Anlehnung an die jeweils sich abzeichnende künftige Bevölkerungsentwicklung und der geordneten räumlichen Entwicklung der Kommunen entspricht.
- 119 2.3 Die in den Flächennutzungsplänen vorhandenen Flächenreserven sind vorrangig zu entwickeln.
- 120 2.4 Eine Inanspruchnahme von Flächen, die über den im Regionalplan dargestellten Bedarf hinausgeht, ist nur dann zulässig, wenn keine Reserven im Regionalplan und im Flächennutzungsplan mehr vorhanden sind, der Bedarf nachvollziehbar

## III.1

**begründet wird und die Inanspruchnahme umweltverträglich und freiraumschonend erfolgt. Dabei sind Möglichkeiten des Flächentausches ebenso zu nutzen wie interkommunale bzw. regionale Lösungen. Entsprechende Regionalplanänderungen sind durchzuführen.**

- 121 **2.5 Streu- und Splittersiedlungen dürfen nicht durch die Darstellung zusätzlicher Bauflächen oder Baugebiete in den Flächennutzungsplänen verfestigt oder erweitert werden.**

Erläuterung und Begründung:

- 122 Die Allgemeinen Siedlungsbereiche (ASB) umfassen neben Wohnbauflächen auch alle mit dieser Funktion zusammenhängenden Flächen, so beispielsweise für Gemeinbedarfseinrichtungen, für die öffentliche und private Versorgung, für den Verkehr, für Sporteinrichtungen und Kindergärten. Sie schließen auch gemischte Bauflächen, Flächen für wohnverträgliches Gewerbe und Abstandsflächen ein. Kleine Gewerbegebiete können somit als Bestandteil der Allgemeinen Siedlungsbereiche dargestellt und aus diesen entwickelt werden (vgl. Anlage zu § 3 Abs. 1 der Planverordnung).
- 123 Die Allgemeinen Siedlungsbereiche können auch innerörtliche Grün- und Freiflächen sowie kleinere Waldflächen enthalten einschließlich solcher Teilflächen, die für ein Biotopverbundsystem von Bedeutung sind. Die besondere Funktion dieser Flächen ist im Rahmen der Flächennutzungs- und Fachplanung entsprechend zu berücksichtigen.
- 124 Die Siedlungsentwicklung soll sich entsprechend den Grundsätzen des LEPro bedarfsgerecht und umweltverträglich innerhalb des Siedlungsraumes vollziehen. Die dargestellten Siedlungsbereiche stellen einen räumlich abgestimmten und nach Stand der derzeit absehbaren künftigen Bevölkerungsentwicklung ausreichend dimensionierten Rahmen für die gemeindliche Bauleitplanung dar. Bei zukünftigen Bauleitplänen sind die jeweils aktuellen Berechnungsgrundlagen zum demographischen Wandel heranzuziehen.
- 125 Sollte sich während der Laufzeit des Regionalplans herausstellen, dass einzelne Kommunen einen über die dargestellten Allgemeinen Siedlungsbereiche hinausgehenden Bedarf haben, ist eine umweltverträgliche und flächensparende Inanspruchnahme möglich, wenn die Kommune nachvollziehbar den weiteren Bedarf unter Abgleich mit dem angestrebten regionalen Siedlungsflächenmonitoring (vgl. Ziel 1 in Kapitel II.1) nachweisen kann, innerhalb der dargestellten Siedlungsbereiche im Regionalplan und innerhalb des Flächennutzungsplanes keine ausreichenden Reserven – bei letzterem in Form unbebauter Grundstücke, Brachflächen oder Baulücken – mehr vorhanden

## III.1

sind. Bei der Inanspruchnahme von Freiflächen sind – zur Optimierung der Siedlungsentwicklung – Möglichkeiten des Flächentausches ebenso zu nutzen wie interkommunale bzw. regionale Lösungen.

- 126 Nach der Planverordnung werden im Regionalplan Wohnplätze mit einer Aufnahmefähigkeit von weniger als 2.000 Einwohnern nicht als Siedlungsbereiche dargestellt; sie werden vom Planzeichen „Allgemeine Freiraum und Agrarbereiche“ erfasst.
- 127 Die dem Freiraum zugeordneten, im Regionalplan nicht als Siedlungsbereiche dargestellten Wohnplätze/Gemeindeteile (mit weniger als 2000 Einwohnern) können zur Sicherung der städtebaulichen Ordnung und für eine am Bedarf der ortsansässigen Bevölkerung orientierte Entwicklung im Flächennutzungsplan dargestellt werden.
- 128 Einer begrenzten Entwicklung über den Bedarf für die im Ortsteil ansässige Bevölkerung hinaus kann im Einzelfall zugestimmt werden, wenn diese Abrundung oder Ergänzung aufgrund der örtlich vorhandenen Infrastrukturausstattung sinnvoll ist. Des Weiteren muss diese auch gesamtgemeindlich im Hinblick auf die anzustrebende Konzentration der Siedlungsentwicklung auf die Siedlungsschwerpunkte und auch hinsichtlich der Auswirkungen auf das Orts- und Landschaftsbild vertretbar sein.
- 129 Vor dem Hintergrund des anhaltenden Freiflächenverbrauchs für Siedlungszwecke ist verstärkt auf eine geordnete und flächensparende Inanspruchnahme der dargestellten Bauflächen zu achten. Die bauliche Entwicklung sollte unter Beachtung auch ökologischer Zielsetzungen zunächst auf die Innenentwicklung und Verdichtung sowie auf die Wiedernutzung von geeigneten Siedlungsflächen gerichtet sein. Bei weiterem Bedarf sollten die Entwicklungsbereiche möglichst an vorhandene Siedlungsflächen anschließen, wobei insbesondere die Belange des Schutzes der Überschwemmungsgebiete zu beachten sind.
- 130 Eine flächensparende kompakte Siedlungsentwicklung kann die bereits vorhandene Infrastruktur kostengünstig nutzen. Neben Maßnahmen zur Förderung der Innenentwicklung und Verdichtung der Siedlungsstrukturen sowie der vorrangigen Nutzung von Brach- und Recyclingflächen sollte weiterer Wohnraum auf bebauten Grundstücken durch An- und Umbaumaßnahmen entwickelt werden. Die Schwerpunkte der bauleitplanerischen Vorsorgemaßnahmen sollten verstärkt in einer Verbesserung der Qualität und der Verfügbarkeit, weniger in einer rein quantitativen Ausweitung des Wohnungs- und Wohnflächenangebots liegen.
- 131 Das LEPro enthält in § 20 Ziele für die Entwicklung von Siedlungsraum und Freiraum. Es werden u. a. der Erhalt und die Entwicklung des Frei-

## III.1

raumes hervorgehoben und die zwingenden Vorgaben für die Inanspruchnahme von Freiraum für Siedlungszwecke beschrieben. Des Weiteren sollen nach § 24 (2) LEPro bandartige bauliche Entwicklungen entlang von Verkehrswegen außerhalb von Siedlungsbereichen sowie die Erweiterung von Streu- und Splittersiedlungen verhindert werden.

- 132 Ziel der städtebaulichen Planung ist die Schaffung möglichst kompakter bebauter Bereiche. Dementsprechend sind Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen in zusammenhängenden, außerhalb der Siedlungsbereiche gelegenen Freiraumbereichen zu verwirklichen. Grundsatz 15.4 in Kapitel IV.1 ist entsprechend zu berücksichtigen.
- 133 Im Rahmen dieser Fortschreibung wurden zur Ermittlung des neu darzustellenden Bedarfes für Allgemeine Siedlungsbereiche umfassende Bestandserhebungen an noch freien und verfügbaren Bauflächen in enger Zusammenarbeit mit den Kommunen durchgeführt. Parallel hierzu erfolgte eine Abschätzung der Siedlungsflächenbedarfe bis 2025. Die Differenz der ermittelten Flächenbedarfe und der noch verfügbaren freien Flächen in den einzelnen Kommunen ergibt die im Rahmen der Fortschreibung darzustellenden Siedlungsbereiche.
- 134 Die Schätzung des Flächenbedarfs differenziert nach gewerblich/industriellem und Wohnbedarf. Da der Allgemeine Siedlungsbereich auch nicht erheblich störendes Gewerbe umfasst, konnte eine strikte Trennung zwischen den Bedarfsarten bei der Verortung der ermittelten Bedarfe nicht konsequent durchgeführt werden. In Abstimmung mit den einzelnen Kommunen und der Landesplanungsbehörde wurden daher Verschiebungen zwischen ASB- und GIB-Bedarfen unter Berücksichtigung örtlicher Gegebenheiten und Besonderheiten vorgenommen, ohne dass sich dadurch die Gesamtsumme der ermittelten Siedlungsflächenbedarfe verändert.

**Ziel 3: Allgemeine Siedlungsbereiche – wo möglich – bedarfsorientiert aktualisieren!**

- 135 **3.1 In der Gemeinde Westerkappeln sind auf Grund des aktuell genehmigten Flächennutzungsplans zurzeit im Regionalplan Flächen dargestellt, die über den ermittelten Bedarf hinausgehen. Es ist zu prüfen, ob eine Zurücknahme dieser Flächen sowohl im Regionalplan als auch im jeweiligen Flächennutzungsplan entsprechend dem nachweisbaren Bedarf in Anlehnung an die sich abzeichnende künftige Bevölkerungsentwicklung möglich ist. Andernfalls sind diese Flächen bei künftigen Bedarfsermittlungen für den Allgemeinen Siedlungsbereich zu berücksichtigen.**

## III.1

- 136 **3.2 Die in Tabelle III-1 aufgeführten Flächenbedarfe für Allgemeine Siedlungsbereiche, die im Rahmen der Entwurfserstellung der Regionalplan-Fortschreibung bei einigen Kommunen räumlich nicht benannt und daher zeichnerisch nicht dargestellt wurden, sind derzeit in einem „Flächenbedarfskonto“ festgehalten und im Rahmen des weiteren Verfahrens möglichst zu verorten.**

Erläuterung und Begründung:

- 137 Im Rahmen der Genehmigung der Flächennutzungspläne wurden die jeweils aktuellen Bevölkerungszahlen zu Grunde gelegt. Zum Beurteilungszeitraum des Flächennutzungsplanes lagen diese in der aufgeführten Gemeinde höher als zum Beurteilungszeitraum der Regionalplanfortschreibung. Aus diesem Grund sind differierende Darstellungen entstanden, die im Laufe der Erarbeitung des Regionalplans möglichst an den jeweils gegebenen Bedarf angepasst werden sollen.
- 138 Bei einigen Gemeinden konnten die Mehrbedarfe an Allgemeinen Siedlungsbereichen, die sich aufgrund der neusten Bevölkerungsvorausschätzung des IT.NRW ergaben, bisher im Planentwurf nicht verortet werden und wurden deshalb in einem Flächenbedarfskonto festgehalten (vgl. Tabelle III-1). Die Verortung dieser soll im Rahmen des Erarbeitungsverfahrens erfolgen.
- 139 Tabelle III-1: „Flächenbedarfskonto“ im Plangebiet (Stand: September 2010)

Gemeinde/Stadt	noch nicht im Regionalplan verorteter Bedarf (in ha)
Coesfeld, Stadt	27,0
Lotte, Gemeinde	35,0
Münster, krfr. Stadt	80,0
Nordwalde, Gemeinde	5,0
Oelde, Stadt	18,0
Ostbevern, Gemeinde	5,0
Rheine, Stadt	13,0
Velen, Gemeinde	10,0

Quelle: Eigene Berechnungen.

## III.1

**Einzelhandel**

**Grundsatz 10: Die wohnungsnah Grundversorgung sichern, Attraktivität der Zentren erhöhen, Einzelhandelskonzepte entwickeln und fortschreiben!**

- 141 **10.1 Die wohnungsnah Grundversorgung (Nahversorgung) soll in allen Gemeinden des Plangebiets gewährleistet und gesichert werden. Einzelhandelsbetriebe sollen verbrauchernah und städtebaulich integriert angesiedelt werden. Neben der wohnortnahen Versorgung soll die Einzelhandelsansiedlung die Attraktivität der Zentren als Mittelpunkte urbanen Lebens stärken.**
- 142 **10.2 Im Rahmen der Bauleitplanung ist sicherzustellen, dass die Errichtung und Erweiterung von Vorhaben des großflächigen Einzelhandels sowie von mehreren, für sich selbstständigen Einzelhandelsbetrieben in räumlichem Zusammenhang (Fachmarktzentren bzw. -agglomerationen) zu keinen schädlichen Auswirkungen auf die Zentren sowie die wohnungsnah Versorgung führen.**
- 143 **10.3 Die Kommunen sollen Einzelhandels- und Zentrenkonzepte mit Leitlinien und städtebaulichen Zielen für ihre künftige Einzelhandels- und Zentrenentwicklung erarbeiten und fortschreiben. Insbesondere sollen sie – als wichtige Grundlage für die Bauleitplanung – ihre zentralen Versorgungsbereiche abgrenzen und eine ortsspezifische Sortimentsliste erstellen.**

**Ziel 4: Die Einzelhandelsentwicklung auf die Allgemeinen Siedlungsbereiche konzentrieren!**

- 144 **Die Errichtung und Erweiterung großflächiger Einzelhandelsbetriebe, Einkaufszentren und sonstiger großflächiger Handelsbetriebe im Sinne von § 11 Abs. 3 BauNVO ist nur innerhalb der Allgemeinen Siedlungsbereiche zulässig, sofern keine Abweichung nach Ziel 11 in Frage kommt.**

Erläuterung und Begründung:

- 145 Auch in Nordrhein-Westfalen verfolgt die raumbezogene Planung den Ansatz, die Einzelhandelsentwicklung auf die Zentren sowie die wohnungsnah Versorgung auszurichten, um u. a. die Zentren als Mittelpunkte des urbanen Lebens zu stärken, dem Verlust an fußläufiger Nahversorgung, dem Ausschluss nicht motorisierter Bevölkerungsteile sowie Suburbanisierungstendenzen im Einzelhandel entgegenzuwirken.

## III.1

- 146 In Verbindung mit § 24a LEPro, dem nach der Entscheidung des OVG Münster vom 30.09.2009 nur noch der Charakter eines sonstigen Erfordernisses bzw. Grundsatzes der Raumordnung zukommt, greift die Regionalplanung über Grundsatz 10 diesen Ansatz auf: Die nachfolgende Bauleitplanung soll ihre Einzelhandelsentwicklung auf ihre Zentren sowie ihre Standorte der wohnortnahen Versorgung ausrichten und bei der Planung darauf achten, dass durch die Ansiedlung oder Erweiterung von großflächigen Einzelhandelsvorhaben weder die Zentren bzw. die wohnortnahe Versorgung geschädigt werden. Dabei sind die Vorgaben des § 24a LEPro als Grundsatz in die städtebauliche Abwägung einzustellen.
- 147 Auch die Ansiedlung oder Erweiterung mehrerer, nahe beieinander liegender Einzelhandelsbetriebe, die für sich genommen unter 800 qm Verkaufsfläche liegen, z. B. in Gewerbe- oder Mischgebieten, kann die Zentren in ihrer Funktion gefährden. Diese Gefahr besteht immer dann, wenn solche Betriebe mit erheblichem Anteil an zentrenrelevanten Kernsortimenten mit der Zeit eher unbeabsichtigt zu einer Agglomeration mit mehr als 800 qm Verkaufsfläche in der Summe heranwachsen. Die Auswirkungen solcher Agglomerationen auf die zentralen Versorgungsbereiche in ihrer Umgebung können mit denen eines regional bedeutsamen großflächigen Einzelhandelsbetriebes durchaus vergleichbar sein und sind daher möglichst durch entsprechende Festsetzungen in der Bauleitplanung auszuschließen.
- 148 Zur Unterstützung der Bauleitplanung sollen die Kommunen Einzelhandels- und Zentrenkonzepte für ihre Einzelhandels- und Zentrenentwicklung unter Beachtung von Ziel 4 erarbeiten und fortschreiben. Ein Schwerpunkt ist die Abgrenzung der zentralen Versorgungsbereiche und Festlegung einer ortsspezifischen Sortimentsliste.
- 149 Aus regionalplanerischer Sicht bedingt die Orientierung der Einzelhandelsentwicklung auf die Zentren bzw. zentralen Versorgungsbereiche, dass die Ansiedlung und Erweiterung von großflächigen Einzelhandelsvorhaben nur an Standorten zulässig ist, die im Regionalplan als Allgemeiner Siedlungsbereich dargestellt sind. Die Orientierung auf diese Bereiche ergibt sich auch aus der aus dem gewerblich-industriellen Blickwinkel gegebenen Begründung zu Ziel 15.4 in Kapitel III.3 sowie aus den Vorgaben des Ziels 11 und seinen Erläuterungen in Kapitel III.2.

## III.1

**Schutz vor Fluglärm**

**Ziel 5: Bauliche Beschränkungen wegen Fluglärms beachten!**

**5.1 Zone A (vgl. LEP "Schutz vor Fluglärm", Nr. I.2):**

160 In der Bauleitplanung dürfen reine, allgemeine und besondere Wohngebiete, Kleinsiedlungsgebiete, Dorfgebiete, Mischgebiete, Kerngebiete und Sondergebiete, soweit in ihnen nach ihrer Zweckbestimmung Wohnungen oder andere besonders lärmempfindliche Anlagen oder Einrichtungen zulässig sind, nicht in einer Weise neu dargestellt werden, die neue Baurechte entstehen lässt.

161 Satzungen nach § 34 Abs. 4 Nr. 1 und 2 BauGB sind zulässig. Satzungen nach § 34 Abs. 4 Nr. 3 und § 35 Abs. 6 BauGB sind unzulässig.

**5.2 Zone B (vgl. LEP "Schutz vor Fluglärm", Nr. II.2):**

162 In der Bauleitplanung dürfen reine, allgemeine und besondere Wohngebiete, Kleinsiedlungsgebiete, Dorfgebiete, Mischgebiete, Kerngebiete und Sondergebiete, soweit in ihnen nach ihrer Zweckbestimmung Wohnungen oder andere besonders lärmempfindliche Anlagen oder Einrichtungen zulässig sind, nicht in einer Weise neu dargestellt bzw. neu festgesetzt werden, die neue Baurechte entstehen lässt.

163 Satzungen nach § 34 Abs. 4 Nr. 1 und 2 BauGB sind zulässig. Satzungen nach § 34 Abs. 4 Nr. 3 und § 35 Abs. 6 BauGB sind unzulässig.

**5.3 Zone C (vgl. LEP "Schutz vor Fluglärm", Nr. III.2):**

164 In der Bauleitplanung ist im Rahmen der Abwägung zu beachten, dass langfristig von einer erheblichen Lärmbelastung auszugehen ist. Hierbei sind in besonderem Maße Vorkehrungen zum Schutz gegen schädliche Umwelteinwirkungen im Sinne des Bundes-Immissionsschutzgesetzes bzw. im Sinne von § 9 Abs. 1 Nr. 24 BauGB für einen angemessenen baulichen Schallschutz zu treffen.

165 Satzungen nach § 34 Abs. 4 Nr. 1 und 2 BauGB sind zulässig. Satzungen nach § 34 Abs. 4 Nr. 3 und § 35 Abs. 6 BauGB sind in der Regel unzulässig.

**III.1**Erläuterung und Begründung:

- 166 Im Regionalplan sind die Flughäfen Münster-Osnabrück und Stadtlohn gemäß den Darstellungen des LEP NRW mit entsprechenden Lärmschutzzonen dargestellt. Für sie gelten die textlichen Darstellungen aus dem LEP „Schutz vor Fluglärm“.
- 167 In der Bauleitplanung sind im Rahmen der Darstellungen des Regionalplans Ausnahmen zulässig, wenn es sich hierbei um die Abrundung einer Baufläche handelt. Hierbei können auch Festsetzungen für Einrichtungen der wohnungsnahen Infrastruktur getroffen werden.
- 168 In diesen Ausnahmefällen sind in besonderem Maße Vorkehrungen zum Schutz gegen schädliche Umwelteinwirkungen im Sinne des Bundes-Immissionsschutzgesetzes zu treffen. So sind bereits im Flächennutzungsplan entsprechende Flächen für Nutzungsbeschränkungen oder für Vorkehrungen zum Schutz gegen schädliche Umwelteinwirkungen darzustellen. Im Bebauungsplan sind gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 24 BauGB dementsprechend die von der Bebauung freizuhaltenden Schutzflächen und ihre Nutzung, die Flächen für besondere Anlagen und Vorkehrungen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen oder zur Vermeidung oder Verminderung solcher Einwirkungen zu treffende Vorkehrungen festzusetzen.
- 169 Außerdem müssen Bebauungspläne, die neues Baurecht begründen, Festsetzungen über Vorkehrungen für den erforderlichen baulichen Schallschutz enthalten.

## III.2

### 2. Allgemeine Siedlungsbereiche für zweckgebundene Nutzungen

#### Übergreifende Ziele und Grundsätze zu den Allgemeinen Siedlungsbereichen für zweckgebundene Nutzungen

- 170 Allgemeine Siedlungsbereiche für zweckgebundene Nutzungen umfassen neben den Ferieneinrichtungen und Freizeitanlagen auch noch Krankenhäuser/Kliniken, militärische Nutzungen, Flächen für großflächigen Einzelhandel, Hochschulen und Technologieparks und regional bedeutsame soziale Einrichtungen.

#### Ziel 6: Den Vorrang von ASB-Zweckbindungen beachten!

- 171 **6.1 Die zeichnerisch dargestellten Allgemeinen Siedlungsbereiche für zweckgebundene Nutzungen des Plangebiets sind Vorranggebiete, die nicht zugleich die Wirkung von Eignungsgebieten haben.**
- 172 **6.2 Die dargestellten Allgemeinen Siedlungsbereiche für zweckgebundene Nutzungen sind den jeweils genannten Zweckbindungen vorbehalten. Weitere Nutzungen sind nur untergeordnet und in engem funktionalem Zusammenhang mit der Zweckbindung zulässig. Ihr Umfeld ist von konkurrierenden Nutzungen, die ihre Funktion und ihre Weiterentwicklung beeinträchtigen könnten, freizuhalten.**
- 173 **6.3 Nach Aufgabe der Nutzung sind diese Bereiche wieder der ursprünglichen Nutzung zuzuführen und/oder der Umgebungsnutzung anzupassen.**

#### Erläuterung und Begründung:

- 174 Bereiche bzw. Teilbereiche des Allgemeinen Siedlungsbereiches können aufgrund ihrer räumlichen Lage oder besonderer Standortfaktoren oder rechtlicher Vorgaben durch zeichnerische oder textliche Darstellung als „Allgemeiner Siedlungsbereich mit Zweckbindung“ in den Regionalplan aufgenommen werden. Sie sind den jeweils zu benennenden baulich geprägten Nutzungen vorbehalten.
- 175 Aus dieser Zweckbindung ergibt sich ein Darstellungsprivileg. Da die unter die Zweckbindung fallenden Nutzungen ausschließlich an den besonderen hierfür dargestellten Bereichen zulässig sind. Neue Standorte von regionaler Bedeutung können nur auf dem Wege einer Änderung des Regionalplans entwickelt werden.

## III.2

- 176 Nach der Aufgabe der Nutzung sind diese Bereiche, die i. d. R. abgesetzt von den Siedlungsbereichen liegen, wieder der ursprünglichen Nutzung zuzuführen bzw. an die Umgebungsnutzung anzupassen. Bauliche Anlagen sind zurückzubauen.
- 177 Zur Lesbarkeit des Regionalplans, wird der zeichnerischen Bereichsdarstellung jeweils ein Symbol zugeordnet, das im Planzeichenverzeichnis erläutert wird.
- 178 Im Regionalplan sind folgende Zweckbindungen dargestellt:
- Ferieneinrichtungen und Freizeitanlagen (Symbol „E“),
  - Einrichtungen des Hochschul- und Bildungswesens (Symbol „H“),
  - Gesundheitseinrichtungen (Symbol „G“),
  - Großflächiger Einzelhandel (Symbol „EH“),
  - Militärische Einrichtungen (Symbol „M“),
  - Technologiepark (Symbol „T“) und
  - Sonstige Zweckbindungen.

### Zweckbindung „Ferieneinrichtungen und Freizeitanlagen“

#### Grundsatz 11: Die Aufenthaltsqualität des Münsterlandes für Ferien und Freizeit nutzen!

- 179 **11.1 Die überregionale Freizeit- und Erholungsfunktion, die von weiten Teilen des Münsterlandes erfüllt wird, soll gesichert und weiterentwickelt werden. Dabei dürfen die ökologischen Ausgleichsfunktionen des Raumes nicht beeinträchtigt werden.**
- 180 **11.2 Standorte für großflächige Ferieneinrichtungen und Freizeitanlagen, die überwiegend durch bauliche Anlagen geprägt werden, sind entsprechend ihrer Standortanforderungen und abhängig von ihren Auswirkungen solchen Zentralen Orten zuzuordnen, die sich räumlich-funktional hierfür eignen. Eine Ausrichtung dieser Standorte auf das innergemeindliche Siedlungsschwerpunkte-System ist sicherzustellen. Hierbei ist auf eine leistungsfähige und attraktive Anbindung des ÖPNV besonders zu achten.**
- 181 **11.3 Dabei sind die Belange des Natur- und Artenschutzes, der Landschaftspflege und Kulturlandschaftsentwicklung sowie des Gewässerschutzes und der Charakter des aufnehmenden Ortsteils besonders zu beachten. Die Leistungsfähigkeit der öffentlichen**

## III.2

und privaten Infrastruktur ist bei der Errichtung zu berücksichtigen.

- 182 **11.4** Mit der Errichtung neuer Freizeiteinrichtungen und Erholungsanlagen sollen keine neuen Siedlungsansätze im Freiraum entstehen. Die Neuorientierung bestehender Einrichtungen soll im Rahmen eines Flächenrecyclings auf bereits genutzten Flächen realisiert werden.

**Ziel 7: Planungsgrenzen für Ferieneinrichtungen und Freizeitanlagen beachten!**

- 183 **7.1** Die Entwicklung von Freizeitanlagen, Feriendörfern, Ferien- und Wochenendhausgebieten, Campingplätzen und zugeordneten Hotels ist grundsätzlich auf die dargestellten Allgemeinen Siedlungsbereiche mit der Zweckbindung „Ferieneinrichtungen und Freizeitanlagen“ (ASBZ-E) zu konzentrieren.

- 184 **7.2** Kleinere Ferieneinrichtungen und Freizeitanlagen unterhalb der Darstellungsrelevanz im Regionalplan können im Rahmen der nachfolgenden Bauleitplanung planungsrechtlich gesichert werden, wenn sie im Umkreis von bis zu etwa einem Kilometer zu einer Siedlungs- oder Ortsrandlage liegen und verkehrlich gut angebunden sind.

- 185 **7.3** In Ausnahmefällen können solche Einrichtungen und Anlagen auch planungsrechtlich gesichert werden, wenn sie von den o. g. Kriterien abweichen und stattdessen Bestandteil eines mit der Regionalplanung abgestimmten gemeindlichen oder regionalen Ferien- und Freizeitkonzeptes sind.

- 186 **7.4** In Wochenend- und Ferienhausgebieten ist durch Festlegung von Art und Maß der Bebauung in der Bauleitplanung das Dauerwohnen auszuschließen.

- 187 Die Möglichkeit einer späteren Umwandlung von Freizeitwohnen in Dauerwohnen ist durch entsprechende Festsetzungen in den Bauleitplänen und/oder städtebaulichen Verträgen auszuschließen und durch die Bauaufsicht zu verhindern.

- 188 **7.5** Im Einzelfall kann es zu einer Umwandlung eines Allgemeinen Siedlungsbereiches mit der Zweckbindung „Ferieneinrichtungen und Freizeitanlagen“ bzw. eines Sondergebietes für Ferien- oder Wochenendhausgebieten in einen Allgemeinen Siedlungsbereich bzw. in Wohnbauflächen kommen, wenn folgende Kriterien kumulativ erfüllt sind:

## III.2

- 189           1.   **unmittelbares Angrenzen an einen genehmigten Allgemeinen Siedlungsbereich, genehmigte Wohnbauflächen oder Baugebiete nach § 1 Abs. 2 Nr. 2, 3, 4 und 5 BauNVO,**
- 190           2.   **Darstellung als ASB im Regionalplan mit entsprechendem Flächentausch gemäß LEP-Ziel B III.1 23/1.24,**
- 191           3.   **gesicherte Erschließung und ausreichend vorhandene Infrastruktur.**

Erläuterung und Begründung:

- 192 Zu den Ferieneinrichtungen und Freizeitanlagen zählen i. d. R. Ferien-, Freizeit- und Erlebnisparks, Gesundheits- und Wellnesseinrichtungen, Ferien- und Wochenendhausgebiete, Dauercampingplätze sowie Einrichtungen für Ferien- und Fremdenbeherbergung (z. B. Großhotels).
- 193 Bei den Ferieneinrichtungen und Freizeitanlagen handelt es sich ausschließlich um projektbezogene Planungen, deren Darstellung im Regionalplan somit nicht mehr angebotsorientiert, sondern vorhabenbezogen unter den Maßgaben des § 19 Abs. 2 LPIG NRW erfolgt.
- 194 Vorhandene Einrichtungen bzw. Planungen dieser Art mit einer Fläche von mehr als 10 ha, die einen ausreichend konkreten Planungsstand erreicht haben, werden im Regionalplan als Allgemeiner Siedlungsbereich mit entsprechender Zweckbindung („ASBZ-E“) dargestellt. Künftige Planungen sollen nachfrageorientiert im Wege eines Regionalplan-Änderungsverfahrens nach § 7 Abs. 7 ROG i. V. m. § 19 LPIG geprüft werden.
- 195 Wegen der vielfältigen und erheblichen Auswirkungen bedürfen großflächige und intensiv genutzte Freizeiteinrichtungen einer konkreten räumlichen Steuerung und auf den Einzelfall bezogener funktionaler Festlegungen. Dazu dienen neben den allgemeinen Zielsetzungen des Ziels 7 weitere spezifische Zweckbindungen für die dargestellten Standorte in Ziel 8.
- 196 Bei der Standortwahl sollen großflächige, überwiegend durch bauliche Anlagen geprägte Ferieneinrichtungen und Freizeitanlagen entsprechend ihres Umfangs und ihrer Lage auf das zentralörtliche Gliederungssystem ausgerichtet werden. Kriterien dafür sind der Einzugsbereich der Ansiedlungsgemeinde und die in diesem Rahmen zu sichernde Versorgung der Bevölkerung im Freizeitsektor.
- 197 Innerhalb des gemeindlichen Gliederungssystems soll darauf geachtet werden, dass der Standort räumlich und funktional den Siedlungsbereichen der Ansiedlungsgemeinde zugeordnet wird.

## III.2

- 198 Dabei soll der Standort in den größeren Siedlungsschwerpunkten liegen (funktionale Zuordnung). Bei der räumlichen Zuordnung soll darauf geachtet werden, dass er weder isoliert noch deutlich vom Siedlungsbereich bzw. den Siedlungsrändern abgesetzt liegt, eine dem erwarteten Besucheraufkommen angemessene Verkehrsinfrastruktur aufweist und eine leistungsfähige und für den Nutzer attraktive ÖPNV-Anbindung sichergestellt wird. Bei seiner Lage unmittelbar am Allgemeinen Siedlungsbereich mit überwiegender Wohnnutzung soll darauf geachtet werden, dass eine Beeinträchtigung der im Umfeld der Anlage lebenden Bevölkerung vermieden wird.
- 199 Bei der Planung von Ferieneinrichtungen und Freizeitanlagen unmittelbar an den Siedlungsrändern und Ortslagen soll darauf geachtet werden, dass die prägenden Siedlungs- und Freiraumstrukturen aufgenommen werden und somit der Charakter des aufnehmenden Orts- teils bzw. Landschaftsraumes erhalten bleibt.
- 200 Im Rahmen der Fortentwicklung von kommerziellen Freizeitanlagen müssen von Zeit zu Zeit neue Attraktionen angeboten werden. Im Sinne einer nachhaltigen Nutzung der bestehenden Anlage und eines schonenden Umgangs mit der Ressource „Freiraum“ sollen die dargestellten Standorte im Sinne eines nachhaltigen Flächenrecyclings erneut genutzt werden, indem für neu zu errichtende Attraktionen verstärkt unattraktiv gewordene Angebote aufgegeben und diese Standorte im Sinne eines nachhaltigen Flächenrecyclings erneut genutzt werden.
- 201 Kleinere Anlagen von örtlicher Bedeutung wie z. B. Feriendörfer, Ferien- und Wochenendhausgebiete, Campingplätze und Hotels werden im Regionalplan aufgrund ihrer Flächengröße von i. d. R. unter 10 ha nicht dargestellt. Sie können durch die gemeindliche Bauleitplanung planungsrechtlich gesteuert werden, wenn sie unter Berücksichtigung der Grundsätze 11.3 und 11.4 und unter Beachtung der Ziele 7.2 und 7.3 die Kriterien der Lage und Verkehrsanbindung erfüllen. Bei der verkehrlichen Anbindung sind diese Einrichtungen insbesondere an überörtliche Straßen anzubinden.
- 202 Sollten kleinere, aber örtlich bedeutsame Ferieneinrichtungen und Freizeitanlagen die Kriterien des Grundsatzes 11.2 nicht erfüllen, kann in Ausnahmefällen in Anlehnung an Ziel 7.3 davon abgewichen werden, wenn das Vorhaben Bestandteil eines gemeindlichen oder regionalen Ferien- und Freizeitkonzeptes ist und sich die angestrebten Aktivitäten nicht in den dargestellten Freizeit- und Erholungsbereichen konzentrieren lassen.
- 203 Inhalte eines solchen Konzeptes sind u. a. die Lage an bedeutenden Rad- oder Reitwanderwegen oder in einem bedeutsamen Nah- und

## III.2

Wochenenderholungsgebiet. Bei Lage dieser Anlagen in besonders sensiblen Landschaftsbereichen muss darüber hinaus in dem Konzept das räumliche Entwicklungspotenzial der Planung mitbestimmt werden.

- 204 Die Bauleitplanung muss in diesen Fällen ein Sondergebiet mit Angaben über Art und Maß der baulichen Nutzung ausweisen. Die Möglichkeiten des städtebaulichen Vertrages können hinsichtlich der abschließenden räumlichen Planung unter Beteiligung der Regionalplanung genutzt werden. Hierbei kann auch eine spätere Umwandlung von Freizeitwohnen in Dauerwohnen durch entsprechende Festlegung in Bauleitplänen und/oder über städtebauliche Verträge ausgeschlossen und durch die Bauaufsicht nachhaltig verhindert werden.
- 205 In allen übrigen Fällen ist die Entwicklung kleinerer Ferieneinrichtungen und Freizeitanlagen nur noch im Rahmen von § 35 BauGB möglich. Darüber hinausgehende Entwicklungen, die nicht über die o. g. Möglichkeiten abgesichert werden können bzw. sollen, sind zu unterbinden.
- 206 Die Umwandlung eines Allgemeinen Siedlungsbereiches mit der Zweckbindung „Ferieneinrichtungen und Freizeitanlagen“ bzw. eines Sondergebietes für Ferien- oder Wochenendhausgebiete in einen Allgemeinen Siedlungsbereich bzw. in Wohnbauflächen darf nur im absoluten Einzelfall erfolgen. Hierbei sind die Regelungen des Ziels 7.5 zwingend einzuhalten. Der erforderliche Flächentausch nach Ziel 7.5 Nr. 2 soll eine weitere Inanspruchnahme von Freiraum zu Gunsten von Siedlungsflächen verhindern.

**Ziel 8: Besondere Ferieneinrichtungen und Freizeitanlagen gezielt entwickeln!**

- 207 **8.1 Der Bereich des Allwetterzoos Münster mit dem Westfälischen Pferdmuseum ist nach den aktuell sich abzeichnenden Standards weiterzuentwickeln. Hierzu notwendige bauliche Erweiterungen sind zulässig, der Charakter des Zoos ist dabei zu erhalten.**
- 208 **8.2 Der als ASBZ-E zweckgebundene Allgemeine Siedlungsbereich „Dorf Münsterland“ nördlich der Gemeinde Legden ist als Freizeitanlage mit Hotel und Gastronomie auf eine Tages-, Wochenend- und Ferienerholung auszurichten.**
- 209 **8.3 Die Allgemeinen Siedlungsbereiche mit der Zweckbindung „Ferieneinrichtungen und Freizeitanlagen“**
- Haus Pröbsting (Stadt Borken),

## III.2

- Freizeitanlage Berkeltal (Stadt Gescher-Harwick),
- Freizeitanlage Dreiländersee (Stadt Gronau),
- Ferienpark Wolfssee (Stadt Isselburg),
- Freizeitanlage Reken-Middelberge (Gemeinde Reken),
- Freizeitanlage Reken-Kreulkerhok (Gemeinde Reken),
- Ferienpark Im Brook u. ven der Buss (Gemeinde Velen),
- Ferienpark Baumberge - Gut Holtmann (Stadt Billerbeck),
- Ferienpark Lönsquelle u. Waldesruh (Stadt Coesfeld),
- Wochenendhausgebiet Olfen-Eversum (Stadt Olfen),
- Freizeitanlage Naturerlebnisbad Olfen (Stadt Olfen),
- Freizeitanlage Klutensee (Stadt Lüdinghausen),
- Wochenendhausgebiet Elter Sand (Stadt Rheine),
- Naherholungs- und Feriengebiet Haddorfer See (Gemeinde Wettringen) und
- Wochenendhaus- und Campingplatzgebiet Feldmark (Stadt Sassenberg)

sind in ihrer Nutzung als Ferien- und Wochenendhausgebiet, Campingplatz, Hotel und Gastronomie auf eine Tages-, Wochenend- und Ferienerholung auszurichten. Ferien- und Wochenendhäuser bzw. Wohnwagen sind ausschließlich dem Freizeitwohnen vorbehalten. Liegen die Freizeiteinrichtungen an Gewässern oder sind Frei- oder Hallenbäder vorhanden, ist das Angebot darüber hinaus auch für wasserorientierte Freizeitaktivitäten vorzusehen.

### Erläuterung und Begründung:

- 210 Der „Allwetterzoo“ in Münster ist eine weit über die Region hinaus bedeutsame Freizeitanlage mit ca. einer Millionen Besuchern im Jahr. Das Westfälische Pferdendomuseum und das angrenzende Planetarium mit dem Museum für Naturkunde Münster sowie dem Mühlenhof-Freilichtmuseum ergänzen diesen Standort. Dem Zoo soll Gelegenheit gegeben werden, sich angemessen zu entwickeln und so seine Qualität zu sichern und weiter auszubauen.

## III.2

- 211 Der Bereich des Zoos wird ergänzt durch den als Allgemeinen Freiraum- und Agrarbereich mit Zweckbindung dargestellten Mühlenhof, das Planetarium und die zugeordneten Freiflächen, die weniger baulich geprägt sind, jedoch als Freizeitanziehungspunkt eine Einheit bilden.

### **Zweckbindung „Einrichtungen des Hochschul- und Bildungswesens“**

#### **Ziel 9: Hochschulstandorte stärken!**

- 212 **9.1 Die regional bedeutsamen Einrichtungen des Hochschul- und Bildungswesens in Münster, Bocholt, Steinfurt und Nordkirchen sind zu stärken und in ihrer Funktion weiter auszubauen.**
- 213 **9.2 Die geplanten Einrichtungen in Ahaus und Coesfeld sind auszubauen und bedarfsgerecht zu entwickeln.**

#### Erläuterung und Begründung:

- 214 Die Bereiche für Einrichtungen des Hochschulwesens in der Stadt Münster umfassen im Wesentlichen die Entwicklungsbereiche der Westfälischen Wilhelms-Universität, der Fachhochschule und der Bundesfinanzverwaltung. Weitere Einrichtungen des Hochschulwesens liegen innerhalb des Wohnsiedlungsbereichs der Stadt Münster. Diese Einrichtungen werden wegen ihres geringen Flächenanspruchs nicht gesondert als Bereiche für die Zweckbestimmung „Hochschul- und Bildungswesen“ gekennzeichnet.
- 215 In Bocholt ist der Standort der Fachhochschule Gelsenkirchen dargestellt.
- 216 Der Bereich in Steinfurt kennzeichnet den Standort der Fachhochschule Münster, Abteilung Steinfurt.
- 217 In Nordkirchen sind Flächen der Fachhochschule für Finanzen des Landes Nordrhein-Westfalen und deren Erweiterungsflächen dargestellt. Das angrenzende Schloss Nordkirchen und seine Nebenanlagen werden ebenfalls von der Fachhochschule für Finanzen genutzt.
- 218 Die geplanten Einrichtungen in Ahaus und Coesfeld werden wegen ihrer geringen Flächengröße im Regionalplan nicht zeichnerisch dargestellt.

## III.2

### Zweckbindung „Gesundheitseinrichtungen“

#### Ziel 10: Gesundheitseinrichtungen sichern!

- 219 **Zur Sicherstellung der bedarfsgerechten Krankenhausversorgung sind im Regionalplan Gesundheitseinrichtungen dargestellt, die an sich und in ihrem Umfeld besonders zu schützen sind.**

#### Erläuterung und Begründung:

- 220 Aufgrund ihrer Flächengröße sind folgende Gesundheitseinrichtungen als Allgemeiner Siedlungsbereich mit der zweckgebundenen Nutzung „Gesundheitseinrichtung“ und einem entsprechenden Symbol im Regionalplan dargestellt:

- Universitätsklinikum Münster,
- Alexianer-Krankenhaus in Münster-Amelsbüren,
- LWL-Klinik Münster,
- Fachklinik Hornheide in Münster-Handorf,
- LWL-Klinik Lengerich / Helios Klinik Lengerich und
- St. Rochus-Hospital Telgte.

- 221 Folgende Gesundheitseinrichtungen sind im Regionalplan aufgrund ihrer Flächengröße nur mit einem Symbol dargestellt:

- Clemens-Hospital Münster,
- Herz-Jesu-Krankenhaus Münster-Hiltrup,
- St. Franziskus-Hospital Münster,
- Raphaelsklinik Münster,
- Evangelisches Krankenhaus "Johannisstift" Münster,
- St. Marien-Krankenhaus Ahaus-Vreden als 1. Betriebsstätte,
- 2. Betriebsstelle des St. Marien-Krankenhauses Ahaus-Vreden,
- St. Agnes-Hospital Bocholt,
- St. Marien-Hospital Borken,
- St. Antonius-Hospital Gronau,
- Lukas-Krankenhaus Gronau,

## III.2

- Augustahospital Isselburg-Anholt,
- St. Vinzenz-Hospital Rhede,
- Krankenhaus Maria Hilf Stadflohn,
- St. Vinzenz-Hospital Coesfeld als
  - 1. Betriebsstelle der Christophorus Kliniken Coesfeld, Dülmen, Nottuln,
  - 2. Betriebsstelle der Christophorus Kliniken in Nottuln und
  - 3. Betriebsstelle der Christophorus Kliniken in Dülmen,
- St. Marien-Hospital Lüdinghausen,
- St. Antonius-Krankenhaus Hörstel,
- Marienhospital Emsdetten,
- Maria-Josef-Hospital Greven,
- Klinikum Ibbenbüren,
- Pius-Hospital Ochtrup,
- Mathias-Spital Rheine als 1. Betriebsstätte,
- Jakobi Krankenhaus, 2. Betriebsstätte des Mathias-Spitals Rheine,
- Marienhospital Steinfurt-Borghorst,
- St. Franziskus-Hospital Ahlen,
- St. Elisabeth-Hospital Beckum,
- Marienhospital Oelde,
- St. Josef-Stift Sendenhorst und
- Josephs-Hospital Warendorf

### Zweckbindung „Großflächiger Einzelhandel“

**Ziel 11: Besondere Standorte des großflächigen Einzelhandels zentrenverträglich sichern!**

- 222 11.1 Die im Regionalplan zeichnerisch dargestellten Allgemeinen Siedlungsbereiche mit der Zweckbindung „Großflächiger Einzelhandel“ (ASBZ-EH) dienen ausschließlich der Aufnahme von

## III.2

großflächigen Einzelhandelsbetrieben mit nicht-zentrenrelevantem Kernsortiment an bestehenden Einzelhandelsstandorten, die deutlich von den Allgemeinen Siedlungsbereichen abgesetzt liegen. Das zentren- und nahversorgungsrelevante Randsortiment dieser Betriebe ist auf maximal 10 % der gesamten Verkaufsfläche, jedoch nicht mehr als 2.500 qm zu begrenzen.

- 223 **11.2** Ergänzend dürfen in diesen Bereichen Einzelhandelsbetriebe unterhalb der Großflächigkeitsschwelle angesiedelt werden, wenn es sich dabei um Vorhaben mit überwiegend nicht-zentrenrelevantem Kernsortiment handelt und der Umfang des zentrenrelevanten Randsortiments deutlich untergeordnet ist. Die Ansiedlung von Betrieben mit produzierenden und tertiären Nutzungen ist in untergeordnetem Maß zulässig.
- 224 **11.3** Die Bauleitplanung hat durch geeignete textliche Festsetzungen dafür Sorge zu tragen, dass im Falle der Errichtung und/oder Erweiterung mehrerer Einzelhandelsbetriebe die Summe der zentren- und nahversorgungsrelevanten Randsortimente in einem Allgemeinen Siedlungsbereich mit der Zweckbindung „Großflächiger Einzelhandel“ 5.000 qm Verkaufsfläche nicht überschreitet und dass von den diesen Randsortimenten keine schädlichen Auswirkungen auf die Zentren und die wohnortnahe Versorgung im Einzugsbereich dieses Standortes ausgehen.
- 225 **11.4** Die Neudarstellung eines Allgemeinen Siedlungsbereichs mit der Zweckbindung „Großflächiger Einzelhandel“ („ASBZ-EH“) ist im Rahmen einer Regionalplanänderung immer dann erforderlich, wenn ein bislang in einem Allgemeinen Siedlungsbereich außerhalb eines Zentrums liegender Einzelhandelsstandort in der Summe 50.000 qm Verkaufsfläche überschreitet oder – bei Verkaufsflächen unterhalb dieser Größe – mögliche zentrenschädigende Auswirkungen durch entsprechende zweckgebundene Festsetzungen auszuschließen sind.

Erläuterung und Begründung:

- 226 Nach Ziel 4 in Kapitel III.1 ist die Errichtung und Erweiterung von großflächigen Einzelhandelsbetrieben, Einkaufszentren und sonstigen großflächigen Handelsbetrieben nur in den dargestellten Allgemeinen Siedlungsbereichen möglich. Im Plangebiet haben sich allerdings an einigen Standorten, die von den Siedlungsbereichen mehr oder weniger deutlich abgesetzt liegen, Einzelhandelsagglomerationen mit überwiegend nicht-zentrenrelevantem Kernsortiment gebildet.
- 227 Mit Blick auf bestehendes Baurecht kann und will die Regionalplanung solche Standorte nicht auf den Bestand einschränken, zumal ihre

## III.2

zentrenunschädliche Entwicklung über kommunale Einzelhandelskonzepte abgedeckt ist. Hinsichtlich möglicher Auswirkungen auf die im Einzugsbereich dieser Standorte liegenden Zentren bzw. zentralen Versorgungsbereiche sieht die Regionalplanung ihre Aufgabe darin, bereits auf der regionalen Ebene durch eine entsprechende zeichnerische Darstellung – unabhängig davon, ob die regionalplanerische Darstellungsschwelle von 10 ha überschritten wird oder nicht – mit ergänzenden textlichen Zielen sicherzustellen, dass von diesen Standorten keine schädlichen Auswirkungen auf die Zentren und die wohnortnahe Versorgung im Sinne von § 24a LEPro und Grundsatz 10 ausgehen.

- 228 Während die zeichnerischen Ziele den möglichen Entwicklungsraum der dargestellten Standorte umgrenzen, beschreiben die textlichen Ziele den Rahmen für die Bauleitplanung hinsichtlich des Umfangs der kritisch einzustufenden zentrenrelevanten Sortimente. In den als „ASBZ-EH“ dargestellten zweckgebundenen Allgemeinen Siedlungsbereichen sind für großflächige Einzelhandelsbetriebe vorhabenbezogen Sondergebietsfestsetzungen erforderlich, in denen das zentren- und nahversorgungsrelevante Randsortiment in Anlehnung an § 24a Abs. 3 LEPro maximal 10 % der Verkaufsfläche, jedoch nicht mehr als 2.500 qm Verkaufsfläche betragen darf. Darüber hinaus ist durch die Bauleitplanung sicherzustellen, dass die absolute Obergrenze für diese Sortimente über alle in dem dargestellten Bereich ausgewiesenen Sondergebiete 5.000 qm Verkaufsfläche nicht überschreitet.
- 229 Darüber hinaus können in den dargestellten Allgemeinen Siedlungsbereichen mit der Zweckbindung „Großflächiger Einzelhandel“ ergänzend auch Einzelhandelsbetriebe unterhalb der Großflächigkeitsschwelle von 800 qm entsprechend der Vorgaben von Ziel 11.2 angesiedelt werden. Hier ist eine Sondergebietspflicht nicht unbedingt erforderlich, wenn negative (Agglomerations-) Auswirkungen nicht zu erwarten sind.
- 230 Die Beurteilung, ob eine Sortimentsgruppe als nicht-zentrenrelevant, nahversorgungs- oder zentrenrelevant einzustufen ist, ergibt sich aus der ortsspezifischen Abwägung durch die Bauleitplanung, z. B. durch eine ortsspezifische Sortimentsliste.
- 231 Auf diese Weise kann sichergestellt werden, dass sich die als „ASBZ-EH“ dargestellten Einzelhandelsstandorte und die dort angesiedelten Einzelhandelsbetriebe entsprechend ihrer Wettbewerbssituation entwickeln können, ohne schädliche Auswirkungen auf die zentralen Versorgungsbereiche und die wohnortnahe Versorgung der Bevölkerung in ihrem Einzugsbereich auszulösen.

## III.2

- 232 Derzeit sind im Regionalplan drei Allgemeine Siedlungsbereiche mit der Zweckbindung „Großflächiger Einzelhandel“ dargestellt:
- in Münster im Bereich zwischen der Autobahn A1, der Bundesstraße B 54 und der Landstraße L 510 („Bereich Möbel Finke u. a.“),
  - in Senden am südlichen Ortseingang des Ortsteiles Bösensell („Bereich Möbel Staas u. a.“) und
  - in Lengerich an der Autobahnabfahrt Lengerich („Teutopark“).
- 233 Im „Bereich Möbel Finke u. a.“ ist planungsrechtlich die Ansiedlung von großflächigem Einzelhandel für Möbel (Bestand: Möbel Finke) und für Gartenfachmarktbedarfe zulässig. Der „Bereich Möbel Staas u. a.“ in Senden-Bösensell umfasst im Wesentlichen die beiden dort bereits existierenden Möbel- und Wohneinrichtungshäuser, einen Teppichfachmarkt und einen Kucheneinrichtungsfachmarkt. Im „Teutopark“ existieren ein großflächiger Baumarkt sowie zwei kleinere Einzelhandelsbetriebe; weitere Planungen für Einzelhandelsbetriebe mit nicht-zentrenrelevantem Kernsortiment sind dort auf den noch freien Restflächen angedacht.
- 234 Die Darstellung neuer Allgemeiner Siedlungsbereiche mit der Zweckbindung „Großflächiger Einzelhandel“ ist immer dann erforderlich, wenn sich ein außerhalb der Zentren in den Allgemeinen Siedlungsbereichen liegender Standort mit mehreren (großflächigen) Einzelhandelsbetrieben in Anlehnung an § 24a Abs. 3 Satz 3 LEPro in der Summe auf eine Verkaufsfläche von über 50.000 qm entwickelt. Aber auch größere oder deutlich abgesetzte Einzelhandelsstandorte in Allgemeinen Siedlungsbereichen könnten zweckgebunden mit weiteren textlichen Zielen dargestellt werden, wenn dies dem Schutz der Zentren und der wohnortnahen Versorgung dient. Hierfür ist stets eine entsprechende Regionalplanänderung erforderlich.

### **Zweckbindung „Militärische Einrichtungen“**

**Ziel 12: Funktionsfähigkeit militärischer Einrichtungen erhalten, bei Konversion umgebungsangepasste Nachfolgenutzung sichern!**

- 235 **Die militärischen Einrichtungen (Kasernen) in Münster, Gronau-Epe, Rheine, Ahlen und Warendorf sind zu erhalten und nach einer evtl. Aufgabe entsprechend Ziel 6.3 einer an der Umgebung orientierten Nachfolgenutzung zuzuführen.**

## III.2

### Erläuterung und Begründung:

- 236 Bei den dargestellten militärisch genutzten Standorten handelt es sich um folgende Nutzungen:
- Britische Kaserne in Münster-Gievenbeck („Oxford Kaserne“),
  - Britische Kaserne in Münster-Gremmendorf („York-Kaserne“),
  - Kaserne der Bundeswehr in Münster-Handorf („Lützowkaserne“),
  - Sanitätshauptdepot der Bundeswehr in Gronau-Epe,
  - Kaserne der Bundeswehr in Rheine-Bentlage („Theodor-Blank-Kaserne“),
  - Kaserne der Bundeswehr in Ahlen („Westfalen-Kaserne“) und
  - Kaserne und Sportschule der Bundeswehr in Warendorf.
- 237 Die dargestellten militärischen Einrichtungen werden derzeit noch genutzt und müssen daher gesichert und bei Bedarf auch angemessen erweitert werden können. Sollten einzelne Standorte aufgegeben werden, so ist eine sich an der umgebenden Nutzung orientierte Nachfolgenutzung anzustreben.

### **Zweckbindung „Technologiepark“**

#### **Ziel 13: Technologiepark Münster für zukunftstechnologieorientierte Betriebe sichern!**

- 238 **Der Technologiepark Münster ist als Sonderfläche technologierorientierten Betrieben, die auf Kooperationen mit Hochschulen und sonstigen Forschungseinrichtungen angewiesen sind, vorbehalten.**

### Erläuterung und Begründung:

- 239 Der Technologiepark hat sich zu einem elementaren Baustein der regionalen Clusterbildung im Hochtechnologiesegment entwickelt. Die stringente Ausrichtung auf Technologieunternehmen bietet die Sicherheit, in einem innovativen Umfeld tätig zu sein, Synergien nutzen zu können und von der unmittelbaren Nähe zu den Hochschulen zu profitieren.

## III.2

### Sonstige Zweckbindungen

**Ziel 14: Besondere regionale Einrichtungen zweckorientiert entwickeln!**

- 240 **14.1 Das baulich geprägte Gelände des Deutschen Olympiade-Komitees für Reiterei (DOKR) und des Bundesleistungszentrums (BLZ) in der Deutschen Reiterlichen Vereinigung (FN) und Deutschen Lehranstalt für Agrartechnik (DEULA) sind zu erhalten und zu entwickeln. Nutzungen, die die Zweckbestimmungen dieser Einrichtungen beeinträchtigen, sind nicht zulässig.**
- 241 **14.2 Die Einrichtungen für Menschen mit Behinderungen in den Bereichen „Haus Hall“ in der Gemeinde Gescher und „Stift Tilbeck“ in der Gemeinde Havixbeck sowie das „Sankt Martinistift“ für schwer erziehbare Jugendliche in der Gemeinde Nottuln sind zu erhalten und weiterzuentwickeln. Sie sind ausschließlich den unter dieser Zweckbindung fallenden oder damit im funktionalen Zusammenhang stehenden Nutzungen vorbehalten.**
- 242 **Aufgrund ihrer von den Siedlungsbereichen abgesetzten Lage sind sie nach Aufgabe ihrer Nutzungen einer an der Umgebungsnutzung orientierten und verträglichen Nachfolgenutzung zuzuführen bzw. zurückzubauen.**

#### Erläuterung und Begründung:

- 243 Der nördliche Teil der Stadt Warendorf ist von den genannten Einrichtungen der Reiterei geprägt. Dieser Charakter ist zu erhalten und bei Bedarf auch angemessen weiter zu entwickeln. Die angrenzenden Freiraumbereiche beinhalten darüber hinaus ebenfalls Einrichtungen der Reiterei und ergänzen das Angebot entsprechend.
- 244 Die Einrichtungen für Menschen mit Behinderungen, wie Haus Hall in der Stadt Gescher und Stift Tilbeck in der Gemeinde Havixbeck, sowie das Sankt Martinistift für schwer erziehbare Jugendliche in der Gemeinde Nottuln sind aufgrund ihrer vom Siedlungsbereich abgesetzten Lage als Allgemeiner Siedlungsbereich mit zweckgebundener Nutzung dargestellt.
- 245 In den beiden erstgenannten Einrichtungen leben und arbeiten Menschen mit Behinderungen und finden sich medizinische Einrichtungen, Wohnungen und Werkstätten. Zukünftig wollen sich die Einrichtungen Haus Hall und Stift Tilbeck stärker als bisher öffnen, um Menschen mit und ohne Behinderung zusammen zu führen. Daher wurden in den ehemals abgeschlossenen Einrichtungen z. B. Gaststätten und andere Begegnungsstätten eingerichtet. Es ist beabsichtigt, auf dem Stif-

## III.2

tungsgelände in begrenzten Umfang auch Wohn- und Gewerbenutzungen für Menschen ohne Behinderung anzusiedeln. Hierbei ist sicher zu stellen, dass diese Nutzungen dem Stiftungszweck dienen und der eigentlichen Nutzung deutlich untergeordnet sind.

# III.3

## 3. Bereiche für gewerbliche und industrielle Nutzungen (GIB)

**Ziel 15: Gewerblich-industrielle Flächen als Produktionsstandorte nutzen!**

- 246 **15.1** Die zeichnerisch dargestellten Gewerbe- und Industrieansiedlungsbereiche (GIB) des Plangebiets sind Vorranggebiete, die nicht zugleich die Wirkung von Eignungsgebieten haben.
- 247 **15.2** Die Entwicklung von emittierenden Gewerbe- und Industriebetrieben sowie von ihnen zuzuordnenden Anlagen hat ausschließlich in den Bereichen für gewerbliche und industrielle Nutzungen (GIB) zu erfolgen.
- 248 **15.3** Eine Nutzung der für das produzierende Gewerbe besonders geeigneten Standorte durch andere, weniger störende Gewerbe- und Dienstleistungsbetriebe soll ebenso vermieden werden wie eine Einschränkung durch konkurrierende Raumnutzungen im Umfeld.
- 249 **15.4** Bauleitplanungen für tertiäre Nutzungen sind nur in untergeordnetem Maß in den Gewerbe- und Industrieansiedlungsbereichen zu verwirklichen. Die Ansiedlung von großflächigem Einzelhandel im Sinne von § 11 Abs. 3 BauNVO ist in den Bereichen für gewerbliche und industrielle Nutzungen nicht zulässig.
- 250 **15.5** Die bauleitplanerische Umsetzung der im Regionalplan dargestellten Bereiche für gewerbliche und industrielle Nutzungen darf nur entsprechend der sich abzeichnenden Wirtschaftsentwicklung erfolgen.
- 251 **15.6** Vor der bauleitplanerischen Umsetzung von Freiflächen prüfen die Kommunen im Dialog mit der Wirtschaft, ob von den Firmen vorgehaltene ungenutzte betriebsgebundene Gewerbe- und Industrieflächen für eine anderweitige gewerbliche Entwicklung zur Verfügung gestellt werden können. Die dargestellten Bereiche sind möglichst vollständig für gewerbliche und industrielle Zwecke zu nutzen.
- 252 **15.7** Eine Inanspruchnahme von Flächen, die über den im Regionalplan dargestellten Bedarf hinausgeht, ist nur dann zulässig, wenn keine Reserven im Regionalplan und im Flächennutzungsplan mehr vorhanden sind, der Bedarf nachvollziehbar begründet wird und die Inanspruchnahme umweltverträglich und freiraumschonend erfolgt. Dabei sind Möglichkeiten des Flächentausches ebenso zu nutzen wie interkommunale bzw.

## III.3

regionale Lösungen. Entsprechende Regionalplanänderungen sind durchzuführen.

- 253 **15.8** In den zeichnerisch nicht dargestellten Ortsteilen unter 2000 Einwohnern hat sich die Entwicklung am Bedarf der ortsansässigen Handwerks-, Gewerbe- und Industriebetriebe auszurichten.

**Grundsatz 12:** Qualitätsvielfalt berücksichtigen, Chancen für überregional bedeutsame Entwicklungen gemeinsam nutzen!

- 254 **12.1** Bei Bedarf sollen überregional bedeutsame Gewerbe- und Industrieansiedlungsbereiche in übergemeindlicher Abstimmung entwickelt und vermarktet werden.
- 255 **12.2** Zur Verbesserung des Gewerbe- und Industrieflächenangebotes an die Wirtschaft soll bei der städtebaulichen Planung der gewerblich/industriellen Reserveflächen künftig den qualitativen Planungsaspekten eine stärkere Bedeutung beigemessen werden. Bei der kommunalen Planung ist ein möglichst vielfältiges Angebot der verschiedenen Verkehrsträger zu fordern.

Erläuterung und Begründung:

- 256 Der Wirtschaftsstandort Münsterland ist so zu entwickeln, dass das Ziel, neue Arbeitsplätze zu schaffen und vorhandene zu sichern, verwirklicht werden kann. Hierzu sind in allen Teilräumen des Plangebiets die infrastrukturellen und flächenmäßigen Voraussetzungen zu schaffen.
- 257 Innerhalb des Plangebiets ist ein Netz von hochwertigen gewerblich-industriellen Standorten vorzuhalten, das für die Wirtschaft ein ausreichendes Angebot an Flächen und für alle Bevölkerungsteile in zumutbarer Entfernung zum Wohnort ein ausreichend differenziertes Angebot an Arbeitsplätzen gewährleistet.
- 258 Die im Regionalplan dargestellten Gewerbe- und Industrieansiedlungsbereiche dienen entsprechend der geltenden Planzeichenverordnung vor allem der Unterbringung von störenden Gewerbe- und Industriebetrieben. Diese Bereiche sind aufgrund ihrer speziellen Anforderungen an den Standort und seine Umgebung im Plangebiet nicht beliebig vermehrbar. Die Ansiedlung von großflächigem Einzelhandel – auch mit überwiegend nicht-zentrenrelevantem Kernsortiment –, der in erster Linie auf die Versorgung von Einwohnern und damit auf Belange der Allgemeinen Siedlungsbereiche ausgerichtet ist, konkurriert daher mit diesen vorrangigen Nutzungen und erschwert die Ansiedlung von Gewerbe- und Industriebetrieben sowie Handwerksbetrieben nicht

## III.3

unerheblich. In Analogie zu Ziel 4 in Kapitel III.1 ist die Errichtung von großflächigen Einzelhandelsbetrieben im Sinne von § 11 Abs. 3 BauN-VO daher in den Bereichen für gewerbliche und industrielle Nutzungen nicht zulässig. Gleiches gilt auch für solche tertiäre Nutzungen bzw. Dienstleistungsnutzungen in diesen Bereichen, die aufgrund ihrer Ausrichtung auf die zentralen Orte in erster Linie in den Allgemeinen Siedlungsbereichen zu bündeln sind und daher in den Gewerbe- und Industrieansiedlungsbereichen nur in untergeordnetem Maß errichtet werden dürfen.

- 259 Mit Blick auf das Ziel der Zentrenstärkung und der Sicherung der wohnortnahen (Grund-) Versorgung ist Grundsatz 10.2 bei der Ansiedlung von Einzelhandelsbetrieben mit einer Verkaufsfläche unterhalb der Großflächigkeitsschwelle von 800 qm, die an sich in Gewerbe- und Industriegebieten nach der BauNVO zulässig sind, in die städtebauliche Abwägung entsprechend einzustellen.
- 260 Erforderliche Neudarstellungen sind in der Regel als Erweiterungen bereits bestehender Gewerbe- und Industrieansiedlungsbereiche zu konzipieren.
- 261 Die Inanspruchnahme des Freiraumes ist flächensparend und umweltschonend auszugestalten. Die nach den Fachgesetzen erforderlichen Kompensationsmaßnahmen sind vorrangig räumlich in den im Regionalplan dargestellten Bereichen für den Schutz der Natur zu konzentrieren.

**Grundsatz 13: Raumstrukturelle Voraussetzungen für grenzüberschreitende und interkommunale Gewerbe- und Industrieansiedlungsbereiche berücksichtigen!**

- 262 **Grenzüberschreitende und interkommunale Bereiche für gewerbliche und industrielle Nutzungen sollen möglichst den bestehenden Siedlungsstrukturen zugeordnet werden. Die Flächenbedarfe für diese Bereiche sind aus den lokalen GIB-Bedarfen der beteiligten Kommunen zu entwickeln. Neue, von den bestehenden Siedlungsbereichen deutlich abgesetzte Standorte sollen im Regionalplan nur dargestellt werden, wenn**
- der Standort an bestehende überregionale Verkehrsträger direkt angeschlossen werden kann,
  - die notwendige Ver- und Entsorgung gesichert ist,
  - der Standort auch langfristige Entwicklungsperspektiven ermöglicht,

# III.3

- **Freiraum- und Umweltschutzbelange einer gewerblich-industriellen Nutzung nicht entgegenstehen und**
- **die langfristigen (Folge-) Kosten einer solchen Planung auf die Siedlungsentwicklung ausreichend beachtet werden.**

### Erläuterung und Begründung:

- 263 Nach den Vorgaben des LEPro und des LEP NRW sollen gewerblich und industriell genutzte Flächen möglichst den Siedlungsbereichen zugeordnet werden. Insofern sind bei einer angestrebten Fortschreibung die Vorgaben in Form landesplanerischer Ziele und Grundsätze der Raumordnung auch bei der Gewerbeflächenentwicklung zu beachten und zu berücksichtigen.
- 264 Bereits im Jahr 2001 hat die Landesplanungsbehörde im Zusammenhang mit einer Neuorientierung der Gewerbeflächenpolitik des Landes unter dem Stichwort „Nordrhein-Westfalen braucht eine Gewerbeflächenpolitik!“ eine Umorientierung des bisher von ihr verfolgten planerischen Ansatzes erkennen lassen. Unter bestimmten Voraussetzungen – hier spielen u. a. die Kriterien Lage, Größe, Verkehrsanbindung, Freiraum- und Umweltschutz sowie Eigentumsverhältnisse eine Rolle – können Gewerbe- und Industrieansiedlungsbereiche auch abgesetzt von den Siedlungsbereichen dargestellt werden. Die Regionalplanungsbehörde hat diesen Ansatz frühzeitig mit den Regionalplan-Änderungsverfahren für das „Interkommunale GIB AUREA“ zwischen Herzebrock-Clarholz, Oelde und Rheda-Wiedenbrück (siehe auch nachfolgendes Ziel 16) sowie den „AirportPark FMO“ am Internationalen Flughafen Münster/Osnabrück auf dem Gebiet der Stadt Greven (siehe Ziel 21.1 in Kapitel III.4) erfolgreich aufgegriffen.
- 265 Der hier als Grundsatz vorgestellte Ansatz soll angesichts der Orientierung eines Teils der Wirtschaft auf regional bedeutsame Standorte, die sich vor allem durch die Lage an einer Autobahnabfahrt sowie durch ein großes Flächenpotenzial, relativ niedrige Grunderwerbskosten, geringe Konflikte mit Freiraum- und Umweltbelangen sowie schnelle Baugenehmigungszeiten auszeichnen und für interkommunale und grenzüberschreitende Gewerbe- und Industrieansiedlungsbereiche in geeigneter Weise fortgeführt werden. Grundsatz 13 greift damit zugleich die Anforderungen und Hinweise des Grundsatzes 2 in Kapitel II.1 auf.
- 266 Interkommunale bzw. grenzüberschreitende GIB sind aus den jeweiligen kommunalen GIB-Flächenbedarfen zu entwickeln. Sonderbedarfe, wie zu früheren Zeiten zugestanden, werden mit dem Ziel, den Freiflächenverbrauch zu reduzieren, nicht mehr erteilt.

## III.3

- 267 Grundsatz 13 formuliert dazu Kriterien, nach denen für die Wirtschaftsentwicklung des Münsterlandes interessante, von dem Siedlungsbereichen abgesetzte interkommunal zu entwickelnde Standorte im Rahmen der Regionalplanung ermöglicht werden können. Dazu werden insbesondere planerische Aspekte aufgeführt, die mit Blick auf die erforderliche regionalplanerische Abwägung mit anderen Raumnutzungen, insbesondere dem Freiraum (Natur- und Landschaftsschutz), und der Minimierung von Umweltbelastungen erfüllt sein müssen.
- 268 Zusätzlich fordert Grundsatz 13 auch die Berücksichtigung von Kosten-Nutzen-Abwägungen einer solchen Planung auf die Siedlungsentwicklung. Dieses Kriterium stellt darauf ab, dass mit einer deutlich vom Siedlungsraum abgesetzten Gewerbeentwicklung erhebliche Kosten für die infrastrukturelle Anbindung dieser Standorte verbunden sein können, die nicht nur Erschließungskosten, sondern auch weitere Folgekosten nach sich ziehen. Dieses Kriterium hat in der raumordnerischen Diskussion über eine nachhaltige Siedlungsentwicklung in den letzten Jahren zunehmend an Bedeutung gewonnen (Stichwort „Folgekostenrechner“). Angesichts der angespannten Situation bei den öffentlichen Haushalten und mit Blick auf Grundsatz 4 in Kapitel II.1 sind daher bei von den Siedlungsbereichen abgesetzten interkommunalen Gewerbeentwicklungen auch diese Aspekte zu berücksichtigen.

**Ziel 16: Den „Interregionalen GIB AUREA“ weiter entwickeln!**

- 269 **16.1 Der „Interregionale GIB AUREA“ ist in gemeinsamer Kooperation von den Städten Rheda-Wiedenbrück, Oelde und der Gemeinde Herzebrock-Clarholz unter Einbeziehung des landesplanerischen Vertrages vom 09.02.2001 zu schaffen und zu entwickeln. Aufgrund der besonderen Standortgunst ist der Gewerbe- und Industrieansiedlungsbereich hochwertigen, arbeitsplatzintensiven Produktionsbetrieben vorbehalten. Ziel 15.4 gilt unmittelbar.**
- 270 **16.2 Die Anschlussstelle des Interregionalen Gewerbe- und Industrieansiedlungsbereiches ist in ein verkehrliches Gesamtkonzept zur Entlastung der Ortslagen einzubinden.**
- 271 **16.3 Der Interregionale Gewerbe- und Industrieansiedlungsbereich ist langfristig mit der Schieneninfrastruktur zu verknüpfen. Im Rahmen der nachfolgenden Fach- und Bauleitplanung sind daher die erforderlichen Flächen für die Realisierung eines Gleisanschlusses bereit zu stellen und langfristig vor entgegenstehenden Nutzungen zu sichern.**

# III.3

## Erläuterung und Begründung:

- 272 Der „Interregionale GIB AUREA“ mit ca. 80 ha Nutzfläche ist für die Städte Oelde und Rheda-Wiedenbrück sowie die Gemeinde Herzbrock-Clarholz mittelfristig der zentrale Entwicklungsraum für die gewerblich-industrielle Nutzungen. Er liegt verkehrsgünstig an der Autobahn A 2 mit eigenem Autobahnanschluss.
- 273 Die zentrale Lage an der Achse Rhein/Ruhr-Hannover-Berlin ist ein optimaler Ausgangspunkt für Betriebe der Logistik, und die Solitär-lage ermöglicht die Ansiedlung auch störender Industriebetriebe.

## **Ziel 17: Grenzen des GIB „Borken/Heiden/Reken – Gewerbepark A 31“ beachten!**

- 274 **Der „GIB Borken/Heiden/Reken“ wird auf die dargestellten ca. 57 ha Flächengröße beschränkt. Bei der Entwicklung des Gewerbe- und Industrieansiedlungsbereichs gelten die Vorgaben der Ziele 15.4 und 27 unmittelbar.**

## Erläuterung und Begründung:

- 275 Die Weiterentwicklung des Gewerbeparks A 31 ist über die dargestellte Abgrenzung (ca. 57 ha) im Regionalplan zukünftig aufgrund der vorhandenen Wälder im Norden und Süden und der großen Freizeiteinrichtungen, wie „Golfanlage Uhlenberg Reken“ und der „Wildpark Frankenhof“, im Osten des Standortes nicht möglich.
- 276 Durch diese begrenzte Größenordnung und Entwicklungsmöglichkeit des Gewerbeparks A 31 wird gleichzeitig sichergestellt, dass ein regionalpolitisch nicht erwünschter Standortwettbewerb mit der Emscher-Lippe-Region und den Kommunen des Kreises Wesel vermieden wird.
- 277 Als Betreiber des Gewerbeparks A 31 tritt der „Zweckverband Westmünsterland Gewerbepark A31“ auf. Beteiligt sind die drei Kommunen Borken, Heiden und Reken.
- 278 Weiterhin sollen sich die Betriebsansiedlungen auf ca. 10 bis 15 Betriebe konzentrieren, die landschaftsgerecht in Form eines Gewerbeparks eingebunden werden, um damit den Eingriff in das Landschaftsbild zu minimieren.
- 279 Das mit der Entwicklung des „Interkommunalen GIB Borken/Heiden/Reken“ im Zusammenhang stehende Ziel 27 zum Waldausgleich in Kapitel IV.3 ist entsprechend zu beachten.

## III.3

**Ziel 18: Nutzungsbindung des GIB „Firma Schmitz Cargobull“ in Vreden beachten!**

- 280 **Der südöstlich der L 572 in Vreden, unmittelbar an den Siedlungsbereich angrenzende 20 ha große Gewerbe- und Industrieansiedlungsbereich ist ausschließlich für die Weiterentwicklung der Firma Schmitz Cargobull AG vorzuhalten. Eine Nutzung dieses Bereiches durch andere Gewerbebetriebe ist nicht zulässig.**

Erläuterung und Begründung:

- 281 Der über den Bedarf der Stadt Vreden hinaus dargestellte Gewerbe- und Industrieansiedlungsbereich für die Schmitz Cargobull AG soll einen Spielraum nur für diesen überregional bedeutsamen Betrieb vor dem Hintergrund ermöglichen, dass eine realistische Abschätzung des künftigen Flächenbedarfs dieses Betriebes bereits in der Vergangenheit nicht möglich war und mit Blick auf Grundsatz 2 und Ziel 15.3 dieser Bereich über ein Ziel der Raumordnung unbedingt vor anderweitiger Nutzung zu schützen ist.
- 282 Die Firma Schmitz Cargobull AG beabsichtigt auf ca. 10 ha Fläche einen zentralen Abstell- und Abholstandort für von ihr produzierte Auflieger zu errichten. Damit soll der in der Vergangenheit bestehende Mangel an geeigneten Abstellplätzen – letztere sind bislang über das gesamte Münsterland verteilt – abgestellt werden. Auf weiteren ca. 10 ha soll ein zweiter Produktionsstandort der Firma in Vreden errichtet werden.

**Ziel 19 Gewerbe- und Industrieansiedlungsbereiche – wo möglich – bedarfsorientiert aktualisieren!**

- 283 **In der Gemeinde Greven sind auf Grund des aktuell genehmigten Flächennutzungsplans zurzeit im Regionalplan Flächen dargestellt, die über den ermittelten Bedarf hinausgehen. Es ist zu prüfen, ob eine Zurücknahme dieser Flächen sowohl im Regionalplan als auch in den jeweiligen Flächennutzungsplänen entsprechend dem nachweisbaren Bedarf möglich ist. Andernfalls sind diese Flächen bei künftigen Bedarfsermittlungen für den Gewerbe- und Industrieansiedlungsbereich zu berücksichtigen.**

Erläuterung und Begründung:

- 284 Im Rahmen der Genehmigung der Flächennutzungspläne wurden die jeweils aktuellen Grundlagendaten für den gewerblich-industriellen Flächenbedarf zu Grunde gelegt. Zum Beurteilungszeitraum des Flächennutzungsplanes lagen diese in der aufgeführten Gemeinde höher

## III.3

als zum Beurteilungszeitraum der Regionalplanfortschreibung. Aus diesem Grund sind differierende Darstellungen entstanden, die im Laufe der Erarbeitung des Regionalplans möglichst an den jeweils gegebenen Bedarf angepasst werden sollen.

## III.4

#### 4. Gewerbe- und Industrieansiedlungsbereiche für zweckgebundene Nutzungen

285 Gewerbe- und Industrieansiedlungsbereiche oder GIB-Teilbereiche, die aufgrund

- ihrer räumlichen Lage,
- besonderer geologischer, verkehrlicher oder anderer spezifischer Standortfaktoren oder
- rechtlicher Vorgaben

bestimmten Nutzungen vorbehalten sind, werden als Gewerbe- und Industrieansiedlungsbereiche für zweckgebundene Nutzungen dargestellt.

##### Ziel 20: Den Vorrang von GIB-Zweckbindungen beachten!

286 **20.1 Die zeichnerisch dargestellten Gewerbe- und Industrieansiedlungsbereiche für zweckgebundene Nutzungen („GIBZ“) des Plangebiets sind Vorranggebiete, die nicht zugleich die Wirkung von Eignungsgebieten haben.**

287 **20.2 In den Gewerbe- und Industrieansiedlungsbereichen für zweckgebundene Nutzungen sind solche Einrichtungen und Anlagen von regionaler Bedeutung angesiedelt bzw. anzusiedeln, die aufgrund ihrer besonderen Standortanforderungen oder wegen rechtlicher Vorgaben nicht in einem Bereich für gewerbliche und industrielle Nutzungen unterzubringen sind. Sie sind ausschließlich den unter dieser Zweckbindung fallenden oder damit im funktionalen Zusammenhang stehenden Nutzungen vorbehalten.**

##### Grundsatz 14: Nachfolgenutzungen im Einzelfall regeln!

288 **Bei Aufgabe der zweckgebundenen Nutzung soll im Einzelfall geprüft werden, welche Nachfolgenutzung möglich und mit den umliegenden Raumannsprüchen vereinbar ist.**

##### Erläuterung und Begründung:

289 Im Regionalplan werden als Gewerbe- und Industrieansiedlungsbereich mit Zweckbindung dargestellt:

- der AirportPark FMO am Internationalen Flughafen Münster/Osnabrück auf dem Gebiet der Stadt Greven,

## III.4

- das GVZ in Rheine,
- das atomare Zwischenlager in Ahaus und die atomare Anreicherungsanlage in Gronau,
- die raumbedeutsamen Standorte der Rohstoffindustrie (Darstellung mit Symbol „Rohstoffindustrie“),
- die darstellungsrelevanten Abfallbehandlungsanlagen im Plangebiet und
- die Bergbaustandorte in Ibbenbüren, Mettingen und Ascheberg-Herbern.

**Ziel 21: Zweckgebundene GIB-Standorte weiter entwickeln, solange die Standortvoraussetzungen gegeben sind!**

- 290 **21.1 „Gewerbe- und Industrieansiedlungsbereich für standortgebundene Anlagen – Dienstleistungs- und Gewerbezentrum am Internationalen Flughafen Münster/Osnabrück“ (AirportPark FMO):**
- 291 1. **Der AirportPark FMO ist als interkommunaler Gewerbe- und Dienstleistungspark der Städte Münster und Greven sowie des Kreises Steinfurt gemeinsam zu entwickeln und zu realisieren. Die weitere Realisierung des Vorhabens hat im Konsens zwischen den drei Vorhabensträgern zu erfolgen.**
- 292 2. **Innerhalb des AirportParks FMO sind nur Dienstleistungs- und Gewerbebetriebe zulässig, die auf eine unmittelbare räumliche Nähe zum Flughafen für ihre Leistungs- bzw. Produktionserbringung angewiesen sind und die ohne den Standort am Flughafen nicht in der Region zu halten wären bzw. nur wegen des hochwertigen Standortes in die Region kommen würden. Bei der Vermarktung des AirportParks FMO ist sicherzustellen, dass kein Konkurrenzstandort mit Verlagerungseffekten aus anderen Gewerbegebieten seines Umfelds geschaffen wird.**
- 293 3. **Untergeordnet sind die der Versorgung des Gebietes dienende Läden bis zu einer jeweiligen Geschossfläche unterhalb der Vermutungsgrenzen des § 11 Abs. 3 BauNVO sowie Schank- und Speisewirtschaften und Anlagen für soziale Zwecke und Freizeiteinrichtungen zulässig.**
- 294 4. **Innerhalb des AirportParks FMO sind großflächige Einzelhandelsbetriebe sowie kerngebietstypische Einrichtungen (z. B. Vergnügungsstätten) unzulässig.**

## III.4

- 295 **21.2 Das GVZ in Rheine ist Unternehmen des Verkehrssektors vorbehalten. Zulässig sind darüber hinaus kooperierende Nebenbetriebe.**
- 296 **21.3 Das atomare Zwischenlager „Transportbehälterlager Ahaus“ (TBL Ahaus) ist im Rahmen der entsprechenden Betriebsgenehmigung zu sichern.**
- 297 **21.4 Die als zweckgebundene Gewerbe- und Industrieansiedlungsbereiche dargestellten Standorte der Rohstoffindustrie sind ausschließlich diesen Betriebsanlagen vorbehalten. Sie sind nach Aufgabe der umgebenden Nutzung zuzuführen.**
- 298 **21.5 Die Bergbaustandorte in Ibbenbüren, Mettingen und Ascheberg-Herbern sind von konkurrierenden Nutzungen freizuhalten. Der Standort Ibbenbüren ist nach Aufgabe der bergbaulichen Nutzung bei entsprechendem Bedarf als Gewerbe- und Industrieansiedlungsbereich zu nutzen. Die Standorte Mettingen und Ascheberg-Herbern sind der umgebenden Nutzung zuzuführen.**

Erläuterung und Begründung:

- 299 Der Flughafen Münster/Osnabrück stellt einen wesentlichen Wirtschaftsfaktor für die Region dar. Aufgrund seiner einzigartigen Zuordnung unmittelbar zum Flughafen kommt dem AirportPark FMO eine überregionale Bedeutung zu. Er ist daher nur ganz eng entsprechend seiner Zweckbindung gemäß Ziel 21.1 zu entwickeln.
- 300 Der Standort des GVZ Rheine im Norden der Stadt liegt verkehrsgünstig an einer Verknüpfung der A 30 mit der Eisenbahnlinie Rheine - Freren mit Anschluss an die Strecke Hengelo - Osnabrück und dem Dortmund-Ems-Kanal. Der Standort findet eine räumliche Ergänzung auf dem Gebiet der Gemeinde Salzbergen.
- 301 Die mit einem zusätzlichen Symbol dargestellten Standorte der Rohstoffindustrie sind hinsichtlich ihrer Lage und Abgrenzung im Wesentlichen durch die historische Flächendisposition dieser Betriebe bestimmt. Werden im Zuge von Strukturveränderungen einzelne Bereiche aus der Zweckbindung entlassen, so sollen diese der umgebenden Nutzung zugeführt werden.
- 302 Die derzeitigen Raumannsprüche des Steinkohlenbergbaus im Münsterland sind mit den 3 Standorten in Ibbenbüren, Mettingen und Ascheberg-Herbern ausreichend berücksichtigt. Bei Aufgabe der bergbaulichen Nutzung ist der Standort in Ibbenbüren aufgrund seiner Lage unmittelbar angrenzend an den Siedlungsbereichen der Stadt Ibbenbüren für gewerblich-industrielle Zwecke zu nutzen. Im Gegensatz dazu

## III.4

liegen die beiden anderen Bergbaustandorte deutlich abgesetzt von den Siedlungsbereichen. Entsprechend dem Grundsatz 14 sind daher diese Standorte bei Aufgabe der bergbaulichen Nutzung wieder der umgebenden Nutzung zuzuführen. Sollten sich hier allerdings neue Nutzungskonzepte ergeben, so sind diese im Einzelfall unter Berücksichtigung der umliegenden Raumansprüche zu prüfen.

# III.4

# IV.1

## 1. Generelle Planungsansätze im Freiraum- und Agrarbereich

**Ziel 22:** Landwirtschaftliche und andere Freiraumnutzungen haben hier ein besonderes Gewicht!

303 **Die zeichnerisch dargestellten Allgemeinen Freiraum- und Agrarbereiche des Plangebiets sind Vorbehaltsgebiete.**

**Grundsatz 15:** Freiraum grundsätzlich erhalten!

304 **15.1 Die bestehenden Freiräume sind wegen ihrer Nutz- und Schutzfunktionen, ihrer Erholungs- und Ausgleichsfunktion und ihrer Funktion als Lebensraum für Pflanzen und Tiere grundsätzlich zu erhalten. Einer Zerschneidung von noch vorhandenen großen zusammenhängenden Freiräumen soll verhindert werden. Die Inanspruchnahme hat sich auf das unumgängliche Maß zu begrenzen.**

305 **15.2 Bei allen raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen ist grundsätzlich auf die Funktionsfähigkeit des Freiraumes als**

- Raum für die Land- und Forstwirtschaft,
- Lebensraum für Pflanzen und Tiere,
- Raum der ökologischen Vielfalt,
- klimatischer und lufthygienischer Ausgleichsraum,
- Raum mit Bodenschutzfunktionen,
- Raum mit bedeutsamen wasserwirtschaftlichen Funktionen,
- Erholungsraum,
- Identifikationsraum als historisch gewachsene Kulturlandschaft und
- gliedernder Raum für Siedlungsbereiche und -gebiete

Rücksicht zu nehmen. Die verschiedenen Freiraumfunktionen sollen im Wege einer sachgerechten Abwägung im Einzelfall miteinander in Einklang gebracht werden.

306 **15.3 Die in der Erläuterungskarte IV-1 abgegrenzten Landschaftsräume sowie die in den dazu gehörenden Anhängen beschriebenen Leitbilder zur Landschaftsentwicklung sollen als Orientierungshilfen bei Entscheidungen, die der Sicherung, Entwicklung**

## IV.1

und Inanspruchnahme von Freiraum sowie der Planung und Umsetzung damit verbundener Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen in den einzelnen Landschaftsräumen dienen, berücksichtigt werden.

- 307 **15.4 Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen sollen vorrangig in den dargestellten Bereichen für den Schutz der Natur, den Bereichen für den Schutz der Landschaft und landschaftsorientierten Erholung, den Überschwemmungsbereichen und den Waldbereichen platziert werden.**
- 308 **15.5 Bei der notwendigen Inanspruchnahme von Freiraum für andere Zwecke ist der Erhaltung besonders schutzwürdiger Böden oder Böden mit sehr hoher Bodenfruchtbarkeit ein besonderes Gewicht bei der Abwägung beizumessen.**

Erläuterung und Begründung:

- 309 Die naturräumlichen Großlandschaften des Planungsraumes entsprechen den Beschreibungen in Kapitel I.1. Diese Großlandschaften setzen sich, obwohl überwiegend landwirtschaftlich geprägt, aus verschiedenartigen Landschaftsräumen zusammen, die sich durch Merkmale in ihrer Naturausstattung und Nutzungsstruktur voneinander unterscheiden (vgl. Erläuterungskarten II-1u. IV-1). In Anlehnung an die Aussagen des vom LANUV erstellten Fachbeitrages nach § 15a LG NRW wird in den Anlagen zu den Erläuterungskarten II-1 und IV-1 die angestrebte zukünftige Landschaftsentwicklung als programmatisches Leitbild aufgezeigt. Hieraus sind entsprechende Zielvorstellungen zur Entwicklung und Sicherung der Landschaftsräume abzuleiten und in der vorausschauenden Landschaftsplanung zu konkretisieren.
- 310 Diese Leitbilder und Zielvorstellungen berücksichtigen nicht nur die naturräumlichen Vorgaben, sondern vor allem auch die historischen und aktuellen, vom Menschen geprägten Nutzungsformen. Dieses spiegelt sich in den Kulturlandschaften wieder (vgl. auch Erläuterungskarte II-1).
- 311 Der Regionalplan hat gem. § 18 Abs. 2 LPIG i. V. m. § 15 Abs. 2 LG NRW die Funktion eines Landschaftsrahmenplanes. Zur Erfüllung dieser Funktion werden sowohl in den zeichnerischen als auch in den textlichen Darstellungen Vorgaben für den Freiraumschutz und die Freiraumentwicklung getroffen, die den Rahmen für den Natur- und Landschaftsschutz und die Landschaftsentwicklung im Plangebiet setzen.
- 312 Aufgabe von Landesplanung und Landschaftsplanung ist es, die bestehenden Freiräume unter Berücksichtigung dieser naturräumlichen Leitbilder gemäß Grundsatz 15 zu erhalten, zu sichern und weiterzuentwickeln. Dabei dürfen sie die im Grundsatz 15.2 aufgeführten Funktio-

# IV.1

nen des Freiraums im Rahmen der erforderlichen Abwägungen nicht voneinander losgelöst betrachten, sondern sie sollen sich auch um eine Verzahnung dieser teilweise im Konflikt zueinander stehenden Funktionen bemühen. Eine besondere Bedeutung wird hierbei dem Erhalt bzw. der Wiederherstellung von unzerschnittenen Freiräumen zukommen.

- 313 Die Regionalplanung geht bei ihren Freiraumdarstellungen weiterhin von einer Dreigliederung des Freiraumes aus. Neben den Bereichen für den Schutz der Landschaft und der landschaftsorientierten Erholung und den Bereichen für den Schutz der Natur werden bestimmte Räume als Allgemeiner Freiraum- und Agrarbereich dargestellt. Die letzteren können nicht generell für freiraumfremde Nutzungen als frei verfügbare Räume angesehen werden. Sie unterliegen vielmehr dem im Raumordnungsgesetz und dem LEP NRW formulierten Freiraumschutz und sollen die dort genannten allgemeinen Freiraumfunktionen wahrnehmen.
- 314 Mit der Einbindung von Planungen über Art und Standorte von Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen in die räumlichen Ausgleichskonzepte, die das landesplanerische, forstliche und landschaftspflegerische Zielsystem berücksichtigen, kann eine weitere Verknappung und Zerschneidung von zusammenhängenden landwirtschaftlichen Flächen verhindert werden. Vorrangig sollen Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen zur weiteren Entzerrung von Nutzungskonflikten (z. B. vorbeugender Erosionsschutz, Waldrand- und Uferrandstreifen) und zur Verbesserung der Strukturen in Wäldern oder in Natur- und Landschaftsschutzgebieten beitragen.

# IV.2

## 2. Landwirtschaft

### Ziel 23: Agrarstrukturelle Belange beachten!

- 315 **23.1** In den Allgemeinen Freiraum- und Agrarbereichen ist die Funktion und Nutzung der Naturgüter auch als Grundlage für die Landwirtschaft zu sichern. Die agrarstrukturellen Belange haben in diesen Bereichen Vorrang vor anderen Nutzungen.
- 316 **23.2** Innerhalb der in den Allgemeinen Freiraum- und Agrarbereichen liegenden Ortsteile unter 2.000 Einwohnern sind alle Planungen und Maßnahmen zu vermeiden, die den Bestand oder die Entwicklungsmöglichkeiten der landwirtschaftlichen Betriebe gefährden.

### Grundsatz 16: Entwicklungsmöglichkeiten für naturraumverträgliche Landwirtschaft erhalten!

- 317 **16.1** Planungen und Maßnahmen der Landwirtschaft sollen in den Allgemeinen Freiraum- und Agrarbereichen die Bodenfruchtbarkeit sichern, die Kulturlandschaft erhalten und gestalten, schonend mit den naturräumlichen Ressourcen umgehen sowie die Vorgaben der europäischen Wasserrahmenrichtlinie beachten.
- 318 **16.2** In den Bereichen für den Schutz der Landschaft und der landschaftsorientierten Erholung sind die Belange der Landwirtschaft zu berücksichtigen.
- 319 **16.3** Bei notwendiger Inanspruchnahme von Allgemeinen Freiraum- und Agrarbereichen für andere Zwecke soll die Existenzsicherung entwicklungsfähiger landwirtschaftlicher Betriebe und die Erhaltung ihrer Flächengrundlagen gewährleistet bleiben.

#### Erläuterung und Begründung:

- 320 Die Landwirtschaft ist einer der wesentlichen Wirtschaftsfaktoren im Münsterland. Sie trägt mit 26.000 Erwerbstätigen und über 600 Mio. EUR zur regionalen Bruttowertschöpfung bei. Von den ca. 600.000 ha Fläche des Plangebiets, werden ca. 367.000 ha als landwirtschaftliche Nutzflächen von ca. 12.600 landwirtschaftlichen Betrieben bewirtschaftet.
- 321 Dass sich die Landwirtschaft im Münsterland so positiv entwickeln konnte, hängt von den insgesamt guten Rahmenbedingungen in dieser Region ab. Neben den günstigen natürlichen Voraussetzungen,

## IV.2

wie Klima, Geologie, Bodenwerte und Hydrologie, hat auch die Lage der Betriebsstandorte zu diesem Erfolg beigetragen.

- 322 Erstmals für ein Fortschreibungsverfahren liegt ein landwirtschaftlicher Fachbeitrag für das Münsterland vor. Dieser wurde von der Landwirtschaftskammer NRW und dem Westfälisch-Lippischen Landwirtschaftsverband 2008 vorgelegt.
- 323 Nach dem Raumordnungsgesetz sowie dem LEPro NRW sind die räumlichen Voraussetzungen dafür zu schaffen oder zu sichern, dass die Landwirtschaft als leistungsfähiger Wirtschaftszweig fortbestehen und sich auch entwickeln kann. Nur so kann die Landwirtschaft dazu beitragen, die natürlichen Lebensgrundlagen zu schützen. Dadurch kann die Kulturlandschaft mit ihren Naturpotenzialen gepflegt und gestaltet werden.
- 324 Die in den letzten Jahrzehnten zu beobachtenden politischen und technischen Entwicklungen im landwirtschaftlichen Bereich haben in diesem Sektor zu einem erheblichen Strukturwandel auch im Plangebiet geführt. Diese Entwicklungen können von der Regionalplanung kaum beeinflusst werden. Sie hat sich aber mit den Folgen des landwirtschaftlichen Strukturwandels auseinander zu setzen.
- 325 Langfristig soll sich die Landwirtschaft unter Wahrung ihrer Primärfunktion (Produktion von Nahrungsgütern) so entwickeln, dass sie den Kriterien einer nachhaltigen, weitgehend umwelt- und sozialverträglich orientierten Landwirtschaft entspricht.
- 326 Die flächengebundene Landwirtschaft ist zu sichern und die landwirtschaftlich genutzten Flächen sind in ausreichendem Umfang zu erhalten.
- 327 Eines der gravierenden Probleme für die Entwicklung der Landwirtschaft ist der anhaltende Verlust landwirtschaftlicher Flächen. Daher müssen landwirtschaftliche Nutzflächen vor weiteren Verlusten geschützt werden. Alle Planungsträger haben bei ihren Planungen und Maßnahmen darauf zu achten, dass die landwirtschaftlichen Betriebsstandorte und deren Entwicklungsmöglichkeiten ausreichend berücksichtigt werden.
- 328 Die in diesem Regionalplan verfolgte Philosophie der nachhaltigen Entwicklung, insbesondere der Siedlungsstruktur (vgl. Grundsatz 3 in Kapitel II.1) und der Regelungen zur Steuerung der notwendigen Kompensationsansprüche (vgl. Grundsatz 9.5 in Kapitel III.1 und 15.4 in Kapitel IV.1), ist besonderes für die Landwirtschaft von Bedeutung. So sollen Kompensationsmaßnahmen verstärkt innerhalb der Bereiche für den Schutz der Natur, der Bereiche für den Schutz der Landschaft und

## IV.2

landschaftsorientierten Erholung, der Waldbereiche und der Überschwemmungsgebiete umgesetzt werden.

- 329 Bei der Darstellung der Bereiche für den Schutz der Natur wurde darauf geachtet, dass nur die aus fachlicher Sicht notwendigen Gebiete zugrunde gelegt wurden (vgl. Ziel 30 in Kapitel IV.4).
- 330 Die dargestellten Allgemeinen Agrar- und Freiraumbereiche werden teilweise überlagert von Sekundärnutzungen. Sofern solche Nutzungen miteinander konkurrieren, erfolgt eine detaillierte Abwägung und Abgrenzung im Einzelfall in den fachgesetzlichen Verfahren unter Beachtung der landesplanerischen Rahmenvorgaben.
- 331 Der Wettbewerb auf den Agrar- und Rohstoffmärkten und die sonstigen gesellschaftlichen Ansprüche an den Freiraum werden zukünftig die Nachfrage an landwirtschaftlichen Flächen verstärken. Eine Abmilderung dieser Nutzungs- und Flächenkonkurrenz kann durch folgende Ausgleichsmechanismen geleistet werden:
- 332 – Für die Durchführung von Maßnahmen zur Erhaltung und Entwicklung der Landschaft soll auch zukünftig das bewährte Prinzip "Grundschutz und Verträge" gelten. Damit können wirtschaftliche Nachteile ausgeglichen und diese Maßnahmen mit der landwirtschaftlichen Flächennutzung abgestimmt werden.
- 333 – Bei der Umsetzung von Maßnahmen z. B. der Wasserrahmenrichtlinie oder auch der Ausweisung von Naturschutzgebieten, insbesondere von FFH- und Vogelschutzgebieten sowie die weitere Verankerung der guten fachlichen Praxis in der Landwirtschaft sollen die betroffenen Beteiligten und Fachbehörden vor Ort frühzeitig und intensiv zusammenarbeiten.
- 334 – Zum einvernehmlichen Ausgleich unterschiedlicher Nutzungsansprüche bei Eingriffen in die Flächenstruktur bzw. Flächenentzug können Landtausch- und Bodenordnungsverfahren durchgeführt werden. Hierbei kommt vor allem öffentlichen Planungsträgern durch das Anbieten von geeigneten Tauschflächen eine große Bedeutung zu.
- 335 – Ein übergreifendes, interkommunal vereinbartes Konzept zur Umsetzung der Kompensationsmaßnahmen soll geschaffen werden. Damit kann vermieden werden, dass es zu einer weiteren Verknappung und Zerschneidung zusammenhängender landwirtschaftlicher Flächen und auch der historische Kulturlandschaft kommt.

## IV.2

**Ziel 24: Vorgaben für Eignungsgebiete für Anlagen der Intensivtierhaltung in der kommunalen Bauleitplanung beachten!**

- 336 **24.1 Eignungsgebiete für Anlagen der Intensivtierhaltung sind zulässig in**
- Allgemeinen Freiraum- und Agrarbereichen und
  - Gewerbe- und Industrieansiedlungsbereichen.
- 337 **24.2 Eignungsgebiete für Anlagen der Intensivtierhaltung sind ausnahmsweise zulässig in Bereichen für den Schutz der Landschaft und der landschaftsorientierten Erholung, wenn sie mit der Funktion des Bereichs vereinbar sind, der Emissionsschutz gewährleistet wird und eine ausreichende Verkehrsanbindung vorhanden ist sowie das Orts- oder Landschaftsbild, Funktionen des Arten- und Biotopschutzes oder bedeutende Teile der Kulturlandschaft nicht erheblich beeinträchtigt werden.**
- 338 **24.3 Eignungsgebiete für Anlagen der Intensivtierhaltung sind nicht zulässig innerhalb von**
- Bereichen für den Schutz der Natur,
  - Waldbereichen,
  - Überschwemmungsbereichen,
  - Allgemeinen Siedlungsbereichen und
  - Bereichen zur Sicherung und Abbau oberflächennaher Bodenschätze.

Erläuterung und Begründung:

- 339 In der Regel werden Anlagen der Intensivtierhaltung im Außenbereich geplant. Dabei sind die Bestimmungen des § 35 BauGB maßgeblich. Danach ergibt sich die grundsätzliche Steuerungsmöglichkeit der Tierhaltungsanlagen nach § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB über Eignungsgebiete, sogenannte Konzentrationszonen. Ein entsprechendes Steuerungssystem auf der Ebene der Regionalplanung ist jedoch nur sehr schwer rechtssicher und konzeptionell umzusetzen. Weiterhin hat sich gezeigt, dass die Probleme bei der Ansiedlung von Anlagen der Intensivtierhaltung kein flächendeckendes Problem im Plangebiet darstellen. Die lokalen Probleme bei der Ansiedlung der Tiermastanlagen können daher nur auf der dafür zuständigen kommunalen Planungsebene gelöst werden.

## IV.2

- 340 Wenn Kommunen den Weg der Steuerung über die Darstellung von Eignungsgebieten für Anlagen der Intensivtierhaltung in ihren Flächennutzungsplänen einschlagen wollen, werden aus raumordnerischer Sicht einerseits bevorzugt bzw. eingeschränkt zu nutzende Bereiche (vgl. Ziele 24.1 und 24.2) und andererseits ungeeignete Bereiche (vgl. Ziel 24.3) für die Darstellung von Eignungsgebieten für Anlagen der Intensivtierhaltung genannt.
- 341 Die Darstellung von Eignungsgebieten für Anlagen der Intensivtierhaltung hat bei ihrer Umsetzung zur Folge, dass es in diesen Gebieten zu einer Konzentration solcher Anlagen kommen kann. In Folge der Konzentration wird es in diesen Gebieten zu verstärkten Auswirkungen, wie z. B. Immissionen oder Flächenverbrauch kommen. Daher sind solche Eignungsgebiete innerhalb der in Ziel 24.3 genannten Bereiche nicht mit deren Funktion vereinbar und dementsprechend dort nicht zulässig.

# IV.3

## 3. Waldbereiche

- 342 Nach § 18 (2) LPIG sowie § 7 Abs. 1 LFoG NRW hat der Regionalplan die Funktion eines forstlichen Rahmenplanes gemäß §§ 6 und 7 BWaldG. Damit soll der Rahmen für eine geordnete und verbesserte Forststruktur zur Entwicklung der für die Lebens- und Wirtschaftsverhältnisse notwendigen Funktionen vorgegeben und für das Plangebiet weiter konkretisiert werden.
- 343 Grundlage hierfür sind vor allem § 7 LFoG NRW sowie die Aussagen des nach § 8 LFoG NRW vom Landesbetrieb Wald und Holz NRW erarbeiteten forstlichen Fachbeitrages.

### **Ziel 25: Vorrang des Waldes beachten!**

- 344 **Die zeichnerisch dargestellten Waldbereiche des Plangebiets sind Vorranggebiete, die nicht zugleich die Wirkung von Eignungsgebieten haben.**

#### Erläuterung und Begründung:

- 345 Die regionalplanerische Steuerung der Sicherung und Entwicklung von Wald erfolgt zum einen über die dargestellten Waldbereiche, deren raumstrukturelle Wirkung durch Ziel 25 festgelegt ist, und zum anderen über textliche Ziele und Grundsätze zu den Themenfeldern
- Waldfunktionen und Verbesserung der Waldstruktur,
  - Waldvermehrung sowie
  - Schutz von Saatgutbeständen, Vermehrungsgutplantagen und forstlichen Versuchsflächen und Flächen mit historischen Waldnutzungsformen

### **Waldfunktionen und Verbesserung der Waldstruktur**

- 346 In diesem Zusammenhang sind bereits auf der Landesebene landesplanerische Ziele vorgegeben (vgl. Ziele B.III.3 des LEP NRW), die Aussagen zur Walderhaltung und Regeln für seine Inanspruchnahme durch andere Nutzungen beinhalten. Diese Ziele, ergänzt durch die zeichnerischen Darstellungen von Waldbereichen, gelten unmittelbar. Im Folgenden werden sie für das Plangebiet um weitere Regelungen ergänzt.

# IV.3

**Grundsatz 17: Regionale Waldstruktur durch ökologisch verträgliche und nachhaltige Forstwirtschaft stärken!**

347 Sowohl in den dargestellten Waldbereichen als auch in den maßstabsbedingt nicht dargestellten Wäldern dient ordnungsgemäße und nachhaltig betriebene Forstwirtschaft der Sicherung und Erhaltung der im nachfolgenden Ziel 26.1 aufgeführten Funktionsvielfalt. Es ist daher im Planbereich eine nachhaltige bzw. – wenn vertretbar – eine naturnahe Waldbewirtschaftung anzustreben, die neben ihrer hohen ökologischen Wertigkeit gleichzeitig eine nachhaltige, massenreiche und hochwertige Holzproduktion garantiert. Dadurch soll langfristig ökologisch verträglicher und krisenunabhängiger Waldbau für das gesamte Plangebiet erreicht werden.

**Ziel 26: Funktionsvielfalt des Waldes beachten, Funktionsverluste ausgleichen!**

348 **26.1** Der Wald ist hinsichtlich seiner Funktionen wie Immissionschutz, Wasserschutz, Biotop- und Artenschutz, Sichtschutz sowie im Hinblick auf seine Bedeutung für das Klima, den Boden, die Erholung und seiner wirtschaftsrelevanten Nutzungsmöglichkeiten, insbesondere als alternative Energiequelle zu erhalten und weiter zu entwickeln.

349 **26.2** Waldgebiete dürfen nur für andere Nutzungen in Anspruch genommen werden, wenn die angestrebten Nutzungen nicht außerhalb des Waldes realisierbar sind und der Eingriff in den Wald auf das unbedingt erforderliche Maß beschränkt wird. Dies ist auch bei Wallhecken zu beachten.

350 **26.3** Im Falle einer unabweisbaren Inanspruchnahme ist der Waldflächenverlust durch Ersatzaufforstungen mindestens im Verhältnis 1:1 auszugleichen. Wenn der damit in Verbindung stehende Funktionsverlust nicht durch Ersatzaufforstungen auszugleichen ist, ist er durch Maßnahmen zur Verbesserung bestehender Waldbestände auszugleichen.

351 **26.4** Als Grundlage für waldbauliche Konzepte und Entscheidungen ist für das Plangebiet die flächendeckende Standortkartierung zu Ende zu führen.

352 **26.5** Mittels regelmäßiger Bodenschutzkalkungen ist der weiteren Zunahme neuartiger Waldschäden entgegenzuwirken und eine langfristige Stabilisierung der geschädigten Ökosysteme einzuleiten bzw. fortzuführen.

## IV.3

- 353 **26.6 Im Zuge der Bewirtschaftung des Waldes ist auch seine Erholungsfunktion durch gezielte Maßnahmen zu stärken. Bei hohem Besucherdruck sind im Rahmen der Landschaftsplanung und der Erarbeitung der forstlichen Bewirtschaftungspläne entsprechende Lenkungsmaßnahmen gemeinsam durch die Träger der Landschaftsplanung und dem Landesbetrieb Wald und Holz NRW abzustimmen.**

### Erläuterung und Begründung:

- 354 Als waldarm gelten alle Regionen mit einem Waldanteil von unter 15 % der Gesamtfläche. Die Waldfläche des Plangebiets umfasst ca. 84.500 ha. Bei einer Gesamtfläche von ca. 594.300 ha und einem Waldanteil von 14,2 % gehört das Münsterland damit zu den waldärmsten Regionen des Landes (Landesdurchschnitt: 25,5%). Die Waldflächen sind relativ gleichmäßig über das Plangebiet verteilt. Lediglich der Teutoburger Wald stellt sich als stärker zusammenhängendes Band von Waldflächen dar.
- 355 Im Regionalplan werden daher alle Waldgebiete als Waldbereiche dargestellt, soweit sie auf dieser Planungsebene noch zeichentechnisch darstellbar sind.
- 356 Die geringe Bewaldung wird im gewissen Maße durch die gleichmäßige Streulage der Klein- und Kleinstwaldflächen optisch überdeckt. Ebenfalls tragen die für das Plangebiet so typischen Wallhecken und Windschutzanlagen dazu bei, dass der Eindruck einer viel stärkeren Bewaldung entsteht, als sie tatsächlich vorhanden ist.
- 357 Ökologische Stabilität ist eine wichtige Voraussetzung für die dauerhafte Erfüllung der Waldfunktionen. Sie lässt sich u. a. durch geeignete waldstrukturelle Maßnahmen erreichen, indem diese dem Leitbild der heimischen und natürlichen Waldgesellschaften soweit als möglich angepasst werden (vgl. auch die Tabelle zur Erläuterungskarte IV-1.).
- 358 Mit einer flächendeckenden forstlichen Standortkartierung (verbindlich vorgeschrieben durch § 60 (3) LFoG NRW) durch den Landesbetrieb Wald und Holz NRW sind die natürlichen Grundlagen der Waldbereiche zu analysieren und daraus Kriterien für die Wahl der im Rahmen einer nachhaltigen Forstwirtschaft anzubauenden Baumarten herzuleiten. Zusätzlich dient die Standortkartierung als wichtige Beratungsgrundlage für die Privatwaldbetreuung.
- 359 Einige Waldbereiche des Plangebiets sind gekennzeichnet durch nicht autochthone (standortgerechte) Altersklassenwälder. Im Sinne des Grundsatzes 17 sind diese Gebiete langfristig in eine naturnahe Besto-

# IV.3

ckung und Bewirtschaftung zu überführen mit dem Ziel, folgende Strukturverbesserungen zu erreichen:

- Erzielung naturnaher und mehrschichtiger Mischbestände unterschiedlicher Altersklassen,
- Stabilisierung der Bestände durch vermehrten Anbau einheimischer, standortgerechter Laubbaumarten,
- Anwendung von bestands- und bodenschonenden Holzernte- und Transporttechniken,
- weitgehender Verzicht auf Pflanzenschutzmittel, dafür Nutzung der Möglichkeiten des integrierten Pflanzenschutzes,
- Erhöhung des Alt- und Totholzanteils,
- Sicherung kulturhistorischer Waldgesellschaften und Waldnutzungsformen, dabei auch Erhaltung ausgewählter Altwälder,
- Entwicklung vielfältiger Waldsaumgesellschaften,
- regelmäßige Bodenschutzkalkung sowie
- bedarfsgerechte Walderschließung unter größtmöglicher Schonung von Landschaft, Boden und Beständen.

360 Diese Bewirtschaftungsformen sind verbindlich in den öffentlichen Wäldern einzuführen, zu praktizieren und weiterzuentwickeln.

**Ziel 27: Waldinanspruchnahme durch den „Interkommunalen GIB Borken/Heiden/Reken – Gewerbepark A 31“ ausreichend kompensieren!**

361 **Die durch die Darstellung des Interkommunalen GIB Borken/Heiden/Reken in Anspruch genommenen ca. 23 ha Waldflächen sind durch**

- **Ersatzaufforstung im Verhältnis 1:1 und**
- **Aufwertungsmaßnahmen in bestehenden Waldbeständen für die verlorengehenden Waldfunktionen, die durch die Ersatzaufforstung nicht ausgeglichen werden können und deren Umfang im Rahmen der Bauleitplanung zu bestimmen ist,**

**auszugleichen.**

## IV.3

**Grundsatz 18: Weitere Vorgaben für den Waldausgleich zum „Interkommunalen GIB Borken/Heiden/Reken – Gewerbepark A 31“ berücksichtigen!**

- 362 **Die Flächen für die Ersatzaufforstungen und die Aufwertungsmaßnahmen in bestehenden Waldflächen sollen vorrangig in den Suchräumen der Erläuterungskarte der 15. Änderung des Regionalplanes Münsterland platziert werden. Mit Ausnahme von maximal 5 ha soll die Standortwahl der Aufforstungsflächen sich auf die drei betroffenen Gemeindegebiete (Borken, Heiden und Reken) beschränken.**

Erläuterung und Begründung:

- 363 Mit der Neuansiedlung der Ersatzaufforstungen an bestehenden Waldbereichen in den Suchräumen der Erläuterungskarte der 15. Änderung des Regionalplans Münsterland wird dem Ziel des Landesentwicklungsplans nach qualitativem Ausgleich bei Waldinanspruchnahme räumlich entsprochen.
- 364 Ziele für die Ersatzaufforstung sind die Vergrößerung und Arrondierung bestehender Wälder sowie die Ergänzung und Verbindung bisher isolierter Waldflächen mit naturnahen Laubwäldern von mindestens 2 ha Größe. Nur nach Abstimmung mit dem Landesbetrieb Wald und Holz kann zur sinnvollen Arrondierung bereits bestehender Waldflächen diese Mindestgröße unterschritten werden.
- 365 Ziel der Aufwertungsmaßnahmen ist insbesondere der Umbau von Waldbeständen in einen möglichst naturnahen Zustand.
- 366 Der Ausgleich für die Inanspruchnahme der Waldflächen hat durch den Zweckverband Westmünsterland Gewerbepark A31 zeitnah zu beginnen und ist spätestens 10 Jahre nach dem Beginn der Waldinanspruchnahme abzuschließen. Der Zweckverband kann das Gewerbegebiet in maximal drei Realisierungsabschnitte einteilen. Die 10-Jahresfrist beginnt mit der Rodung des Waldes in dem jeweiligen Teilabschnitt.
- 367 Spätestens bei Aufstellung des Bebauungsplanes für die Gewerbeflächen bzw. des zeitgleich aufzustellenden ergänzenden Bebauungsplans sind die Flächen für die Ersatzaufforstungen in Text (mit Gemarkung, Flur, Flurstück) und Plan zu bestimmen. Die ggf. separaten Bebauungspläne sind einander zugeordnet und bedingen sich gegenseitig.
- 368 Die weiteren Maßnahmen zum Ausgleich für die Inanspruchnahme der übrigen Freiraumflächen sind ebenfalls zeitnah in dem Maße der Inanspruchnahme des Gewerbegebietes umzusetzen. Ausgleichsmaß-

# IV.3

nahmen, die nicht innerhalb des interkommunalen Gewerbe- und Industrieansiedlungsbereichs ausgeglichen werden können, sind in hierfür geeigneten Bereichen umzusetzen.

- 369 Zur Durchsetzung der landesplanerischen Ziele wurde nach § 13 ROG ein raumordnerischer Vertrag zwischen den Vorhabensträgern (Zweckverband) und der Bezirksregierung geschlossen. Dieser Vertrag behält auch weiterhin seine Gültigkeit.

## Waldvermehrung

### Grundsatz 19: **Zusätzlichen Wald schaffen, Netzzusammenhänge herstellen!**

- 370 **19.1 Die Neuanlage von Wald soll grundsätzlich innerhalb der dargestellten Freiraumbereiche möglich sein, soweit dies nicht zu einer Beeinträchtigung der landwirtschaftlichen Nutzung, der ökologisch wertvollen Bereiche oder des Landschafts- und Kulturlandschaftsbildes führt.**
- 371 **19.2 In waldarmen Städten und Gemeinden mit einem Waldanteil unter 15% soll dieser langfristig erhöht werden. Besonderer Wert ist auf die Vernetzung von Rest- und Kleinwaldflächen zu legen.**

#### Erläuterung und Begründung:

- 372 In den waldarmen Regionen des Landes (vgl. dazu Absatz 354) wie dem Münsterland soll Waldvermehrung verstärkt vorgenommen werden.
- 373 In der Vergangenheit hat sich jedoch herausgestellt, dass sich erforderliche Lenkungsmaßnahmen zur Waldvermehrung mit den zur Verfügung stehenden Instrumenten der Regionalplanung nur bedingt umsetzen ließen. Die Ursache hierfür beruht insbesondere darauf, dass die Regionalplanung kaum rechtliche Einwirkungsmöglichkeiten auf das Verhalten der privaten Grundstückbesitzer hat. Zusätzlich fehlen der Regionalplanung in diesem Feld rechtliche Durchsetzungsmöglichkeiten im nachgeordneten Bereich.
- 374 Ungeachtet dessen ist in diesen Räumen jede Möglichkeit zu nutzen, auch und gerade durch kleinflächige Aufforstungen den Waldanteil – wo sinnvoll und mit anderen Interessen abgestimmt – weiter zu vermehren. Dabei sollen größere Waldkomplexe insbesondere durch Vernetzung von Restwaldflächen langfristig miteinander verbunden werden.

## IV.3

### **Schutz von Saatgutbeständen, Vermehrungsgutplantagen, forstlichen Versuchsflächen und Flächen mit historischen Waldnutzungsformen**

**Ziel 28: Waldbereiche mit besonderen forstwirtschaftlichen Funktionen schützen!**

- 375 **28.1** Zugelassene Saatgutbestände und Vermehrungsgutplantagen sind hinsichtlich ihrer Bedeutung für die Versorgung der Forstwirtschaft mit hochwertigem Vermehrungsgut zu schützen und nach Möglichkeit auszuweiten.
- 376 **28.2** Forstliche Versuchsflächen sind bis zum Abschluss der unmittelbaren Beobachtung vor jeglichen beeinträchtigenden Planungen und Maßnahmen zu schützen.
- 377 **28.3** Waldflächen mit Resten historischer Waldnutzungsformen sind entsprechend ihrem schutzwürdigen Charakter zu bewirtschaften bzw. zu pflegen.

#### Erläuterung und Begründung:

- 378 Zugelassene Saatgutbestände und Vermehrungsgutplantagen dienen der Bewahrung des natürlichen genetischen Potenzials der Waldbäume und sichern somit die Versorgung der Forstwirtschaft mit hochwertigem Vermehrungsgut. Sie sind daher vor rein wirtschaftlicher Inanspruchnahme und vor einer nachhaltigen Beeinträchtigung zu schützen.
- 379 Die forstlichen Versuchsflächen dienen der Mehrung forstwissenschaftlicher Erkenntnisse und sind i. d. R. auf langfristige Forschungszeiträume angelegt. Vor dem Abschluss der Untersuchungen dürfen solche Flächen nicht in Anspruch genommen werden. Sie sind insbesondere vor Einwirkungen, die den Untersuchungszweck beeinträchtigen, von außen zu schützen.
- 380 Waldflächen mit Resten von historischen Waldnutzungsformen sind so zu bewirtschaften, dass die kulturhistorischen Relikte auch für die Nachwelt erhalten bleiben.

# IV.4

## 4. Bereiche für den Schutz der Natur

### Ziel 29: Naturschutz beachten!

- 381 **29.1 Die zeichnerisch dargestellten Bereiche für den Schutz der Natur des Plangebiets sind Vorranggebiete, die nicht zugleich die Wirkung von Eignungsgebieten haben.**
- 382 **29.2 In den Bereichen für den Schutz der Natur ist die durch naturnahe oder extensive Nutzungen bedingte Ausprägung von Natur und Landschaft langfristig zu sichern und zu entwickeln. Die Bereiche für den Schutz der Natur sind durch Maßnahmen des Naturschutzes und eine dem jeweiligen Schutzzweck angepasste Nutzung zu pflegen, gezielt zu entwickeln oder der natürlichen Sukzession zu überlassen.**
- 383 **29.3 In den Bereichen für den Schutz der Natur und in ihrem Umfeld ist dem Arten- und Biotopschutz Vorrang vor beeinträchtigenden Planungen und Maßnahmen einzuräumen.**

### Grundsatz 20: Auf Biotope Rücksicht nehmen!

- 384 **Alle Nutzungen sollen sich in ihrer Art und Intensität den jeweiligen standörtlichen Erfordernissen zur Erhaltung und Entwicklung dieser Biotope anpassen.**

### Erläuterung und Begründung:

- 385 Seit Jahren ist anhand der Roten Listen der Tier- und Pflanzenarten ein anhaltender Rückgang der Artenvielfalt (Biodiversität) festzustellen. Vor allem sind spezialisierte Arten extremer Standorte und Arten extensiv genutzter, insbesondere nährstoffarmer Biotoptypen sowie solche, die naturnahe und großflächige Ökosysteme benötigen, gefährdet bzw. vom Rückgang betroffen. Es ist zu beobachten, dass Bestände von Arten, die in den historisch entstandenen Kultur- und Landschaftsräumen vorkommen, verstärkt rückläufig sind.
- 386 Um dieser Entwicklung entgegenzuwirken, sind die Lebensräume gefährdeter Arten als Refugiallebensräume unbedingt zu sichern und dauerhaft in qualitativ hochwertiger Ausprägung zu erhalten. Lebensräume mit für solche Arten potenzieller Eignung sind zu entwickeln. Über ein regionales Biotopverbundsystem, dessen Kernflächen die Bereiche für den Schutz der Natur bzw. Naturschutzgebiete darstellen und dessen Ausbreitungskorridore sowohl als Bereiche für den Schutz der Natur und/oder als Bereiche für den Schutz der Landschaft und landschaftsorientierten Erholung gesichert werden sollen, ist die Vernetzung aller Lebensräume zu verwirklichen.

## IV.4

- 387 Diese klassischen Handlungsfelder des Naturschutzes reichen allein jedoch nicht aus, um den Artenschwund zu stoppen. Die Regionalplanung kann im Wesentlichen zum Erhalt der biologischen Vielfalt beitragen, indem sie den Flächenverbrauch eindämmt und die Qualifizierung des Freiraums durch Sicherung geeigneter Bereiche für die Naturschutzentwicklung durchführt.
- 388 Regelungen zur nachhaltigen Steuerung der zukünftigen Siedlungsflächenentwicklung finden sich in den Kapiteln II.1 (Nachhaltige Raumentwicklung, Monitoring) und III (Siedlungsraum).
- 389 Die Bereiche für den Schutz der Natur sind ökologisch hochwertige und daher schutzwürdige und schutzbedürftige Gebiete, die entweder bereits als Naturschutzgebiete ausgewiesen bzw. einstweilig sichergestellt sind oder künftig als solche ausgewiesen werden sollen. Sie bilden die Kernflächen des regionalen Biotopverbundsystems. Die Darstellung von Bereichen für den Schutz der Natur ist das wichtigste Instrument des Regionalplans zum Schutz von Biotopen und Arten. Daher haben diese Belange in den Bereichen für den Schutz der Natur stets Vorrang gegenüber anderen Nutzungsansprüchen.
- 390 Die fachliche Grundlage dieses Biotopverbundsystems ist durch das LANUV NRW erarbeitet worden und ein wesentlicher Bestandteil des „Ökologischen Fachbeitrages“. Es ist Aufgabe der Regionalplanung als überörtliche, übergeordnete und zusammenfassende Planung, dieses nach naturschutzfachlichen Kriterien erarbeitete Verbundnetz zu sichern.
- 391 Für die Darstellung von Gebieten als Bereiche für den Schutz der Natur sind die natürlichen und naturnahen Biotoptypen sowie die Zeugnisse historischer Nutzungsformen von besonderem Interesse. Unter den Bedingungen der heutigen raschen Landschaftsveränderung müssen diese Biotoptypen mit den dafür typischen Arten fast vollständig als schutzwürdig erachtet werden.
- 392 Eine besondere Schutzwürdigkeit kommt den naturnahen und halbnatürlichen Ökosystemen wie z. B. Mooren und Heiden, Gewässern mit ihren Auen, Magerrasen, naturnahen Wäldern und dem Feuchtgrünland zu.
- 393 Weiterhin hat die Schutzwürdigkeit von Geotopen, d. h. erdgeschichtlichen Bildungen, die Erkenntnisse über die Entwicklung der Erde vermitteln, und Böden wegen ihrer Archivfunktion oder wegen ihres Biotopentwicklungspotenzials bei der Darstellung der Bereiche für den Schutz der Natur eine große Rolle gespielt. Dies soll sich auch bei der Festsetzung der Naturschutzgebiete auf der nachgeordneten Planungsebene fortsetzen.

## IV.4

- 394 Es werden nur noch die Bereiche dargestellt, die für die Ziele des Naturschutzes und die Biotopentwicklung unbedingt erforderlich sind und entsprechend fachlich begründet werden können. Mit dieser Konzentration auf die wesentlichen, absolut zu schützenden Naturschutzflächen soll einer Inanspruchnahme durch andere Nutzungen vorgebeugt werden.
- 395 In der Umsetzung der FFH-Richtlinie und der Vogelschutzrichtlinie der Europäischen Union sind zum Aufbau eines europaweiten Netzes „Natura 2000“ geeignete Gebiete mit einer repräsentativen Auswahl aller Lebensräume von gemeinschaftlichem Interesse zum Schutz der biologischen Vielfalt in Europa ausgewählt worden. Aufgrund der o. g. Rechtsvorschriften erfolgte die Auswahl und Meldung der Gebiete allein auf der Grundlage der in den Richtlinien genannten Kriterien.
- 396 Die gemeldeten FFH- und Vogelschutzgebiete werden gemäß Nr. 4.2.1 der Verwaltungsvorschrift zur Anwendung der nationalen Vorschriften zur Umsetzung der Richtlinie 92/43 EWG (FFH-RL) und 2009/147/EG (Vogelschutz-RL, VV-Habitatschutz) vom 30.09.2009 auf der regionalplanerischen Ebene als Bereiche für den Schutz der Natur bzw. Bereiche für den Schutz der Landschaft und landschaftsorientierten Erholung dargestellt. Um hier kenntlich zu machen, welche der dargestellten Bereiche für den Schutz der Natur bzw. Bereiche für den Schutz der Landschaft und landschaftsorientierten Erholung den Rechtsstatus eines FFH- oder Vogelschutzgebietes haben, sind die entsprechenden Gebiete in der Erläuterungskarte IV-2 und dem dazugehörigen Anhang dargestellt.
- 397 Auf regionalplanerischer Ebene sind alle raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen in diesen Bereichen und in ihrem Umfeld vor ihrer Darstellung bzw. landesplanerischen Zustimmung auf ihre Verträglichkeit mit den für diese Gebiete geltenden Erhaltungszielen gemäß VV-FFH zu prüfen.
- 398 Der in Ziel 29.2 formulierte Vorrang des Arten- und Biotopschutzes vor anderen beeinträchtigenden raumbedeutsamen Nutzungen schließt die Ausübung bestimmter naturschutzverträglicher Erholungsaktivitäten nicht aus, wenn diese nach Art und Umfang auf ein naturverträgliches Maß beschränkt bleiben. Bestehende Nutzungen können i. d. R. weiterhin betrieben werden, soweit sie den Schutzziele nicht entgegenstehen. In Einzelfällen kann es erforderlich werden, eine Nutzung bzw. Bewirtschaftung auszuschließen oder an den Schutzzweck anzupassen.

# IV.4

## Ziel 30: Naturschutzbelange in Landschaftsplänen sichern!

- 399 **30.1** Die Bereiche für den Schutz der Natur sind entweder in ihrer Gesamtfläche oder in ihren überwiegenden Teilen als Naturschutzgebiete festzusetzen oder über langfristigen Vertragsnaturschutz zu sichern.
- 400 **30.2** Auch die unter der Darstellungsschwelle des Regionalplans liegenden naturschutzwürdigen Bereiche sind als Naturschutzgebiete festzusetzen.
- 401 **30.3** Um die Durchgängigkeit der Fließgewässer durch die dargestellten Siedlungsbereiche zu erhalten und zu verbessern, ist sicherzustellen, dass die naturschutzwürdigen Flächen auch dort, wo sie aus zeichentechnischen Gründen nicht als Bereiche für den Schutz der Natur dargestellt werden konnten, als Naturschutzgebiete festgesetzt werden.
- 402 **30.4** Große zusammenhängende und unzerschnittene Lebensräume, wie z. B. einzelne Waldbereiche oder Fließgewässer sind aufgrund ihrer Seltenheit im Planungsraum als Bereiche für den Schutz der Natur dargestellt, obwohl die Voraussetzungen des Zieles 30.1 für die Darstellung dieser Bereiche nicht vorliegen. Im Rahmen der Landschaftsplanung können sie daher auch abweichend von den Regelungen des Zieles 30.1 umgesetzt werden.
- 403 **30.5** Da zukünftig eine Vielzahl von Planungen und Maßnahmen im Freiraum des Plangebietes zu erwarten sind, muss mit zahlreichen Eingriffen in Natur und Landschaft gerechnet werden. Daher sind im Plangebiet auch weiterhin Landschaftspläne aufzustellen oder fortzuschreiben.

### Erläuterung und Begründung:

- 404 In der zeichnerischen Darstellung sind nur solche Bereiche für den Schutz der Natur (BSN) enthalten, deren Flächengröße 10 ha überschreitet. Naturschutzwürdige Bereiche unterhalb der regionalplanerischen Darstellungsschwelle sind ebenfalls als Naturschutzgebiete im entsprechenden Fachverfahren festzusetzen.
- 405 Die Auflistung aller Naturschutzgebiete (NSG) sowie der jeweilige Schutzgrund sind der Erläuterungskarte IV-3 (einschließlich der Anlage) zu entnehmen. Die Umsetzung der Bereiche für den Schutz der Natur als Naturschutzgebiete hat sich an den fachlichen Anforderungen des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu orientieren. Hierbei sind

## IV.4

die Darstellungen des „Fachbeitrages des Naturschutzes und der Landschaftspflege“ als fachliche Leitlinien zu berücksichtigen.

- 406 In der Regel soll die tatsächliche als Naturschutzgebiet festzusetzende Fläche den überwiegenden Flächenanteil der BSN-Darstellung ausmachen. Abgewichen werden davon kann bei den Bereichen für den Schutz der Natur, die große zusammenhängende Waldgebiete oder noch unzerschnittene Fließgewässer erfassen, obwohl quantitativ nur untergeordnet naturschutzwürdige Teilflächen vorliegen. Die Gründe für eine Darstellung dieser Räume als Bereiche für den Schutz der Natur sind in der großen Seltenheit von zusammenhängenden und unzerschnittenen Lebensräumen im Plangebiet zu sehen. Die Landschaftsbehörden können diese Bereiche dann entsprechend der tatsächlich vorhandenen Schutzwürdigkeit festsetzen.
- 407 Von entscheidender Bedeutung für die Umsetzung der Bereiche für den Schutz der Natur ist die Ermittlung der in qualitativer Hinsicht wesentlichen Teilflächen, d. h. der Teile, die das Wesen bzw. den Charakter des jeweiligen Naturschutzgebietes bestimmen. Anhaltspunkte dazu sind in den Anhängen der Erläuterungskarten IV.2 und IV.3 sowie dem ökologischen Fachbeitrag zu entnehmen. Zurzeit sind im Plangebiet 342 Naturschutzgebiete ausgewiesen.
- 408 Zur örtlichen Konkretisierung der Ziele des Naturschutzes und der Landschaftspflege sind Landschaftspläne aufzustellen oder fortzuschreiben, soweit dies im Hinblick auf Erfordernisse und Maßnahmen im Sinne des § 9 Abs. 3 Satz 1 Nr. 4 BNatSchG erforderlich ist, insbesondere weil wesentliche Veränderungen von Natur und Landschaft im Planungsraum eingetreten, vorgesehen oder zu erwarten sind. So ist, z. B. aufgrund der weiteren Flächeninanspruchnahme für die Siedlungsentwicklung, der intensiven landwirtschaftlichen Nutzung, der weiteren oberirdischen Abgrabungen und des weiteren Ausbaus der regenerativen Energiegewinnung mit zahlreichen Eingriffen in Natur und Landschaft zu rechnen. Um abgestimmte Lösungen für diese Konfliktpunkte anbieten zu können, kann deshalb im Plangebiet grundsätzlich nicht von der Aufstellung oder Fortschreibung von Landschaftsplänen abgesehen werden.
- 409 Die im LEP NRW und in diesem Regionalplan dargelegten Konzepte zum Aufbau eines landesweiten Biotopverbundsystems sind auf der lokalen Ebene durch die Landschaftspläne bislang noch nicht bzw. nur in Ansätzen umgesetzt worden. Von den im Plangebiet vorgesehenen 69 Landschaftsplänen sind bisher erst 33 Pläne genehmigt und in Kraft gesetzt worden.

## IV.4

410 Tabelle IV.1: Übersicht über Anzahl und Stand der Landschaftspläne im Münsterland

Verwaltungseinheit	Anzahl Landschaftspläne			
	insgesamt	rechtskräftig	begonnen	nicht begonnen
Münster, krfr. Stadt	4	2	2	
Borken, Kreis	18	11	1	6
Coesfeld, Kreis	11	7	1	3
Steinfurt, Kreis	21	5	3 <sup>1)</sup>	13
Warendorf, Kreis	15	8	1	7

1) Bearbeitung in 2000 zurückgestellt.

Quelle: Eigene Erhebungen.

- 411 Bei der Umsetzung der Bereiche für den Schutz der Natur gemäß Ziel 30.1 soll zur Einbindung der Land- und Forstwirtschaft verstärkt auf die Möglichkeiten des Vertragsnaturschutzes zurückgegriffen werden. Durch diese Kooperation wird gleichzeitig den betroffenen land- und forstwirtschaftlichen Betrieben die Möglichkeit geboten, alternative Einkommen zu erzielen. Außerdem können Nutzungskonflikte durch Grunderwerb, Flächentausch oder bodenordnende Maßnahmen gelöst werden. Die naturschutzrechtliche Umsetzung der als Bereiche für den Schutz der Natur im Regionalplan dargestellten Gebiete kommt der Zielsetzung der Landesplanung im Rahmen des Vertragsnaturschutzes jedoch nur nach, wenn entweder der vertraglichen Regelung eine formale Unterschutzstellung nachfolgt oder in den vertraglichen Regelungen die Kriterien des Drittschutzes, der langfristigen Unterschutzstellung und der flächendeckenden Erfassung des Gebietes durch Verträge gesichert werden.
- 412 Derzeit sind im Plangebiet folgende wesentliche Förderprogramme zur Umsetzung von Naturschutzmaßnahmen von Bedeutung:
- 413 – Förderrichtlinie Naturschutz (FöNa); mit dieser Richtlinie werden unterschiedliche Maßnahmen im Bereich des Naturschutzes wie u. a. Umsetzung von Landschaftsplänen, Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen in Schutzgebieten gefördert.
- 414 – Europäischer Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raumes (ELER); hier werden u. a. die Erstellung von Schutz- und Bewirtschaftungskonzepten für Natura-2000-Gebiete und sonstige Gebiete mit hohem Naturschutzwert und einmalige Pflegemaßnahmen (z. B. Anlegen von Blänken oder Streuobstwiesen) gefördert.

## IV.4

- 415 – Rahmenrichtlinie Vertragsnaturschutz; fördert u. a. naturschutzgerechte Äcker/Ackerstreifen zum Schutz spezieller Arten und Lebensgemeinschaften der Äcker, Maßnahmen zur Extensivierung von Grünland und Umwandlung von Acker in Grünland.
- 416 – NRW-EU-Ziel-2-Förderwettbewerb (EFRE) Erlebnis.NRW, Säule 2 „Naturerlebnisse“.

# IV.5

## 5. Bereiche für den Schutz der Landschaft und der landschaftsorientierten Erholung

**Grundsatz 21: Bei allen Nutzungen Landschaftsbild, ökologische Funktionen und natürliche Vielfalt erhalten!**

- 417 **21.1** Zur Sicherung der ökologischen Funktionen soll die Nutzungsstruktur in den Bereichen für den Schutz der Landschaft und der landschaftsorientierten Erholung in ihrer jetzigen Ausprägung weitgehend erhalten bleiben bzw. zur Entwicklung oder Wiederherstellung solcher Funktionen günstig verändert werden. Planungen und Maßnahmen, die zur Beeinträchtigung des Naturhaushaltes und des Landschaftsbildes führen können, sollen möglichst vermieden werden. Bei erforderlicher Inanspruchnahme, ist auf eine Verbesserung oder Wiederherstellung der ökologischen Leistungsfähigkeit hinzuwirken.
- 418 **21.2** In den Bereichen für den Schutz der Landschaft und der landschaftsorientierten Erholung sollen vorrangig landschaftsorientierte Erholung und naturverträgliche Sport- und Freizeitnutzung stattfinden. Eine übermäßige Erschließung und „Möblierung“ der Bereiche für den Schutz der Landschaft und der landschaftsorientierten Erholung soll grundsätzlich im Interesse des Naturpotenzials und des Naturerlebnisses vermieden werden.
- 419 **21.3** Bereiche für den Schutz der Landschaft und der landschaftsorientierten Erholung, die den Schutz von Fließgewässern sicherstellen sollen, sind im Rahmen der Abwägung mit anderen beeinträchtigenden raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen unter Hinzuziehen des ökologischen Fachbeitrages besonders zu berücksichtigen.
- 420 **21.4** Großflächige Freizeitanlagen, die überwiegend durch hohe Freiraumanteile geprägt sind, sind auch in den Bereichen für den Schutz der Landschaft und der landschaftsorientierten Erholung zulässig, wenn
- dadurch ökologisch wertvolle Flächen nicht nachteilig beeinträchtigt werden,
  - die hierzu erforderlichen baulichen Anlagen eine untergeordnete und damit keinen landschaftsprägenden Charakter einnehmen bzw. vorhandene Gebäude genutzt werden,
  - sie nicht in abseitig gelegenen, ruhigen und naturnahen Bereichen errichtet werden,
  - der Landschaftscharakter nicht nachteilig verändert wird,

# IV.5

- die Erholungsmöglichkeiten der Allgemeinheit nicht wesentlich eingeschränkt wird und
- die Nutzung sich hauptsächlich auf einen bestimmten Interessentenkreis konzentriert.

**Ziel 31: Durch Landschaftsplanung Zugänglichkeit und angepasste Nutzung ermöglichen, dabei Naturelemente schützen!**

- 421 **31.1 Die zeichnerisch dargestellten Bereiche für den Schutz der Landschaft und der landschaftsorientierten Erholung des Plangebiets sind Vorbehaltsgebiete.**
- 422 **31.2 In den Bereichen für den Schutz der Landschaft und der landschaftsorientierten Erholung ist im Rahmen eines Biotopverbundsystems ein Netz von naturnahen Biotoptypen und extensiv genutzten Flächen sowie eine reiche Ausstattung mit natürlichen Landschaftselementen zu entwickeln und zu sichern.**
- 423 **31.3 Die nachfolgende Landschaftsplanung hat die Bereiche für den Schutz der Landschaft und der landschaftsorientierten Erholung in ihren für den Landschaftsschutz und die Entwicklung des Biotopverbundes bedeutsamen Räumen in den wesentlichen Teilen als Landschaftsschutzgebiete festzusetzen.**
- 424 **31.4 In den Bereichen für den Schutz der Landschaft und der landschaftsorientierten Erholung ist die Zugänglichkeit der Landschaft für Erholungssuchende im Rahmen der nachfolgenden Landschaftsplanung sicherzustellen und durch geeignete Erschließungsmaßnahmen zu lenken.**

Erläuterung und Begründung:

- 425 Das Planzeichen „Bereich für den Schutz der Landschaft und der landschaftsorientierten Erholung“ enthält gegenüber dem bisher im alten Regionalplan verwendeten Planzeichen zusätzlich den Aspekt der landschaftsorientierten Erholung. Die früheren "Bereiche für den Schutz der Landschaft" und "Erholungsbereiche" sind wegen ihrer hohen räumlichen Kongruenz zu einem Planzeichen zusammengeführt worden.
- 426 Die Bereiche für den Schutz der Landschaft und der landschaftsorientierten Erholung sind die Gebiete des Plangebiets, in denen die nachhaltige und ausgewogene Sicherung der gesamten natürlichen Leistungsfähigkeit sowie die Erhaltung eines bestimmten Landschaftscharakters und Nutzungsmusters – auch im Interesse der landschaftsorientierten Erholung – im Vordergrund der Planungen stehen. Sie erfassen

## IV.5

großräumig die Teile des Freiraumes, die unter Landschaftsschutz stehen oder gestellt werden sollen. Wegen des Maßstabes des Regionalplans, der nur die zusammenhängende Darstellung größerer Flächen erlaubt, decken sich die Bereiche nicht mit den Grenzen vorhandener oder zukünftiger Landschaftsschutzgebiete.

- 427 Bei ihrer nicht immer eindeutig zu treffenden regionalplanerischen Abgrenzung wird versucht, vor allem die prägenden Landschaftsstrukturen und ihre besondere Eignung für landschaftsorientierte Erholung und naturverträgliche Sport- und Freizeitnutzung zugrunde zu legen. Aufgrund dieser Abgrenzungsproblematik kann es im Rahmen der nachfolgenden Konkretisierungen durch die Landschaftsplanung zu durchaus größeren Abweichungen in der Abgrenzung der Landschaftsschutzgebiete zu den Bereichen für den Schutz der Landschaft und der landschaftsorientierten Erholung kommen.
- 428 Die endgültige Festlegung neuer Gebiete bleibt dem fachlichen Verfahren nach dem Landschaftsgesetz vorbehalten. In diesem Verfahren werden im Allgemeinen engere Abgrenzungen um die Siedlungsbereiche bzw. Ortslagen unter 2000 Einwohner vorgenommen. Bei der Detailabgrenzung sind die im Fachbeitrag des Naturschutzes und der Landschaftspflege kartierten Biotopverbundflächen soweit wie möglich zu berücksichtigen. Ebenfalls ist auf die Belange der Land- und Forstwirtschaft Rücksicht zu nehmen. Im Einzelnen bleiben die Regelung notwendiger Einschränkungen und ihre Durchführung sowie die spätere Behandlung der Schutzgebiete den konkreten Fachplanverfahren vorbehalten.
- 429 In den Bereichen für den Schutz der Landschaft und landschaftsorientierten Erholung ist ein möglichst dichtes Netz von schützenswerten Biotopen zum Aufbau eines zusammenhängenden Biotopverbundes zu schaffen. Der Biotopverbund hat das Ziel, den für das Plangebiet charakteristischen Tier- und Pflanzenarten ausreichend große und standörtlich geeignete Lebensräume zu sichern und zu schaffen, um langfristig überlebensfähige Populationsgrößen zu gewährleisten. Als wesentlicher Teilaspekt des Biotopverbundsystems wird die Sicherung möglichst großflächiger Kernflächen als Naturschutzgebiete und die sie umgebenden Verbindungsflächen bzw. Verbundkorridore, die den Zusammenhang gewährleisten sollen, angesehen. Den Bereichen für den Schutz der Landschaft und landschaftsorientierten Erholung kommt hierbei die Funktion der Verbundkorridore zu.
- 430 Dabei müssen sich die Maßnahmen zur nachhaltigen Sicherung und Entwicklung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes an den jeweiligen Gegebenheiten der Landschaftsräume, der Funktionsfähigkeit von Natur- und Landschaftsräumen und an den jeweiligen teilraumtypischen Gegebenheiten orientieren (vgl. Erläuterungskarte IV-1 mit An-

## IV.5

lagen). Diese ergeben sich aus der Naturausstattung und ihrer anthropogenen Überformung.

- 431 Die landschaftsorientierten Erholung und die naturverträglichen Sport- und Freizeitnutzung haben im Münsterland eine große Bedeutung. Die Landschaftsplanung hat insbesondere in diesen Räumen dafür Sorge zu tragen, dass bauliche Maßnahmen für die Erholung-, Sport- und Freizeitnutzung im Sinne des Ziels der Sicherung der Zugänglichkeit der Landschaft und vor dem Hintergrund der Erhaltung des Landschaftsbildes landschaftsverträglich umgesetzt werden.
- 432 Großflächige Freizeitanlagen, wie Golfplätze, Segelfluggelände, Badestrände an Seen u. ä. brauchen trotz ihrer Großflächigkeit nicht als Allgemeiner Freiraum- und Agrarbereich oder Allgemeine Siedlungsbereiche jeweils mit der Zweckbindung „Ferieneinrichtungen und Freizeitanlagen“ dargestellt zu werden, da sie in der Regel nur wenige bauliche Anlagen aufweisen, die im Erscheinungsbild der Gesamtanlage eine absolut untergeordnete Rolle und damit überwiegend landschaftsorientierte Aktivitäten besitzen.
- 433 Charakteristisch für diese Anlagen ist weiterhin, dass es sich hier nicht um eine Ansammlung unterschiedlicher Freizeitnutzungen handelt, sondern diese Anlagen in der Regel von einem bestimmten Interessentenkreis (z. B. Golfspielern) genutzt werden.
- 434 Die Errichtung solcher, überwiegend freiraumorientierter Anlagen in den Bereichen für den Schutz der Landschaft und landschaftsorientierten Erholung soll ohne eine besondere zweckgebundene Darstellung ermöglicht werden, wenn die in Grundsatz 31.4 aufgeführten Maßgaben eingehalten werden. Dies ist in jedem Einzelfall zu prüfen.

# IV.6

## 6. Wasser

- 435 Dem Schutz der Gewässer als Lebensraum für Pflanzen und Tiere sowie als Trinkwasserressource kommt eine herausragende Bedeutung zu. Wasser ist nicht eigentumsfähig. Es ist daher die Aufgabe der Allgemeinheit, das Wasser zu schützen. Seit Dezember 2000 schafft die EG-Wasserrahmenrichtlinie (WRRL) einen einheitlichen Ordnungsrahmen für Maßnahmen der Gemeinschaft im Bereich der Wasserpolitik.
- 436 Ziel der Wasserrahmenrichtlinie ist das Erreichen eines „guten Zustandes“ für alle Gewässer. Für Oberflächengewässer wird der „gute Zustand“ definiert als guter chemischer und guter ökologischer Zustand bzw. gutes ökologisches Potenzial bei künstlichen und erheblich veränderten Oberflächengewässern. Das Grundwasser befindet sich dann in einem „guten Zustand“, wenn chemischer und mengenmäßiger Zustand gut sind. Eine Verschlechterung des Zustandes von Grundwasser und Oberflächengewässern ist zu verhindern.
- 437 Die Einteilung der Wasserrahmenrichtlinie richtet sich nach den Einzugsgebieten der Grund- bzw. Oberflächenwasserkörper. Der östliche Teil des Plangebiets ist dem Einzugsgebiet der Ems zuzuordnen, der westliche Teil mit den Teileinzugsgebieten Ijsselmeer-Zuflüsse im Norden und Lippe im Süden dem Einzugsgebiet des Rheins.
- 438 Nach Bestandsaufnahme und Monitoring beginnt mit Bewirtschaftungsplan und Maßnahmenprogramm die praktische Umsetzung der Ziele der Wasserrahmenrichtlinie. Mit den Zielen und Grundsätzen zum Grundwasser- und Gewässerschutz sowie den Oberflächengewässern unterstützt der Regionalplan die Zielereichung der Wasserrahmenrichtlinie.
- 439 Durch die Darstellung von Überschwemmungsbereichen zur Sicherung und Rückgewinnung von natürlichen Überschwemmungsflächen leistet der Regionalplan einen Beitrag zum vorbeugenden Hochwasserschutz.
- 440 Die für die Allgemeinheit unersetzlichen Wasservorkommen, die der öffentlichen Wasserversorgung dienen, müssen gegen schädigende Einwirkungen durch die Festsetzung von Wasserschutzgebieten gesichert werden. Dieses besondere Schutzerfordernis unterstreicht der Regionalplan durch die Darstellung von Bereichen für den Grundwasser- und Gewässerschutz.

# IV.6

## Grundwasser- und Gewässerschutz

### Ziel 32: Grundwasser und Gewässer schützen!

- 441 **32.1 Die zeichnerisch dargestellten Bereiche für den Grundwasser- und Gewässerschutz des Plangebiets sind Vorranggebiete, die nicht zugleich die Wirkung von Eignungsgebieten haben.**
- 442 **32.2 In den Bereichen für den Grundwasser- und Gewässerschutz sind alle Vorhaben unzulässig, die die Nutzungen der Grundwasservorkommen nach Menge, Güte und Verfügbarkeit einschränken oder gefährden.**
- 443 **32.2 Bei der Überlagerung von Bereichen für den Grundwasser- und Gewässerschutz und Siedlungsbereichen sind durch die Bauleitplanung verbindliche Regelungen zu treffen, um Wassergefährdungen auszuschließen und die natürliche Grundwasserneubildung zu gewährleisten.**

#### Erläuterung und Begründung:

- 444 Ein flächendeckender, qualitativer und quantitativer Grundwasserschutz und eine ausreichende Wasserversorgung sind sicher zu stellen. Die Bereiche für den Grundwasser- und Gewässerschutz schützen die Grundwasservorkommen, die der öffentlichen Wasserversorgung dienen. Dargestellt sind die festgesetzten und geplanten Wasserschutzgebiete der vorhandenen Wassergewinnungen sowie das Einzugsgebiet einer in Aussicht genommenen Gewinnung gemäß den Schutzzonen I bis III A. In diesen Bereichen hat der Schutz der öffentlichen Wasserversorgung Vorrang vor anderen raumbedeutsamen Nutzungen.
- 445 Öffentliche Wasserversorgung ist eine Aufgabe der Daseinsvorsorge. Der Forderung des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG), den Wasserbedarf der öffentlichen Wasserversorgung vorrangig aus ortsnahen Wasservorkommen zu decken, entspricht die Versorgungssituation im Münsterland. Überall dort, wo es möglich ist, wird der Wasserbedarf aus ortsnahen Grundwasservorkommen gedeckt. In den Fällen, in denen das originäre Grundwasserdargebot nicht ausreicht, wird entweder das Grundwasser zuvor durch Oberflächenwasser angereichert oder es findet eine Fernversorgung statt. Die Sicherstellung der Versorgung mit Wasser in ausreichender Quantität und Qualität bedingt die konsequente Anwendung des Vorsorgeprinzips. Die 21 Wasserversorgungsunternehmen des Plangebiets fördern in 47 Gewinnungsgebieten Wassermengen zwischen rd. 0,3 und 5 Mio. cbm pro Jahr. Die Grundwasservorkommen, die der öffentlichen Wasserversorgung dienen, sind der Münsterländer Kiessandzug, die Uremsrinne, die Vorosningrinne, der Osningsandstein, die Haltener Sande, der Cenoman-Turon-Zug, die

## IV.6

Baumberge und die Dinkelniederung. Ihre Lage sowie die Einzugsgebiete der Wassergewinnungen in ihrer Gesamtausdehnung (Schutzzonen I bis III B) sind in der Erläuterungskarte IV-4 dargestellt.

- 446 Die Wassergewinnungsgebiete des Münsterlandes sind überwiegend landwirtschaftlich geprägt. Um einen Interessenausgleich zwischen Trinkwasserschutz und Landwirtschaft zu erreichen und die gegenseitige Akzeptanz zu erhöhen hat sich das Kooperationsmodell „Landwirtschaft/Wasserwirtschaft“ bewährt. Flächendeckend arbeiten in den einzelnen Gewinnungsgebieten die dort wirtschaftenden Landwirte und die Wasserversorgungsunternehmen in Kooperationen zusammen. Durch konkrete Beratung vor Ort und direkte finanzielle Unterstützung leisten sie eine sehr effektive Arbeit zum Grundwasserschutz. Über die Wassergewinnungsgebiete hinaus soll daher in NRW auf freiwilliger Basis das Beratungsmodell in Verbindung mit EU-Agrarumweltmaßnahmen auf Gebiete ausgedehnt werden, in denen sich das Grundwasser bisher nicht in einem guten chemischen Zustand befindet.
- 447 In der Erläuterungskarte IV-5 sind die Grundwasserregionen dargestellt, die aufgrund der Geologie besonders gefährdet sind bzw. die Grundwasserkörper, die sich nach den Ergebnissen des Monitorings nicht in einem guten chemischen Zustand befinden.
- 448 Voraussetzung für einen guten mengenmäßigen Zustand ist das Gleichgewicht zwischen Grundwasserentnahme und Grundwasserneubildung. Daher ist – soweit möglich – die Oberflächenversiegelung zu minimieren und unbelastetes Niederschlagswasser zu versickern.

### Oberflächengewässer

**Ziel 33: Naturräumliche Funktion der stehenden und fließenden Gewässer beachten, Nutzungen verträglich gestalten, biologische Intaktheit sichern!**

- 449 **33.1 Die Wirksamkeit der Oberflächengewässer und ihrer Ufer als Lebensraum für Pflanzen und Tiere muss erhalten bzw. wiederhergestellt werden, um die Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes langfristig zu sichern. Die Bedeutung, die fließende und stehende Gewässer für Natur und Landschaft haben, ist bei allen die Gewässer berührenden Planungen und Maßnahmen zu beachten.**
- 450 **33.2 Die vielfältigen Nutzungen der Oberflächengewässer durch den Menschen müssen mit der klimatischen und ökologischen Funktion der Gewässer vereinbar sein. Unter Beachtung wasserwirtschaftlicher Ansprüche sind die Nutzungen so zu regeln, dass**

## IV.6

die Gewässer in einem ausgewogenen Verhältnis den verschiedenen Ansprüchen dienen.

- 451 **33.3 Wasserbauliche Maßnahmen müssen den Zustand der Fließgewässer schützen und eine naturnahe Entwicklung zum Ziel haben. Stehende Gewässer sind ihren besonderen Bedingungen entsprechend naturnah zu gestalten. Alle Unterhaltungs- und Ausbaumaßnahmen sind unter Beachtung der biologischen Zusammenhänge im und am Gewässer durchzuführen. Dabei muss jederzeit ein ordnungsgemäßer Wasserabfluss gewährleistet sein.**
- 452 **33.4 Die unvermeidbare Schmutz- und Schadstoffbelastung der Oberflächengewässer ist so weit zu senken, dass die Anforderungen an ein biologisch intaktes Gewässer erreicht werden.**

### Erläuterung und Begründung:

- 453 Dargestellt sind die Fließgewässer, die hinsichtlich ihres ökologischen und chemischen Zustandes in dreijährlichen Abständen untersucht werden. Die Ergebnisse gehen in Bewirtschaftungsplan und Maßnahmenprogramm ein.
- 454 Die vielfältigen Funktionen der Oberflächengewässer und ihre Bedeutung für Flora und Fauna, für das Landschaftsbild, die Erholungsnutzung, den klimatischen Ausgleich und die Trinkwassergewinnung müssen durch nachhaltigen Schutz gesichert werden. Dies gilt auch für die Oberflächengewässer, die nicht im Plan dargestellt sind. Hauptgewässer im Münsterland ist die Ems, der mit dem Emsaenschutzkonzept bereits seit 1990 besondere Aufmerksamkeit entgegengebracht wird.
- 455 Für das Nichterreichen der Ziele der Wasserrahmenrichtlinie in Fließgewässern sind vor allem hydromorphologische Defizite des Gewässerbettes verantwortlich. Da auch unter sehr günstigen Bedingungen eine Aufwertung aller Gewässerabschnitte unerreichbar scheint, wurde der Effekt der sogenannten Strahlwirkung beschrieben. Demnach werden degradierte, nicht oder nur geringfügig verbesserbare Abschnitte („Strahlwege“) durch Einwanderung anspruchsvoller Arten aus ökologisch wertvollen Abschnitten („Strahlursprüngen“) aufgewertet. „Trittsteine“ in ökologisch nicht mehr weiter verbesserbaren Gewässerabschnitten können den Strahlweg verlängern.
- 456 Durch ökologische Gestaltungsmaßnahmen der Fließgewässer kann nach dem Strahlwirkungs- und Trittsteinkonzept ein weitreichendes Biotopverbundsystem unterstützt werden, das unter günstigen Voraussetzungen auch eine artenreiche Wiederbesiedlung angrenzender Lebensräume ermöglicht sowie als Wanderachse terrestrischer Arten fun-

## IV.6

gieren kann. Besonderes Augenmerk ist hierbei auf Erhalt bzw. Wiederherstellung der Durchgängigkeit der Fließgewässer zu richten. Die Umsetzung derartiger Maßnahmen bedarf der Kooperation aller Beteiligten, besonders der Mitwirkung von Land- und Forstwirtschaft, den Trägern der Gewässerunterhaltung und Kommunen. Die Maßnahmen zur ökologischen Entwicklung der Gewässer sind nicht nur von Vorteil für die Umwelt sondern erhöhen auch die Attraktivität der Umgebung.

- 457 Erst die gemeinsame vergleichende Betrachtung von qualitativen (Wasserqualität) und strukturellen (Gewässermorphologie und Besiedlung) Parametern ermöglicht eine umfassende Gütebeurteilung für einen vorausschauenden Gewässerschutz. Der gute Zustand der Oberflächengewässer ist spätestens bis zum 22. Dezember 2027 zu erreichen. Weniger strenge Bewirtschaftungsziele sind im Münsterland derzeit nicht vorgesehen.

### Vorbeugender Hochwasserschutz

#### Grundsatz 22: Hochwasserschutz berücksichtigen!

- 458 **Gewässer und ihre Auen sollen dauerhaft gesichert und wieder zu einer ökologisch und wasserwirtschaftlich funktionfähigen Einheit entwickelt werden. Um die Speicherkapazität zu erhöhen, sollen gewässerbegleitende Flächen außerhalb von Siedlungen vermehrt den Gewässern zur Verfügung gestellt werden.**

#### Ziel 34: Überschwemmungsbereiche beachten!

- 459 **34.1 Die zeichnerisch dargestellten Überschwemmungsbereiche des Plangebiets sind Vorranggebiete, die nicht zugleich die Wirkung von Eignungsgebieten haben.**
- 460 **34.2 Die Überschwemmungsbereiche der Fließgewässer sind für den Abfluss und die Retention von Hochwasser zu erhalten und zu entwickeln. Sie sind von entgegenstehenden Nutzungen, insbesondere von zusätzlichen Siedlungsflächen, freizuhalten.**
- 461 **34.3 In Flächennutzungsplänen dargestellte, noch unbebaute Siedlungsflächen, die innerhalb von Überschwemmungsbereichen liegen, dürfen nicht für Siedlungszwecke in Anspruch genommen werden, sondern sind wieder in den natürlichen Retentionsraum einzugliedern.**
- 462 **34.4 In Überschwemmungsbereichen sind bauliche Anlagen in Einzelfällen zulässig, die zwangsläufig oder aus überwiegenden Gründen des Wohls der Allgemeinheit in diesen Bereichen angesiedelt werden müssen (z. B. Infrastrukturanlagen, Hafenan-**

## IV.6

lagen). Bei diesen Vorhaben ist einschließlich der erforderlichen Ausgleichsmaßnahmen auf den notwendigen Schutz, die Wiederherstellung und Entwicklung eines naturnahen Gewässers und seiner Auen hinzuwirken.

- 463 **34.5** Bei der Überlagerung von neu dargestellten Siedlungsbereichen mit Überschwemmungsbereichen dürfen diese Siedlungsbereiche erst dann in der nachfolgenden Bauleitplanung umgesetzt werden, wenn der Hochwasserschutz gewährleistet ist.

**Ziel 35: Gewässerbegleitende Flächen rückgewinnen!**

- 464 Zur Vergrößerung des Rückhaltevermögens sowie zur Reduzierung des Wasserspiegels und der Abflussgeschwindigkeit sind an ausgebauten und eingedeichten Gewässern geeignete Bereiche (gewässerbegleitende Flächen) zurückzugewinnen und zu funktionsfähigen Auen zu entwickeln (z. B. durch Deichrückverlegung, Gewässerumgestaltung). Entsprechende Flächen sind im Rahmen der Bauleitplanung zu sichern.

**Grundsatz 23: Hochwasserschutz aktiv fortführen!**

- 465 **23.1** Sind zum Hochwasserschutz zusätzliche Maßnahmen erforderlich, sollen prioritär naturnahe Maßnahmen der Gewässerentwicklung eingesetzt werden.
- 466 **23.2** In den Einzugsbereichen der Oberflächengewässer soll verstärkt auf Rückhaltung und verlangsamten Abfluss des Wassers hingewirkt werden.
- 467 **23.3** Um Hochwasserschäden zu vermeiden oder zu reduzieren sollen die Vorsorge gestärkt und auf Nutzungsanpassungen hingewirkt werden.

**Grundsatz 24: Überflutungsgefahren berücksichtigen!**

- 468 In deichgeschützten und von Extremhochwasser erreichbaren Gebieten soll bei allen räumlichen Planungen und Nutzungen die potenzielle Überflutungsgefahr berücksichtigt werden.

Erläuterung und Begründung:

- 469 Durch Hochwasser hervorgerufene Überschwemmungen sind natürliche Ereignisse, mit denen immer wieder gerechnet werden muss. Durch die Flächennutzungen im Einzugsgebiet, den Gewässerausbau und die Verkleinerung der natürlichen Retentionsflächen hat der Mensch in der Vergangenheit die Höhe und den zeitlichen Ablauf der

## IV.6

Hochwässer negativ beeinflusst. Technische Hochwasserschutzeinrichtungen (Hochwasserrückhaltebecken, Deiche, Mauern) können keinen absoluten Schutz garantieren.

- 470 Im Regionalplan dargestellt sind die Bereiche, die statistisch etwa einmal in 100 Jahren überflutet werden. Auch in Bereichen, in denen aus Maßstabsgründen die Überschwemmungsbereiche nicht dargestellt werden können, gelten die Ziele und Grundsätze des vorbeugenden Hochwasserschutzes.
- 471 Natürliche Fließgewässer besitzen gerade in ihren Auen eine außerordentlich hohe Speicherkapazität. Die Sicherung dieser Bereiche vor einer weiteren Inanspruchnahme und die Rückgewinnung von Retentionsflächen etwa durch Gewässerumgestaltung oder Deichrückverlegung dienen daher dem Hochwasserschutz. Darüber hinaus sind Auenbereiche ein wertvoller Lebensraum seltener Tier- und Pflanzenarten.
- 472 In den Überschwemmungsbereichen sind alle Nutzungen untersagt, die den Abfluss behindern und die Funktion der Retentionsräume gefährden. Die Bauleitplanung hat sicher zu stellen, dass keine neuen Baugebiete ausgewiesen oder Satzungen nach dem Baugesetzbuch erlassen werden. In Flächennutzungsplänen dargestellte Siedlungsflächen, die noch nicht realisiert oder in verbindliche Bauleitpläne umgesetzt sind, dürfen nicht für Siedlungszwecke in Anspruch genommen werden, sondern sind wieder dem Retentionsraum zur Verfügung zu stellen.
- 473 Die Ausnahmeregelung des § 78 WHG zur Ausweisung neuer Baugebiete ist an die Bedingung geknüpft, dass „keine anderen Möglichkeiten der Siedlungsentwicklung bestehen oder geschaffen werden können“. Durch die bedarfsgerechte Darstellung der Siedlungsflächen im Regionalplan sind die Möglichkeiten der Siedlungsentwicklung festgelegt, so dass die Ausnahmeregelung des WHG in der Regel nicht greifen kann.
- 474 Sollte im Einzelfall die Inanspruchnahme der Überschwemmungsbereiche z. B. für Infrastruktureinrichtungen unvermeidbar sein, so sind diese Planungen einschließlich der dafür notwendigen Kompensationsmaßnahmen in enger Abstimmung mit den wasserwirtschaftlichen Erfordernissen und im Hinblick auf den notwendigen Schutz, die Wiederherstellung und Entwicklung eines naturnahen Gewässers und seiner Auen durchzuführen. Bei der Überlagerung von rechtskräftigen Bebauungsplänen mit Überschwemmungsbereichen hat die Bauleitplanung die Nutzer dieser Räume auf die möglichen Gefährdungen durch Überschwemmungen hinzuweisen.

## IV.6

- 475 In Ausnahmefällen, wie z. B. in Isselburg, ist es aus Sicht der Siedlungsentwicklung wünschenswert, diese Weiterentwicklung in bestimmten Räumen fortzusetzen. Dienen diese Bereiche auch dem Hochwasserschutz kommt es zu einer Überlagerung von Siedlungsbereich mit Überschwemmungsbereich. Diese Überschneidungsbereiche dürfen für die Siedlungsentwicklung jedoch erst dann in Anspruch genommen werden, wenn durch ein entsprechendes Fachgutachten nachgewiesen werden kann, dass aufgrund von Hochwasserschutzmaßnahmen der gesamte überlagerte Siedlungsbereich außerhalb des Überschwemmungsbereiches liegt.
- 476 Naturnahe Gewässer besitzen ein erhebliches Potenzial, auch auf klimabedingte Veränderungsprozesse flexibel zu reagieren und technische Systeme der Siedlungswasserwirtschaft und des Hochwasserschutzes wirkungsvoll zu ergänzen und zu unterstützen. Gleichzeitig tragen Maßnahmen zur naturnahen Gewässerentwicklung zur Attraktivitätssteigerung von Innenstädten, zur Steigerung der Freizeit- und Erholungsfunktion, zur Unterstützung von Natur- und Landschaftsschutz sowie zur Umsetzung der WRRL bei.
- 477 Vorbeugender Hochwasserschutz beginnt schon mit dem Rückhalt des Niederschlagswassers in der Fläche. Durch die Rückhaltung werden die abzuleitenden Wassermengen deutlich reduziert, der Anstieg der Wasserpegel damit abgemindert und die Gewässer insbesondere in ihren Oberläufen entlastet.
- 478 Hochwasserereignisse und auftretende Schäden machen deutlich, dass die Menschen über mögliche Gefahren und Risiken informiert sein müssen, um Vorsorgemaßnahmen ergreifen zu können und sich zu schützen.
- 479 Die durch technische Hochwasserschutzanlagen geschützten Siedlungsbereiche und andere hochwasserempfindliche Nutzungen bleiben weiterhin potenziell überflutungsgefährdet und stellen so ein hohes Schadenspotenzial dar. Dies gilt auch für Bereiche, die bei Extremhochwasser betroffen sein können. Die frühzeitige Berücksichtigung dieser potenziellen Gefährdung kann zur Minimierung des Schadenspotenzials beitragen.

# IV.7

## 7. Allgemeine Freiraum- und Agrarbereiche mit zweckgebundener Nutzung

**Ziel 36:** Zweckbindungen in Allgemeinen Freiraum- und Agrarbereichen beachten!

480 Die zeichnerisch dargestellten Allgemeinen Freiraum- und Agrarbereiche mit zweckgebundener Nutzung des Plangebiets sind Vorranggebiete, die nicht zugleich die Wirkung von Eignungsgebieten haben.

**Ziel 37:** Einrichtungen und Anlagen für freiraumorientierte Nutzung bedarfsangepasst sichern!

481 **37.1** Die dargestellten Allgemeinen Freiraum- und Agrarbereiche mit der Zweckbindung „Ferieneinrichtungen und Freizeitanlagen“ sind den Freizeitnutzungen vorbehalten, die eine überwiegend freiraumorientierten Nutzung mit einigen untergeordneten baulichen Einrichtungen aufweisen. Weitere, über die in den Beschreibungen zu den Allgemeinen Freiraum- und Agrarbereichen mit der Zweckbindung „Ferieneinrichtungen und Freizeitanlagen“ hinausgehenden Nutzungen sind nur untergeordnetem und in engen funktionalem Zusammenhang mit der Zweckbindung zulässig. Ihr Umfeld ist von konkurrierenden Nutzungen, die ihre Funktion und ihre Weiterentwicklung beeinträchtigen könnten, freizuhalten.

482 **37.2** Nach Aufgabe der Nutzung sind diese Bereiche wieder der ursprünglichen Nutzung zuzuführen und/oder der Umgebungsnutzung anzupassen.

483 **37.3** Die folgenden dargestellten Allgemeinen Freiraum- und Agrarbereiche mit der Zweckbindung „Ferieneinrichtungen und Freizeitanlagen“

- Freizeitanlage Aasee und Freilichtmuseum Mühlenhof in Münster,
- Freizeitanlage Hiltruper See / Davert in Münster.
- Freizeitanlagen Am Hünting in Bocholt.
- Freizeit- und Erholungsanlage Dreiländersee in Gronau,
- Freizeitanlage und Badesee Wolfsee in Isselburg,
- Sport- und Reitanlagen Dorf Münsterland in Legden,
- Freizeitanlagen Middelberg und Kreukerhook in Reken,

## IV.7

- Freizeitpark Losbergpark in Stadtlohn,
- Freizeitpark mit Campingplatz Klutensee in Lüdinghausen,
- Schloss- und Parkanlage Schloss Senden in Senden
- Naturerlebnispark Dörenthe in Ibbenbüren,
- Märchenwald und Sommerrodelbahn in Ibbenbüren,
- Freizeitpark Metelener Heide in Metelen,
- Campingplatz Offlumer See in Neuenkirchen,
- Naturzoo/Salinenpark in Rheine,
- Erholungsgebiet Bagno in Steinfurt,
- Freizeit- und Sportanlage Everswinkel in Everswinkel und
- Freizeit- und Sportanlage in Sassenberg

**sind in ihrer Nutzung als Freizeit- und Erholungseinrichtungen für die Tages- bzw. Wochenenderholung auszurichten. Liegen die Freizeiteinrichtungen an Gewässern oder sind Frei- oder Hallenbäder vorhanden, ist das Angebot darüber hinaus auch für wasserorientierte Freizeitaktivitäten vorzusehen.**

Erläuterung und Begründung:

- 484 Bei den Allgemeinen Freiraum- und Agrarbereiche mit der Zweckbindung „Ferieneinrichtungen und Freizeitanlagen“ handelt es sich um großräumige Freizeit- und Erholungseinrichtungen, deren überwiegende Nutzung freiraumorientiert ist. Die baulichen Anlagen nehmen im Verhältnis zur Gesamtfläche einen deutlich untergeordneten Anteil ein. Dadurch unterscheiden sich diese Anlagen deutlich von den überwiegend baulich geprägten Einrichtungen, die als Allgemeine Siedlungsbereiche mit der Zweckbindung „Ferieneinrichtungen und Freizeitanlagen“ dargestellt werden.
- 485 Bei diesen zweckgebundenen Allgemeinen Freiraum- und Agrarbereichen ist allerdings der Anteil der baulichen Anlagen so groß, dass diese Einrichtungen nicht mehr ohne gesonderte Darstellung in einem Freiraumbereich liegen können.
- 486 Weiterhin sind diese Freizeit- und Erholungseinrichtungen dadurch gekennzeichnet, dass sie ein breites Spektrum unterschiedlicher Freizeit- und Erholungsnutzungen aufweisen. Sie werden daher von breiten Teilen der Bevölkerung aufgesucht und genutzt. Dies kann z. B. eine

## IV.7

Stadtparkanlage mit großen Freizeitbad und weiteren Sporteinrichtungen innerhalb eines großräumigen naturnahen Parkgeländes sein.

- 487 Die zeichnerische Darstellung im Regionalplan erfolgt in der Regel ab einer Größe von 10 ha. Die Darstellung beschränkt sich auf bereits vorhandene Freizeitanlagen, da eine vorsorgende Angebotsplanung aufgrund der schwer vorhersehbaren Entwicklung im Freizeitsektor in der Vergangenheit sich als nicht sinnvoll herausgestellt hat.
- 488 Für Allgemeine Freiraum- und Agrarbereiche mit der Zweckbindung „Ferieneinrichtungen und Freizeitanlagen“ gelten die in Grundsatz 11 und in den Zielen 6 und 7 des Kapitels III.2 festgesetzten allgemeinen Regeln für Freizeitanlagen. Sollte im Rahmen der weiteren Entwicklung der Freizeit- und Erholungsanlage das Verhältnis zwischen freiraumorientierter und baulich geprägter Nutzung zugunsten der baulichen Prägung umschlagen, ist im Zuge einer Änderung des Regionalplans der Bereich als Allgemeiner Siedlungsbereich mit der Zweckbindung „Ferieneinrichtungen und Freizeitanlagen“ darzustellen.

**Ziel 38: Militärische Einrichtungen im Freiraum für die Dauer ihrer Nutzung sichern!**

- 489 **38.1 Die dargestellten Allgemeinen Freiraum- und Agrarbereiche mit der Zweckbindung „Militärische Einrichtungen“ sind großflächigen militärischen Anlagen (z. B. Truppenübungsplätzen) vorbehalten, die keiner bzw. nur weniger unterordneter baulicher Anlagen bedürfen.**
- 490 **38.2 Nach Aufgabe der Nutzung sind diese Bereiche wieder der unterlagernden Darstellung des Regionalplans zuzuführen.**

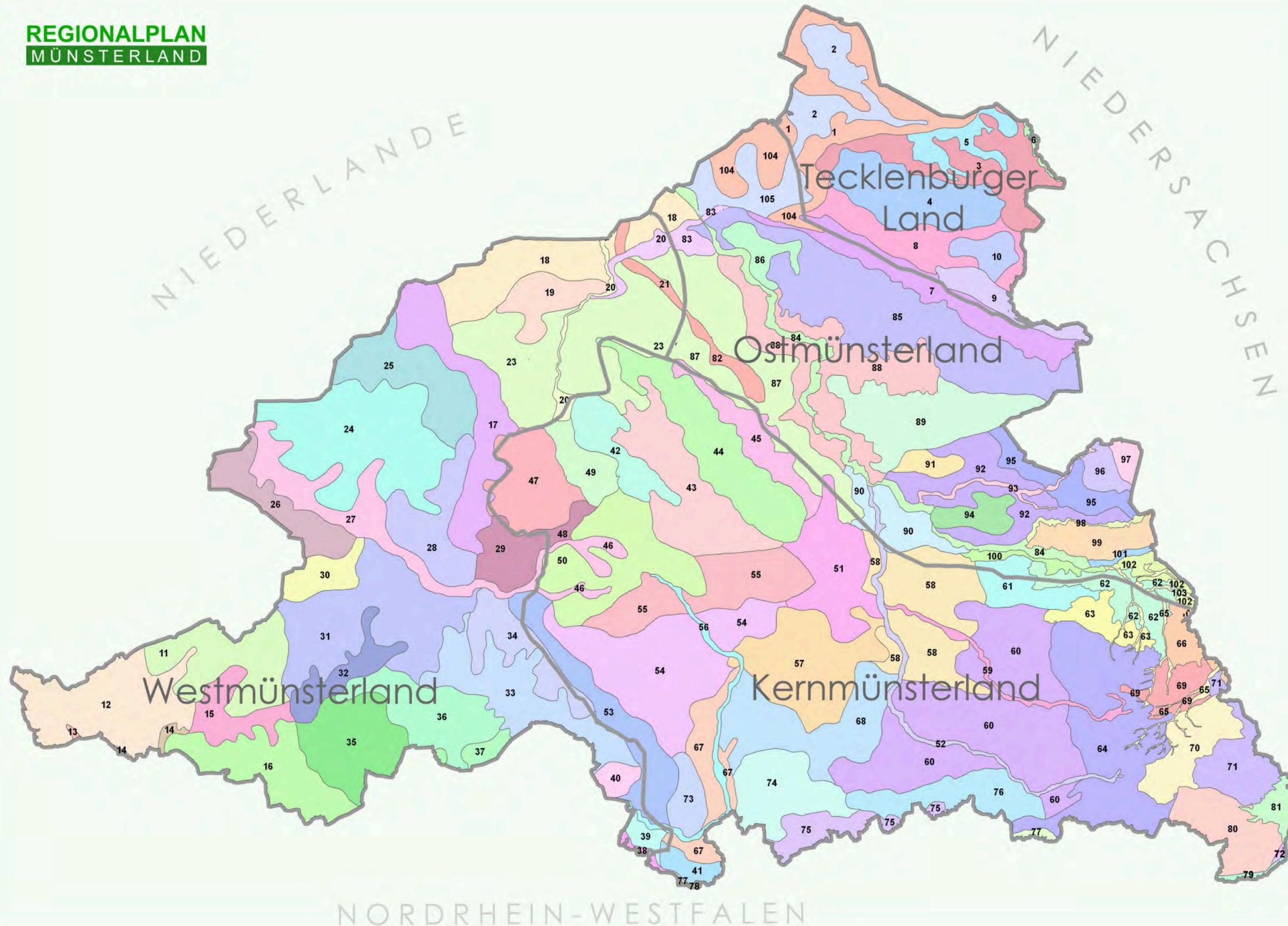
Erläuterung und Begründung:

- 491 Im Plangebiet sind folgende militärischen Standorte als Allgemeine Freiraum- und Agrarbereiche mit der Zweckbindung „Militärische Einrichtungen“ dargestellt:
- Truppenübungsplatz Dorbaum Nord und Süd in Münster,
  - Truppenübungsplatz Geißheide in Reken,
  - Truppenübungsplatz Borkenberge in Dülmen und Lüdinghausen,
  - Flugplatz Dreierwalde in Hörstel,
  - Truppenübungsplatz Westerkappeln-Lotte in Lotte und Westerkappeln,

## IV.7

- Sanitätslager in Ochtrup,
- Flugplatz Bentlage in Rheine,
- Truppenübungsplatz Gellendorf in Rheine,
- Munitionslager Uthuisen in Rheine,
- Truppenübungsplatz Ahlen in Ahlen und
- Freigelände der Bundeswehr Sportschule und des DOKR in Warendorf.

492 Sollten die militärischen Nutzungen aufgegeben werden, sind die dargestellten Standorte aufgrund ihrer isolierten Lage wieder dem Freiraum zuzuführen. Die Truppenübungsplätze, die bereits jetzt in Teilbereichen zusätzlich mit dem Planzeichen „Bereich für den Schutz der Natur“ dargestellt werden, sind entsprechend den dortigen Zielen zu schützen und zu entwickeln.



## Landschaftsräume

- ENTWURF -

### LEGENDE:

-  Kulturlandschaften NRW / Großlandschaftsräume
-  1 Landschaftsräume

Erläuterungen siehe:

Anlage 1: Großlandschaftsräume und Leitbilder

Anlage 2: Landschaftsräume in den Großlandschaften

Maßstab 1 : 350 000



Quelle: Fachbeitrag Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW 2009

## Anlage 1 zur Erläuterungskarte IV-1 – Leitbilder zur Landschaftsentwicklung in den Großlandschaften

Name	Charakteristik	Leitbild	Zielvorstellungen
Tecklenburger Land  (Osnabrücker Hügelland, Osnabrücker Osning, Platflünner Sandebene)	<p>Naturräumlich dreigeteilte Landschaft. Der Kernbereich im Osnabrücker Hügelland ist eine plateauartige, schwach gewellte Karbonscholle, die randlich steil abfällt. Man findet Lössaufwehungen, breite Niederungen, Dünenbildungen und Niedermoore.</p> <p>Der Osnabrücker Osning ist geprägt durch den Kreide- und Schichtkamm „Teutoburger Wald“.</p> <p>Der geologische Untergrund der Platflünner Sandebene wird aus Niederterrassensedimente gebildet. Sie ist geprägt durch Nieder- und Hochmoore, Niederungen, Talsandplatten, höher gelegene Flugsande und Dünenfelder. Einige Niedermoore und offene Gewässer sind durch Erdfälle entstanden. Die natürliche potenzielle Vegetation ist entsprechend der Bodengesellschaften vielfältig.</p>	<p>Das Osnabrücker Hügelland wird durch ein abwechslungsreiches Mosaik aus großen und kleinen Waldbereichen und landwirtschaftlich genutzten Flächen geprägt. Die Wälder entsprechen in weiten Teilen der potenziellen natürlichen Vegetation. Die naturnahen Bachtäler beherbergen die typischen Biotoptypen (Quellen, Bruch- und Auwälder, Extensivgrünland.</p> <p>Der Osning wird von naturnahen Waldgesellschaften geprägt. Die charakteristischen Felsklippen bieten Wanderfalke und Uhu wertvollen Lebensraum.</p> <p>Die Platflünner Sandebene wird durch ausgedehnte Niederungsbereiche mit großflächigen wiedervernässten Feuchtwiesen, die Wat- und Wiesenvögeln Lebensraum bieten geprägt.</p>	<p>Erhaltung, Sicherung und Entwicklung</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>– bodenständiger Laubwälder,</li> <li>– extensiv genutzter Offenlandbiotope,</li> <li>– struktur- und artenreicher Sand- und Kalkäcker,</li> <li>– naturnaher Bäche und ihrer Auen,</li> <li>– extensiv genutzten Feuchtgrünlands,</li> <li>– von Nieder- und Hochmooren,</li> <li>– der Sonderbiotope (Felsklippen, aufgelassene Steinbrüche) mit Lenkung der Erholungsnutzung,</li> <li>– von Grünland auf grundwassernahen Standorten.</li> </ul>
Ostmünsterland	<p>Das weitgehend ebene Ostmünsterland wird vor allem durch Niederterrassenaufschüttungen von Lippe und Ems geprägt. Daneben sind auch Flugsandfelder und Sand-Dünen aus dem Jungpleistozän vorhanden. Das Gebiet nördlich der Ems ist gekennzeichnet durch einen Wechsel von Niederungen mit Mooren, grundwassernahen Sand-</p>	<p>Die landwirtschaftlichen Flächen werden in einem ausgewogenen und standörtlich angepassten Verhältnis als Grünland oder Acker genutzt und sind durch vielfältige Gehölzstrukturen gegliedert. Die Niederungen werden von weitgehend offenem, ausgedehntem, extensiv genutztem und wiederver-</p>	<p>Erhaltung und Entwicklung</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>– naturnaher Feuchtwiesenkomplexe,</li> <li>– von Grünland auf grundwassernahen Standorten,</li> <li>– extensiv genutzter Offenlandbiotope,</li> <li>– bodenständiger Laubwälder,</li> <li>– naturnaher Fließgewässer und ihrer Auen,</li> </ul>

Name	Charakteristik	Leitbild	Zielvorstellungen
	<p>platten und aus Flugsanden bestehenden Geländewellen mit Hochmooren. Eines der größten Moore ist das Kattenvenner Moor. Es herrschen deutlich bis stark grundwasserbeeinflusste Böden vor auf denen Feuchtigkeitsliebende Waldformen, die potenzielle natürliche Vegetation darstellen.</p> <p>Heute wird der Raum intensiv landwirtschaftlich genutzt. Bei den verbliebenen Wäldern handelt es sich teilweise um Nadelforste. Zum Teil ist die Landschaft parkähnlich mit gliedernden Hecken, Feldgehölzen und Baumgruppen</p>	<p>nässtem Grünland sowie Mooren und Bruchwäldern eingenommen. Auf den trockeneren Terrassensanden wachsen feuchte und trockene Eichen-Birkenwälder mit Heide- und Trockenrasenvorkommen. Die Auen besitzen eine typische und vielfältige Biotopstruktur.</p>	<ul style="list-style-type: none"> <li>– von Nieder- und Hochmooren,</li> <li>– der typischen Kulturlandschaft mit ihren das Landschaftsbild prägenden Elementen,</li> <li>– naturnaher Stillgewässer.</li> <li>– Umwandlung von Acker in Grünland,</li> <li>– Extensivierung der Grünlandnutzung,</li> <li>– Renaturierung von Abgrabungen.</li> </ul>
Kernmünsterland	<p>Der geologische Untergrund wird aus kreidezeitlichen Gesteinen gebildet (Sande, Sandmergel, Kalk- und Kalksandsteine, Mergelsande und Tonmergelsteine) Das Relief ist überwiegend eben bis flachwellig mit feuchten Mulden und Dellen. Die Fluss- und Bachtäler sind nur flach eingesenkt. Grund- und stauwasserbeeinflusste Böden sind weit verbreitet. Die früher walddreiche Landschaft ist durch Rodung und Inkulturnahme heute weitgehend durch die für das Münsterland typische Parklandschaft mit kleinen Waldparzellen, Hecken, Gebüsch, Gehölzstreifen an Bächen und Gräben sowie Baumgruppen an verstreut liegenden Höfen ersetzt. Große Waldbereiche sind nur noch als Relikte erhalten geblieben. Heute dominiert die Ackernutzung. Die</p>	<p>Die für das Kernmünsterland typische Münsterländer Parklandschaft weist neben der ausgeprägten agrarischen Nutzung einen großen Strukturreichtum auf. Dazu gehören naturnahe Fließ- und Stillgewässer, Gräften, Gräben sowie Gehölze. Bereichert wird die Landschaft durch eine Vielzahl historischer Elemente wie Landwehren, Gräftenhöfe, Schlösser, Kirchen, Einzelhöfe, usw.. Die Siedlungsstruktur ist locker und von kleinen Dörfern und Einzelhöfen geprägt.</p>	<p>Erhöhung</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>– des Grünlandanteils,</li> <li>– der Strukturvielfalt,</li> <li>– des Waldanteils und der naturnahen Waldbewirtschaftung.</li> </ul> <p>Förderung</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>– extensiver Bewirtschaftungsweisen,</li> <li>– extensiver, artenreicher, feuchter Grünlandflächen,</li> <li>– der Wiedervernässung von Feuchtwaldstandorten.</li> </ul> <p>Reduzierung</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>– der Schlaggrößen von Ackerflächen,</li> <li>– Reduzierung von Einleitungen in die Gewässer,</li> <li>– nicht bodenständiger Gehölze,</li> <li>– der Auennutzung.</li> </ul> <p>Entwicklung</p>

Name	Charakteristik	Leitbild	Zielvorstellungen
	Bachläufe sind überwiegend stark ausgebaut und begradigt sowie durch Stauanlagen unterbrochen. Unverbaute Bachabschnitte und naturnahe Elemente der Auenlandschaft sind nur noch lokal und fragmentarisch vorhanden.		<ul style="list-style-type: none"> <li>- struktur- und nahrungsreicher Saumbiotop,</li> <li>- Pufferzonen an Quellen und Gewässern,</li> <li>- Renaturierung der Fließgewässer.</li> </ul> Lenkung <ul style="list-style-type: none"> <li>- der Erholungsnutzung.</li> </ul>
Westmünsterland	Die Landschaft ist im Wesentlichen durch sandige Talebenen und Niederungen sowie sandreiche Geschiebelehmplatten bestimmt. Die Talsandgebiete werden von Bächen und kleinen Flüssen mit flachen, kaum eingesenkten Talniederungen teilweise zerschnitten. Im Laufe des Holozäns entstanden über wasserstauenden Schichten sowie in Talniederungen Nieder- bis Hochmoore, die heute nahezu vollständig abgetorft sind. Lediglich im Amtsvenn sind noch größere Hochmoor- und Feuchtwiesenkomplexe erhalten geblieben, die zudem von landesweiter Bedeutung sind.	Das Gebiet zeigt mit teilweise naturnahen, der potenziellen natürlichen Vegetation entsprechenden Wäldern, Heiden und Sandmagerasen noch typische Ausschnitte des sandigen Westmünsterlandes und weist ein hohes standörtliches Entwicklungspotenzial auf. Die Reststrukturen der sandigen offenen Landschaften werden als wertvolle Biotopflächen erhalten und entwickelt. Die noch erhaltenen Bereiche mit nährstoffarmen Mooren, Heide- und Grünlandstandorten sind sowohl wegen ihrer Größe als auch wegen ihrer Ausprägung für NRW von herausragender Bedeutung. Sie stellen für hochgradig gefährdete Tier- und Pflanzenarten bedeutende Rückzugsgebiete dar.	Erhaltung, Sicherung und Entwicklung <ul style="list-style-type: none"> <li>- der typischen Kulturlandschaft mit ihren das Landschaftsbild prägenden Elementen,</li> <li>- naturnahen Nieder- und Hochmooren,</li> <li>- der Offenlandbiotope auf Kosten der Kiefernforste auf Heidestandorten,</li> <li>- trockener Heiden, Wacholderbestände und Sandtrockenrasen,</li> <li>- von Feuchtheiden mit Glockenheide,</li> <li>- naturnaher bodensaurer Eichenmischwälder,</li> <li>- der Standorte feuchter Laubwälder,</li> <li>- naturnaher Stillgewässer,</li> <li>- naturnaher Fließgewässer und ihrer Auen.</li> </ul>

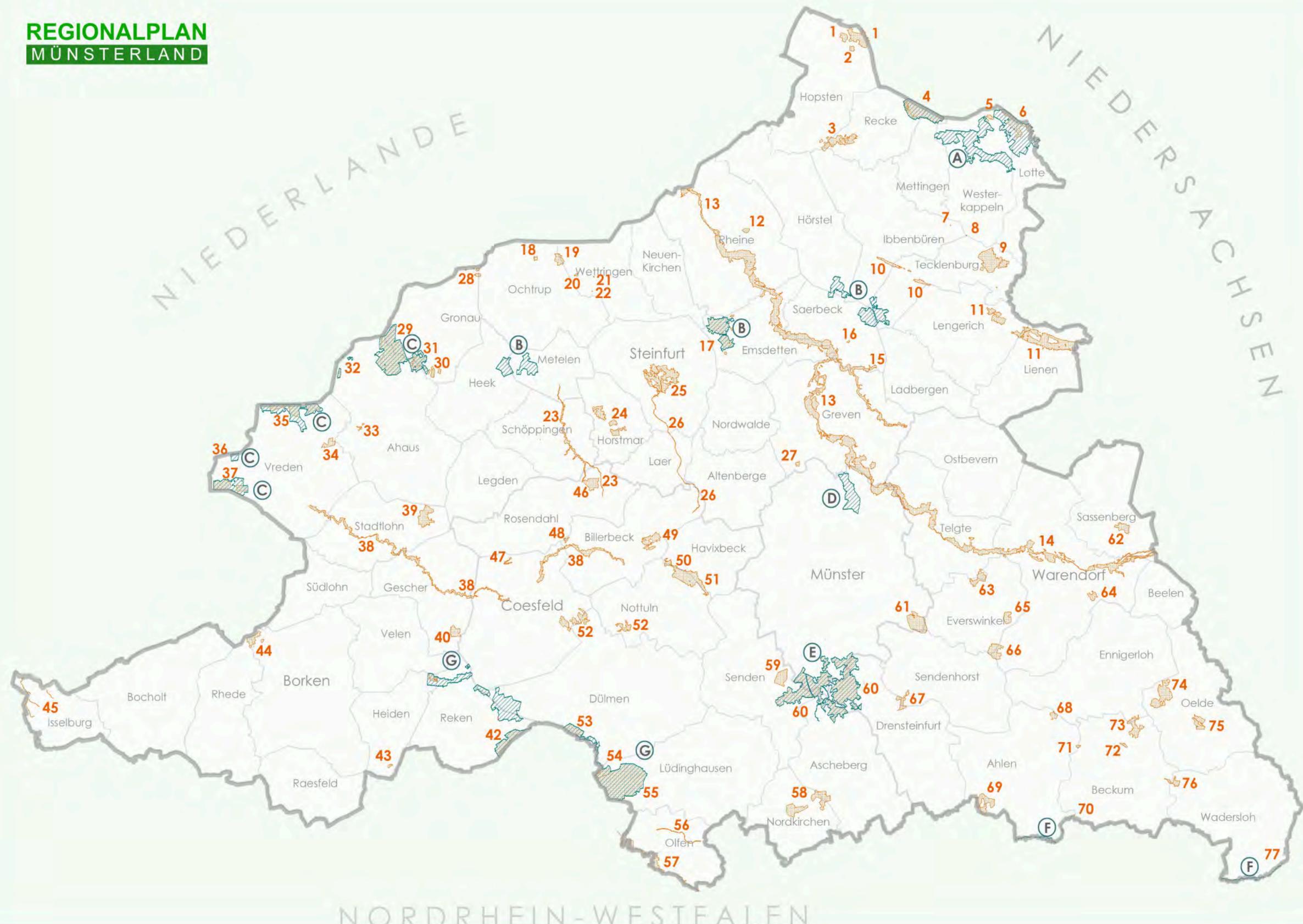
## Anlage 2 zur Erläuterungskarte IV-1 – Landschaftsräume in den Großlandschaften

Nummer	Kennung	Name
<b>Tecklenburger Land</b>		
1 + 104	LR-IIIb-001	Moor- und Niederungsbereiche nördlich des Mittellandkanals (z. T. im Ostmünsterland gelegen)
2 + 105	LR-IIIb-002	Dünen-, Flugsand- und Eschbereiche zwischen Altenrheine und Schale (z. T. im Ostmünsterland gelegen)
3	LR-IV-001	Mettinger Vorland und Westerkappeler Flachwellenland mit Seester Platte
4	LR-IV-002	Schafbergplatte
5	LR-IV-003	Wallenbrocker Moorniederung
6	LR-IV-004	Hasetal
7	LR-IV-006	Sandstein- und Kalkschichtkämme mit südlichem Vorland („Tecklenburger Osning“)
8	LR-IV-007	Ibbenbürener Senke mit Goldbachniederung südlich Lotte
9	LR-IV-008	Eggen- und Kuppenlandschaft zwischen Tecklenburg und Bad Iburg
10	LR-IV-009	Habichtswald
<b>Ostmünsterland</b>		
82 + 21	LR-IIIa-005	Münsterländer Hauptkiessandzug (z. T. im Westmünsterland gelegen)
83 + 22	LR-IIIa-006	Rheiner Höhen (z. T. im Westmünsterland gelegen)
84	LR-IIIa-007	Flussaue: Emstal
85	LR-IIIa-008	Niederungsbereiche südlich des Teutoburger Waldes
86	LR-IIIa-009	Waldreiches Dünengebiet bei Elte („Elter Sand“)
87 + 23	LR-IIIa-010	Niederungsbereiche westlich des Emstals (z. T. im Westmünsterland gelegen)
88	LR-IIIa-011	Dünen-, Flugsand- und Eschbereiche zwischen Rheine, Greven und Ladbergen
89	LR-IIIa-018	Waldreiche Niederung zwischen Greven und Kattenvenne
90	LR-IIIa-027	Handorfer Sandplatte
91	LR-IIIa-029	Breuskenheide
92	LR-IIIa-030	Beverner Sandplatte
93	LR-IIIa-031	Bevental

Nummer	Kennung	Name
94	LR-IIIa-032	Beverner Waldgürtel
95	LR-IIIa-033	Füchtertorfer Venn- und Heidegürtel
96	LR-IIIa-034	Füchtertorfer Lehmplatte
97	LR-IIIa-035	Versmolder Heidegürtel
98	LR-IIIa-037	Hesseltal
99	LR-IIIa-038	Sassenberger Sande
100	LR-IIIa-053	Warendorfer Niederterrasse
101	LR-IIIa-059	Harsewinkeler Emstal
102	LR-IIIa-060	Rhedaer Sandplatte
103 + 65	LR-IIIa-061	Axtbachtal (z. T. im Kernmünsterland gelegen)
104 + 1	LR-IIIb-001	Moor- und Niederungsbereiche nördlich des Mittellandkanals (z. T. im Tecklenburger Land gelegen)
105 + 2	LR-IIIb-002	Dünen-, Flugsand- und Eschbereiche zwischen Altenrheine und Schale (z. T. im Tecklenburger Land gelegen)
<b>Kernmünsterland</b>		
42	LR-IIIa-014	Rückenlandschaft um Horstmar
43	LR-IIIa-015	Hohenholter Lehmebene
44	LR-IIIa-016	Altenberger Höhenrücken
45	LR-IIIa-017	Suttorfer Platte
46 + 27	LR-IIIa-020	Berkelniederung (z. T. im Westmünsterland gelegen)
47	LR-IIIa-022	Osterwicker Hügelland
48 + 29	LR-IIIa-023	Coesfelder Geest (z. T. im Westmünsterland gelegen)
49	LR-IIIa-024	Darfelder Mulde
50	LR-IIIa-025	Baumberge und Coesfeld-Daruper Höhen
51	LR-IIIa-026	Uppenberger Geestrücken
52	LR-IIIa-028	Wersetal
53	LR-IIIa-046	Dülmener Sandplatte
54	LR-IIIa-047	Bulderner Geschiebelehmplatte
55	LR-IIIa-048	Nottulner Hügelland mit Roxeler Riedel

Nummer	Kennung	Name
56	LR-IIIa-049	Stevental
57	LR-IIIa-050	Die Davert mit Hohe Ward
58	LR-IIIa-051	Wolbecker Sandlössebene
59	LR-IIIa-052	Angeltal
60	LR-IIIa-054	Lehmplatten um Hoetmar, Drensteinfurt und Ahlen
61	LR-IIIa-055	Everswinkeler Waldhüggelland
62	LR-IIIa-056	Flugsandbedeckte Kreideplatte zwischen Warendorf und Beelen
63	LR-IIIa-057	Holtruper Mulde
64	LR-IIIa-058	Beckumer Berge
65 + 103	LR-IIIa-061	Axtbachtal (z. T. im Ostmünsterland gelegen)
66	LR-IIIa-062	Letter Platte
67	LR-IIIa-072	Lüdinghausen-Olfener Flachmulde
68	LR-IIIa-073	Ascheberger Geschiebelehmplatte
69	LR-IIIa-074	Oelder Riedelland
70	LR-IIIa-075	Strombergplatte
71	LR-IIIa-076	Wadersloher Grundmoräne
72	LR-IIIa-081	Lippeniederung zwischen Cappeln und Sande
73	LR-IIIa-088	Seppenrader Hüggelland
74	LR-IIIa-090	Nordkirchener Waldhüggelland
75	LR-IIIa-091	Offenes Quartärhüggelland von Selm bis Hamm
76	LR-IIIa-092	Lipper Höhen
77	LR-IIIa-093	Weichseleiszeitliche Lippe-Niederterrassen
78	LR-IIIa-094	Holozäne Lippeaue
79	LR-IIIa-095	Obere Lippetalung
80	LR-IIIa-096	Liesborner Platte
81	LR-IIIa-097	Benteler Niederung
<b>Westmünsterland</b>		
11	LR-I-002	Vardingholter Hauptterrassenplatte
12	LR-I-005	Millingen – Bocholter Ebene

Nummer	Kennung	Name
13	LR-I-006	Sandplatten und Flugsanddünen am Rande der Isselaue
14	LR-I-007	Isselauenkorridor mit Bruchniederungen
15	LR-I-008	Aa-Niederung
16	LR-I-009	Brünen-Schermbecker Sandplatten
17	LR-IIIa-001	Dinkelniederung
18	LR-IIIa-002	Brechte mit Stoverner Sandplatte und Teile des Gildehäuser Venn
19	LR-IIIa-003	Ochtruper Höhen
20 + 84	LR-IIIa-004	Talae der Vechte und Steinfurter Aa
21 + 82	LR-IIIa-005	Münsterländer Hauptkiessandzug (z. T. im Ostmünsterland gelegen)
22 + 83	LR-IIIa-006	Rheiner Höhen (z. T. im Ostmünsterland gelegen)
23 + 87	LR-IIIa-010	Niederungsbereiche westlich des Emstals (z. T. im Ostmünsterland gelegen)
24	LR-IIIa-012	Ammeloer Sandebene
25	LR-IIIa-013	Amtsvenn
26	LR-IIIa-019	Zwillbrocker Sandebene
27 + 46	LR-IIIa-020	Berkelniederung (z. T. im Kernmünsterland gelegen)
28	LR-IIIa-021	Almsicker Wald
29 + 48	LR-IIIa-023	Coesfelder Geest (z. T. im Kernmünsterland gelegen)
30	LR-IIIa-041	Eschlohner Flachrücken
31	LR-IIIa-042	Geest zwischen Stadtlohn, Weseke und Coesfeld
32	LR-IIIa-043	Borken-Velener Aatal
33	LR-IIIa-044	Weißes Venn, Meerfelder Bruch
34	LR-IIIa-045	Merfelder Flachrücken
35	LR-IIIa-068	Lembecker Sandplatten
36	LR-IIIa-069	Borken-Rekener Hügelland
37	LR-IIIa-070	Waldhügelland der zentralen Hohen Mark
38	LR-IIIa-083	Lippeaue
39	LR-IIIa-086	Hullerner Niederterrasse
40	LR-IIIa-087	Borkenberge
41	LR-IIIa-089	Waldreiche Kreidehöhen um Cappenberge



## FFH- und Vogelschutzgebiete

- ENTWURF -

### LEGENDE:

-  Vogelschutzgebiete
-  Flora Fauna Habitat Gebiete

Erläuterungen siehe:

Anlage FFH- und Vogelschutzgebiete

Maßstab 1 : 350 000



Quelle: Biotopkataster Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW 2010

## Anlage zur Erläuterungskarte IV-2 – FFH- und Vogelschutzgebiete

Nr.	Name	Charakteristik	Entwicklungsziel
Vogelschutzgebiete			
A	Düsterdieker Niederung (Vogelschutzgebiet)	Ausgedehnte gehölzarme Grünlandniederung. Auf Anmoor- und Gleyböden wachsen feuchte und nasse Grünland-Gesellschaften verschiedener Ausprägung. Gräben, Flachwassermulden und Kleingewässer sind wichtige Bestandteile der Wiesenlandschaft. Entlang der Landesgrenze nach Niedersachsen schließen sich abgetorfte, ehemalige Hochmoorgebiete an. Im Osten liegen Heideflächen, Sandmagerrasen und lichte Kiefernwälder auf Sandböden.	Um das Feuchtgebiet für Wat- und Wiesenvögel sowie zahlreiche andere Feuchtgrünland- und Moorarten attraktiv zu gestalten, sind sowohl im Grünlandbereich als auch in den Moorgebieten und Randbereichen weitergehende Wiedervernässungsmaßnahmen notwendig. Das Grünland ist als Lebensraum für die Bodenbrüter extensiv zu bewirtschaften. Die Moordegenerationsstadien sind von Gehölzen frei zu halten. In den Heidebereichen sollte zur Erhaltung offener Sandflächen und Sandpionierflächen die militärische Nutzung nach Möglichkeit beibehalten werden.
B	Feuchtwiesen im nördlichen Münsterland (Vogelschutzgebiet)	Großflächige strukturreiche Grünlandkomplexe mit Feucht- und Magergrünlandflächen, mesotrophen Kleingewässern, Heckeuzügen sowie naturnahen Fließgewässerabschnitten und Erlbruchwäldern. Landesweit bedeutsame Brutvorkommen verschiedener Wat- und Wiesenvögel. Weiter umfasst Gebiet einen bedeutenden Hochmoorkomplex mit Torfstichgewässern in verschiedenen Regenerations- und Sukzessionsstadien.	Mit höchster Priorität ist die Förderung der Wiesenvogel-Population durch Erhaltung und Entwicklung der geeigneten Lebensräume, vor allem der Feucht- und Magergrünlandflächen sowie des Hochmoores zu verfolgen. Dazu gehören die Verbesserung des Wasserhaushaltes, die Wiedervernässung von Nassgrünland, die Anlage von Kleingewässern, Blänken und Flachwassermulden, der Gelegeschutz und die Lenkung der Freizeitnutzung.
C	Moore und Heiden des westlichen Münsterlandes (Vogelschutzgebiet)	Die Moore an der deutsch-niederländischen Grenze zählen zu den letzten größeren zusammenhängenden Moorgebieten in NRW. Infolge der Kultivierung haben sich vielfältige Lebensräume, wie trockene Heidegebiete, feuchte Heiden mit Glockenheide- und Gagelbeständen sowie Nass- und Feuchtgrünländer herausgebildet. Überregionale Bedeutung für brütende, rastende und überwinternde Vogelarten	Vorrangig zu schützen, entwickeln und wiederherzustellen sind die naturnahen lebenden Hochmoore und Zwischenmoore sowie ihre Regenerationsstadien, oligotrophe, mesotrophe und eutrophe Stillgewässer mit ihrer Verlandungsvegetation, bodensauere Eichen-Mischwälder auf Sandböden, Moowälder, trockene Heidegebiete, feuchte Heiden sowie Feuchtgrünländer. Dazu gehören u. a. die Weitervernässung, Entkusselung, Schafbeweidung sowie extensiv bewirtschaftete Grünlandbereiche (Vertragsnaturschutz).
D	Rieselfelder, Münster	Der nördliche Teil der ehemaligen Rieselfelder der	Das vorrangige Schutzziel besteht in der Optimierung der

Nr.	Name	Charakteristik	Entwicklungsziel
	(Vogelschutzgebiet)	Stadt Münster setzt sich aus zahlreichen Einzelparzellen zusammen. Es handelt sich hierbei i. d. R. um unterschiedlich stark verlandete Flachwasserbecken mit Röhrichten. Das Gebiet umfasst aber auch angrenzende Feuchtgrünlandflächen.	Feuchtflächen als Lebensraum für eine Vielzahl gefährdeter Tierarten (darunter viele Arten der Vogelschutzrichtlinie). Neben der Bedeutung als Verbundzentrum des nordrheinwestfälischen Feuchtwiesennetzes und der Nähe zum Emskorridor sind die Rieselfelder ein unverzichtbarer Rast- und Ruheraum innerhalb des europäischen Vogelzugs.
E	Davert  (Vogelschutzgebiet)	Das Vogelschutz- und FFH-Gebiet Davert umfasst ein zusammenhängendes, ausgedehntes historisches Waldgebiet innerhalb des Kernmünsterlandes. Von den naturnahen Waldgesellschaften bestimmen auf stau- oder grundwasser geprägten Böden artenarme Sternmieren-Eichen-Hainbuchenwälder und bodensaure Eichenwälder den Charakter des Gebietes. Prägend für das Landschaftsbild sind die knorrigen Eichen-Althölzer im mittleren bis starken Baumholzalter. Die bodensauren Eichenwälder stocken auf sandigen, wechselfeuchten bis wechsellässigen, basenarmen Böden. Als weitere naturnahe Wälder kommen in der Davert Erlen- und Birken-Bruchwälder vor. Die Davert wird von dem Emmerbach, mit seiner besonderen Bedeutung für die Helmazurjungfer, und einem reich verzweigten Graben-/Fließgewässernetz durchzogen.	Die Davert ist aufgrund ihrer Flächengröße und Ausstattung ein Waldbiotop von internationaler Bedeutung. Im Hinblick auf den europaweiten Biotopverbund ist das Gebiet als ein wichtiger Knotenpunkt entlang der Fließgewässerachsen Ems und Lippe einzustufen. Übergeordnetes Schutzziel ist die Erhaltung und Förderung der naturnahen Waldgesellschaften durch Erhaltung bzw. Wiederherstellung des natürlichen Wasserhaushaltes, naturnahe Waldwirtschaft sowie Umwandlung der Nadelholzforste in bodenständige Gehölzbestände. Daneben sind die Erhaltung und Optimierung der Gewässerbiotope, insbesondere Kleingewässer und Emmerbach, vorrangige Naturschutzziele.
F	Lippeaue zwischen Hamm und Lippstadt mit Ahsewiesen  (Vogelschutzgebiet)	Das Vogelschutzgebiet umfasst durchgängig die Lippeaue östlich von Hamm bis westlich von Lippstadt sowie die südlich gelegenen Ahsewiesen. Es handelt sich um einen sehr naturnahen, abschnittsweise schon renaturierten und unter natürlicher Fließgewässerdynamik stehenden Auenbereich, der überwiegend von Grünlandflächen dominiert wird. Auentypische Strukturen, zahlreiche Altwässer, Röhrichte und Hochstaudenfluren, Reste naturnaher Auengehölze sind eingestreut.	Erhaltung und Entwicklung einer naturnahen, reichstrukturierten Auenlandschaft mit Naturentwicklungsflächen sowie mit extensiv genutztem, vernässten Grünland, Auenwaldstruktur, Blänken und Altwässern. Entwicklungsziel für die Lippeaue ist die Fortführung und Umsetzung des Lippeauenprogramms zur Renaturierung und Dynamisierung der Lippe sowie die Fortsetzung der Wiedervernässung und Grünlandextensivierung in den Ahsewiesen. Hierdurch werden die Populationen von Rohrweihe, Wachtelkönig und Eisvogel gefördert. Landesweit bedeutsames Forschungsprojekt (Sukzession u. a.

Nr.	Name	Charakteristik	Entwicklungsziel
		Die Ahsewiesen bei Welper stellen einen sehr strukturreichen Grünlandkomplex aus vielen verschiedenen Grünlandgesellschaften unterschiedlicher Feuchtstufen dar.	unter Einfluss Herbivorer im Bereich renaturierter Auenabschnitte: Fluss- und Ufermorphologie, Auenwaldentwicklung).
G	Heubachniederung, Lavesumer Bruch und Borkenberge  (Vogelschutzgebiet)	Das Vogelschutzgebiet umfasst einen Gebietskomplex aus mehreren Teilflächen in der Niederung des Heubaches einschließlich der Teiche in der Heubachniederung sowie die Truppenübungsplätze Weisses Venn (Lavesumer Bruch) und Borkenberge zusammen mit dem Waldbereich Linnert. Die Heubachniederung war bis in die Mitte dieses Jahrhunderts die Kernzone des größten zusammenhängenden Hoch- und Niedermoorkomplexes in Nordrhein-Westfalen. Sie ist natürlicher Korridor zwischen dem West- und dem Kernmünsterland, in dem das ursprüngliche Biotopinventar des Münsterlandes repräsentiert ist. Heute wird diese Niederungslandschaft von feuchtem und mesophilem Grünland dominiert, in das Restflächen von Hoch- und Niedermooren eingebettet liegen. Charakteristisch auf den Truppenübungsplätzen sind die trockenen Heide-, Sand- und offenen kiefernbewaldeten Dünenbereiche.	Vorrangiges Entwicklungsziel für das Vogelschutzgebiet ist die Erhaltung und Optimierung der Restmoorflächen und Feuchtwiesen. Ebenfalls übergeordnet ist die Erhaltung und Wiederherstellung der ausgedehnten Heidegebiete und Standorte armer Eichen-Birken- sowie Buchen-Eichenwälder. Dazu gehören die extensive Grünlandbewirtschaftung magerer Flachlandmähwiesen und -weiden (z. B. Vertragsnaturschutz), die Wiedervernässung von entwässerten Mooren und Feuchtgrünlandstandorten, die extensive Bewirtschaftung bzw. Pflege von Heideflächen (u. a. Schafbeweidung, Entkusselung), die Anlage von Blänken und Kleingewässern im Bereich wiedervernässter ehemaliger Ackerstandorte, die Anlage von nicht genutzten Uferrandstreifen, die Umwandlung von Ackerflächen in Grünland, die Wiederaufforstung mit bodenständigen Baumarten, die Wiedervernässung der gestörten Heidemoore, die Überlassung von Fließgewässerabschnitten und angrenzenden Wäldern der natürlichen Entwicklung, die Lenkung des Erholungsverkehrs sowie die Schaffung von Einrichtungen für das Naturerlebnis.
FFH-Gebiete			
1	Finkenfeld und Wiechholz  (FH-Gebiet)	Im Zentrum des Gebietes stockt ein größerer bodensaurer Stieleichen-Birken-Waldkomplex, das Wiechholz. An anmoorigen Stellen wächst ein Fragment des Moorbirkenwaldes mit Übergängen zum Erlenbruchwald. Das Waldgebiet ist umgeben von mehreren Teilflächen reichstrukturierten Feuchtgrünlandes. Dazwischen liegen auch Ackerflächen.	Im Wiechholz steht der Schutz des strukturreichen Waldes mit Moor- und Bruchwaldanteilen sowie Alt- und Totholz im Vordergrund. Wichtigstes Entwicklungsziel ist die Erhaltung bzw. Wiederherstellung eines naturnahen Wasserhaushaltes und die Extensivierung der Grünlandbewirtschaftung im Feuchtwiesenbereich. Das Gebiet ist wichtiger Bestandteil des nordrhein-westfälischen Feuchtwiesennetzes im nördlichen Münsterland.
2	Koffituten	Im Bereich eines Dünengebietes der Plantlünner	Für einen landesweiten Erhalt und Verbund der ehemals

Nr.	Name	Charakteristik	Entwicklungsziel
	(H-Gebiet)	Sandebene am Rand der Voltlager Aa liegt in einer Mulde ein Hochmoorkomplex, der von Kiefern- und Birken-Eichenwäldern umgeben ist. Zudem sind zwei Birken-Moorwald-Komplexe in dem Gebiet eingelagert. Das Umfeld ist von Grünlandflächen geprägt.	weitverbreiteten Hochmoore stellt das Gebiet mit seiner artreichen und typischen Ausstattung einen wichtigen Refugialraum mit vielen seltenen und stark gefährdeten Hochmoorarten dar. Es kann als Ausgangspunkt für die Wiederbesiedlung weiterer degenerierter Hochmoore im Naturraum fungieren. Erhaltung des lebensraumtypischen Wasserhaushaltes (keine Entwässerung des Umfeldes) und Schutz gegen Nährstoffeintrag aus dem Umfeld sind wichtige Maßnahmen für den Erhalt und die Renaturierung des Hochmoorkomplexes.
3	Heiliges Meer – Heupen (FH-Gebiet)	Es handelt sich um ein sehr strukturreiches Gebiet mit naturnahen, unterschiedlich alten Erdfallseen und -tümpeln mit unterschiedlichem Nährstoffangebot und jeweils ausgeprägter, nährstofftypischer Verlandungsvegetation. Um die z. T. großflächigen Gewässer herum befinden sich Bruchwald, große Feuchtgrünlandbereiche, Feucht- und Trockenheide sowie Sandtrockenrasen.	Naturschutzfachliches Ziel ist der Schutz der natürlichen Seen verschiedener Trophiestufen und Verlandungsstadien und deren Lebensgemeinschaften, die Erhaltung der benachbarten Feucht- und Trockenheiden und Sandtrockenrasen sowie der Bruchwälder. Der Extensivierung der landwirtschaftlichen Nutzung im Umfeld des Seenkompleses, insbesondere der Erhaltung bzw. Entwicklung und extensiven Bewirtschaftung von Feucht- und Magergrünland kommt ebenfalls große Bedeutung zu. Das Gebiet ist aufgrund der besonderen Ausstattung an Stillgewässern eine einzigartige Kernfläche im landesweiten Biotopverbund.
4	Mettinger und Recker Moor (FFH-Gebiet)	In diesen Gebieten befinden sich ehemalige Hochmoorlebensräume, die in der Vergangenheit bereits zum größten Teil abgetorft worden sind und heute überwiegend Grünland tragen (Mettinger Moor). Im Recker Moor befinden sich neben verschiedenen Abbaustadien auch vereinzelte Hochmoorregenerationsstadien. Die Moorbereiche sind teilweise offen, teilweise auch mit Wald bestockt. In der Umgebung der Hochmoore befinden sich ausgedehnte Grünlandbereiche, teilweise auch Feuchtgrünland.	Vorrangiges Entwicklungsziel ist die Erhaltung bzw. Wiederherstellung hochmoortypischer Lebensgemeinschaften. Dazu wird eine allmähliche Wiedervernässung ehemals trockengelegter Bereiche durchgeführt. In der Umgebung des Hochmoores soll feuchtes und mageres Grünland erhalten bzw. wiederhergestellt werden und extensiv bewirtschaftet werden. Durch seine isolierte Lage ist das Gebiet, wie die meisten Moorkomplexe, ein wichtiger Refugialraum für moortypische Lebensgemeinschaften.
5	Wäldchen nördlich Westerkappeln	Das kleine Waldgebiet ist im Naturraum Osnabrücker Hügelland im Umfeld von großen, teils ma-	Der Wald hat Bedeutung als Habitat der Bechsteinfledermaus. Es gilt daher, diesen Teillebensraum dieser Art zu erhal-

Nr.	Name	Charakteristik	Entwicklungsziel
	(FFH-Gebiet)	geren Grünlandbereichen gelegen. Es besteht aus einem kleinen, strukturreichen Laubwaldkomplex mit bodensauren Eichen- und Buchenwäldern, die durch einen hohen Anteil von Alt- und Totholz gekennzeichnet sind. Es finden sich Horst- und Höhlenbäume im Gebiet. Im äußersten Osten stockt der Wald auf kalkhaltigem Untergrund, hier ist kleinflächig ein Waldmeister-Buchenwald ausgebildet. Darüber hinaus findet sich in einer ehemaligen Sandabgrabung ein Kleingewässerkomplex, der von Kiefernwald umgeben ist.	ten und die weitere Bewirtschaftung und Pflege des Waldes auf die Lebensraumansprüche dieser Art abzustimmen. Zum Erhalt und zur Förderung des Fledermausvorkommens sind die naturnahen Laubwälder und ihr Strukturreichtum zu erhalten und zu fördern. Insbesondere sollte der Anteil an Alt- und Totholz weiter erhöht werden, um den Insektenreichtum als Nahrungsbasis der Fledermäuse zu fördern sowie Voraussetzungen zur Bildung von natürlichen Höhlen als Quartiere der zurzeit noch in Fledermauskästen vorkommenden Tiere zu schaffen. Die eingeschlossenen Feucht- und Kleingewässer sind ebenfalls als wichtige Strukturen (Nahrungsbasis) zu erhalten. Darüber hinaus sollte langfristig ein sukzessiver Umbau der Kiefernbestände in bodenständige Laubwaldgesellschaften angestrebt werden.
6	Vogelpohl (FFH-Gebiet)	Das Gebiet ist Teil der Plantlünner Sandebene im Nordwesten des Weser- und Weser-Leine-Berglandes. Es zeichnet sich aus durch großflächige Grünlandkomplexe im Bereich von Hase-Niederung und Seester Feld sowie strukturreiche Heideflächen und offene, meist lückige Grasflächen auf Binnendünen im Nordwesten des Gebietes. Der Großteil des westlichen Gebietes ist Truppenübungsplatz, so dass in weiten Teilen die landwirtschaftliche Nutzung gering ist.	Das vorrangige Entwicklungsziel für das Gebietes ist die langfristige Sicherung der Besen- und Glocken-Heiden und der ausdauernd lückigen Sandtrockenrasen. Die Erhaltung und Entwicklung der wertvollen Grünlandbereiche ist besonders durch die weitere Förderung einer extensiven landwirtschaftlichen Nutzung zu gewährleisten. Das Gebiet ist mit seinen überregional bedeutsamen Lebensräumen und seltenen Tier- und Pflanzenarten eine wichtige Kernfläche eines landesweiten Biotopverbundes. Zusammen mit dem im Süden und Südwesten angrenzenden NSG "Haseniederung, Seester Feld, Vogelpohl" und NSG "Deipe Bräke" und dem niedersächsischen Bereich des Standortübungsplatzes entsteht hier ein großräumiger Komplex als bedeutender Baustein für ein europaweites Netz gefährdeter Lebensräume.
7	Stollen bei Ibbenbüren-Osterledde (FFH-Gebiet)	Der Stollen in der Bauerschaft Osterledde östlich von Ibbenbüren-Laggenbeck befindet sich im westlichen Randbereich des Weser- und Weser-Leine-Berglands nördlich des hier auslaufenden Teutoburger Waldes (Osnabrücker Osning). Es handelt sich um einen ca. 20-30 m tiefen und 2-3	Vorrangige Maßnahmen sind der Erhalt des Stollens und der in ihm herrschenden mikroklimatischen Verhältnisse sowie der Schutz der Fledermäuse vor möglichen Störungen. Eine dauerhafte Sicherung der Eingänge (fledermausgerechter Verschluss) ist vorzunehmen, da im Steinbruchbereich Freizeitnutzung stattfindet, und sich bereits ab Spätsommer Fle-

Nr.	Name	Charakteristik	Entwicklungsziel
		<p>m hohen ehemaligen Luftschutzstollen. Der Stollen ist U-förmig und verfügt über 2 Eingänge. Er liegt in der Nordwand eines alten, verlassenem, kleinen Sandsteinbruchs mit fast senkrecht abfallenden Wänden inmitten eines Waldes. Die Sohle des Steinbruchs ist von Erd- und Schottermaterial bedeckt und dicht mit Gehölzen und Stauden bewachsen. Aufgrund seiner Beschattung durch Gehölze herrscht im ehemaligen Steinbruch ein feucht-kühles Mikroklima. Der ehemalige Steinbruch unterliegt einer deutlichen Erholungsnutzung.</p>	<p>dermäuse im Quartier aufhalten. Der Stollen bildet zusammen mit den ebenfalls im Bereich des Osnabrücker Osnings gelegenen unterirdischen Fledermaus-Winterquartieren "Permer Stollen" und "Stollen westlich Leeden" einen Schwerpunkt im Netz der Teichfledermaus-Winterquartiere in Nordrhein-Westfalen und ist ein unverzichtbarer Baustein desselben.</p>
8	<p>Permer Stollen (FFH-Gebiet)</p>	<p>Der Permer Stollen, das derzeit vermutlich größte Fledermauswinterquartier Nordrhein-Westfalens, liegt östlich von Ibbenbüren-Laggenbeck im Tecklenburger Land nördlich des Teutoburger Waldes. Der mit Ziegelsteinmauerwerk ausgebaut Bergwerkstollen wurde 1881 an der Südabdachung des Schafberges angelegt und diente zum Abtransport von Erzen sowie zur Entwässerung nördlich gelegener Grubenfelder. 1926 wurde er stillgelegt. Der Förder- und Wasserlösungsstollen hat eine beträchtliche Ausdehnung (ca. 1000 m Länge), es sind zahlreiche Fugen und Wasserstellen vorhanden. Die Umgebung des Stollenmundloches wird von Grünland, Äckern und kleinen Wäldern geprägt.</p>	<p>Vorrangige Maßnahmen sind der Erhalt des Stollens und der in ihm herrschenden mikroklimatischen Verhältnisse sowie der Schutz der Fledermäuse vor möglichen Störungen. Der vorhandene fledermausgerechte Verschluss des Eingangs ist regelmäßig zu kontrollieren. Der Stollen bildet zusammen mit den in der Nähe gelegenen unterirdischen Fledermauswinterquartieren "Stollen westlich Leeden" und "Stollen bei Ibbenbüren-Osterledde" einen zentralen Schwerpunkt im Netz der Teichfledermaus-Winterquartiere in Nordrhein-Westfalen und ist ein unverzichtbarer Baustein desselben.</p>
9	<p>Habichtswald (FFH-Gebiet)</p>	<p>Der Staatsforst Habichtswald ist ein geschlossenes Waldgebiet im Osnabücker Hügelland. Das hügelige, aus Kalk- und Sandsteinen des Jura aufgebaute und von Lösslehm überlagerte Relief weist eine hohe Standortvielfalt auf. Neben dem wertbestimmenden und zum Teil alten Buchenwald kommen auch Eichen- sowie Erlen-</p>	<p>Vornehmliches Ziel ist die Erhaltung und naturnahe Entwicklung eines geschlossenen Waldes und seiner Altholzbestände. Darüber hinaus sollte über eine naturnahe Waldbewirtschaftung ein Umbau der standortfremden Fichtenbestände in naturnahe, je nach Standort typische Laubwaldgesellschaften vorgenommen werden. Vordringlich wären solche Maßnahmen in den Quell- und Bachoberlaufbereiche</p>

Nr.	Name	Charakteristik	Entwicklungsziel
		Eschenbestände, randlich auch Fichtenforste vor. Mehrere naturnahe Quellbäche entwässern das Gebiet nach Nordosten.	durchzuführen. Zur Vermeidung von Zerschneidungswirkungen und auch zur Ruhigstellung gegenüber Freizeitaktivitäten wären eine waldschonende Unterhaltung und gegebenenfalls ein Rückbau der Wirtschaftwege eine zusätzliche Maßnahme für eine ökologische Optimierung des Habichtswaldes.
10	Sandsteinzug Teutoburger Wald  (FFH-Gebiet)	Das Gebiet befindet sich auf dem hier nach Westen hin ausklingenden Höhenzug des Teutoburger Waldes im Bereich der zwei parallel verlaufenden Gebirgsketten, nämlich der Osningsandstein- und dem Plänerkalksteinzug. Auf dem Sandsteinhöhenzug stocken bodensaure Buchenwälder und lichte Birken- und Kiefern-mischwälder. Entlang des Kammes treten markante Felsformationen mit bis zu 40m hohen Felsgruppen, Felsbändern und Einzelfelsen mit zum Teil artenreichen Bewuchs aus vorwiegend niederen Pflanzen auf. Das Naturschutzgebiet Osterklee ist ein Kalk-Halbtrockenrasen auf dem stark geneigten, südexponierten Hang des Kalksteinzuges.	Außer der Erhaltung der naturnahen Waldbereiche sollte ihr Anteil innerhalb des Gebietes durch einen Umbau der nicht standortgemäßen Nadelforsten in standorttypische Hainsimsen-Buchenwälder erhöht werden. Durch eine naturnahe Waldbewirtschaftung ist eine Erhaltung von Alt- und Totholz ebenso wie eine Förderung von Naturverjüngung anzustreben. Die Felsen, und in stärkerem Masse deren felstypische Vegetation, sind vor allen durch intensive Nutzung als Kletterfelsen oder durch regelmäßiges Betreten durch Wanderer und Spaziergänger teilweise stark beeinträchtigt. Hier sollten die wertvollsten und empfindlichsten Bereiche von Betretung freigehalten werden. Der Kalk-Trockenrasen des Osterklee benötigt als halbnatürlicher Vegetationstyp vordringliche Pflegemaßnahmen zur Offenhaltung der voranschreitenden Verbuschung (Mahd, Beseitigung des aufkommenden Gehölzbewuchses).
11	Nördliche Teile des Teutoburger Waldes mit Intruper Berg  (FFH-Gebiet)	Dieser tektonische außerordentlich bedeutsame Kalkstein- Höhenzug zwischen Lengerich und Lienen gehört zu einem über 100 km langen Ausläufer der in das nordwestliche Tiefland hineinziehenden Mittelgebirgsschwelle, die die münsterländische Bucht im Norden begrenzt. Waldmeister-Buchenwälder, bei denen es sich meist um durchgewachsene Niederwälder handelt und die in verschiedenen Bereichen große Orchideenbestände aufweisen, bedecken zusammen mit Fichtenparzellen die Hänge und Kammlagen. Mehrere naturnahe Quellbäche entspringen auf	Als Teil eines landesweit wichtigen Waldkorridors sind die auf dem Kamm des Teutoburger Waldes vorkommenden Buchenwälder von beachtlicher Bedeutung für den Biotopverbund in einem Netz sommergrüner Laubwälder. Der Korridor wird durch drei in Abbau befindliche Kalksteinbrüche in Teilen unterbrochen. Für den Schutz des Lebensraumtyps Waldmeister-Buchenwald ist der Erhalt des Buchenwaldes und seine Wiederherstellung auf derzeitigen Fichtenstandorten (die z. T. noch eine dem Waldmeister-Buchenwald entsprechende Krautschicht aufweisen), die wichtigste Maßnahmen zur Schaffung eines durchgängigen Verbundsystems für Buchenwälder. Dafür ist eine naturnahe Waldbewirtschaftung,

Nr.	Name	Charakteristik	Entwicklungsziel
		dem südexponierten Hang. Kalk-Halbtrockenrasen, die durch ihren Reichtum an Orchideen und anderen Blütenpflanzen besonders im Frühjahr ein buntes Bild bieten und eine Vielzahl von Insekten aufweisen, sowie Kalksümpfe und Kalktuffquellen mit seltenen Pflanzengesellschaften sind weitere zusätzliche schutzwürdige Lebensräume in stillgelegten und zum Teil schon sehr alten Steinbrüchen.	die kleinflächig zum Schutz der wärmeliebenden Arten auch auf Maßnahmen zur stärkeren Auflichtung (vergleichbar der historischen Niederwaldnutzung) zurückgreifen kann, die geeignete Bewirtschaftungsform. Die Pflege der Halbtrockenrasen durch Mahd und Verhinderung der Verbuschung sind Kernpunkte von Entwicklungs- und Optimierungsmaßnahmen in den weiteren Biotopstrukturen.
12	Zachhorn (FFH-Gebiet)	Das Gebiet beinhaltet einen typischen Heideweiher-Komplex mit gut ausgebildeten, gefährdeten Pflanzengesellschaften. Es zeichnet sich durch beispielhafte Vorkommen landesweit gefährdeter und vom Aussterben bedrohter Pflanzengesellschaften bzw. Tier- und Pflanzenarten aus. So sind 12 der vertretenen Pflanzengesellschaften in NRW stark gefährdet bzw. vom Aussterben bedroht; ebenso 8 Pflanzenarten und 4 Tierarten. Besonders hervorzuheben ist die Bedeutung für Wasserinsekten und Amphibien.	Die Erhaltung und Optimierung nährstoffarmer Feuchtheide- und Flachmoorvegetation sowie die naturnahe Entwicklung des teils trockenen teils feuchten Eichen-Birkenwaldes ist das vornehmliche Entwicklungsziel dieses Gebietes. Durch eine naturnahe Waldbewirtschaftung und extensive landwirtschaftliche Nutzung in der direkten Umgebung kann der landesweit bedeutsame Lebensraum für seltene Tier- und Pflanzenarten erhalten werden. Hierzu sind südlich und östlich gelegene Ackerflächen nach Ankauf in Grünland umzuwandeln.
13	Emsaue (Münster, Kreis Steinfurt) (FFH-Gebiet)	Das Gebiet umfasst 10 Naturschutzgebiete entlang der Ems im Kreis Steinfurt und der Stadt Münster. Neben naturnah mäandrierenden Emsabschnitten sind vor allem Altwässer unterschiedlichster Entwicklungsstadien mit oft ausgedehnten Seggenrieden und Röhrrichten, Auengrünland und Gehölzgruppen sowie kleinflächige Dünenbereiche mit Sandtrockenrasen, offenen Sandflächen und ein wiedervernässtes, ehemals abgetorfte Hochmoor prägende Landschaftselemente des Gebietes. Lokal sind magere Flachlandmähwiesen erhalten sowie eine größere Wachholder-Heide. Großflächig ist auch Feucht- und Nassgrünland mit Flutrasen, Seggenrieden,	Primäres Naturschutzziel ist die Erhaltung und Optimierung der vorhanden naturnahen Emsabschnitte mit charakteristischem Auenrelief und den natürlichen Gewässerstrukturen. Hierzu gehört auch die Erhaltung und Optimierung der Auwaldreste und Hochstaudenfluren sowie der Altwässer und der begleitenden auentypischen Biotope. Wichtig ist dabei die Erhaltung unterschiedlicher Entwicklungsstadien der Altwässer und der natürlichen Gewässerstrukturen der Ems, was langfristig nur über eine weitgehend ungestörte Fließgewässerdynamik mit Hochwasserereignissen möglich ist. Im NSG „Boltenmoor“ ist weiterhin die Hochmoorregeneration zu fördern. Als Hauptachse des Biotopverbundes im Münsterland ist die Emsaue von landesweiter Bedeutung. Deshalb muss auch die Wiederherstellung einer überwiegend natur-

Nr.	Name	Charakteristik	Entwicklungsziel
		<p>Quellen und Niedermooren sowie ehemaligem Hochmoor (Boltenmoor) vorhanden. Neben naturnahen Emsabschnitten sind auch naturnah mäandrierende Seitenbäche mit begleitendem Auwald in das Gebiet aufgenommen worden. Teilweise stocken alte bodensaure Eichenwälder und bodensaure Buchenwälder auf den stellenweise steilen und bis ca. 10 m hohen Terrassenkanten der Ems. In der Aue sind fleckenartig Erlenbrücher vorhanden. In der Ems ist Unterwasser- und Schwimmblattvegetation ausgebildet.</p>	<p>nahen, extensiv genutzten Flußauenlandschaft in den stärker überformten Flussabschnitten ein wesentliches Naturschutzziel sein.</p>
14	<p>Emsaue (Kreise Warendorf und Gütersloh)</p> <p>(FFH-Gebiet)</p>	<p>Die Emsaue im Kreis Warendorf ist in Abschnitten (zwischen Telgte und Westbevern) naturnah erhalten, wird aber durch landwirtschaftliche Nutzung geprägt. Zu den naturnahen Teilen zählen vor allem die zahlreichen Altarme und die Ems am Truppenübungsplatz Dorbaum mit gut ausgebildeten Prall- und Gleitufeln. In der Ems ist Unterwasser- und Schwimmblattvegetation entwickelt. Die naturnahen Abschnitte werden von Ufer-Hochstaudenfluren und Ufergehölzen gesäumt. Bei Haus Langen mündet die naturnah mäandrierende Bever in die Ems. In der Aue von Ems und Bever sind Feuchtgrünlandflächen, Altarme, Röhrichbestände in Flutmulden, Quellbereiche, Hartholzauenwald- und Bruchwaldreste erhalten geblieben.</p>	<p>Primäres Ziel ist die Erhaltung und Optimierung naturnaher Emsabschnitte mit charakteristischem Auenrelief und natürlichen Gewässerstrukturen. Hierzu gehört auch die Erhaltung und Optimierung der Auwaldreste und Hochstaudenfluren sowie der Altwässer und der begleitenden auentypischen Biotope. Dies ist langfristig nur über eine weitgehend ungestörte Fließgewässerdynamik mit Hochwasserereignissen möglich. Als Hauptachse des Biotopverbundes im Münsterland ist die Emsaue von landesweiter Bedeutung. Deshalb muss die Wiederherstellung einer überwiegend naturnahen, extensiv genutzten Flußauenlandschaft in den stärker überformten Flussabschnitten ein wesentliches Naturschutzziel sein.</p>
15	<p>Eltingmühlenbach</p> <p>(FFH-Gebiet)</p>	<p>Die in weiten Abschnitten noch naturnahe Talaue des Eltingmühlenbaches und des Ladberger Mühlenbaches mit teilweise markant ausgebildeten Terrassenkanten ist einzigartig in Nordrhein-Westfalen. Dieser große, bis 10 m breite und im schutzwürdigen Abschnitt ca. 15 km lange Tiefland-Sandbach mit ausgeprägter Mäanderbil-</p>	<p>Wichtigste übergreifende Schutzmaßnahme ist die Erhaltung der lebensraumgestaltenden Fließdynamik. Zu ihrer Optimierung zählen die Beseitigung von Steinschüttungen, die Minderung der Barrierewirkung von Brücken im Bereich der Zufahrt zum Flughafen sowie der Rückbau und das Verbot der Anlage weiterer Fischteiche in der Aue. Der Einbau von Fischaufstiegshilfen im Bereich Eltingmühle und Neue Mühle</p>

Nr.	Name	Charakteristik	Entwicklungsziel
		dung, Prall- und Gleithängen, Sandbänken und angeschnittenen Mergelbänken wird neben Resten von Auengrünland vor allem von Auenwaldbereichen und alten Eichen-Buchenwäldern auf Dünen gesäumt.	ist für den Fischartenschutz vorrangig erforderlich. Langfristig sollten darüber hinaus auch die begradigten Gewässerabschnitte wieder entfesselt werden. Zur Verbesserung der Wasserqualität ist die Unterbindung der Einleitung der Autobahnflächenentwässerung sowie der Einleitung häuslicher Abwässer erforderlich. Der Verbesserung der Wasser- und Lebensraumqualität dienen darüber hinaus die Umwandlung gewässernaher Äcker in Grünland, die Anlage extensiv genutzter Uferrandstreifen sowie die stellenweise Wiederherstellung eines Erlen-Eschenauenwaldsaumes unter Einbezug und Umwandlung nicht bodenständiger Hybridpappelbestände und die Erhaltung alter Laubbäume über ihre Umtriebszeit hinaus. Der Eltingmühlenbach gehört zum Gewässersystem der Ems, dem größten Auennaturschutzgebiet in Nordrhein-Westfalen, das als landesweite Biotopverbundachse insbesondere für den Feuchtwiesen- und Wiesenvogelschutz von Bedeutung ist.
16	Hanfteich (FFH-Gebiet)	Der Hanfteich stellt einen typischen Landschaftsbestandteil der Sandgebiete der Westfälischen Bucht dar. Der früher zum Hanfrösten genutzte Heideweiher liegt umgeben von Feldgehölzen und kleinen Wäldern inmitten einer landwirtschaftlich genutzten Landschaft.	Das Gebiet ist Teil eines Schutzgebietssystems mehrerer nährstoffarmer Feuchtlebensräume im Kreis Steinfurt. Vorrangiges Schutzziel ist der Erhalt und die Optimierung des oligotrophen Heideweihers durch entsprechende Flächenerweiterung und Pflegemaßnahmen. Beibehaltung des bestehenden Wasserhaushaltes sowie Schutz vor Nährstoffeinträgen durch Düngung sind grundlegende Maßnahmen zum Erhalt des Gebietes.
17	Emsdettener Venn und Wiesen am Max-Clemens-Kanal (FFH-Gebiet)	Das Gebiet umfasst einen Hochmoorkomplex mit Torfstichgewässern in verschiedenen Regenerations- und Sukzessionsstadien bis hin zum Bruchwald. Das Zentrum des Hochmoores wurde durch Pflegemaßnahmen gehölzfrei gehalten. Der Hochmoorkomplex wird von großflächigen Grünlandbereichen umgeben, die in früheren Jahrhunderten ebenfalls Heide- und Moorlandschaft gewesen waren. Heute wird er jedoch als Grün-	Entwicklungsziel ist die Erhaltung und Vergrößerung des Hochmoorkomplexes mit Moorgewässern in verschiedenen Sukzessionsstadien (insbesondere auch der offenen Bereiche im Zentrum), die Regeneration der Hochmoorvegetation, die Wiedervernässung ehemals trockengelegter Bereiche, der Erhalt bzw. die Entwicklung und extensive Bewirtschaftung des umgebenden Grünlandkomplexes mit Feucht- und Magergrünland als hydrologischer Puffer für das Hochmoor und als Lebensraum für Wat- und Wiesenvögel sowie die Entwick-

Nr.	Name	Charakteristik	Entwicklungsziel
		land, kleinflächig auch als Acker genutzt.	lung von feuchten Hochstaudenfluren. Das Gebiet ist vor allem auch wegen seines Entwicklungspotentials eine herausragende Teilfläche im landesweiten Verbund der Moor- und Feuchtwiesen-Schutzgebiete.
18	Feuchtwiese Ochtrup (FFH-Gebiet)	Das Gebiet im Westmünsterland liegt in der typischen Münsterländer Parklandschaft, umgeben von offenen Grünlandflächen. Auf Gleyen und Nassgleyen über stauenden Kreidetonen findet sich in bemerkenswerter Ausdehnung ein von Feuchtweiden umgebener Borstgrasrasen. Baumreihen, Kleingewässer und Hecken bereichern das Gebiet zusätzlich.	Der Borstgrasrasen stellt eine Kernfläche für die Wiederbesiedlung der umliegenden Feuchtwiesen mit gefährdeten Arten dar. Besonders wichtig ist der Erhalt der nährstoffarmen Bedingungen und der extensiven Nutzung.
19	Harskamp (FFH-Gebiet)	Das Gebiet ist ein Grünland-Heide-Moor-Komplex, der als Rest einer ehemals ausgedehnten Heide-Feuchtwiesenlandschaft mit einigen Heideweihern im nördlichen Westmünsterland liegt.	Entwicklungsziel für das Gebiet ist die Erhaltung einer typischen Moor- und Heidelandschaft mit ihren verschiedenen Biototypen sowie die Entwicklung und Wiederherstellung von extensiv genutztem, magerem Feuchtgrünland. Dieser Biotopschutz soll auch die Bestände spezialisierter, an die landesweit extrem seltenen Moor- und Heidestandorte angepassten Pflanzen und Tiere sichern und fördern. Aufgrund der Flächengröße und entsprechender Vegetationsstrukturen ist das NSG „Harskamp“ im Verbund mit dem NSG "Moore und Heiden des Westmünsterlandes" einer der wichtigsten Trittsteinbiotope in der Westfälischen Bucht.
20	Schnippenpohl (FFH-Gebiet)	In der östlichen Brechte befindet sich innerhalb eines kleinen Waldgebietes ein flacher Heideweier mit typischer Heideweiervegetation. Der durch Toneisenerzabbau entstandene Weiher ist von einem lichten Birkenbruch- bzw. Eichen-Birkenwald umgeben, in dem Reste der ehemals weit verbreiteten feuchten Heide erhalten geblieben sind. Im westlichen Teil des Gebietes wird die Birke durch Kiefern ersetzt. Im Umland befindet sich feuchtes Grünland.	Das Gebiet stellt einen landesweit wichtigen Refugialraum für Moor- und Heideweierarten dar und gehört zu den Gebieten des Moormonitoring. Wichtige Entwicklungsziele sind Wiederherstellung und Erhalt der nährstoffarmen Bedingungen, der strukturellen Vielfalt und die naturnahe Entwicklung der feuchten Waldbereiche.
21	Stollen im Rothenberg bei	Der etwa 30 m lange, alte Erzmutungsstollen liegt	Vorrangige Maßnahmen sind der Erhalt des Stollens in sei-

Nr.	Name	Charakteristik	Entwicklungsziel
	Wettringen (FFH-Gebiet)	im Westmünsterland in der Bauernschaft Rothenberge zwischen Wettringen und Ochtrup. 1982 wurde der verschüttete Mutungsstollen wieder geöffnet und speziell für den Fledermausschutz hergerichtet.	nem jetzigen Zustand sowie weiterhin der Schutz der Fledermäuse vor möglichen Störungen. Der Stolleneingang ist bereits vergittert, Gefährdungen oder negative Einflüsse bestehen derzeit nicht. Der Stollen ist ein wichtiger Baustein im Netz der unterirdischen Fledermauswinterquartiere am Rande der Norddeutschen Tiefebene.
22	Alter Bierkeller bei Ochtrup (FFH-Gebiet)	Alter Bierkeller am Nordrand der Münsterländischen Tieflandsbucht in der Weinerbauernschaft südlich von Ochtrup. Der nicht mehr genutzte Bierkeller liegt im Randbereich eines ehemaligen kleinen Kalksteinbruchs.	Vorrangige Maßnahmen sind der Erhalt des Bierkellers in seinem jetzigen guten Zustand sowie weiterhin der Schutz der Fledermäuse vor möglichen Störungen. Das Quartier unterliegt derzeit keinerlei akuter Gefährdung oder negativen Einflüssen, der Eingang ist vergittert. Das Gitter ist regelmäßig zu kontrollieren. Es ist aber darauf zu achten, dass der Einflugbereich vor dem Eingang nicht zu stark zuwächst. Der angrenzende ehemalige Steinbruch, ein bestehendes Naturdenkmal, und seine Vegetation ist ebenfalls zu erhalten.
23	Vechte (FFH-Gebiet)	Die Vechte ist ein kleiner, in diesem Abschnitt naturnaher Fluss in der Sandlandschaft der Westfälischen Bucht mit Kiesvorkommen im Sediment.	Wichtigstes Entwicklungsziel ist die Erhaltung einer stabilen Groppen-Population, insbesondere durch die Erhaltung der Kieshabitats und naturnaher Fließgewässerabschnitte sowie einer insgesamt guten Gewässergüte. Langfristig sollten darüber hinaus die ausgebauten Abschnitte wieder in einen naturnahen Zustand überführt werden. Außerdem sollte die Durchgängigkeit des Fließgewässers durch die Beseitigung von Wehren oder durch den Einbau von Fischpässen wieder hergestellt werden.
24	Herrenholz und Schöppinger Berg (FFH-Gebiet)	Waldkomplex mit arten- und strukturreichen Buchenwäldern auf dem sich bis 100m über das Umland erhebenden Schöppinger Berg, einer als welliger Rücken erscheinender Bergkuppe.	Wichtigstes Ziel ist die Erhaltung und Förderung der großflächigen Buchenwälder durch eine naturnahe Waldbewirtschaftung. Schwerpunkt ist die Erhaltung und Entwicklung von Altholzbeständen, die Umwandlung von Fichtenparzellen in Buchenwald sowie die Einbindung der zum Teil zersplittert gelegenen Waldparzellen in einen geschlossenen Wald durch partielle Aufforstung von Ackerflächen mit Buchen.
25	Bagno mit Steinfurter Aa (FFH-Gebiet)	Der große, strukturreiche Laubwaldkomplex stockt z. T. auf einem Hügel aus Kreide-Kalkmergel im Kernmünsterland am südlichen Ortsrand	Ziel ist zum einen die Erhaltung und Förderung der großflächigen Buchenwälder sowie der Eichen-Hainbuchenwälder durch eine naturnahe Waldbewirtschaftung, mit einem

Nr.	Name	Charakteristik	Entwicklungsziel
		<p>von Burgsteinfurt und umschließt Grünland- und Ackerflächen. Er besteht zu einem großen Teil aus naturnahen Waldmeister-Buchenwäldern, in kleineren Anteilen kommen Eichen-Hainbuchenwälder vor. Örtlich stocken auch Nadelholzbestände. Die Krautschicht der naturnahen Bereiche aus Beständen unterschiedlichen Alters, wobei ca. 80-100jährige Altersklassen überwiegen, ist zu meist sehr artenreich ausgeprägt. Einige kleine naturnahe Bäche entspringen im Wald. Auch die an seinem Westrand fließende Steinfurter Aa weist hier noch naturnahe Strukturen auf. Im westlichen Teil des Gebietes erstreckt sich ein um ca. 1800 aus einem französischen in einen englischen Landschaftsgarten umgewandelter Landschaftspark mit alten Einzelbäumen, einem See mit künstlich angelegten Inseln und einer ebenfalls künstlich angelegten Burgruine. Dieser Park grenzt im Norden an das Wasserschloss Steinfurt an. Zwei Bundesstraßen durchqueren das Gebiet.</p>	<p>Schwerpunkt bei der Erhaltung und Entwicklung von Altholzbeständen und der sukzessiven Überführung der Nadelholzbestände in standortgemäßen Laubwald. Die naturnahen Fließgewässer in den Waldbereichen sowie die naturnahen Abschnitte der Steinfurter Aa sind zu erhalten. Für den Erhalt des landesweit bedeutsamen Fledermausvorkommens sind zusätzlich der Erhalt der Parkstrukturen mit Wasserflächen, Inseln, offenen Grünlandbereichen und alten Einzelbäumen und Gebäudestrukturen erforderlich. Eine Störung und Beschädigung der Winterschlafplätze der Fledermäuse durch Freizeitaktivitäten und Vandalismus sollte durch Besucherlenkung geregelt werden.</p>
26	Steinfurter Aa (FFH-Gebiet)	<p>Die Steinfurter Aa ist ein kleiner, ausgebauter und begradigter Fluss im Westmünsterland mit wenigen naturnahen Abschnitten, der durch eine überwiegend ackerbaulich genutzte Landschaft fließt.</p>	<p>Wichtigstes Ziel ist die Erhaltung einer stabilen Steinbeisserpopulation vor allem durch den Erhalt des für seine Lebensweise notwendigen Bachgrundes (Sandablagerungen). Langfristig sollte eine ökologische Durchgängigkeit und ein dem Leitbild des Tieflandbaches entsprechender Gewässerzustand angestrebt werden, um den Bach als Lebensraum für weitere Tier- und Pflanzenarten zu entwickeln und die Wasserqualität (Wassertemperatur, Sauerstoffgehalt etc.) weiter zu verbessern. Außerdem sollte die Durchgängigkeit des Fließgewässers durch die Beseitigung von Wehren oder durch Einbau von Fischpässen wieder hergestellt werden.</p>
27	Hanseller Floth (FFH-Gebiet)	<p>Das reich strukturierte Gebiet zwischen Münster und Greven repräsentiert einen typischen Ausschnitt der alten bäuerlichen Kulturlandschaft im</p>	<p>Bei vordringlicher Erhaltung des Grundwasserregimes sollten die Grünlandflächen teilweise extensiv beweidet, die Pfeifengraswiesen ohne Düngung einschürig gemäht werden.</p>

Nr.	Name	Charakteristik	Entwicklungsziel
		nördlichen Münsterland. Es setzt sich zusammen aus artenreichem überwiegend feuchtem Grünland in komplexer Verzahnung mit Kleinseggenriedern und Kleingewässern und liegt eingebettet in kleine Bauernwälder.	Wichtig ist auch die Erhaltung und naturnahe Bewirtschaftung der umgebenden Waldflächen.
28	Rünenberger Venn (FFH-Gebiet)	Das Gebiet besteht aus vier Teilflächen und befindet sich im Bereich des Dreiländerecks (Nordrhein-Westfalen, Niedersachsen, Niederlande) im äußersten Nordwesten des Kreises Borken. Eine Teilfläche bildet das NSG „Rünenberger Venn“. Die Gewässer sind teils alte Heideweiher, zumeist aber in den letzten Jahren neu angelegt worden. Das Gebiet liegt im Naturraum "Gildehauser Venn", das in Mitteleuropa als Verbreitungszentrum der heute überwiegend als gefährdet eingestuft – insbesondere der atlantisch verbreiteten – Pflanzenarten der nährstoffarmen Gewässer gilt. Im nahen Umfeld der Gewässer sind weitere Biotoptypen nährstoffarmer Standorte wie Gagelgebüsche, Feuchtheiden oder wechsellasse Pionierfluren vorhanden, die ebenfalls eine reichhaltige Flora beherbergen. Im Bereich des NSG "Rünenberger Venn" ist ein weitgehend von Pfeifengrasbeständen dominierter Hochmoorrest erhalten, in dem noch kleinflächig moortypische Lebensräume (Feuchtheide, Torfstiche mit Schnabelried-Vegetation) vorkommen. In einem der Waldgebiete ist ein kleinerer Birkenbruchwald mit torfmoosreicher Krautschicht erhalten.	Vorrangiges Schutzziel ist die Erhaltung und Optimierung Lebensräume nährstoffarmer Standorte, insbesondere der oligo- bis mesotrophen Stillgewässer, aber auch Feuchtheiden, Hochmoorreste und Bruchwälder. Hierzu sind Pflegemaßnahmen wie Entkusseln, Kontrolle der Wasserstandsschwankungen, gegebenenfalls Abplaggen u. ä. erforderlich. Der Biotopkomplex ist Teil eines Netzes von weiteren, z. T. die Landesgrenze überschreitenden Heide- und Moorgebieten am Rande des westlichen Münsterlandes, die einen Schwerpunkt im landesweiten Moorschutz bilden. Auf niedersächsischer Seite schließt sich ein ausgedehntes Heide-Moor-Gebiet an, dessen Kernbereich von dem NSG "Gildehauser Venn" gebildet wird. Dieser Naturraum gilt als derzeitiger Verbreitungsschwerpunkt insbesondere für die atlantisch verbreiteten Pflanzenarten der nährstoffarmen Gewässer.
29	Amtsvenn und Huendfelder Moor (FFH-Gebiet)	Es handelt sich um einen ca. 9 qkm großen aus vier Teilflächen bestehenden Gebietskomplex aus weitgehend abgetorfte ehemaligen Hochmoorbereichen mit einigen noch erhaltenen Hochmoorrestflächen und teilweise wassergefüll-	Vorrangiges Entwicklungsziel für den Gebietskomplex ist die Sicherung und weitere Förderung der Hochmoorregenerationsflächen. Primär durch die Wiederherstellung und Optimierung des Wasserhaushalts soll die Ausbreitung der Hochmoorvegetation gefördert werden. Nicht zu vernässende

Nr.	Name	Charakteristik	Entwicklungsziel
		ten Torfstichen sowie extensiv genutztem Feuchtgrünland im nordwestlichen Münsterland unmittelbar an der holländischen Grenze.	Bereiche, das Feuchtgrünland und Heideflächen werden in traditioneller Weise extensiv bewirtschaftet. Die einmalige Flächenausdehnung und Artenausstattung bedingen, dass dieser Gebietskomplex der zentrale Baustein eines Moorverbundsystems im Westmünsterland ist. Eine Wiederbesiedlung der in der Umgebung befindlichen Moorflächen bei Wiederherstellung der ursprünglichen Standortbedingungen ist meist nur aus solchen "Spendergebieten" möglich.
30	Graeser Venn - Gut Moorhof  (FFH-Gebiet)	Das Naturschutzgebiet Graeser Venn - Gut Moorhof wird durch ein relativ kleingekammertes Lebensraummosaik auf feuchten bis nassen, teilweise abgetorften Hochmoorstandorten charakterisiert. Im Norden dominieren teilweise stark verässtete Birkenwälder, während im Süden ausgedehnte Sumpf- und Feuchtheideflächen mit einigen meist nährstoffarmen Gewässern vorherrschen. Die zentralen Flächen im Umfeld von Gut Moorhof werden als Grünland extensiv bewirtschaftet.	Wichtigstes Ziel ist die Erhaltung und Förderung des derzeitigen Biotoptypen-Mosaiks, das auf extensive Nutzung und nährstoffarme Verhältnisse angewiesen ist. Grünland- und Feuchtheideflächen sind weiterhin extensiv zu bewirtschaften, während die Waldbereiche nach Umbau in naturnahen Wald, der natürlichen Entwicklung überlassen bleiben oder naturnah bewirtschaftet werden sollten. In den Kleinmooren und Heideweihern kommt es darauf an, den Wasserhaushalt auf dem aktuellen Niveau zu stabilisieren und Nährstoffeinträge fern zu halten. Das Gebiet ist eine wichtige Kernfläche der landesweit bedeutsamen Biotopverbundachse der Moore und Feuchtwiesen im nordwestlichen Münsterland und ein landesweit bedeutsamer Trittstein für extrem anspruchsvolle Arten der Moore, Feuchtheiden und der dystrophen Sümpfe.
31	Eper-Graeser Venn/ Lasterfeld  (FFH-Gebiet)	Dieser Venn- und Feuchtgrünlandkomplex befindet sich im Band der Moorniederungen des Westmünsterlandes. Er beinhaltet Hoch- und Übergangsmoorflächen, Zwergstrauch- und Feuchtheideflächen und einen größeren Heideweihers und ist verzahnt mit strukturreichen Feuchtgrünlandflächen, die durch vegetationsreiche Gräben und Gehölzreihen gegliedert sind.	Das vorrangige Entwicklungsziel ist die Erhaltung und Wiederherstellung von Moorbereichen durch Optimierung des Wasserhaushalts und flankierende Maßnahmen zur Ausmagerung gestörter Standorte. Neben der Sicherung des Heideweihers ist die Entwicklung von extensiv genutztem Feuchtgrünland (magere Flachlandmähwiesen) sowie die Wiederherstellung und traditionelle Pflege bzw. Bewirtschaftung von Heideflächen von besonderer Bedeutung. Gemeinsam mit den benachbarten Teilflächen des Vogelschutzgebietes "Moore und Heiden des Westmünsterlandes" ist das Eper Graeser Venn ein zentraler Baustein des landesweiten und internationalen Biotopverbundes in Beziehung zu

Nr.	Name	Charakteristik	Entwicklungsziel
32	Witte Venn, Krosewicker Grenzwald  (FFH-Gebiet)	Zwei voneinander getrennt liegende Niederungsgebiete an der deutsch-niederländischen Grenze mit feuchten, z. T. torfmoosreichen Zwergstrauch-Heideflächen mit eingestreuten Heidemooresen und Heideweihern bilden diesen Gebietskomplex. Das weitgehend baumfreie und sich auf niederländischer Seite weitläufig fortsetzende Witte Venn und die Heiden und Weiher im Krosewicker Grenzwald sind in Kiefernforste, Eichen-Birkenwald sowie Birken- und Erlenbruchwald eingebettet.	den nahegelegenen Venn- und Feuchtwiesengebieten der östlichen Niederlande.  Sekundäre Lebensräume wie Feuchtheiden setzen zum einen den Erhalt der abiotischen Faktoren, zum anderen eine kontinuierliche Pflege der Vegetation voraus. Das heißt der Wasserhaushalt darf nicht durch Entwässerungsmaßnahmen gestört und die Nährstoffversorgung nicht durch zusätzlichen Düngereintrag aus der landwirtschaftlichen Nutzung erhöht werden. Erforderliche Pflegemaßnahmen sind die Verhinderung aufkommender Verbuschung durch Beweidungs- und Entkusselungsmaßnahmen. Als Weiteres könnte die Zurückdrängung der sich im Witte Venn ausbreitenden Spätblühenden Traubenkirsche sowie eine Regelung der Wasservogeljagd an den Gewässern erforderlich sein.
33	Wacholderheide Hörsteloe  (FFH-Gebiet)	Es handelt sich um sieben kleine Teilflächen mit gut ausgeprägten Wacholderbeständen auf Geländekuppen bzw. flachen Dünenhügeln in der Bauerschaft Hörsteloe beiderseits der Straße Ottenstein-Alstätte. Die Teilflächen sind meist durch Äcker voneinander getrennt und randlich mit Fragmenten des Eichen-Birkenwaldes bestanden. In der nördlichen Teilfläche befindet sich ein verlandeter Heideweiher mit Röhrichtbeständen. Das Gebiet steht unter Naturschutz.	Zentrales Ziel ist die Erhaltung und Verjüngung der offenen Heideflächen und der Wacholderbestände sowie die Erhaltung der Sandmagerrasen. Dazu sind Entkusselungsmaßnahmen und extensive Bewirtschaftungs- bzw. Pflegemaßnahmen (z. B. Schafbeweidung) notwendig. Der ehemalige Heideweiher sollte auf Möglichkeiten der Wiederherstellung untersucht werden. Zur Minderung von Nährstoffeinträgen sollte versucht werden, die einzelnen Teilflächen durch Pufferstreifen abzuschirmen und mit extensiv genutzten Korridoren zu verbinden. Zur Minderung der Beeinträchtigungen durch Erholungsnutzung sind geeignete Lenkungsmaßnahmen notwendig.
34	Schwattet Gatt  (FFH-Gebiet)	Das NSG "Schwattet Gatt" ist ein Heide-Moor-Komplex im westlichen Münsterland. Es liegt zwischen den Ortschaften Lünten und Ottenstein im nordwestlichen Kreis Borken. Das Gebiet beherbergt eine Reihe moortypischer Lebensräume wie Übergangsmoor, Hochmoorregenerationskomplex, Feuchtheiden sowie oligo- bis mesotrophe Stillgewässer mit entsprechender Verlandungsve-	Vorrangiges Schutzziel ist die Erhaltung und Optimierung des Feuchtheide- und Moorkomplexes mit oligo- bis mesotrophen Gewässern. Hierzu sind insbesondere Maßnahmen zur Reduzierung des Nährstoffeintrages aus den angrenzenden landwirtschaftlichen Nutzflächen erforderlich. Mittels weiterer Pflegemaßnahmen (z. B. Entkusseln) sollte die in den letzten Jahren positive Entwicklungstendenz gestärkt werden. Darüber hinaus sollten die Kiefernwälder im Nord- und Westteil

Nr.	Name	Charakteristik	Entwicklungsziel
		<p>getation. Aufgrund bislang durchgeführter Pflegemaßnahmen hat sich der Zustand des Gebietes in den letzten Jahren verbessert. Dies gilt insbesondere für die Feuchtheiden, deren Flächenanteil sich deutlich erhöht hat und die zu den am besten ausgebildeten und botanisch wertvollsten des Landes gehören. Auch die Verlandungsbereiche der Gewässer beherbergen oftmals eine artenreiche Flora mit bemerkenswerten Arten. Das Gebiet vermittelt trotz der geringen Größe ein gutes Bild von der ehemaligen Heide-Moor-Landschaft des Westmünsterlandes.</p>	<p>des Gebietes kurz- bis mittelfristig in bodenständige Wälder umgewandelt werden. Der gut ausgebildete Moor-Heide-Komplex ist Teil eines Netzes von weiteren, z. T. die Landesgrenze überschreitenden Moorgebieten am Rande des westlichen Münsterlandes, die einen Schwerpunkt im landesweiten Moorschutz bilden. Als einem Gebiet mit gutem Erhaltungszustand insbesondere bei den Feuchtheiden sowie aufgrund deren positiven Entwicklung kommt diesem Gebiet überregionale Bedeutung für den Biotop- und Artenschutz zu.</p>
35	<p>Lüntener Fischteich und Ammeloer Venn  (FFH-Gebiet)</p>	<p>Der Gebietskomplex ist ein sehr abwechslungsreicher Ausschnitt der typischen Moor- und Heidelandschaft des Westmünsterlandes. Es handelt sich um teilweise abgetorfte und wieder aufgestaute Hochmoorbereiche, Heideweiher und Zwergstrauchheiden, eingebettet in ein ausgedehntes Kiefernwaldgebiet mit eingestreuten naturraumtypischen Laubwaldgesellschaften. Ergänzt und gegliedert werden diese Strukturen durch große, meist extensiv genutzte Feuchtgrünlandflächen.</p>	<p>Vorrangige Ziele für die Erhaltung des vielfältigen Biotopenmosaiks sind der Schutz und die Optimierung der Moorbereiche. Durch die Erhaltung und Wiederherstellung des ursprünglichen Wasserhaushalts sollen die hochmoortypischen Lebensgemeinschaften und die Moorgewässer stabilisiert bzw. wiederhergestellt werden. Die einmalige Ausstattung an Lebensräumen und typischer Fauna und Flora machen das Gebiet in Verbindung mit den anderen Teilflächen des VSG "Moore und Heiden des Westmünsterlandes" zu einem unverzichtbaren Bestandteil des landesweiten und grenzüberschreitenden Biotopverbundes insbesondere der Moor- und Heidelandschaften in Nachbarschaft zu den Niederlanden.</p>
36	<p>Witte Venn, Krosewicker Grenzwald  (FFH-Gebiet)</p>	<p>Zwei voneinander getrennt liegende Niederungsgebiete an der deutsch-niederländischen Grenze mit feuchten, z. T. torfmoosreichen Zwergstrauch-Heideflächen mit eingestreuten Heidemoores und Heideweihern bilden diesen Gebietskomplex. Das weitgehend baumfreie und sich auf niederländischer Seite weitläufig fortsetzende Witte Venn und die Heiden und Weiher im Krosewicker Grenzwald sind in Kiefernforste, Ei-</p>	<p>Sekundäre Lebensräume wie Feuchtheiden setzen zum einen den Erhalt der abiotischen Faktoren, zum anderen eine kontinuierliche Pflege der Vegetation voraus. Das heißt der Wasserhaushalt darf nicht durch Entwässerungsmaßnahmen gestört und die Nährstoffversorgung nicht durch zusätzlichen Düngereintrag aus der landwirtschaftlichen Nutzung erhöht werden. Erforderliche Pflegemaßnahmen sind die Verhinderung aufkommender Verbuschung durch Beweidungs- und Entkusselungsmassnahmen. Als Weiteres könnte die Zurück-</p>

Nr.	Name	Charakteristik	Entwicklungsziel
		chen-Birkenwald sowie Birken- und Erlenbruchwald eingebettet.	drängung der sich im Witte Venn ausbreitenden Spätblühenden Traubenkirsche sowie eine Regelung der Wasservogeljagd an den Gewässern erforderlich sein.
37	Zwillbrocker Venn u. Ellewicker Feld  (FFH-Gebiet)	Es handelt sich um einen Gebietskomplex aus einer größeren Feuchtheide auf ehemaligem Hochmoorstandort mit verschiedenen Moorvegetationseinheiten sowie einem Feuchtgrünlandgebiet, das z. T. durch Gräben und Gehölzstrukturen gegliedert ist. Der Komplex liegt im Westmünsterland unmittelbar an der Grenze zu den Niederlanden.	Im Gebiet sollen primär die Moorbereiche geschützt und erhalten werden. Sofern geeignete Maßnahmen zur Wiederherstellung des ursprünglichen Wasserhaushalts eingeleitet werden können, ist auch mit einer Wiederausdehnung des Hochmoorbereiches zu rechnen. Aber auch die Heidebereiche sollen durch geeignete Pflegemaßnahmen erhalten und wenn möglich ausgedehnt werden. Ein weiteres Ziel ist die Extensivierung der Grünlandnutzung. Aufgrund der für das Westmünsterland typischen und besonders repräsentativen Ausstattung an Moor- und Heidevegetation sowie artenreicher Fauna und Flora zählt das Gebiet zu den wichtigen Ausbreitungszentren im landesweiten und grenzübergreifenden Biotopverbund.
38	Berkel  (FFH-Gebiet)	Die Berkelaue ist ein ca. 40 km langer, sehr reich strukturierter, von Grünland dominierter Auenabschnitt von der Quelle bis Vreden quer durch das Westmünsterland. Den in langen Abschnitten frei mäandrierenden Fluss begleiten zahlreiche auentypische Strukturen wie Flutmulden, Röhrichtbereiche und eine z. T. mit ausgedehnten Feuchtgrünlandflächen ausgestattete offene Auenlandschaft.	Die Erhaltung und Optimierung der natürlichen Auedynamik zum Schutz des gesamten Auenkomplexes und insbesondere der von den typischen Standortgegebenheiten abhängigen FFH-Lebensräume ist das vorrangige Ziel für die Berkelaue. Zusätzlich sollen durch die Förderung einer extensiven Grünlandwirtschaft weitere FFH-Lebensräume wie z. B. die mageren Flachlandmähwiesen entwickelt werden. Die Naturnähe der Berkelaue ist vorbildlich für die Flachlandfließgewässer in NRW, nicht zuletzt daher ist dieser Flusskorridor ein unverzichtbarer Bestandteil des landesweiten Biotopverbundsystems.
39	Liesner Wald  (FFH-Gebiet)	Das Gebiet liegt westlich der A 31 zwischen Ahaus im Norden und Stadflohn im Südwesten. Es ist gekennzeichnet durch großflächige zusammenhängende Laubwälder auf basenarmen, überwiegend staunassen Böden. Das Waldbild bestimmen besonders Eichen-Hainbuchenwälder und Eichen-Buchenwälder. Daneben finden sich	Das wichtigste Entwicklungsziel ist der Erhalt und die Förderung der großflächigen Laubwaldbestände und hierbei insbesondere der Eichen-Hainbuchenwälder und der Eichen-Buchenwälder. Durch naturnahe Bewirtschaftung sollte die Waldstruktur optimiert werden; hierzu zählt die Förderung von Totholz und einer differenzierten Alterszusammensetzung der Einzelbestände. Bestände nicht bodenständiger Baum-

Nr.	Name	Charakteristik	Entwicklungsziel
		kleinflächige Laubholz-Bestände z. B. aus Schwarz-Erlen und Birken sowie größere Laub-Nadel-Mischbestände besonders aus Kiefer und Buche. Einige Kiefernforste sind lichtgestellt und mit Buchen unterbaut. Deshalb nehmen reine Nadelholzforste aus Wald-Kiefer, Fichte oder Lärche einen relativ geringen Anteil ein. Von diesen Wäldern werden größere Grünlandflächen eingeschlossen, die – ebenfalls auf staunassem Untergrund – überwiegend als Weide genutzt werden.	arten sollten – wie z. T. schon erfolgt – schrittweise in Laubholzbestände der potenziellen natürlichen Vegetation umgewandelt werden. Daneben ist eine extensive Nutzung der Grünlandflächen anzustreben.
40	Fürstenkuhle im Weissen Venn  (FFH-Gebiet)	Die Fürstenkuhle im Weissen Venn ist ein aktuell grünlanddominierter Hochmoorrest mit kleinflächig erhaltenen Hochmoorvegetationskomplexen im Westmünsterland.	Das Gebiet zählt zu den wenigen Gebieten, in denen das Entwicklungspotential zum lebenden Hochmoor noch im ausreichenden Maße vorhanden ist. Eine Wiederherstellung eines lebenden Hochmoorkörpers durch Regeneration des natürlichen Wasserhaushalts ist hier das prioritäre Entwicklungsziel. Um den Moorkern herum ist die Entwicklung und Förderung von mageren Flachlandmähwiesen vorgesehen. Dies soll die Attraktivität und Bedeutung des Gebietes für Wat- und Wiesenvögel weiter steigern. Das Gebiet zählt zu den wichtigsten Rastgebieten für Limikolen in Westfalen.
41	Schwarzes Venn  (FFH-Gebiet)	Augenfälliger Bestandteil des Gebietes ist ein Birkenmoor auf einem teilweise abgetorfte Hochmoor im Zentrum, umgeben von feuchtem Grünland mit zahlreichen Kleingewässern.	Wichtigstes Ziel ist die Erhaltung und Förderung des derzeitigen Biototypen-Mosaiks, das an hohe Wasserstände und nährstoffarme Verhältnisse gebunden ist. Die Grünlandflächen sind weiterhin extensiv zu bewirtschaften, während die Waldbereiche der natürlichen Entwicklung überlassen bleiben sollten. Das Gebiet ist ein wesentlicher Bestandteil der landesweit bedeutsamen Biotopverbundachse der Moore und Feuchtwiesen im südlichen Münsterland entlang der Heubachniederung.
42	Weisses Venn / Geisheide  (FFH-Gebiet)	An der Südabdachung der Hohen Mark hat sich am Rande der Heubachniederung auf nährstoffarmen Sanden eine ausgedehnte Sumpf-, Moor- und Heidelandschaft erhalten. Das Weiße Venn	Wichtigstes Ziel ist die Erhaltung und Förderung des derzeitigen Biototypen-Mosaiks, das auf hohe Wasserstände und nährstoffarme Verhältnisse angewiesen ist. Die Grünland- und Heideflächen sind weiterhin extensiv zu bewirtschaften,

Nr.	Name	Charakteristik	Entwicklungsziel
		<p>ist ein teilweise abgetorfte Hochmoor, das durch ausgedehnte, steppenartige Pfeifengraswiesen, Birkenkrüppelwald und eingestreute Moorgewässer geprägt wird. Nach Südwesten hin schließen sich großflächig die Zwergstrauchheiden der Geisheide an, bei denen je nach Wasserhaushalt die Glocken- oder Besenheide das Bild prägen. Im Nordwesten, Westen und am Ostrand des Gebietes liegen teilweise feuchte Grünlandflächen, die sehr ursprünglich wirken, weil sie – bedingt durch ihre Lage in einem Truppenübungsplatz – extensiv und großflächig genutzt werden. Im Gebiet liegt eine große Anzahl an Stillgewässern. Die Torfvennteiche im Nordosten sind als flache Karpfenteiche nährstoffreich und durch teilweise breite Schilf-, Rohrkolben- und Igelkolbenröhrichte und Seggenriede geprägt. Im Weißen Venn sind Teilflächen im Zuge von Wiedervernässungsmaßnahmen überstaut. Darüber hinaus finden sich zahlreiche wassergefüllte Torfstiche und abflusslose Gräben.</p>	<p>während die Waldbereiche der natürlichen Entwicklung überlassen bleiben bzw. in bodenständigen Wald umgewandelt werden sollten. Die Nutzung der Fischteiche sollte an dem Ziel ausgerichtet bleiben, die Röhrichte zu erhalten und zu fördern. Das Gebiet ist eine Kernfläche der landesweit bedeutsamen Biotopverbundachse entlang der Heubachniederung und mit seinen ausgedehnten Heide-, Moor- und Trockenrasenflächen ein landesweit bedeutsamer Trittstein für extrem anspruchsvolle Arten der Moore, des extensiv genutzten Offenlandes und größerer Stillgewässer mit Verlandungsvegetation.</p>
43	Kranenmeer (FFH-Gebiet)	<p>Langgestreckter teilweise degenerierter Heideweiher im Reker Feld südlich von Heiden-Leblich. Der von Birken-, Erlen- und Kiefern(misch)wald umgebene Weiher weist ausgedehnte Armluchteralgen- und Wasserschlauch-Unterwasserrasen auf. Größere Uferbereiche sind mit mesotraphenten Zwiebelbinsenrasen, Wassernabelfluren und Froschkrautbeständen bewachsen. Bedingt durch Nährstoffeinträge belastet, beginnt stellenweise eine Röhrichtentwicklung mit Froschlöffel und Rohrkolben. Diese Entwicklung konnte durch Optimierungsmaßnahmen teilweise wieder zurückgeführt werden.</p>	<p>Zentrales Ziel für das Kranenmeer ist eine weitestgehende Reduktion der Nährstoffbelastung des Gewässers, um die Lebensraumbedingungen für oligo- und mesotraphente Arten zu verbessern. Seitens des Kreises Borken ist hierzu eine Entschlammung des Gewässers vorgesehen. Als einer der wenigen Heideweiher im südlichen Münsterland kommt dem Kranenmeer eine landesweite Bedeutung im Biotopverbund zu. Die das Gewässer umgebenden Wälder sind wegen seiner besonderen Ausprägung und des Vorkommens stark gefährdeter Arten mittel- bis langfristig in bodenständige Laubwälder umzuwandeln bzw. als solche zu erhalten.</p>

Nr.	Name	Charakteristik	Entwicklungsziel
44	Burlo-Vardingholter Venn und Entenschlatt  (FFH-Gebiet)	Das Gebiet umfasst einen großen, weitgehend abgetorften Hochmoorkomplex an der niederländischen Grenze mit Birkenbruch, feuchtem Eichen-Birkenwald, Feuchtheide, Moorgewässern sowie ausgedehnten Hochmoor-Regenerationsstadien. In Randbereichen befindet sich eine heckenreiche Kulturlandschaft. Dazu gehört auch der stark verlandete Heideweiher "Entenschlatt".	Entwicklungsziel ist primär die Erhaltung und Wiederherstellung hochmoortypischer Lebensgemeinschaften und die Erhaltung des Verlandungskomplexes des ehemaligen Heideweihers. Dazu soll die land- und forstwirtschaftliche Nutzung im Gebiet eingestellt und schädliche Einflüsse von außen (Eutrophierung, Schadstoffeintrag) vermieden sowie durch Wiedervernässungsmaßnahmen das Hochmoor möglichst regeneriert werden. Es ist bedeutende Teilfläche im landesweiten Biotopverbund insbesondere als Verbundzentrum der Mooregebiete im westlichen NRW. Das Gebiet grenzt an das niederländische Naturschutzgebiet „Woold'sche Veen“ und ist Bestandteil grenzübergreifender Planungen zum niederländisch-deutschen Heide-Moor-Biotopverbund.
45	Klevsche Landwehr/Anholt, Issel, Feldschlag u. Regnierter Bach  (FFH-Gebiet)	Es handelt sich um Tieflandbäche und Entwässerungsgräben, die in die Issel münden. Sie sind zum Teil begradigt und haben befestigte Ufer. Kennzeichnend sind weiche, gut durchlüftete, organische Schlämme und weite Bereiche mit submersen Pflanzen. Die umgebenden Flächen sind zum Teil landwirtschaftlich genutzt (Ackerbau und Weidewirtschaft) oder Kiefernwälder.	Für den Schlammpeitzger sind eutrophe Gewässer mit organischem Schlamm und submersen Wasserpflanzen wie z. B. Wasserpest wichtig. Wechselnde Wasserstände und zeitweiligen abschnittsweise eintretenden Wassermangel werden dann gut vertragen, der Fisch ist dank seiner Darmatmung daran angepasst. Es ist wichtig, das Hauptgewässer mit Seitengewässern, auch Entwässerungsgräben und flachen Flutmulden zu verbinden. Die Gewässerunterhaltung schadet nicht, sofern sie abschnittsweise durchgeführt wird, dadurch Schlammzonen und Wasserpflanzenpolster übrig lässt und die Geräte mit Einrichtungen versehen sind, die die Fische aus dem Scheid-, Räumwerkzeug fernhalten.
46	Wald bei Haus Burlo  (FFH-Gebiet)	Das Gebiet beinhaltet einen geschlossenen, altersheterogenen, naturnahen Waldkomplex auf überwiegend stauasssem Standort im Einzugsbereich der Vechte. Gebietsprägend sind beeindruckende Altholzbestände der naturnahen Waldgesellschaften. Die vorherrschende Gesellschaft ist der Sternmieren-Eichen-Hainbuchenwald. Die Bestände weisen innerhalb der Baumschicht neben Stieleiche und Hainbuche hohe	Der Waldkomplex bei Haus Burlo stellt innerhalb des überwiegend landwirtschaftlich genutzten Raumes einen überaus bedeutsamen Refugialraum dar. Darüber hinaus übernimmt das Gebiet im Rahmen der europaweiten Biotopvernetzung eine wichtige Funktion als Trittsteinbiotop entlang des grenzübergreifenden Fließgewässers Vechte. Vordringliches Schutzziel ist die Erhaltung und Förderung der naturnahen Wälder (insbesondere Sternmieren-Eichen-Hainbuchenwald) durch naturnahe Waldwirtschaft sowie Erhaltung und

Nr.	Name	Charakteristik	Entwicklungsziel
		<p>Anteile an Buche auf. Die artenreiche Krautschicht ist überwiegend flächendeckend ausgebildet. Als weitere naturnahe Waldgesellschaften kommen verschiedene Buchenwälder vor. Der Waldmeister-Buchenwald ist im Gebiet wenig verbreitet. Es handelt sich dabei um buchendominierte Bestände, die hinsichtlich der Krautschicht ein nahezu identisches Artenspektrum wie der Sternmieren-Eichen-Hainbuchenwald aufweisen. Weitaus häufiger als der Waldmeister-Buchenwald ist der bodensaure, extrem artenarme Hainsimsen-Buchenwald anzutreffen. Diese Bestände sind durch vereinzelt auftretende Säure- bzw. Magerkeitszeiger gekennzeichnet. Vornehmlich in den Randbereichen des Waldgebietes ist die Stechpalme zu mannshohen Strauchinseln aufgewachsen.</p>	<p>Wiederherstellung eines naturnahen Wasserhaushaltes. Für eine weitere Optimierung des Gebietes ist die Umwandlung naturferner Waldbestände in bodenständige Gehölzbestände bzw. naturnahe Waldgesellschaften von hoher Bedeutung.</p>
47	Felsbachaue (FFH-Gebiet)	<p>Der Abschnitt der Felsbachaue liegt nördlich der Stadt Coesfeld im östlichen Teil des Westmünsterlandes, eingebettet in ein relativ walddreiches Umfeld. Das Gebiet umfasst die zwei Auenabschnitte. In den Auen erstrecken sich großenteils Erlen-Eschenwälder, abschnittsweise sind sie durch Pappelforste ersetzt worden. Der Felsbach ist in großen Abschnitten noch naturnah.</p>	<p>Die vorhandenen Auenwälder sind in ihrer flächenmäßigen Ausdehnung zu erhalten. Die nicht bodenständig bestockten Bereiche sollten in typische Auenwaldbestockung umgewandelt werden. Eine Bewirtschaftung der Auenwälder sollte unterbleiben (natürliche Sukzession). Weitere Ausbau- und Unterhaltungsmaßnahmen an den Fließgewässern sollten nicht stattfinden. Das Gebiet sollte in ein übergreifendes Fließgewässer-Schutzsystem einbezogen werden.</p>
48	Sundern (FFH-Gebiet)	<p>Das Gebiet besteht aus Erlen-Eschen-Auwaldkomplexen mit naturnaher Krautschicht in der Aue des Hungerbaches. Im Süden liegt ein kleiner Teich, der von einer Hochstaudenflur umgeben ist.</p>	<p>Die Auwälder sollten durch Wiedervernässung optimiert und funktional an die Berkelaue angebunden werden (Wiedervernässung, Auwaldentwicklung). Die nicht bodenständigen Pappeln sollten entfernt werden. Aufforstungen nicht einheimischer Arten sollten in bodenständigen Wald entwickelt werden. Das Gebiet sollte durch Einrichtung von Pufferbereichen vor Eutrophierung geschützt werden.</p>
49	Bombecker Aa	<p>Quellbachsystem mit weitgehend naturbelassenen Flachlandbach, naturnahen Erlen- und</p>	<p>Im Gebiet soll durch naturnahe Waldbewirtschaftung und Quellschutzmaßnahmen der Buchenwald-Quellbachkom-</p>

Nr.	Name	Charakteristik	Entwicklungsziel
	(FFH-Gebiet)	Eschenauenwäldern und angrenzenden ausgedehnten Buchenwäldern im Kernmünsterland.	plex erhalten und weiter entwickelt werden. Zur Erhaltung der im Naturraum sehr seltenen Ausprägung und Qualität des Baches sind mittel- bis langfristige Nutzungsextensivierungen im Einzugsgebiet der Bombecker Aa erforderlich. Im aktuell waldarmen westfälischen Flachland kommt den bestehenden naturnahen großen Waldgebieten eine besonders große Bedeutung als Refugialräume und Ausbreitungszentren im landesweiten Biotopverbund zu.
50	Brunnen Meyer (FFH-Gebiet)	Der Brunnen Meyer, ein herausragendes und über die Landesgrenzen hinaus bedeutsames Fledermausquartier, liegt auf dem Höhenrücken der vorwiegend aus Kalksandstein und Mergel aufgebauten hügeligen Baumberge am Rande des Kernmünsterlandes, im Bereich der Stever Berge. Es handelt sich um einen Tiefbrunnen (ca. 60 m tief). Der Brunnen befindet sich in einem soliden Brunnenhaus neben einer alten Hofanlage. Das Gehöft ist von Buchenaltholz umgeben, das sich in die angrenzenden Stever Berge fortsetzt.	Vorrangige Maßnahmen sind der Erhalt des Brunnenhauses mit dem Brunnen und weiterhin die Gewährleistung freien Zugangs für die Fledermäuse zum Quartier (geöffnetes Fenster) sowie der Schutz der Fledermäuse vor möglichen Störungen. Der Brunnendeckel sollte erneuert werden und für Fledermäuse optimiert werden. Der umgebende Wald sollte naturnah bewirtschaftet und die vor kurzem abgeholzten Bereiche mit bodenständigen Laubbäumen wiederaufgeforstet werden. Dem traditionell von Fledermäusen genutzten Brunnen Meyer kommt insbesondere aufgrund seiner großen Bedeutung als "Drehscheibe" für den Fledermauszug eine zentrale Schlüsselrolle im Netz der Fledermausquartiere innerhalb der Westfälischen Bucht zu. Er ist daher ein unverzichtbarer Baustein desselben.
51	Baumberge (FFH-Gebiet)	Waldmeister-Buchenwaldkomplex Stever / Baumberge zwischen Nottuln und Havixbeck. Der zusammenhängende Waldkomplex der Baumberge reicht von den Hexenquellen am Stift Tilbeck im Südosten bis zu den Domkuhlen/Borgbusch im Nordwesten.	Erhaltung und Entwicklung eines großflächigen Waldmeister-Buchenwaldkomplexes auch als Fledermauslebensraum (u. a. für Bechsteinfledermaus und Großes Mausohr) durch naturnahe Waldbewirtschaftung und Aufstellung eines Naherholungskonzeptes.
52	Roruper Holz mit Kestenbusch (FFH-Gebiet)	Das Roruper Holz mit Kestenbusch umfasst zwei, in der hügeligen Landschaft der Baumberge eingebettete größere Waldkomplexe, die auf einem flachkuppigen Höhenzug (Coesfelder-Daruper-Höhen) stocken. Der Untergrund besteht aus Ablagerungen der Oberkreide (Kalkmergel, Mergel-	Das Roruper Holz stellt mit seinem regional landschaftstypischen, fein strukturierten Mosaik verschiedener Biotopkomplexe (Wald, Grünland, Fließgewässer) einen überaus bedeutenden Refugialraum innerhalb des Naturraumes dar. Für den landesweiten und internationalen Biotopverbund übernimmt das Waldgebiet, das über seine Quellbäche an ein

Nr.	Name	Charakteristik	Entwicklungsziel
		<p>sandstein), die überlagert sein können von Geschiebelehmen (Grundmoränenmaterial) und Flugsanddecken. Das Gebiet beinhaltet naturnahe, überwiegend buchendominierte Waldgesellschaften, Kerbtäler mit naturnahen Bachläufen und strukturreiche Gründlandflächen. Als naturnahe Waldgesellschaften, die mehr als die Hälfte der Gesamtfläche einnehmen, sind Hainsimsen-Buchenwald, Waldmeister-Buchenwald und artenreicher Sternmieren-Eichen-Hainbuchenwald anzuführen. Im Bereich des Kestenbusches ist auf den flachgründigeren Kalkverwitterungsböden der Waldmeister-Buchenwald die vorherrschende Gesellschaft. Der Waldmeister-Buchenwald kommt mit großen Flächenanteilen im gesamten Gebiet vor. Innerhalb der Baumschicht dominiert die Buche. Der Sternmieren-Eichen-Hainbuchenwald ist in den unteren, staunassen Hangbereichen des im Westen liegenden, von schmalen Grünlandflächen durchzogenen Waldkomplexes ausgebildet. In den oberen Hangbereichen und Kuppenlagen des Roruper Holzes wird der Waldmeister-Buchenwald vom Hainsimsen-Buchenwald abgelöst. Stellenweise sind mannshohe Strauchinseln mit Stechpalmen ausgebildet. Die Buchenwald-Gesellschaften prägen mit beachtlichen 150-200 Jahre alten Bäumen das Erscheinungsbild der Waldlandschaft. Der Waldkomplex wird stellenweise von Kerbtälern mit naturnahen, periodisch trockenfallenden Bachläufen durchzogen. Im Süden wird der Waldkomplex durch den Oberlauf des Fleisenbach durchzogen. Die bis zu 5m hohen Steilwände fallen zur Sohle stark ab und bilden ein Kerbtal.</p>	<p>Fließgewässersystem (Karthäuser Mühlenbach) angeschlossen ist, eine wichtige Funktion als Trittsteinbiotop. Übergeordnetes Schutzziel sind die Erhaltung und Entwicklung der natürlichen Laubholzbestockung durch eine naturnahe Bewirtschaftung. Für eine weitere Optimierung des Waldkomplexes ist die Umwandlung naturferner Forste in bodenständige Gehölzbestände vorrangig. Von hoher Bedeutung sind daneben die Beibehaltung der Grünlandnutzung und die Erhaltung der naturnahen Bachläufe.</p>
53	Teiche in der Heubachnie-	In der flachen, ehemals weitgehend vermoorten	Das Entwicklungsziel für die Teiche in der Heubachniederung

Nr.	Name	Charakteristik	Entwicklungsziel
	<p>derung (FFH-Gebiet)</p>	<p>Niederung des Heubaches liegt ein großflächiger Teichkomplex eingebettet in ausgedehnte, teilweise feuchte Wälder und weitere typische Lebensräume der Niederungen (u. a. Feuchtgrünland, feuchte Hochstaudenfluren, Heideweiher und trockene Zwergstrauchheide auf Dünenstandorten) im Übergang zu den angrenzenden nährstoffarmen Sandgebieten der Hohen Mark.</p>	<p>ist die nachhaltige Sicherung der Teichanlage mit dem kleinräumigen Nebeneinander unterschiedlicher Sukzessionsstadien Für die terrestrischen Lebensräume wird eine extensive Nutzung und Weiterentwicklung der Grünlandflächen zu Glatthafer- und Wiesenknopf-Silgenwiesen, die Erhaltung und Entwicklung der Heidemoorbiotope sowie eine naturnahe Bewirtschaftung und Ausdehnung der standorttypischen Laubwälder angestrebt. Aufgrund der hervorragenden Ausstattung an aquatischen und amphibischen Strukturen sowie der geringen Störungshäufigkeit ist das Gebiet ein sehr bedeutender Rückzugsraum und Ausbreitungstrittstein des landesweiten Biotopverbundes im zentralen Münsterland.</p>
54	<p>Gagelbruch Borkenberge (FFH-Gebiet)</p>	<p>Das Gagelbruch ist eine weitgehend offene, vermoorte Senke am Nordfuß der Borkenberge im Westmünsterland. Ein offener Bereich in ihrem Zentrum besteht aus ehemaligen Fischteichen mit ausgeprägten Verlandungszonen. Er wird umgeben von zumeist feuchten, naturnahen Laubwäldern. Ein Teil des Gebietes wird militärisch genutzt.</p>	<p>Vorrangiges Entwicklungsziel für das Gebiet ist der Erhalt und die Optimierung sowie die Erweiterung der Moor-Lebensräume. Dies wird durch die Sicherung der Standortbedingungen (Wasserhaushalt), die Aufgabe der Waldbewirtschaftung (Bruchwaldbereiche) oder auch die naturnahe Waldbewirtschaftung und gezielte Pflegemaßnahmen zur Erhaltung der offenen Moorbereiche umgesetzt. Das besondere Biotop- und Arteninventar machen das Gebiet zu einem unverzichtbaren Bestandteil des Verbundkomplexes "Heubachau" im Übergang zwischen dem West- und dem Kernmünsterland.</p>
55	<p>Truppenübungsplatz Borkenberge (FFH-Gebiet)</p>	<p>Im Truppenübungsplatz Borkenberge hat sich ein relativ großer Ausschnitt der alten halboffenen Heide- und Moorlandschaft des Sand-Münsterlandes erhalten. Die bis zu 126 m hohen, eiszeitlichen Moränenreste und Dünen sind auf großer Fläche mit Sandmagerrasen und Heiden, sowie lichten Kiefern- und Eichen-Birkenwäldern bewachsen. In den Dünentälchen haben sich zahlreiche kleine Moore und Heideweiher ausgebildet, die sich besonders eindrucksvoll im Hochmoor Borkenberge am Nordrand mit ausgedehnten Moorli-</p>	<p>Wichtigstes Ziel ist die Erhaltung und Förderung des derzeitigen Biotoptypen-Mosaiks, das auf extensive Nutzung und nährstoffarme Verhältnisse angewiesen ist. Die Grünland- und Heideflächen sind weiterhin extensiv zu bewirtschaften, während die Waldbereiche, nach Umbau der naturfremden Teilflächen in naturnahen Wald, der natürlichen Entwicklung überlassen bleiben oder naturnah bewirtschaftet werden sollten. In den Kleinmooren kommt es darauf an, den Wasserhaushalt zu stabilisieren und Nährstoffeinträge fern zu halten. Das Gebiet ist die östliche Kernfläche der landesweit bedeutsamen Biotopverbundachse der Moore und Feucht-</p>

Nr.	Name	Charakteristik	Entwicklungsziel
		<p>lienbeständen und im Heimingshof am Südrand mit einem idealtypisch ausgeprägten Schwingrasen darstellen. In den Randlagen werden (überwiegend feuchte, aber auch trocken-magere) Grünlandflächen extensiv durch Schaf-Beweidung genutzt.</p>	<p>wiesen im südlichen Münsterland entlang der Heubachniederung und mit seinen ausgedehnten Heide- und Trockenrasenflächen ein landesweit bedeutsamer Trittstein für extrem anspruchsvolle Arten des extensiv genutzten Offenlandes. Darüber hinaus ist es eng verzahnt mit den Lebensräumen der direkt südlich angrenzenden Halterner Seen und dem nördlich angrenzenden Gagelbruch Borkenberge.</p>
56	<p>Steвер (FFH-Gebiet)</p>	<p>Es handelt sich bei der Steвер um einen teilweise stark ausgebauten Fluss um meist sandiges Niederungsgebiet des Tieflandes. Der betreffende Bereich liegt im Stau und der Ausleitungsstrecke der Stauanlage Füchtelner Mühle. Das Umland ist meist landwirtschaftlich genutzt.</p>	<p>Für den Steinbeißer sind sandige und feinkiesige Substrate mit organischen Schlämmen als Nahrungsbiotop von Bedeutung. Somit sind der Erhalt der Sohlumlagerung durch ständige Wasserströmung und der Schutz von Sand- und Feinkiesbänken wichtig. Da er oft fleckenhafte auftritt, sind lokale Populationen sehr anfällig. Kleinräumige Kenntnisse über sein Vorkommen sind herzustellen und diese Habitate speziell zu schützen.</p>
57	<p>Lippeaue (FFH-Gebiet)</p>	<p>Das Gebiet umfasst die Lippeaue zwischen Unna und Dorsten. Dabei ist der Lauf der Lippe die zentrale Achse dieses großen, abwechslungsreichen und vielfältig gegliederten Gebietes, das trotz überwiegend intensiver Landwirtschaft und Gewässerregulierung noch zahlreiche Elemente der früheren Auenlandschaft aufweist. Neben einigen naturnahen Flussabschnitten ist die Lippeaue überwiegend durch ein naturnahes Relief geprägt. Mehrfach sind noch Reste von Bruch-, Weichholz- und Hartholz-Auenwäldern vorhanden. Ebenso finden sich hier Altarme mit gut ausgeprägter Verlandungsvegetation bis hin zu Bruchwaldbeständen. Auch die in die Lippe mündenden Bachläufe sind teilweise naturnah erhalten. Neben Feuchtgrünlandflächen und Mähwiesen ist insbesondere an Dämmen und Böschungskanten an Lippe und Niederterrasse örtlich Magerrasenvegetation zu finden. Selbst</p>	<p>Die Erhaltung und die Entwicklung einer großräumig durchgehenden, in wesentlichen Teilen naturnahen Flußauenlandschaft als Hauptachse eines Biotopverbundes von bundesweiter Bedeutung stehen im Vordergrund der Schutzbemühungen. Vordringlich Ziele des Lippeauenprogramms sind die Renaturierung der Lippe (u. a. Wiederherstellung der Überflutungsdynamik), die Auwaldentwicklung und die extensive Grünlandnutzung. Wichtiges Teilziel ist die Sicherung der Population der Helm-Azurjungfer. Gleichzeitig bietet eine Vielzahl von auentypischen Strukturen und Lebensräumen, in Verbindung mit der Größe des Gebietes, ein enormes Potential z. B. im Hinblick auf die großräumige Auwaldentwicklung.</p>

Nr.	Name	Charakteristik	Entwicklungsziel
		Dünenbildungen sind kleinflächig noch vorhanden. Das durch Hecken, Kopfbäume, Feldgehölze mit Altbäumen, Baumreihen und Einzelbäume reich strukturierte Gebiet vermittelt so in vielen Teilen das Bild der typischen münsterländischen Kulturlandschaft.	
58	Wälder Nordkirchen (FFH-Gebiet)	Das vorwiegend mit Laubwäldern bestockte Gebiet liegt im südlichen Teil des Kreises Coesfeld. Es erstreckt sich in zwei Teilflächen zwischen Nordkirchen im Westen und der Bahnlinie Werne-Ascheberg im Osten. Neben den großflächigen Wäldern wird die westliche Teilfläche von dem ca. 40 ha großen Hirschpark geprägt, ein ehemaliges Wildgehege, dessen teilweise feuchtes, und mit zahlreichen Hecken und Gehölzgruppen gegliedertes Grünland heute mit Rindern beweidet wird. Im Bereich des NSG „Forsthaus Ichterloh“ wurden zahlreiche Kleingewässer in einer Ackerbrache angelegt. Im westlichen Teilgebiet dominiert ein naturnaher Eichen-Hainbuchenwald, während der Ostteil durch Waldmeister-Buchenwälder und fließende Übergänge zum Eichen-Hainbuchenwald gekennzeichnet ist. Allgemein sind die Wälder sehr strukturreich mit oft gut entwickelter, frühlingsgeophytenreicher Krautschicht und hohem Tot- und Altholzanteil. Die zahlreichen Kleingewässer in den Wäldern und im Grünland fallen z. T. zeitweise trocken.	Das Gebiet stellt wegen seiner guten Ausprägung und seiner Lage im Verbreitungsschwerpunkt der Eichen-Hainbuchenwälder einen wichtigen Trittstein im Biotopverbund dar. Zentrales Ziel ist die Erhaltung und Entwicklung der bodenständigen, alten Wälder durch naturnahe Waldbewirtschaftung inkl. der Wiederherstellung des in Teilflächen gestörten Wasserhaushaltes sowie der Schutz und die Entwicklung der Grünland- und Kleingewässerlebensräume. Dazu gehört die mittel- bis langfristige Umwandlung nicht bodenständiger Nadelwald-, Hybridpappel- und Roteichenbestände in bodenständige Eichen-Hainbuchen- bzw. Waldmeister-Buchenwaldbestände. Darüber hinaus sollten die Maßnahmen zur Anlage von Kleingewässern fortgeführt werden. Zum Schutz vor negativen Einflüssen von randlichen Intensivnutzungen sollten die im Gebiet liegenden und an den Waldkomplex angrenzenden landwirtschaftlichen Flächen extensiv als Grünland genutzt werden.
59	Venner Moor (FFH-Gebiet)	Das Venner Moor ist ein ehemaliges, zentral im Kernmünsterland gelegenes Hochmoor im Bereich der Wasserscheide zwischen Lippe und Ems. Das Hochmoor ist weitgehend abgetorft und nach einem Übergangsstadium als Heide heute überwiegend mit Birken und Kiefern bewaldet. Im	Das primäre Entwicklungsziel im Venner Moor ist die Wiederherstellung des naturnahen, lebenden Hochmoores. Ein Zwischenschritt ist die Sicherung und Optimierung der bestehenden hochmoortypischen Vegetationsstrukturen. Anschließend ist eine Wiedervernässung der umliegenden geschädigten Hochmoorbereiche durchzuführen. Im Kern- und

Nr.	Name	Charakteristik	Entwicklungsziel
		Zentrum des Gebietes befinden sich 4 große ehemalige wassergefüllte Torfstiche, in denen sich Hochmoorvegetationsstrukturen regenerieren.	Westmünsterland kommt den wenigen verbliebenen Hochmoorgebieten eine besonders große Bedeutung als Rückzugslebensraum seltener, eng an den Lebensraum Hochmoor angepasster Tier- und Pflanzenarten zu.
60	Davert (FFH-Gebiet)	Die Davert umfasst ein zusammenhängendes, ausgedehntes historisches Waldgebiet innerhalb des Kernmünsterlandes. Von den naturnahen Waldgesellschaften bestimmen auf stau- oder grundwassergeprägten Böden artenarme Sternmieren-Eichen-Hainbuchenwälder und bodensaure Eichenwälder den Charakter des Gebietes. Prägend für das Landschaftsbild sind die knorri-gen Eichen-Althölzer im mittleren bis starken Baumholzalter. Die bodensauren Eichenwälder stocken auf sandigen, wechselfeuchten bis wechsellässen, basenarmen Böden. Die von der Stiel-Eiche dominierten Bestände weisen flächendeckende Krautschichten mit anspruchslosen Arten wie Pfeifengras und Adlerfarn auf. Die Sternmieren-Eichen-Hainbuchenwälder kommen im Gebiet mit bemerkenswert großflächigen Beständen vor. Auf trockeneren Standorten wird der Eichenwald stellenweise vom Buchenwald, der im Gebiet zum Teil mit 100- bis 150jährigen Beständen ausgebildet ist, abgelöst. Als weitere naturnahe Wälder kommen in der Davert Erlen- und Birken-Bruchwälder vor. Sie sind zerstreut in nas-sen, anmoorigen Geländemulden zu finden und runden das Bild der ehemals von Moor, Sumpf und Heide umgebenden Waldlandschaft Davert ab. Die Erlenbruchwälder sind deutlich artenreicher und weisen eine Vielzahl an Feuchtezeigern auf. Besondere Beachtung verdient außerdem ein großflächiger Birken-Moorwald, der sich seit ca. 40 Jahren ungestört auf einem teilweise ab-	Die Davert ist aufgrund ihrer Flächengröße und Ausstattung ein Waldbiotop von internationaler Bedeutung. Im Hinblick auf den europaweiten Biotopverbund ist das Gebiet als ein wichtiger Knotenpunkt entlang der Fließgewässerachsen Ems und Lippe einzustufen. Übergeordnetes Schutzziel ist die Erhaltung und Förderung der naturnahen Waldgesellschaften durch Erhaltung bzw. Wiederherstellung des natürlichen Wasserhaushaltes, naturnahe Waldwirtschaft sowie Umwandlung der Nadelholzforste in bodenständige Gehölzbestände. Daneben sind die Erhaltung und Optimierung der Gewässerbiotope, insbesondere Kleingewässer und Emmerbach – als Lebensraum für die Helm-Azurjungfer –, vorrangige Naturschutzziele.

Nr.	Name	Charakteristik	Entwicklungsziel
		getorften Moor entwickeln konnte. Die Davert wird von einem reich verzweigten Fließgewässernetz, das sich aus kleinen Bächen und Abflussrinnen zusammensetzt, durchzogen. Ein äußerst reizvolles Fließgewässer stellt der Emmerbach mit seiner mannigfaltigen Unterwasser-, Schwimmblatt- und Röhrichtvegetation dar	
61	Wolbecker Tiergarten (FFH-Gebiet)	Der Wolbecker Tiergarten ist ein großer Laubwaldkomplex südöstlich von Wolbeck. Auf lehmig-sandigem Boden stocken naturnahe Buchen-Eichen-, Eichen-Buchen- und Eichen-Hainbuchenwälder. Ein Teil des Gebietes ist als Naturschutzgebiet und Naturwaldzelle ausgewiesen. Der sehr alte und teils mächtige Holzbestand wird stellenweise seit 1911 nicht mehr bewirtschaftet und hat sich naturnah entwickelt. Das zahlreiche liegende und stehende Totholz ist mit vielen Flechten und Moosen bewachsen. Im Gebiet sind auch einige zeitweise wasserführende Senken vorhanden.	Der Wolbecker Tiergarten ist mit seiner Flächengröße und seinem Erhaltungszustand von überregionaler Bedeutung. Im Kernmünsterland stellt einen wichtigen Baustein im landesweiten Biotopverbund dar und sichert mit seinen stabilen Populationen vieler seltener Arten deren Erhalt und Wiederbesiedlung neuer Gebiete. Das wichtigste Entwicklungsziel ist der Erhalt und die Förderung des Laubwaldbestandes durch eine naturnahe Bewirtschaftung sowie die Einstellung der Bewirtschaftung auf weiteren Teilflächen. Die kleinen Bestände standortfremder Gehölze sollen in heimische Laubmischwälder umgewandelt werden. Die wertvollen Feuchtbiootope sollen durch die Wiederherstellung des natürlichen Wasserhaushaltes erhalten werden.
62	Tiergarten, Erweiterung Schachblumenwiese (FFH-Gebiet)	Das Gebiet umfasst eine naturnahe Waldfläche ("Tiergarten") mit z. T. sehr altem Baumbestand (Eichen und Buchen), Erlenbruchwald, Erlen-Eschenwald sowie einen angrenzenden Grünlandbereich in der Niederung der Hessel, einem Seitengewässer der Ems, mit Flutmulden, Altarmen, Feuchtgrünland, Großseggenrieden und Schilfröhricht.	Entwicklungsziel ist die Erhaltung des Waldgebietes mit altem Baumbestand und Erlenbruchwald, die Erhaltung bzw. Wiederherstellung und extensive Bewirtschaftung des Feuchtgrünlandes zur Optimierung der mageren Flachlandmähwiesen mit den Schachblumen. Das Naturschutzgebiet ist eine wertvolle Teilfläche im landesweiten Biotopverbund der Feuchtwiesenschutzgebiete im Ostmünsterland.
63	Heidbusch (FFH-Gebiet)	Ca. 107 ha großes, durch naturnahe Laubwälder geprägtes Waldgebiet auf überwiegend staunassen Böden in einem Niederungsbereich zwischen Everswinkel und Telgte. Es handelt sich um gut ausgebildete Eichen-Hainbuchenwälder sowie Eichen-Buchenwälder, die eine gute Strukturierung	Hauptentwicklungsziel für das Gebiet ist die Erhaltung der gut ausgebildeten, bodenfeuchten Eichen-Hainbuchenwälder und der übrigen naturnahen Laubwaldbestände durch naturnahe Waldbewirtschaftung sowie der Umbau von nicht standortheimischen Gehölzbeständen (u. a. der Fichtenforste, Kiefern-, und Pappelmischwälder) in boden-

Nr.	Name	Charakteristik	Entwicklungsziel
		mit Strauch- und artenreicher Krautschicht aufweisen. Auf ärmeren Standorten wachsen bodensaure Buchenwälder meist mit spärlicher Krautschicht, kleinflächig treten auf sehr armen Feuchtstandorten auch bodensaure Eichen(-Birken)wälder auf. Die Maarbecke fließt begradigt am Ostrand des Gebietes.	ständige Gehölzbestände. Weitere Teilziele sind die Optimierung weiterer Fließgewässerabschnitte der Maarbecke innerhalb des Waldgebietes durch naturnahe Gewässergestaltung sowie Umwandlung von bachnahen Pappelforsten in bodenständigen Auwald.
64	Wald östlich Freckenhorst (FFH-Gebiet)	Der Wald wird von einem altersheterogen, naturnahen, gut ausgebildeten Eichen-Hainbuchenwald dominiert (76%), in dem Rotmilan, Schwarzspecht und Kammolch als gefährdete Tierarten vorkommen. Der Eichen-Hainbuchenwald zeigt sich in einer typischen Artenkombination mit einer artenreichen Krautschicht, die insbesondere im Westen bodendeckend ist. Floristisch interessant ist eine mit Balsampappeln aufgeforstete ehemalige Waldwiese, in der zahlreiche Exemplare von Orchideen vorkommen.	Der Waldkomplex ist ein bedeutender Bestandteil eines regionalen Biotopverbundsystems. Entwicklungsziele sind der Erhalt, die Sicherung und Entwicklung eines naturnahen, bodenständigen Laubwaldes, die naturnahe Waldbewirtschaftung und die Wiederentwicklung einer orchideenreichen Waldwiese.
65	Wartenhorster Sundern südöstlich von Everswinkel (FFH-Gebiet)	Der Wartenhorster Sundern südöstlich von Everswinkel ist ein naturnaher Waldkomplex, der zu 80 % aus gut entwickeltem Eichen-Hainbuchenwald und zu 5 % aus Waldmeister-Buchenwald besteht. Im Südosten sind 10 ha des Eichen-Hainbuchenwaldes gezäunt und als Naturwaldzelle (Nr. 25) ausgewiesen. Hier ist der Wald durch das Vorkommen von liegendem und stehendem Totholz gekennzeichnet. Kleinflächig sind Pappelmischwald, Erlenwald und Fichtenbestände eingestreut.	Der Waldkomplex ist Bestandteil eines regionalen Biotopverbundsystems. Entwicklungsziele sind der Erhalt, die Sicherung und Entwicklung von naturnahen, bodenständigen Laubwäldern sowie die naturnahe Waldbewirtschaftung.
66	Waldgebiet Kettelerhorst (FFH-Gebiet)	Großer Laubwaldkomplex, der wesentlich durch das Vorkommen von naturnahen, verschiedenaltigen Eichen-Hainbuchenwäldern (60 % der Gesamtfläche) gekennzeichnet ist. Insbesondere im westlichen Teil weisen diese Waldbestände das	Entwicklungsziele sind der Erhalt, die Sicherung und Entwicklung von naturnahen, bodenständigen Laubwäldern sowie die naturnahe Waldbewirtschaftung.

Nr.	Name	Charakteristik	Entwicklungsziel
		typische Artenspektrum auf und werden durch einen hohen Anteil an Altholz, starkem Baumholz und Totholz gekennzeichnet. Im östlichen Gebiet sind in die auf feuchten bis nassen Standorten stockenden Eichen-Wälder vermehrt Edellaubhölzer wie Berg- und Spitzahorn, Winterlinde und Esche eingebracht worden. Im südlichen Waldgebiet befindet sich eine große Graureiherkolonie.	
67	Waldgebiet Brock (FFH-Gebiet)	Das Waldgebiet am Rande der Werse-Aue besteht aus einem für das zentrale Münsterland vergleichsweise großen, zusammenhängenden Waldkomplex mit ca. 90 % Laubwaldanteil. Auf fast zwei Drittel der Waldfläche stocken naturnah ausgebildete Bestände, darunter allein über 60 ha bodenfeuchte, mittelalte bis alte Eichen-Hainbuchenwälder, überwiegend in sehr gutem bis gutem Erhaltungszustand. Unter deren 1. Baumschicht aus Stieleiche wachsen im Unterstand häufig Hainbuche und Feldahorn als typische Baumarten, in feuchteren Bereichen tritt die Esche stärker hervor, vereinzelt sind (auch ältere) Exemplare der stark gefährdeten Flatterulme beigemischt. Der Verbreitungsschwerpunkt dieser Waldgesellschaften liegt im Norden und Westteil des Gebietes. Auf etwas trockeneren Standorten gewinnt die Buche auf Kosten der Hainbuche höhere Anteile am Bestandsaufbau, lokal kann sie dominieren und dort dann den typischen Waldmeister-Buchenwald ausbilden. Neben diesen beiden Waldgesellschaften ergeben sich aufgrund kleinflächig wechselnder Feuchteverhältnisse zahlreiche Übergänge zwischen beiden Waldgesellschaften, die dann meist aus Stieleichen und Buchen bestehen und ebenfalls natur-	Entwicklungsziele für das Gebiet sind die Erhaltung der sehr gut ausgebildeten, bodenfeuchten Eichen-Hainbuchenwälder und der übrigen naturnahen Laubwaldbestände durch naturnahe Waldbewirtschaftung sowie der Umbau von nicht standortheimischen Gehölzbeständen in naturnahe standortgerechte Eichen-Hainbuchen- bzw. Buchenwälder, so dass dauerhaft der Biotopverbund zwischen den Eichen-Hainbuchenwäldern des Kernmünsterlandes gewährleistet bzw. verbessert werden kann.

Nr.	Name	Charakteristik	Entwicklungsziel
68	Bröckerholz (FFH-Gebiet)	<p>Das Waldgebiet "Bröckerholz" ist ein geschlossener Laubwaldkomplex, in dem auf (stau-) feuchten Geschiebelehm- und Terrassenablagerungen Eichen-Hainbuchenwald und Eichenmischwald stockt. Die Kernzone des Gebietes bildet das Naturschutzgebiet "Laubwald Bröcker Holz", das durch einen alten, artenreichen und gut ausgebildeten Eichen-Hainbuchenwald gekennzeichnet wird. Es handelt sich um einen vielschichtigen, totholzreichen Bestand mit einem hohen Anteil an Alt- und starkem Baumholz, lokaler Strauch- und gut entwickelter Krautvegetation mit ausgedehnten Teppichen des Immergrüns. Im Zentrum liegt ein sich gabelndes, naturnahes Bachbett mit Mäander- und Steiluferausbildung. Es ist vom Hauptbach abgeschnitten und daher ausgetrocknet.</p>	<p>Der Waldkomplex ist Baustein eines landesweiten Biotopverbundes. Entwicklungsziele sind die naturnahe Waldbewirtschaftung sowie der Erhalt, die Sicherung und Entwicklung von naturnahen Eichen-Hainbuchenwäldern auch als Lebensraum gefährdeter Vogelarten.</p>
69	Oestricher Holt (FFH-Gebiet)	<p>Großflächiges Waldgebiet mit hohem Anteil an naturnahen, artenreichen Eichen-Hainbuchenwäldern auf staunassem Grund (Pseudogley) mit Übergängen zu (Waldmeister-) Buchenwäldern. Die Wälder besitzen eine artenreiche Kraut- und Strauchschicht sowie in weiten Teilen einen gut ausgebildeten Waldsaum. Im Zentrum befindet sich eine 16,6 ha große besonders artenreiche Naturwaldparzelle mit altem Baumbestand.</p>	<p>Vordringliches Schutzziel ist die Erhaltung und Entwicklung naturnaher Stieleichen-Hainbuchenwälder aus bodenständigen Baumarten sowie die Umwandlung gebiets- und standortfremder Forste. Ergänzende Maßnahmen sind der Schutz und die weitere Optimierung der Waldränder sowie eine naturnahe Bewirtschaftung.</p>
70	Uentropfer Wald (FFH-Gebiet)	<p>Großes Laubwaldgebiet im Vorland der Beckumer Berge mit naturnahen, artenreichen Eichen-Hainbuchenwäldern auf staunassem Grund (Pseudogley), mit Übergängen zu Bach-Eschenwäldern entlang mehrerer, noch weitgehend natürlich erhaltener Bäche.</p>	<p>Im Rahmen eines weitreichenden Biotopverbundes stellt dieser Waldkomplex am Südrand des Münsterlandes ein Kernelement der Stieleichen-Hainbuchenwälder dar. Zur unmittelbar südlich gelegenen Lippeaue bestehen funktionale Verbindungen. Der Erhalt und die weitere Optimierung der vorhandenen Bestände durch naturnahen Waldbau, wie bereits in einigen Bereichen praktiziert, sollte neben der Um-</p>

Nr.	Name	Charakteristik	Entwicklungsziel
			wandlung gebiets- und standortfremder Forste im Zentrum der Schutzbemühungen stehen. Weitere Maßnahmen sollten die Anlage von Waldmänteln und- säumen sowie die Sicherung des Einzugsgebietes der Bäche sein.
71	Am Vinckewald / Dümpe (FFH-Gebiet)	Das Gebiet "Am Vinckewald / Dümpe" umfasst einen alten, aufgelassenen Kalksteinbruch, in dem sich neben artenreichen Magerrasen vor allem ein sehr wertvoller Kalksumpf entwickelt hat. Dieser zeichnet sich durch ein Vorkommen des Torf-Glanzkrautes ( <i>Liparis loeselii</i> ) aus. An den Steinbruch grenzt ein kleiner, artenreicher, charakteristischer Eichen-Hainbuchenwald an.	Der Kalksteinbruch mit seinen unterschiedlichen Lebensgemeinschaften und der angrenzende Eichen-Hainbuchenwald müssen langfristig erhalten werden. Insbesondere ist der wertvolle Kalksumpf mit <i>Liparis loeselii</i> zu erhalten und durch geeignete Maßnahmen (insbesondere Verhinderung der Verbuschung) zu pflegen. Die Grundwasserverhältnisse dürfen in diesem Bereich nicht nachteilig verändert werden. Nährstoffeinträge von angrenzenden landwirtschaftlichen Nutzflächen her sind zu unterbinden.
72	Steinbruch Vellern (FFH-Gebiet)	Beim Steinbruch Vellern handelt es sich um eine alte aufgelassene, heute recht vielgestaltige Abgrabung (Kalkstein). Neben artenreichen Kalkmagerrasen und Gebüschern konnte sich aufgrund von Grundwasseraustritten eine sehr wertvolle Kalksumpf-Vegetation entwickeln mit einem Vorkommen des landesweit vom Aussterben bedrohten Torf-Glanzkrautes ( <i>Liparis loeselii</i> ).	Der Steinbruch mit seinen vielfältigen Lebensräumen, insbesondere der wertvollen Kalksumpf-Vegetation mit einem Vorkommen des Torf-Glanzkrautes, ist langfristig zu erhalten. Der Wasserhaushalt im Gebiet darf nicht negativ verändert werden. Nährstoffeinträge sind zu unterbinden. Der Steinbruch muss durch Pflegemaßnahmen (insbes. Entbuschung) offen gehalten werden.
73	Vellerner Brook und Hoher Hagen (FFH-Gebiet)	Der Vellerner Brook und der Hohe Hagen bilden ein großes geschlossenes Waldgebiet in den Beckumer Bergen mit einem hohen Anteil an naturnahen, gut ausgebildeten Buchen- und Eichen-Hainbuchen-Wäldern. Die Waldbestände stocken auf den Stromberger Schichten, eine Kreideerhebung, die bis zu 30 m über das Umland ansteigt. Das Gebiet ist gekennzeichnet durch den Wechsel von Eichen-Hainbuchenwäldern in den Senken und Buchenwäldern in den höher gelegenen Bereichen. Die Perlgras- und Waldmeister-Buchenwälder sind floristisch interessant und weisen überwiegend eine artenreiche, geschlossene	Der Waldkomplex ist im Landesentwicklungsplan als Gebiet für den Schutz der Natur dargestellt. Er ist bedeutender Bestandteil eines landesweiten Biotopverbundsystems und in das Waldbiotopschutzprogramm aufgenommen. Entwicklungsziele sind der Erhalt, die Sicherung und Entwicklung von naturnahen, bodenständigen Laubwäldern und die naturnahe Waldbewirtschaftung.

Nr.	Name	Charakteristik	Entwicklungsziel
		Krautschicht auf. Die Eichen-Hainbuchenwälder zeigen sich in ihrer typischen Artenkombination, sind gut strukturiert und weisen wie die Buchenwälder einen hohen Anteil an Altholz und starkem Baumholz auf. In dem Gebiet kommen Rotmilan und Wespenbussard als Brutvögel vor.	
74	Geisterholz (FFH-Gebiet)	Das Geisterholz zählt zu den größten Laubwaldkomplexen des Kreises Warendorf und wird großflächig von alten, gut ausgebildeten Eichen-Hainbuchenwäldern mit bis zu 160-jährigen Eichen geprägt. Kleinflächig tritt auch Buchenwald auf. Ansonsten kommen im Gebiet verstreut Buchen- und Eichenwälder mit Edellaubhölzern (Esche, und Bergahorn), Fichten-, Kiefer- und Lebensbaumbestände unterschiedlicher Altersstruktur vor. Innerhalb des Waldgebietes befinden sich zahlreiche stehende Kleingewässer.	Der Laubwaldkomplex ist wegen seiner landesweiten Bedeutung im Landesentwicklungsplan als Bereich für den Schutz der Natur dargestellt. Er ist bedeutender Bestandteil eines landesweiten Biotopverbundsystems. Entwicklungsziele sind der Erhalt, die Sicherung und Entwicklung von naturnahen, bodenständigen Laubwäldern mit einem mind. 10 %-igem Anteil an Altholzinseln, der Erhalt von Kleingewässern sowie die naturnahe Waldbewirtschaftung.
75	Bergeler Wald (FFH-Gebiet)	Der Bergeler Wald ist ein forstwirtschaftlich geprägter Waldkomplex mit naturnahen Buchen- und Eichen-Hainbuchenwaldbereichen sowie naturnahen Quellbachsystemen in den Beckumer Bergen im Kernmünsterland.	Entwicklungsziel für das NSG „Bergeler Wald“ ist die Erhaltung und Förderung standortgemäßer schutzwürdiger Laubwaldgesellschaften auf Kalkgestein durch naturnahe Waldbewirtschaftung und die Sicherung landesweit bedeutsamer Vorkommen gefährdeter Pflanzenarten. Der Bergeler Wald besitzt eine große Bedeutung als Trittsteinbiotop für kalkbuchenwaldtypische Pflanzen im landesweiten Biotopverbund.
76	Liese- und Boxelbachtal (FFH-Gebiet)	Waldbereiche mit Tal des Liesebaches am südwestlichen Abfall der Beckumer Berge. Die eingetieft und stark mäandrierende Liese wird von naturnahem Perlgras- und Bärlauch-Buchenwald mit alten, z. T. toten Bäumen sowie Eichen-Hainbuchenwald umgeben. In Bachnähe und am Hang z. T. Pappel- und Fichtenforste. Außerhalb des Waldes säumen breite Hochstaudenfluren den Bach. Der Boxelbach, ein weiterer von Norden kommender Bach, mündet in einem mit	Zum Erhalt des Quellgebietes sind Veränderungen jedweder Art am Relief und am Wasserhaushalt am Oberhang des Gebietes zu vermeiden. Ein Schutz vor Eutrophierung des kalkhaltigen Grundwassers ist durch eine extensive land- und forstwirtschaftliche Nutzung der höher gelegenen, angrenzenden Flächen zu gewährleisten.

Nr.	Name	Charakteristik	Entwicklungsziel
		mehreren Quellen ausgestatteten Kerbtal mit relativ starkem Gefälle am Ostrand des Gebietes in die Liese. Die naturkundliche Besonderheit dieses Gebietes stellt ein kleiner, quellnasser Erlensumpfwald mit typischer Quellfauna am westlichen Bachabschnitt dar. Das kalkreiche Wasser quillt hier in breiter Front aus dem Hang und führt zu Kalksinterablagerungen an den Pflanzenteilen.	
77	Teilabschnitte Lippe - Unna, Hamm, Soest, Warendorf  (FFH-Gebiet)	Altwässer mit ihrer Röhricht-, Schwimmblatt- und Unterwasservegetation und der Flusslauf mit seinen Ufergehölzen kennzeichnen diese Abschnitte der Lippe. Trotz der Lage inmitten einer von Industrie, Landwirtschaft und Siedlung beanspruchten Landschaft ist hier das ursprüngliche Lebensraummosaik eines Fließgewässermittellaufes noch an vielen Stellen erkennbar. Typische Uferstrukturen wie Steilabbrüche stellen wertvolle Nistmöglichkeiten z.B. für den Eisvogel und Uferschwalbe dar. Von herausragender Bedeutung ist die Lippe als Lebensraum für das Bachneunauge	Im Zentrum des Schutzinteresses steht die Erhaltung und Entwicklung einer naturnahen Auenlandschaft, mit Grünland, Auenwald und naturnahen Kleingewässern sowie die Renaturierung der Wasserverhältnisse in der Aue. Der Verlauf der Lippe stellt - insbesondere im Hinblick auf Fischarten des Anhangs II der FFH-Richtlinie - ein sehr bedeutsames Element der Ost-West-Verbindung im südlichen Münsterland dar. Die im Rahmen des Lippeauenprogramms beabsichtigten und z. T. bereits eingeleiteten Maßnahmen zur Extensivierung der landwirtschaftlichen Nutzung sowie zur Renaturierung der Lippe durch Beseitigung der Steinschüttungen sollten intensiv voran getrieben werden.



## Anlage zur Erläuterungskarte IV-3 – Naturschutzgebiete

Bezeichnung des Gebietes	Größe (n ha <sup>1)</sup> )	Typ	Stadt/Gemeinde	Art der Unterschutzstellung
<b>Kreisfreie Stadt Münster</b>				
1. Huronensee	10,4	ehemaliger Heideweiler	Münster	Landschaftsplan „Nördl. Aatal u. Vorbergs Hügel“ (1998)/ VSG
2. Auwald Stapelskotten	9,0	Altarme der Werse	Münster	Landschaftsplan „Werse“ (1987)
3. Bonnenkamp	4,3	Feuchtgebiet	Münster	Landschaftsplan „Werse“ (1987)
4. Dabeckskamp	1,6	ehemalige Abgrabungsfläche	Münster	Landschaftsplan „Werse“ (1987)
5. Feuchtgebiet Handorf	13,0	Feuchtgebiet	Münster	Landschaftsplan „Werse“ (1987)
6. Große Bree	66,5	Altarme der Ems	Münster	Landschaftsplan „Werse“ (1987) 9. Änderung vom 20.08.2004 / FFH
7. Wolbecker Tiergarten	287,0	Wald	Münster	Landschaftsplan „Werse“ (1987) 9. Änderung vom 20.08.2004 / FFH
8. Rieselfelder Münster	228,2	Feuchtgebiet	Münster	Landschaftsplan „Nördl. Aatal u. Vorbergs Hügel“ (1998)/ VSG
9. Gelmerheide	12,4	Feuchtheide	Münster	Landschaftsplan „Nördl. Aatal u. Vorbergs Hügel“ (1998)/ VSG
10. Rottbusch	15,9	feuchte Eichen-Hainbuchenwaldgesellschaft	Münster	Landschaftsplan „Nördl. Aatal u. Vorbergs Hügel“ (1998)
11. Vorbergs Hügel	311,1	nasser, quelliger Grünlandbereich, Wald	Münster	Landschaftsplan „Nördl. Aatal u. Vorbergs Hügel“ (1998)
12. Emsaue	33,1	Aue	Münster	Landschaftsplan „Nördl. Aatal u. Vorbergs Hügel“ (1998)/ FFH
13. Emsaue	132,3	Aue	Münster	Landschaftsplan „Werse“ (1987), 9. Änderung vom 20.08.2004/FFH
14. Davert	780,0	Wald	Münster	Verordnung vom 23.10.2001/FFH
<b>Kreis Borken</b>				
1. Rünenberger Venn	5,2	Hochmoorreste	Gronau	Verordnung vom 22.12.1956

Bezeichnung des Gebietes	Größe (n ha <sup>1)</sup> )	Typ	Stadt/Gemeinde	Art der Unterschutzstellung
	(62,0)			Offenlage FFH Juni 2004
2. Wacholderheide Hörsteloe	8,6	Wacholderheide, Heideweiher	Ahaus	Verordnung vom 18.03.1958
3. Steinkuhle	3,0	Steinbruch mit Kalk-Buchenwald	Legden	Verordnung vom 28.03.1958
4. Eper-Graeser Venn	290,0	Moor- und Heidelandschaft	Gronau/Ahaus	Verordnung vom 28.04.2005/FFH
5. Haart-Venn	10,8	Heideweiher, Zwischenmoor, bodensaurer Wald	Borken	Verordnung vom 24.08.1965
6. Burlo-Vardingholter Venn/ Entenschlatt	148,0	Hochmoor, Moorbirken-Bruchwald, Feuchtwiesen, Heideweiher, Erlenbruchwald	Rhede/Borken	Landschaftsplan „Borken-Nord“ vom 29.05.2001
7. Hügelgräberfeld bei Ramsdorf	20,8	bodensaure Kiefern- und Eichenwälder	Velen/Ramsdorf	Landschaftsplan „Velen“ (2008)
8. Amtsvenn-Hündfelder Moor	893,0	Moorgebiet	Gronau/Ahaus	Verordnung vom 12.10.2004/FFH
9. Essingholtbach	17,5	Bachauenkomplex, Eschen-Eichen Auenwald	Büngern/Krommert	Landschaftsplan „Rhede-Süd“ vom 11.01.2006
10. Ellewicker Feld	63,4	Feuchtwiesen	Vreden	Landschaftsplan „Zwillbrocker Sandebene-Berkelniederung“ vom 13.09.1985
11. Hengeler	3,3	Bachtal mit Erlen-Bruchwald	Stadtlohn	Landschaftsplan „Zwillbrocker Sandebene-Berkelniederung“ (1985) 1. Änderung vom 10.03.1999
12. Krosewicker Grenz-wald	7,1	naturnaher Laubwald, Heideweiher	Vreden	Landschaftsplan „Zwillbrocker Sandebene-Berkelniederung“ vom 13.09.1985
13. Zwillbrocker Venn	185,0	Hochmoor und Venngebiet, Heide, Birkenwald	Vreden	Landschaftsplan „Zwillbrocker Sandebene-Berkelniederung“ vom 13.09.1985
14. Heubachwiesen	467,0	Feuchtwiesen	Reken	Landschaftsplan „Rekener Berge“ 3. Änderung vom 24.04.2008

Bezeichnung des Gebietes	Größe (n ha <sup>1)</sup> )	Typ	Stadt/Gemeinde	Art der Unterschutzstellung
15. Kuhlennenn	67,0	Feuchtwiesen	Gescher	Landschaftsplan „Gescher“ vom 25.02.2004
16. Dinkelniederung	15,0	Feuchtwiesen	Heek	Feuchtwiesenschutzprogramm, Verordnung vom 19.08.1987 Erweiterung vom 09.04.2003
17. Versunken Bokolt	24,8	Abgrabungsgewässer, bedeutend für den Arten- und Biotopschutz	Rhede	Landschaftsplan „Rhede-Süd“ vom 11.01.2006
18. Flörbach	18,0	Feuchtwiesen	Gronau	Feuchtwiesenschutzprogramm, Verordnung vom 22.08.1988 Sicherstellung vom 24.07.2008, in Kraft seit 23.08.2008
19. Goor-Witte Venn	8,0	Feuchtwiesen, Gewässer	Ahaus	Feuchtwiesenschutzprogramm, Verordnung vom 22.08.1988 Verordnung vom 22.08.1988 Sicherstellung vom 24.07.2008, in Kraft seit 23.08.08
20. Reyerdingenn	58,0	Feuchtwiesen	Bocholt	Feuchtwiesenschutzprogramm, Verordnung vom 22.08.1988 Änderungsverordnung vom 22.02.1990 Verordnung vom 22.08.1988 Sicherstellung vom 24.07.2008, in Kraft seit 23.08.2008
21. Uppermark	5,0	Feuchtwiesen	Gronau	Feuchtwiesenschutzprogramm, Verordnung vom 22.08.1988 Verordnung vom 22.08.1988 Sicherstellung vom 24.07.2008, in Kraft seit 23.08.2008
22. Vitiverter Venn	13,0	Feuchtwiesen	Südlohn	Feuchtwiesenschutzprogramm, Verordnung vom 22.08.1988 Verordnung vom 22.08.1988 Sicherstellung vom 24.07.2008, in

Bezeichnung des Gebietes	Größe (n ha <sup>1)</sup> )	Typ	Stadt/Gemeinde	Art der Unterschutzstellung
				Kraft seit 23.08.2008
23. Füchte-Kallenbeck (s. Steinfurt)	188,0 (186,1)	Feuchtwiesen	Heek/Metelen	Sicherstellung vom 24.07.2008, in Kraft seit 23.08.2008 / VSG
24. Dinkelwiesen	69,0	Feuchtwiesen	Heek	Sicherstellung vom 24.07.2008, in Kraft seit 23.08.2008
25. Reyerdingsbach	6,3	naturnahes Gewässer, Bruchwald	Bocholt	Sicherstellung vom 24.07.2008, in Kraft seit 23.08.2008
26. Suderwicker Venn	61,3	Feuchtwiesen	Bocholt	Landschaftsplan „Isselburg“ vom 21.07.2003  Landschaftsplan "Bocholt-West" vom 10.12.1997
Teilabschnitt B	davon 26,3	Feuchtwiesen	Bocholt	
Teilabschnitt A 6	35,0	Feuchtwiesen	Bocholt	
27. Isselburg-Werth	133,0	Feuchtwiesen	Isselburg	Landschaftsplan „Isselburg“ vom 21.07.2003
28. Wendfeld	5,8	Feuchtwiesen	Stadtlohn	Landschaftsplan „Stadtlohn“ vom 16.02.2005
29. Büngernsche und Dingdener Heide	348,9 (156,0)	Feuchtwiesen	Dingden/Rhede Rhede	Landschaftsplan „Rhede-Süd“ vom 11.01.2006
30. Fürstenkuhle	99,0	Hochmoorreste, kleinflächig erhaltener Hochmoorvegetationskomplex, Feuchtwiesen	Gescher	Landschaftsplan „Gescher“ vom 25.02.2004
31. Hohenhorster Berge	22,7	Binnendünen, Sandtrockenrasen, Besenginsterheide	Bocholt	Landschaftsplan „Rhede-Süd“ vom 11.01.2006
32. Hülstener Wacholderheide	2,5	Wacholder- und Besenheide	Reken	Landschaftsplan "Rekener Berge" vom 31.01.1989
33. Hülstenholter Wacholderheide	0,5	Wacholder- und Besenheide	Reken	Landschaftsplan „Rekener Berge“ vom 31.01.1989 3. Änderung vom 24.04.2008

Bezeichnung des Gebietes	Größe (n ha <sup>1)</sup> )	Typ	Stadt/Gemeinde	Art der Unterschutzstellung
34. Erlenbruch Sandheck	4,4	Erlenbruchwald, nasses Grünland	Reken	Landschaftsplan „Rekener Berge“ vom 31.01.1989 3. Änderung vom 24.04.2008
35. Schwarzes Venn	46,7	Übergangsmoor, Feuchtwiesen, Birkenbruchwald	Heiden	Landschaftsplan „Rekener Berge“ (1989) 3. Änderung vom 24.04.2008
36. Lünsberg und Hombornquelle	208,0	Quellbereich, Bruchwald (Wald, Heide, Silikat-Trockenrasen)	Velen	Landschaftsplan „Velen“ (2008)
37. Holtwicker Bach	8,5	Gewässer, kulturhistorische Schneitelbäume	Bocholt	Landschaftsplan „Bocholt-West“ 10.12.1997
38. Eiler Mark	29,0	Feuchtwiesen	Gronau	Feuchtwiesenschutzprogramm, Verordnung vom 21.03.1991
39. Goorbach-Fürstentannen	64,0	Fließgewässer, Auen- und Bruchwald, naturnaher Mischwald	Gronau	Verordnung vom 12.03.1992, Änderungsverordnung vom 14.07.1992
40. Bietenschlatt	24,5	Feuchtwiesen	Südlohn	Feuchtwiesenschutzprogramm, Verordnung vom 18.12.1992, Änderungsverordnung vom 17.12.2001
41. Schwattet Gatt	61,7	Heideweiher, Feuchtheide, bodensaurer Kiefern- und Mischwald	Vreden	Landschaftsplan „Alstätter Venn-Ammeloer Sandebene“ vom 30.06.1992
42. Lüntener Fischteich	102,4	Heideweiher, Feuchtheide, bodensaurer Kiefern- und Mischwald	Vreden	Landschaftsplan „Alstätter Venn-Ammeloer Sandebene“ vom 30.06.1992
43. Lüntener Wald	115,4	Heideweiher, Bruch- und Kiefernwälder, Gabelmoore	Vreden	Landschaftsplan „Alstätter Venn-Ammeloer Sandebene“ vom 30.06.1992
44. Witte Venn	22,6	Feuchtheide, Heideweiher	Ahaus	Landschaftsplan „Alstätter Venn-Ammeloer Sandebene“ vom 30.06.1992

Bezeichnung des Gebietes	Größe (n ha <sup>1)</sup> )	Typ	Stadt/Gemeinde	Art der Unterschutzstellung
45. Ammeloer Venn	69,8	Hochmoor und Feuchtwiesen	Vreden	Landschaftsplan „Alstätter Venn-Ammeloer Sandebene“ vom 30.06.1992
46. Bennekampshaar	7,2	Heide	Alstätte	Landschaftsplan „Alstätter Venn-Ammeloer Sandebene“ vom 30.06.1992
47. Heubachwiesen Teilgebiet III a	18,8	Feuchtwiesen	Reken	Landschaftsplan „Rekener Berge“ (1989) 2. Änderung vom 27.06.1996
48. Kranenmeer	54,0	Gewässer, bodensaurer Wald	Heiden	Verordnung vom 04.01.1994
49. Oldemöls Venneken	12,5	Mesotrophe Gewässer, Erlen-Bruchwald, Feuchtwiesen, Abgrabungsgewässer	Heek	Verordnung vom 04.10.1995
50. Bocholter Aa Velen-Borken	94,8	Fließgewässer-Aue	Borken	Verordnung vom 08.02.1994 Landschaftsplan „Velen“ (2008) wird neu offengelegt
51. Donseler Feld	9,0	Abgrabungsgewässer	Heek	Verordnung vom 30.09.1993
52. Feuchtwiesen östlich Gut Barnsfeld	73,0	Feuchtwiesen	Velen	Landschaftsplan „Velen“ (2008)
53. Berkelaue II	295,0	Fließgewässer-Aue (Erlen-Eschenwälder Weichholzauenwälder/Stieleichen-Hainbuchen)	Gescher/Stadtlohn	Landschaftsplan „Gescher“ vom 25.02.2004/FFH Landschaftsplan „Stadtlohn“ vom 16.02.2005
54. Berkelaue I (EE-Vorhaben)	137,2	Fließgewässer-Aue	Vreden/Stadtlohn	Landschaftsplan „Zwillbrocker Sandebene-Berkelniederung“ (1985) 1. Änderung vom 10.03.1999
55. Vechte	130,5	naturnahes Bachtal	Schöppingen	Landschaftsplan „Schöppingen“ vom 10.02.1999
56. Mackendahl	19,5	Trockentalung	Schöppingen	Landschaftsplan „Schöppingen“ vom 10.02.1999
57. Buchenwald am	28,6	Buchenlaubwald, Quellbereiche	Schöppingen	Landschaftsplan „Schöppingen“

Bezeichnung des Gebietes	Größe (n ha <sup>1)</sup> )	Typ	Stadt/Gemeinde	Art der Unterschutzstellung
Schöppinger Berg				vom 10.02.1999
58. Rhader Wiesen (s. Recklinghausen)	210,2 (2,8)	Feuchtwiesen	Raesfeld/Erle	Feuchtwiesenschutzprogramm, Verordnung vom 09.03.2006/FFH
59. Hülsonker Senke	12,0	Bruchwald	Isselburg	Landschaftsplan „Isselburg“ vom 21.07.2003
60. Liesner Wald	205,0	Laubwald mit dominierenden Lebensräumen alte, bodensaure Eichenwälder auf Sandebene, Steinmieren-Eichen-Hainbuchenwald, Hainsimsen-Buchenwald	Stadtlohn	Landschaftsplan „Stadtlohn“ vom 16.02.2005/FFH
61. Bürener Bruch	24,0	Bruchwald, feuchte und trockene Varianten des Eichen-Birkenwaldes Birkenwald, Nadelholzbestände aus Kiefer und Fichte	Stadtlohn	Landschaftsplan „Stadtlohn“ vom 16.02.2005
62. Weißes Venn/Geisheide Borken und Recklinghausen	363,0	Teilweise abgetorfte Hochmoor mit Moor- gewässern; Zwergstrauchheiden und feuchte Gründlandflächen	Reken	Landschaftsplan „Rekener Ber- ge“ 3. Änderung vom 24.04.2008
63. Örtgens Weide	2,6	Stillgewässer	Rhede	Verordnung vom 30.11.1992
<b>Kreis Coesfeld</b>				
1. Wacholderhain	2,1	Heidelandschaft	Lüdinghausen	Landschaftsplan „Merfelder Bruch/Borkenberge“ (1989) 2. Änderung vom 18.2007.2005/FFH+VSG
2. Plümer Feld	27,8	Feuchtgebiet	Lüdinghausen	Landschaftsplan „Olfen- Seppenrade“ (1998) 1. Änderung vom 18.05.2005
3. Heidesee	5,2	Gewässer/Heidelandschaft	Coesfeld	Landschaftsplan „Coesfelder Heide/ Flamschen“ (1985)
Heubachwiesen, s. BOR Halab Rötvenn	588,0 (99,0)	Feuchtwiesen Moor, Grünland	Dülmen	Feuchtwiesenschutzprogramm, Landschaftsplan „Merfelder Bruch/Borkenberge“ (1989)

Bezeichnung des Gebietes	Größe (n ha <sup>1)</sup> )	Typ	Stadt/Gemeinde	Art der Unterschutzstellung
Bereich Raeker Wiesen	( 56,47)		Coesfeld	2. Änderung vom 18.2007.2005/VSG Landschaftsplan „Coesfelder Heide/Flamschen“ (1985) 2. Änderung vom 06.10.1999/VSG
4. Nonnenbach Nottulner Berg	85,6	Wald/Gewässer	Nottuln	Landschaftsplan „Baumberge Süd“ (2007), in Kraft getreten 16.05.2007
5. Lossbecke	1,4	Quellgewässer	Nottuln	Landschaftsplan „Baumberge Süd“ (2007), in Kraft getreten 16.05.2007
6. Brookbusch	30,6	Naturnaher Wald	Nottuln	Landschaftsplan „Baumberge Süd“ (2007), in Kraft getreten 16.05.2007
7. Stever (Nord)	13,8	Quellgewässer/Grünland	Nottuln	Landschaftsplan „Baumberge Süd“ (2007), in Kraft getreten 16.05.2007
8. Stever (Süd)	23,8	Gewässer-Feuchtgrünland	Nottuln	Landschaftsplan „Baumberge Süd“ (2007), in Kraft getreten 16.05.2007
9. Hangsbachquellen	13,6	Quellbereich	Havixbeck	Landschaftsplan „Baumberge Süd“ (2007), in Kraft getreten 16.05.2007
10. Lasbecker Quellen	7,2	Quellbereich/Feuchtgrünland	Havixbeck	Landschaftsplan „Baumberge Süd“ (2007), in Kraft getreten 16.05.2007
11. Baumberge	378,6	Naturnaher Waldkomplex Waldmeister-Buchenwald	Havixbeck	Landschaftsplan „Baumberge Süd“ (2007), in Kraft getreten 16.05.2007

Bezeichnung des Gebietes	Größe (n ha <sup>1)</sup> )	Typ	Stadt/Gemeinde	Art der Unterschutzstellung
12. Hexenkuhle	7,5	Quellgewässer	Nottuln	Landschaftsplan „Baumberge Süd“ (2007), in Kraft getreten 16.05.2007
13. Kötterberg	10,18	Buchenwaldkomplex	Nottuln	Landschaftsplan „Baumberge Süd“ (2007), in Kraft getreten 16.05.2007
14. Bruchwald am Femekreuz	10,61	Eichen-Hainbuchenwald, Fließgewässer	Bösensell	Landschaftsplan „Baumberge Süd“ (2007), in Kraft getreten 16.05.2007
15. Holler Kley	2	Stillgewässer/Röhricht	Bösensell	Landschaftsplan „Baumberge Süd“ (2007), in Kraft getreten 16.05.2007
16. Feldgehölz südlich des Hofes Bolte	6,12	Stillgewässer/Geholzkomplex	Havixbeck	Landschaftsplan „Baumberge Süd“ (2007), in Kraft getreten 16.05.2007
17. Feuchtwiese Ameshorst	0,5	Feuchtes Grünland/Gehölze	Havixbeck/Schonebeck	Landschaftsplan „Baumberge Süd“ (2007), in Kraft getreten 16.05.2007
18. Ameshorst	48,45	Eichen-Hainbuchen / Hainsimsen-Buchenwald	Havixbeck/Schonebeck	Landschaftsplan „Baumberge Süd“ (2007), in Kraft getreten 16.05.2007
19. Am Enteborn	15,0	Quellbereich	Dülmen	Landschaftsplan „Merfelder Bruch/Borkenberge“ (1989) 2. Änderung vom 18.2007.2005
20. Franzosenbach	21,0	Gewässer, Feuchtwälder	Dülmen	Landschaftsplan „Merfelder Bruch/Borkenberge“ (1989), 1. Änderung vom 30.11.1999
21. Gagelbruch Borkenberge	89,0	Moor	Lüdinghausen	Landschaftsplan „Merfelder Bruch/Borkenberge“ (1989) 2. Änderung vom

Bezeichnung des Gebietes	Größe (n ha <sup>1)</sup> )	Typ	Stadt/Gemeinde	Art der Unterschutzstellung
				18.07.202005/FFH+VSG
22. Hochmoor Borkenberge	47,0	Moor	Lüdinghausen	Landschaftsplan „Merfelder Bruch/Borkenberge“ (1989) 2. Änderung vom 18.07.202005/FFH+VSG
23. Wildpferdebahn im Merfelder Bruch	291,0	Wald, Grünland	Dülmen	Landschaftsplan „Merfelder Bruch/Borkenberge“ (1989) 2. Änderung vom 18.07.202005/VSG
24. Venner Moor	148,0	Moor, feuchter Wald	Senden	Verordnung vom 19.04.1990 aufgehoben, Anpassung FFH durch VO vom 28.07.2009 in Kraft getreten 15.08.2009
25. Alter Kanalarm Lüdinghausen	12,3	Gewässer, Grünland	Lüdinghausen	Landschaftsplan „Olfen-Seppenrade“ (1998)
26. Bombecker Aa	157,0	Wald, Gewässer	Billerbeck	Verordnung vom 29.01.1993
27. Lippeaue	150,8	Lippe in den Grenzen des Überschwemmungsgebietes	Olfen	Landschaftsplan „Olfen-Seppenrade“ (1998), 1. Änderung vom 18.05.2005/FFH+VSG
28. Berkelquelle	8,0	Quellgewässer	Billerbeck	Verordnung vom 22.03.1994
29. Sanddünen randlich der Borkenberge	18,8	Gewässer, Grünland, Sandbinnen-düne	Lüdinghausen	Landschaftsplan „Olfen-Seppenrade“ (1998) 1. Änderung vom 18.05.2005
30. Bachtal in Leversum	1,9	Quellgebiet	Lüdinghausen	Landschaftsplan „Olfen-Seppenrade“ (1998) 1. Änderung vom 18.05.2005
31. Wald am Hüwel	17,1	Wald	Lüdinghausen	Landschaftsplan „Olfen-Seppenrade“ (1998)

Bezeichnung des Gebietes	Größe (n ha <sup>1)</sup> )	Typ	Stadt/Gemeinde	Art der Unterschutzstellung
				1. Änderung vom 18.05.2005
32. Lippsches Holt	18,2	Feuchtwiese, Wald	Lüdinghausen	Landschaftsplan „Olfen-Seppenrade“ (1998) 1. Änderung vom 18.05.2005
33. Seppenrader Schweiz	66,1	Grünland/Wald	Lüdinghausen	Landschaftsplan „Olfen-Seppenrade“ (1998) 1. Änderung vom 18.05.2005
34. Deipe Bieke	42,0	Grünland, Wald	Lüdinghausen	Landschaftsplan „Olfen-Seppenrade“ (1998) 1. Änderung vom 18.05.2005
35. Steveraue	122,2	Aue, Grünland, Altarme	Olfen	Landschaftsplan „Olfen-Seppenrade“ (1998) 1. Änderung vom 18.05.2005
36. Waldflächen im Sandforster Forst	22,5	Wald/Feuchtgebiete	Olfen	Landschaftsplan „Olfen-Seppenrade“ (1998) 1. Änderung vom 18.05.2005
37. Berkelaue	48,0	Aue	Coesfeld	Landschaftsplan „Coesfelder Heide/Flamschen“ (1985) / FFH 3. Änderung vom 20.07.202004
38. Letter Bruch	69,0	feuchtes Grünland	Coesfeld	Landschaftsplan „Merfelder Bruch/Borkenberge“ (1989) 2. Änderung vom 18.07.2005
39. Davert	820,0	Wald	Senden/Ascheberg	Verordnung vom 23.10.2001/FFH 1. Änderung vom 10.07.2008, in Kraft seit 26.07.2008
40. Tiergarten	109,7	Eichen-Hainbuchenwald	Nordkirchen	Landschaftsplan Nordkirchen-Herbern (2002)
41. Hirschpark Nordkirchen	193,7	Laubwald, z. T. feuchtes Grünland	Nordkirchen	Landschaftsplan Nordkirchen-Herbern (2002)
42. Ichterloh	216,8	Wald, Gewässer, Grünland	Ascheberg/Nordkirchen	Landschaftsplan Nordkirchen-

Bezeichnung des Gebietes	Größe (n ha <sup>1)</sup> )	Typ	Stadt/Gemeinde	Art der Unterschutzstellung
				Herbern (2002)
43. Bakenfeld	5,8	Feuchtweide, Gewässer	Ascheberg	Landschaftsplan Nordkirchen-Herbern (2002)
44. Funneae	56,2	Fettweide, Gehölze, Gewässer, Aue	Südkirchen	Landschaftsplan Nordkirchen-Herbern (2002)
45. Bakenbusch	19,3	Eichen-Hainbuchenwald	Südkirchen	Landschaftsplan Nordkirchen-Herbern (2002)
46. Am Teufelsbach	10,7	Eichen-Hainbuchenwald, bach-nahes Grünland, Hecken-Areal	Lüdinghausen	Landschaftsplan Nordkirchen-Herbern (2002)
47. Ermener Holz	101,5	Eichen-Hainbuchenwald	Lüdinghausen/ Nordkirchen	Landschaftsplan Nordkirchen-Herbern (2002)
48. Düsterbachaue	14,5	Gewässeraue teilweise naturnah, Grünland	Coesfeld / Billerbeck	Landschaftsplan Rorup 25.10.2004
49. Sieben Quellen/ Talaue Hohnerbach	36,0	Quellenbereich, Bachtal , Feucht-/Nasswiese	Coesfeld / Billerbeck	Landschaftsplan Rorup 25.10.2004
50. Roruper Holz	235,2 davon 188,0 FFH	Buchenwälder	Coesfeld/ Lette, Rorup	Landschaftsplan Rorup 25.10.2004 Teilweise FFH-Gebiet
51. Welter Bach	33,5	Bauaue, feuchtes Grünland	Dülmen	Landschaftsplan Rorup 25.10.2004
52. Karthäuser Mühlenbach	154,5	Nass- / Feuchtgrünland, Gewässeraue	Dülmen / Buldern	Landschaftsplan Rorup 25.10.2004
53. Kestenbusch	77,0 davon 52,0 FFH	Buchenwälder , Auenwälder,	Limbergen	Landschaftsplan Rorup 25.10.2004 Teilweise FFH-Gebiet
54. Hehrburg	3,0	Grünlandkomplex	Nottuln	Landschaftsplan Rorup 25.10.2004
55. Waldgebiet Heng-	173,2	Waldkomplex mit Grünland	Billerbeck/Nottuln/	Landschaftsplan Rorup

Bezeichnung des Gebietes	Größe (n ha <sup>1)</sup> )	Typ	Stadt/Gemeinde	Art der Unterschutzstellung
wehr und Hanloer Mark			Darup	25.10.2004
56. Barenborg	2,6	Kleingewässer, Hochstauden, Motte	Holtwick	Landschaftsplan Rosendahl 25.10.2004
57. Flößwiese am Holtwicker Bach	4,2	Feuchtgrünland, Fließgewässer	Holtwick	Landschaftsplan Rosendahl 25.10.2004
58. Felsbachaue	38,7 davon 13,0 FFH	Auenwälder, Gewässer	Coesfeld/Osterwick	Landschaftsplan Rosendahl 25.10.2004 Teilw. FFH-Gebiet
59. Sirksfelder Schule	20,7	Altgrabung, Gehölzbestände	Coesfeld	Landschaftsplan Rosendahl 25.10.2004
60. Höven	7,6	Gehölzbestände, Gewässer, Grünlandkomplex	Osterwick	Landschaftsplan Rosendahl 25.10.2004
61. Brink	59,6	Altgrabung, Gehölz- / Kleingewässerkomplex	Coesfeld	Landschaftsplan Rosendahl 25.10.2004
62. Berkelaue	102,5 davon 89,7 FFH	Gewässeraue, Gehölze, Feuchtgrünland	Coesfeld	Landschaftsplan Rosendahl 25.10.2004 Teilweise FFH-Gebiet
63. Berkelaue	89,5	Gewässeraue, Gehölze, Feuchtgrünland	Billerbeck	Verordnung vom 26.11.2001, in Kraft seit 16.12.2001
64. Varaler Mühlenbach	29,2	Gewässeraue, Feuchtgrünland	Coesfeld/Osterwick	Landschaftsplan Rosendahl 25.10.2004
65. Teiche Asbecker Mühlenbach	2,1	Kleingewässerkomplex	Osterwick	Landschaftsplan Rosendahl 25.10.2004
66. Teiche Varlarer Mühlenbach	2,0	Kleingewässerkomplex	Osterwick	Landschaftsplan Rosendahl 25.10.2004
67. Vogelschutzgehölz Osterwick	2,4	Gewässer, Biotopkomplex	Osterwick	Landschaftsplan Rosendahl 25.10.2004
68. Sundern	22,0	Wald-Gewässerkomplex, Auenwälder	Billerbeck/Osterwick	Landschaftsplan Rosendahl

Bezeichnung des Gebietes	Größe (n ha <sup>1)</sup> )	Typ	Stadt/Gemeinde	Art der Unterschutzstellung
	davon 12,0			25.10.2004 Teilweise FFH-Gebiet
69. Wald bei Haus Burlo	227,3 davon 132,0	Stieleichen-Hainbuchenwälder/ Fließgewässer mit Unterwasservegetation	Darfeld	Landschaftsplan Rosendahl 25.10.2004 Teilweise FFH-Gebiet
70. Vechtequelle	2,5	Quellbereich, Feuchtgrünland	Darfeld	Landschaftsplan Rosendahl 25.10.2004
71. Rockeler Wald	6,5	Buchenwald, Gewässerkomplex	Darfeld	Landschaftsplan Rosendahl 25.10.2004
72. Laubfroschweiher Höpingen	2,1	Grünland, Kleingewässerkomplex	Darfeld	Landschaftsplan Rosendahl 25.10.2004
73. Bockler Berg	6,5	Wald-Geomorphologie	Darfeld	Landschaftsplan Rosendahl 25.10.2004
74. Borkenberge	1.161,0	Heide, Moor, Binnendünen, Wald	Lüdinghausen/Dülmen	Landschaftsplan „Merfelder Bruch/Borkenberge“ (1989) 2. Änderung vom 18.07.2005/FFH+VSG
<b>Kreis Steinfurt</b>				
1. Hanfteich	2,20 (5,63)	Gewässer	Saerbeck	Verordnung vom 08.02.1965 Offenlage 31.07.-31.08.09 / FFH
2. Sinniger Veen	2,50	Gewässer/Auenlandschaft	Saerbeck	Verordnung vom 10.02.1965
3. Sloopsteene	1,50	kulturhistorische Stätte (Hünengrab)	Lotte	Verordnung vom 10.02.1965
4. Bloome (Heideweiher)	0,60	Gewässer	Hörstel	Verordnung vom 23.04.1965
5. Heideweiher Visse	1,00	Gewässer	Hopsten	Verordnung vom 23.04.1965
6. Schnippenpohl	32,50	Moor	Wettringen	Verordnung vom 20.07.2007/FFH In Kraft seit 11.08.2007
7. Upphoffs Busch	2,60	Wald	Ochtrup	Verordnung vom 17.12.1969
8. Heiliges Meer – Heupen	259,90	Heidelandschaft/Gewässer	Hopsten/Recke	Verordnung vom 28.11.2008/FFH In Kraft seit 20.12.2008

Bezeichnung des Gebietes	Größe (n ha <sup>1)</sup> )	Typ	Stadt/Gemeinde	Art der Unterschutzstellung
9. Bockholter Berge	61,00	Heidelandschaft	Greven	Landschaftsplan „Grevener Sande“ vom 30.06.1982 3. Änderung 18.05.2005/ FFH
10. Boltenmoor	34,00	Hochmoor	Greven	Landschaftsplan „Grevener Sande“ vom 30.06.1982 3. Änderung vom 18.05.2005 / FFH
11. Hüttruper Heide	14,50	Heidelandschaft	Greven	Landschaftsplan „Grevener Sande“ vom 30.06.1982
12. Ladberger Mühlenbach	11,00	Gewässer/Auenlandschaft	Saerbeck	Landschaftsplan „Grevener Sande“ vom 30.06.1982 3. Änderung vom 18.05.2005 / FFH
13. Strönfeld	248,90	Feuchtwiesen	Metelen	Verordnung vom 13.03.2007 In Kraft seit 31.03.2007 / VSG
14. Feuchtgebiet Saerbeck	242,80	Feuchtwiesen	Saerbeck	Verordnung vom 10.04.2006 In Kraft seit 29.04.2006 / VSG
15. Haverforths Wiesen und Grützema-chers Kanälchen	255,00	Feuchtwiesen	Hörstel	Verordnung vom 06.08.2007 In Kraft seit 25.08.2007 / VSG
16. Heckenlandschaft Kattenvenne	34,60	Heckenlandschaft	Lienen	Landschaftsplan Lienen, beschlossen am 30.03.2009 In Kraft seit 11.05.2009
17. Feuchtwiese Ochtrup	24,10	Feuchtwiesen	Ochtrup	Verordnung vom 19.04.2007/FFH In Kraft seit 12.05.2007
18. Harskamp, einschl. Erweiterung	86,00	Heidelandschaft/Feuchtwiesen	Ochtrup / Wettringen	Verordnung vom 06.07.2007/FFH In Kraft seit 28.07.2007
19. Tütenvenn	170,00	Feuchtwiesen	Ochtrup	Verordnung vom 19.07.2007 In Kraft seit 11.08.2007
20. Am Alten Backhaus	2,50	ehemalige Sandgrube	Rheine	Verordnung vom 22.06.2006 In Kraft seit 22.07.2006

Bezeichnung des Gebietes	Größe (n ha <sup>1)</sup> )	Typ	Stadt/Gemeinde	Art der Unterschutzstellung
21. Düsterdieker Niederung	1.130,60	Feuchtwiesen	Mettingen / Westerkappeln	Verordnung vom 06.02.2008, In Kraft seit 01.03.2008 / VSG
22. Feuchtwiese Hohner Mark	18,00	Feuchtwiesen	Lengerich	Verordnung vom 18.01.2008, In Kraft seit 16.02.2008
23. Feuchtwiese Hansell/ Hanseller Floth	34,30	Feuchtwiesen, Wald	Greven / Altenberge	Verordnung vom 18.01.2008, tlw. FFH (18,0 ha) In Kraft seit 16.02.2008
24. Swattet Mörken	6,60	Gewässer/Feuchtgebiet	Rheine	Verordnung vom 01.03.2007 In Kraft seit 24.03.2007
25. Feuchtwiese Kröner	2,10	Feuchtwiesen	Lengerich	Verordnung vom 18.01.2008 In Kraft seit 16.02.2008
26. Borghorster Venn	103,50	Moor/Feuchtwiesen/Wald	Steinfurt	Verordnung vom 04.07.2008 In Kraft seit 02.08.2008
27. Fledder	97,50	Feuchtwiesen	Hopsten	Verordnung vom 09.12.2008 In Kraft seit 17.01.2009
28. Finkenfeld	194,39	Feuchtwiesen	Hopsten	Verordnung vom 28.11.2008/FFH In Kraft seit 20.12.2008
29. Halverder Aa-Niederung	143,00	Feuchtwiesen	Hopsten	Verordnung vom 24.02.2009 In Kraft seit 21.03.2009
30. Halverder Moor	176,50	Moor/Feuchtwiesen	Hopsten	Verordnung vom 13.11.2008, In Kraft seit 06.12.2008
31. Kreienfeld	37,70	Feuchtwiesen	Hopsten	Verordnung vom 05.02.2009 In Kraft seit 07.03.2009
32. Dreierwalder Bruchwiesen	18,74	Feuchtwiesen	Hörstel	Verordnung vom 28.11.2008, In Kraft seit 20.12.2008
33. Hölter Feld	371,32	Feuchtwiesen	Ladbergen	Verordnung vom 24.11.2008, In Kraft seit 13.12.2008
34. Weiner Mark	10,40	Feuchtwiesen	Ochtrup	Verordnung vom 19.07.2007 In Kraft seit 11.08.2007
35. Seller Feld	31,50	Feuchtwiesen	Steinfurt	Verordnung vom 04.06.2009, In Kraft seit 27.06.2009

Bezeichnung des Gebietes	Größe (n ha <sup>1)</sup> )	Typ	Stadt/Gemeinde	Art der Unterschutzstellung
36. Wiesen am Max-Clemens-Kanal	160,00	Feuchtwiesen	Emsdetten	Feuchtwiesenschutzprogramm, Verordnung vom 26.07.2006 In Kraft seit 26.08.2006 / FFH + VSG
37. Trogbahn / Wienhake	88,20	Feuchtwiesen	Hörstel/Hopsten	Verordnung vom 28.11.2008, In Kraft seit 20.12.2008
38. Vorbleck	25,50	Feuchtwiesen	Ladbergen	Verordnung vom 16.07.2009, in Kraft seit 08.08.2009
39. Mesumer Mark	46,50	Feuchtwiesen	Rheine / Emsdetten	Verordnung vom 04.06.2009, In Kraft seit 27.06.2009
40. Am Janhaarspool	256,24	Feuchtwiesen	Tecklenburg	Verordnung vom 16.07.2009, in Kraft seit 08.08.2009 / VSG
41. Wadelheim-Bentlage	60,29	Feuchtwiesen	Rheine	Verordnung vom 04.06.2009, In Kraft seit 27.06.2009
42. Wiechholz	83,00	Wald	Hopsten	Verordnung vom 08.12.2008/FFH In Kraft seit 17.01.2009
43. Knollmanns Meer-kott	10,00 (11,60)	Gewässer	Hörstel / Ibbenbüren	Verordnung vom 05.10.1989 Offenlage 31.07.-31.08.2009
44. Leedener Stifts-mühlenwiesen	7,50	Feuchtgebiet	Leeden	Verordnung vom 01.12.1989 Offenlage 18.12.2009-29.01.2010
45. Steinbruch im Klee-feld	74,00	Steinbruch, Trockenrasen	Lengerich	Verordnung vom 15.12.1989, Änderungsverordnung vom 30.04.1997
46. Saltenwiese/Fern-rodde	28,90  8,10	Feuchtwiesen	Hörstel  Rheine	Feuchtwiesenprogramm Verordnung vom 20.03.1990 Offenlage vom 20.11.-21.12.2009 Änderungsverordnung vom 29.07.1993 Landschaftsplan „Emsaue-Nord“ vom 26.04. 2004
47. Osterklee	37,69	Kalktrockenrasen, Wald, Steinbruch	Tecklenburg	Verordnung vom 05.09.1990, Änderungsverordnung vom

Bezeichnung des Gebietes	Größe (n ha <sup>1)</sup> )	Typ	Stadt/Gemeinde	Art der Unterschutzstellung
				27.06.2003/FFH 2. Änderungsverordnung vom 14.04.2009
48. Koffituten	23,55	Hochmoor	Hopsten	Verordnung vom 16.03.2009/FFH In Kraft seit 18.04.2009
49. Grafensteiner See	25,40	Gewässer/Grünland	Steinfurt	Verordnung vom 21.11.1991
50. Feuchtwiese im Schinkenort	3,40	Feuchtwiesen	Saerbeck	Verordnung vom 08.04.1992
51. Wehrstroot	148,65	Grünland	Hopsten	Verordnung vom 08.12.2008 In Kraft seit 17.01.2009
52. Gut Erpenbeck	90,40	feuchte Bachaue/ Erlenbruchwald	Lengerich / Ladbergen	Feuchtwiesenschutzprogramm, Verordnung vom 25.09.1992, Änderungsverordnung vom 29.03.2001
53. Wischlager Wiesen	91,00	Grünland	Ibbenbüren/Tecklenburg	Feuchtwiesenschutzprogramm, Verordnung vom 05.12.1992, Änderungsverordnung vom 18.03.2003
54. Feuchtwiesen am Bullerbach	295,80	Grünland	Lienen	Landschaftsplan Lienen, beschlossen am 30.03.2009 In Kraft seit 11.05.2009
55. Gerlings Sande	11,20	Abgrabungsfläche/Gewässer	Saerbeck	Verordnung vom 07.07.1993
56. Randelbachquelle	3,73	Quellbachbereich	Rheine	Verordnung vom 09.07.1993 Änderungsverordnung vom 04.06.2009 in Kraft seit 20.06.2009
57. In den Hiärken	163,80	Feuchtwiesen	Tecklenburg / Lengerich	Feuchtwiesenschutzprogramm, Verordnung vom 28.07.1993, Änderungsverordnung vom 24.03.2000, Änderungsverordnung vom 27.09.2002

Bezeichnung des Gebietes	Größe (n ha <sup>1)</sup> )	Typ	Stadt/Gemeinde	Art der Unterschutzstellung
58. Flaaken	132,50	Feuchtwiesen	Lienen	Landschaftsplan Lienen, beschlossen am 30.03.2009 In Kraft seit 11.05.2009
59. Mühlenteich bei Visse	2,80	Gewässer	Recke	Landschaftsplan „Schafbergplatte“ vom 09.11.1993
60. Rote Brook	11,40	feuchter Wald, Weiden	Mettingen	Landschaftsplan „Schafbergplatte“ vom 09.11.1993
61. Am Schwarzwas-sergraben	4,00	Brachfläche/feuchtes Grünland	Westerkappeln	Landschaftsplan „Schafbergplatte“ vom 09.11.1993
62. Am Kälberberg	11,40	Heide, Wald	Recke	Landschaftsplan „Schafbergplatte“ vom 09.11.1993
63. Dieckwiesen	37,10	Feuchtwiesen	Westerkappeln	Feuchtwiesenschutzprogramm, Landschaftsplan „Schafbergplatte“ vom 09.11.1993
64. Waldhügel	59,00	Abgrabungsfläche	Rheine	Verordnung vom 03.03.1994
65. Am Waldhof	9,00	Abgrabungsfläche/Gewässer	Ochtrup	Verordnung vom 09.08.1994
66. Sumpfwiesen am Küsterkamp	2,00	Feuchtwiesen	Lotte	Verordnung vom 18.08.1994
67. Feuchtweide Darbrook	1,00	Feuchtwiesen	Rheine	Verordnung vom 22.09.1994
68. Feuchtgebiet am Moor	3,00	Abgrabungsfläche/Gewässer/Wald	Rheine	Verordnung vom 30.12.1994
69. Moßmörken	13,00	Wald, Feuchtwiesen/Gewässer	Rheine/Hörstel	Verordnung vom 25.04.1995
70. In der Nieder Mark	19,00	Abgrabungsgewässer	Lengerich	Verordnung vom 09.10.1995
71. Herrenwiese	6,00	Feuchtwiesen	Hörstel	Feuchtwiesenschutzprogramm, Verordnung vom 23.12.1996
72. Torflöcher am Galgenkamp	9,00	Feuchtwiesen/Gewässer	Hörstel	Verordnung vom 08.10.1997
73. Steinbruch Gra-venhorst	25,00	Steinbruch/Wald	Hörstel	Verordnung vom 27.03.1998

Bezeichnung des Gebietes	Größe (n ha <sup>1)</sup> )	Typ	Stadt/Gemeinde	Art der Unterschutzstellung
74. Emsaue	1.400,00	Emsverlauf im Überschwemmungsgebiet	Greven/Emsdetten/Saerbeck	Landschaftsplan „Grevener Sande“, 3. Änderung vom 18.05.2005 /FFH
75. Beermanns Venneken	5,00	Feuchtwiesen/Niedermoor	Hörstel	Verordnung vom 11.12.2000
76. Bramegge	35,00	Wald	Westerkappeln	Verordnung vom 10.12.2003/FFH
77. Deipe Brücke	8,60	Gewässer	Lotte	Verordnung vom 09.02.2004/VSG
78. Mettinger Moor	136,10	Moor/Feuchtwiesen	Mettingen	Verordnung vom 16.02.2004/FFH + VSG
79. Recker Moor	325,40	Moor/Feuchtwiesen	Recke	Verordnung vom 16.02.2004/FFH + VSG
80. Haseniederung	69,20	Feuchtwiesen	Lotte	Verordnung vom 19.04.2004/FFH + VSG
81. Seester Feld	250,00	Feuchtwiesen	Westerkappeln	Verordnung vom 19.4.2004/VSG
82. Emsaue	1.052,00	Emsverlauf im Überschwemmungsgebiet	Emsdetten/Rheine	Landschaftsplan „Emsaue-Nord“ vom 26.04.2004/FFH
83. Moor am Holstener Weg	14,40	Moor	Rheine	Landschaftsplan „Emsaue-Nord“ vom 26.04.2004
84. Wald-Grünlandkomplex bei Schloss Bentlage	106,70	Wald, Feuchtwiesen	Rheine	Landschaftsplan „Emsaue-Nord“ vom 26.04.2004
85. Feuchtgrünlandkomplex Ellinghorst	7,80	feuchtes Grünland	Rheine	Landschaftsplan „Emsaue-Nord“ vom 26.04.2004
86. Großes und kleines Unland	10,90	Feuchtes Gründland/Stillgewässer	Rheine	Landschaftsplan „Emsaue-Nord“ vom 26.04.2004
87. Elter Fischteiche	5,90	Gewässer/Auenwald	Rheine	Landschaftsplan „Emsaue-Nord“ vom 26.04.2004
88. Elter Dünen	25,20	Wald, Binnendünen	Rheine	Landschaftsplan „Emsaue-Nord“ vom 26.04.2004
89. Flöddert	13,70	feuchtes Grünland	Rheine	Landschaftsplan „Emsaue-Nord“ vom 26.04.2004

Bezeichnung des Gebietes	Größe (n ha <sup>1)</sup> )	Typ	Stadt/Gemeinde	Art der Unterschutzstellung
90. Zachhorn	21,30	Moor	Rheine	Landschaftsplan „Emsaue-Nord“ vom 26.04.2004/FFH
91. Habichtswald	406,00	Wald	Tecklenburg/Westerkappeln	Verordnung vom 06.09.2004 / FFH
92. Emsdettener Venn	340,30	Moor	Emsdetten	Verordnung vom 10.09.2004/FFH
93. Dörenther Klippen	59,30	Wald/Felsbiotope	Ibbenbüren/Tecklenburg	Verordnung vom 12.10.2004/FFH
94. Heideweiher an der Flötte	14,10	Moor/Gewässer	Saerbeck	Verordnung vom 17.12.2004
95. Wentruper Berge	62,00	Wald/Binnendünen	Greven	LP „Grevener Sande“ 3. Änderung vom 18.05.2005/FFH
96. Worpenberger Teiche	1,30	Gewässer	Lengerich	Verordnung vom 03.11.2005
97. Lengericher Osning	171,00	Wald	Lengerich	Verordnung vom 06.02.2009/FFH In Kraft seit 23.05.2009
98. Herrenholz und Schöppinger Berg	170,00	Wald	Horstmar	Verordnung vom 09.05.2008/FFH In Kraft seit 24.05.2008
99. Bagno-Buchenberg	490,00	Wald	Steinfurt	Verordnung vom 13.10.2006/FFH In Kraft seit 04.11.2006
100. Permer Stollen	900 m Länge	Fledermausstollen	Ibbenbüren	Verordnung vom 21.11.2006/FFH In Kraft seit 16.12.2006
101. Brechte	40,70	Feuchtwiesen	Wettringen	Verordnung vom 31.07.2007 In Kraft seit 18.08.2007
102. Salzquelle am Rothenberge	3,40	Quelle/ Feuchtwiese	Wettringen	Verordnung vom 09.02.2007/FFH In Kraft seit 03.03.2007
103. Lilienvenn	112,30	Feuchtwiese	Ladbergen	Landschaftsplan Lienen, beschlossen am 30.03.2009 In Kraft seit 11.05.2009
104. Lienener Osning	439,10	Wald	Lienen	Landschaftsplan Lienen, beschlossen am 30.03.2009 In Kraft seit 11.05.2009 / FFH

Bezeichnung des Gebietes	Größe (n ha <sup>1)</sup> )	Typ	Stadt/Gemeinde	Art der Unterschutzstellung
105. Kerbtal am Mührenknapp	0,90	Wald/Quelle	Lienen	Landschaftsplan Lienen, beschlossen am 30.03.2009 In Kraft seit 11.05.2009
106. Assmanns Bachtal	1,80	Wald/Gewässer/Quelle	Lienen	Landschaftsplan Lienen, beschlossen am 30.03.2009 In Kraft seit 11.05.2009
107. Feuchtwiesen Mersk	4,10	Feuchtwiesen	Lienen	Landschaftsplan Lienen, beschlossen am 30.03.2009 In Kraft seit 11.05.2009
108. Talaue Haus Marck	95,00	Wald/Feuchtwiesen/Auenwald/Trockenrasen	Lengerich/Tecklenburg	LP „Talaue Haus Marck“, beschlossen 27.10.2008, in Kraft seit 23.03.2009
109. Füchte-Kallenbeck (s. Kreis Borken)	188,00 (2,00)	Feuchtwiesen	Metelen	Sicherstellung vom 24.07.2008, in Kraft seit 23.08.2008
<b>Kreis Warendorf</b>				
1. Torfvenn	0,9	Wald, Moor	Warendorf	Verordnung vom 07.01.1958
2. Steinbruch Vellern	14,5	Kalksteinbruch, Halbtrockenrasen, Kalksümpfe	Beckum	Landschaftsplan „Beckum“ (1997)/FFH 1. Änderung vom 22.08.2006
3. Paterholz	55,8	Wald, Grünland, Fließgewässer	Beckum	Landschaftsplan „Beckum“ (1997)
4. Kreuzbusch	3,0	Wald	Oelde	Verordnung vom 21.12.1965
5. Bergeler Wald	105,7	Wald	Oelde	Verordnung vom 29.12.2006/FFH
6. Serriesteich	6,3	Gewässer	Beelen	Landschaftsplan „Östliche Emsaue/Beelen“ (1999)
7. Haus Langen	31,9	Gewässeraue	Telgte	Landschaftsplan Telgte vom 21.09.2007, in Kraft 16.05.08
8. Kurricker Berg	4,9	Wald, Trockenrasen	Drensteinfurt	Landschaftsplan „Drensteinfurter Platte“ (1986)
9. Grenzbachtal	30,1	Wald, Bachkerbtal	Ahlen	Landschaftsplan „Ahlen“ (1994)/FFH

Bezeichnung des Gebietes	Größe (n ha <sup>1)</sup> )	Typ	Stadt/Gemeinde	Art der Unterschutzstellung
				1. Änderung vom 08.12.2006
10. Brüskenheide	55,7	Feuchtwiesen	Ostbevern/Telgte	Landschaftsplan Telgte vom 21.09.2007, in Kraft 16.05.08
11. Füchter Moor	182,7	Feuchtwiesen	Sassenberg	Verordnung vom 11.07.2008, in Kraft seit 02.08.2008
12. Teufelsschlucht bei Dolberg	3,3	Quelle, Relief	Ahlen	Landschaftsplan „Ahlen“ (1994)
13. Feuchtwiesen-Axtbachniederung	42,9	Feuchtwiesen, Gewässeraue	Beelen	Landschaftsplan „Östliche Ems- aue/Beelen“ (1999)
14. Beelener Mark	147,5	Feuchtwiesen	Beelen	Landschaftsplan „Östliche Ems- aue/Beelen“ (1999)
15. Feuchtwiesen bei Ostbevern	61,9	Feuchtwiesen	Ostbevern	Feuchtwiesenschutzprogramm, Verordnung vom 11.07.1988 Wird zukünftig als „Grünland-/ Gehölzkomplex bei Ostbevern“ im LP „Ostbevern ausgewiesen werden Veränderungsverbot durch früh- zeitige Bürgerbeteiligung am 08.05.2008 (§ 42 Abs. 3 S. 5 LG NRW)
16. Steinbruch Anneliese	12,8	Kalksteinbruch, Gewässer, Magerrasen	Ennigerloh	Verordnung vom 16.05.2007
17. Am Vinkewald/ Düppe	8,9	Kalksteinbruch, Kalkflachmoor, Wald	Ahlen	Landschaftsplan „Ahlen“ (1994)/FFH 1. Änderung vom 08.12.2006
18. Mackenberg	6,5	Magerrasen/Wald	Oelde	Verordnung vom 28.01.2009 In Kraft seit 27.02.2009
19. Alte Tongrube	2,0	Kleingewässer, Sukzessionsflächen	Sendenhorst	Verordnung vom 10.10.1989; Einleitung Verfahren für die neue VO, Offenlage 20.04.-19.05.09

Bezeichnung des Gebietes	Größe (n ha <sup>1)</sup> )	Typ	Stadt/Gemeinde	Art der Unterschutzstellung
20. Liese- und Boxelbachtal	50,4	Quelle, Gewässer, Wald, Relief	Beckum/Wadersloh	Landschaftsplan „Wadersloh“ (1991)/FFH 1. Änderung vom 28.01.2005
21. Erlenbruchwald Schlatt	7,3	Erlenbruchwald	Sendenhorst	Verordnung vom 08.04.1992
22. Dorffeld	85,0	Feuchtwiesen	Everswinkel	Landschaftsplan „Alverskirchen“ (1992) 1. Änderung vom 12.12.2008, in Kraft seit 11.12.2009
23. Angelniederung	64,8	Feuchtwiesen	Everswinkel	Landschaftsplan „Alverskirchen“ (1992) 1. Änderung vom 12.12.2008, in Kraft seit 11.12.2009
24. Tiergarten und Schachblumenwiese	91,0	Feuchtwiesen, Wald	Sassenberg	Feuchtwiesenschutzprogramm, Verordnung vom 16.02.2006/FFH
25. Emsaue und Musenbachaue	716,0	Gewässeraue	Telgte/Everswinkel	Verordnung vom 30.11.1998/FFH
26. Emsaue westlich Warendorf	410,8	Gewässeraue	Warendorf/Einen	Landschaftsplan „Warendorf-Milte“ vom 21.06.2004/FFH
27. Emsaue (östliche Emsaue/Beelen)	286,0	Gewässeraue	Warendorf/Sassenberg/Freckenhorst	Landschaftsplan „Östliche Emsaue/Beelen“ (1999) 1. Änderung vom 28.01.2005/FFH
28. Brunsberg und Kerbtal am Brunsberg	52,6	Wald, Halbrockenrasen, Bachkerbtal, Sukzessionsfläche	Beckum/Lippetal	Landschaftsplan „Beckum“ (1997)
29. Märzenbecherwald	1,6	Wald	Oelde	Verordnung vom 25.10.1995
30. Bröcker Holz	31,6	Wald	Ahlen	Landschaftsplan „Ahlen“ (1994)/FFH 1. Änderung vom 08.12.2006
31. Oestricher Wald	150,0	Wald	Ahlen	Landschaftsplan „Ahlen“ (1994)

Bezeichnung des Gebietes	Größe (n ha <sup>1)</sup> )	Typ	Stadt/Gemeinde	Art der Unterschutzstellung
				1. Änderung vom 08.12.2006
32. Lippeaue zwischen Schloss Oberwerries und Dolberg	30,7	Aue	Ahlen	Landschaftsplan „Ahlen“ (1994)/FFH 1. Änderung vom 08.12.2006
33. Lippeaue zwischen Dolberg und Uentrop	35,7	Aue	Ahlen	Landschaftsplan „Ahlen“ (1994)/FFH 1. Änderung vom 08.12.2006
34. NSG Halbtrockenrasen südl. Neubeckum	8,0	Halbtrockenrasen, Wald	Beckum	Landschaftsplan „Beckum“ (1997) 1. Änderung vom 22.08.2006
35. Vellerner Brook	112,0	Wald	Beckum	Landschaftsplan „Beckum“ (1997)/FFH 1. Änderung vom 22.08.2006
36. Lauhoffs Bach	16,6	Bachaue	Beckum	Landschaftsplan „Beckum“ (1997) 1. Änderung vom 22.08.2006
37. Kalksteinbruch am Flimmerberg	6,3	Kalksteinbruch, Halbtrockenrasen	Beckum	Landschaftsplan „Beckum“ (1997) 1. Änderung vom 22.08.2006
38. Göttfricker Bach	31,3	Bachaue	Beckum	Landschaftsplan „Beckum“ (1997) 1. Änderung vom 22.08.2006
39. Liesebachtal	24,9	Bachaue, Feuchtwälder	Beckum	Landschaftsplan „Beckum“ (1997) 1. Änderung vom 22.08.2006
40. Steinbruch Friedrichshorst	18,8	Kalksteinbruch, Stillgewässer	Beckum	Landschaftsplan „Beckum“ (1997) 1. Änderung vom 22.08.2006
41. Alte Beverwiese	7	Feuchtwiesen, Fließgewässer, Wald	Telgte	Landschaftsplan Telgte vom 21.09.2007, in Kraft 16.05.08
42. Tollbachtal	12,1	Bachkerbtal	Oelde	Verordnung vom 01.07.1997

Bezeichnung des Gebietes	Größe (n ha <sup>1)</sup> )	Typ	Stadt/Gemeinde	Art der Unterschutzstellung
43. Wald östlich Freckenhorst	50,5	Wald	Warendorf	Landschaftsplan „Östliche Emsaue/Beelen“ (1999)/FFH 1. Änderung vom 28.01.2005
44. Axtbach	32,8	Gewässeraue	Warendorf/Beelen	Landschaftsplan „Östliche Emsaue/Beelen“ (1999)
45. Erlenbruchwald nördlich Dackmar	4,5	Wald	Warendorf	Landschaftsplan Östliche Emsaue/Beelen“ (1999) 1. Änderung vom 28.01.2005
46. Davert	731,4	Wald	Drensteinfurt	Verordnung vom 23.10.2001/FFH
47. Geisterholz	298,8	Wald	Oelde/Ennigerloh	Verordnung vom 10.12.2003/FFH
48. Wartenhorster Sundern	76,5	Wald	Everswinkel	Verordnung vom 10.12.2003/FFH
49. Mirlenbrink-Holtrup-Vohrener Mark	384,7	Feuchtwiesengebiet	Ennigerloh/Warendorf	Verordnung vom 08.12.2003
50. Vellener Brook und Hoher Hagen Teilgebiet „Hoester Berge“	34,7	Wald	Ennigerloh	Verordnung vom 24.02.2004/FFH
51. Heidbusch	107,0	Wald	Telgte/Everswinkel	Verordnung vom 19.04.2004/FFH
52. Waldgebiet Kettelerhorst	156,0	Wald	Sendenhorst/Warendorf	Verordnung vom 11.05.2004/FFH
53. Waldgebiet Brock	76,3	Wald	Dreinsteinfurt/Sendenhorst	Verordnung vom 05.07.2004/FFH
54. Staatswald Rengeering	48,2	Wald	Warendorf	Landschaftsplan „Warendorf-Milte“ vom 21.06.2004
55. Waldgebiet Brookheide	13,9	Wald	Warendorf	Landschaftsplan „Warendorf-Milte“ vom 21.06.2004
56. Staatswald Vinnenberger Busch	86,3	Wald	Warendorf	Landschaftsplan „Warendorf-Milte“ vom 21.06.2004
57. Graureiherhorste	2,5	Wald	Warendorf	Landschaftsplan „Warendorf-Milte“ vom 21.06.2004

Bezeichnung des Gebietes	Größe (n ha <sup>1)</sup> )	Typ	Stadt/Gemeinde	Art der Unterschutzstellung
58. Hagenreck	13,4	Wald, Grünland, Kleingewässer	Warendorf	Landschaftsplan „Warendorf-Milte“ vom 21.06.2004
59. Venne	11,2	Wald, Grünland, Kleingewässer	Warendorf	Landschaftsplan „Warendorf-Milte“ vom 21.06.2004
60. Hubertsdieck	8,2	Wald, Grünland, Kleingewässer	Warendorf	Landschaftsplan „Warendorf-Milte“ vom 21.06.2004
61. Gerstebrook	12,7	Wald	Warendorf	Landschaftsplan „Warendorf-Milte“ vom 21.06.2004
62. Holzplatz Füchtorf	11,0	Heide, Heideweiher	Warendorf	Landschaftsplan „Warendorf-Milte“ vom 21.06.2004
63. Ostdorsel	19,0	Wald	Warendorf	Landschaftsplan „Warendorf-Milte“ vom 21.06.2004
64. Bachtal Stapelknapp	5,8	Bach, Gewässer	Warendorf	Landschaftsplan „Warendorf-Milte“ vom 21.06.2004
65. Wöste	12,8	Gewässer	Warendorf	Landschaftsplan „Warendorf-Milte“ vom 21.06.2004
66. Lippeaue zwischen Göttingen und Cappel	140,2	Gewässeraue	Wadersloh	Landschaftsplan „Wadersloh“ vom 28.01.2005/FFH
67. Parklandschaft westlich Guissen	18,1		Ahlen	Landschaftsplan „Ahlen“ vom 02.12.1994
68. Stuppriege Baumgasse	6,8	Gewässer, Wald	Telgte	Landschaftsplan Telgte vom 21.09.2007, in Kraft 16.05.08
69. Beveraue	22,4	Gewässeraue, Feuchtwiesen	Telgte	Landschaftsplan Telgte vom 21.09.2007, in Kraft 16.05.08
70. In den Pöhlen	34,6	Gewässeraue, Feuchtwiesen, Kleingewässer	Telgte	Landschaftsplan Telgte vom 21.09.2007, in Kraft 16.05.08
71. Klatenberge	36,2	Heide, Wald	Telgte	Landschaftsplan Telgte vom 21.09.2007, in Kraft 16.05.08
72. Heideweiher Fockenbrocksheide	5,3	Heideweiher	Telgte	Landschaftsplan Telgte vom 21.09.2007, in Kraft 16.05.08

Bezeichnung des Gebietes	Größe (n ha <sup>1)</sup> )	Typ	Stadt/Gemeinde	Art der Unterschutzstellung
73. Waldgebiet Har-kampsheide	51,4	Heide, Bruchwald, Wald, Kleingewässer	Telgte	Landschaftsplan Telgte vom 21.09.2007, in Kraft 16.05.08
74. Waldgebiet Haus Lonn	20,2	Wald, Bruchwald, Sandtrockenrasen	Telgte	Landschaftsplan Telgte vom 21.09.2007, in Kraft 16.05.08
75. Nassgrünland am Böhmerbach	7,4	Feuchtwiesen	Telgte	Landschaftsplan Telgte vom 21.09.2007, in Kraft 16.05.08
76. Biotopkomplex südlich Lauheide	30,3	Wald, Feuchtwiesen, Kleingewässer	Telgte	Landschaftsplan Telgte vom 21.09.2007, in Kraft 16.05.08
77. Glanderbecker Bach	9,3	Bach, Auwald	Telgte	Landschaftsplan Telgte vom 21.09.2007, in Kraft 16.05.08
78. Bachtal Maarbe-cke	9,4	Bach, Auwald, Nassgrünland	Telgte	Landschaftsplan Telgte vom 21.09.2007, in Kraft 16.05.08
79. Heidbusch	107	Wald	Telgte	Landschaftsplan Telgte vom 21.09.2007, in Kraft 16.05.08
80. Emsaue bei Telgte	593	Feuchtwiesen, Aue	Telgte	Landschaftsplan Telgte vom 21.09.2007, in Kraft 16.05.08
81. Angel westlich K 33	38	Gewässeraue	Everswinkel	1.LP Änderung Alverskirchen vom 12.12.2008.in Kraft 11.12.2009

<sup>1)</sup> Angabe der ungefähren Größe.





## Gefährdete Grundwasservorkommen

- ENTWURF -

### LEGENDE:

-  Poren - Grundwasserleiter
-  Kluft - Grundwasserleiter
-  GWK im schlechten chemischen Zustand

Maßstab 1 : 350 000



## 1. Bereiche zur Sicherung und zum Abbau oberflächennaher Bodenschätze (Abgrabungsbereiche)

**Ziel 39: Oberirdische Rohstoffe bedarfsorientiert und raumverträglich abbauen!**

- 493 **39.1** Die zeichnerisch dargestellten Bereiche zur Sicherung und zum Abbau oberflächennaher Bodenschätze (Abgrabungsbereiche) des Plangebiets sind Vorranggebiete, die zugleich die Wirkung von Eignungsgebieten haben.
- 494 **39.2** Zur vorsorgenden Sicherung oberflächennaher Rohstoffe werden Bereiche zur Sicherung und zum Abbau oberflächennaher Bodenschätze dargestellt. Die Rohstoffvorkommen dieser Bereiche einschließlich der nicht im Regionalplan dargestellten genehmigten Abgrabungen unterhalb der Darstellungsgrenze von 10 ha sowie der Restkapazitäten in auslaufenden Abgrabungen decken im Plangebiet einen Versorgungszeitraum von mindestens 30 Jahren ab.
- 495 **39.3** Abgrabungsvorhaben sind nur innerhalb der Bereiche zur Sicherung und zum Abbau oberflächennaher Rohstoffe zulässig. Nicht mit einer Rohstoffgewinnung zu vereinbarende Nutzungen sind auszuschließen.
- 496 **39.4** Abgrabungsvorhaben unterhalb der regionalplanerischen Darstellungsgrenze sind in begründeten Ausnahmefällen auch außerhalb der Bereiche zur Sicherung und zum Abbau oberflächennaher Rohstoffe zulässig, wenn
- das Vorhaben mit dem in der Region ermittelten Gesamtbedarf für den jeweiligen Rohstoff zu vereinbaren ist und
  - das Vorhaben in der Nachbarschaft zu Abnehmern dieser Rohstoffe liegt oder
  - es sich um die Erweiterung einer bestehenden Abgrabung handelt oder
  - es sich um einen in der Region seltenen Rohstoff handelt, der nur in geringen Mengen benötigt wird.
- 497 Konkurrierende Ziele der Raumordnung dürfen dem Vorhaben nicht entgegenstehen.
- 498 **39.5** Die Abgrabungsbereiche müssen den einzelnen Abbauphasen folgend zeitnah nach deren Beendigung unter Berücksichtigung der sie umgebenden Nutzungsstruktur und unter Einbeziehung

## V.1

möglicher im Zusammenhang mit der Abgrabung entstandener Entwicklungspotenziale rekultiviert bzw. renaturiert werden.

**Grundsatz 25: Lagerstätten langfristig sichern, Abbaubereiche vollständig ausschöpfen!**

- 499 **25.1** Der Rohstoff einer Lagerstätte soll nach Möglichkeit vollständig abgebaut werden. Enthält eine Lagerstätte unterschiedliche Bodenschätze, sollen alle Rohstoffe gebündelt gewonnen werden.
- 500 **25.2** In den in der Erläuterungskarte V-2 als besonders wertvolle Lagerstätten dargestellten Bereichen sollen Nutzungen, die eine Rohstoffgewinnung dauerhaft unmöglich machen, nicht zugelassen werden.
- 501 **25.3** In der Erläuterungskarte V-1 sind die als wirtschaftlich bedeutsam einzustufenden Rohstoffvorkommen des Plangebiets dargestellt. Bei allen raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen soll die Standortgebundenheit der Lagerstätten berücksichtigt werden.
- 502 **25.4** Bei benachbarten Abgrabungsvorhaben soll ein aufeinander abgestimmter Rekultivierungsplan angestrebt werden.

Erläuterung und Begründung:

- 503 Mineralische Rohstoffe sind in sehr langen geologischen Prozessen gebildet worden, standortgebunden, nicht regenerierbar und somit endlich. Dies verpflichtet zu einem sparsamen und schonenden Umgang.
- 504 Ein Grundsatz der Raumordnung ist die Schaffung der „räumlichen Voraussetzungen für die vorsorgende Sicherung sowie für die geordnete Aufsuchung und Gewinnung von standortgebundenen Rohstoffen“ (§ 2 Abs. 4 ROG) im Sinne der Leitvorstellung einer nachhaltigen Raumentwicklung nach § 2 Abs. 1 ROG. Eine nachhaltige Raumentwicklung beinhaltet auch den Aspekt der wirtschaftlichen Ansprüche. Derzeit ist eine nachhaltige wirtschaftliche Entwicklung ohne die weitere Inanspruchnahme der vorhandenen Rohstoffvorkommen nicht denkbar. Die räumliche Steuerung erfolgt unter den Gesichtspunkten bestmöglicher Verfügbarkeit des Rohstoffes und der Firmeninteressen. Dies beinhaltet sowohl die Merkmale der Lagerstätten wie Qualität, Mächtigkeit und Überlagerung als auch die Berücksichtigung vorhandener Schutzfestsetzungen und Schutzgüter sowie anderer Raumnutzungen, wie beispielsweise Siedlungs- und Gewerbeentwicklungen, regenerative Energien und Verkehrsinfrastruktur. Hinsichtlich der Merk-

male der Lagerstätten ist für die Lockergesteinsrohstoffe wichtige Sach- und Entscheidungsgrundlage die neue Landesrohstoffkarte des Geologischen Dienstes NRW. Da für die Festgesteinsrohstoffe eine vergleichbare Karte nicht zur Verfügung steht, werden die Firmenangaben als Grundlage verwendet.

- 505 Die Sicherung der Rohstoffversorgung erfolgt durch die Darstellung von Bereichen für den Schutz und Abbau oberflächennaher Bodenschätze (Abgrabungsbereiche) als Vorranggebiete, die zugleich die Wirkung von Eignungsgebieten haben. Rohstoffvorkommen, deren Nutzung möglich erscheint, werden so dem Zugriff von Flächennutzungen entzogen, die eine Gewinnung des Rohstoffes gefährden oder einschränken. Mit Ausnahme der in Ziel 39.4 getroffenen Regelungen ist eine Rohstoffgewinnung außerhalb dieser Bereiche ausgeschlossen. Die Ausweisung hat in Abhängigkeit vom Bedarf zu erfolgen. Die dargestellten Abgrabungsbereiche einschließlich der nicht im Regionalplan dargestellten genehmigten Abgrabungen unterhalb der Darstellungsgrenze von 10 ha sowie der Restkapazitäten in auslaufenden Abgrabungen decken den Bedarf für einen Versorgungszeitraum von mindestens 30 Jahren.
- 506 Grundlage der Bedarfsermittlung für die einzelnen Rohstoffe ist der durchschnittliche Jahresverbrauch der zugelassenen, in Betrieb befindlichen Abgrabungen auf Basis der Genehmigungsdaten ergänzt durch Firmenangaben. Für den zukünftigen Bedarf wird der durchschnittliche Jahresverbrauch linear fortgeschrieben. Damit ist gewährleistet, dass konjunkturelle Schwankungen ausgeglichen werden und der bisherige Einsatz von Recyclingstoffen auch zukünftig berücksichtigt wird. Von einer möglichen Erhöhung des Einsatzes von Recyclingstoffen kann nicht ausgegangen werden. Schon heute werden in NRW 75 – 83 % der anfallenden mineralischen Bauabfälle und nahezu 100 % der industriellen Nebenprodukte verwertet. Ein von der Landesregierung in Auftrag gegebenes Gutachten kommt zu dem Schluss, dass von einer weiteren Steigerung der Recyclingquote nicht ausgegangen werden kann (vgl. Recyclinggutachten NRW.).
- 507 Die zur Bedarfsdeckung notwendige Fläche wird unter Berücksichtigung der derzeit möglichen Abbautiefe sowie eines Zuschlages für Anteile, die für die Bedarfsdeckung nicht zur Verfügung stehen, wie Böschungflächen, Störschichten und Verkehrswege ermittelt. Sofern vorhandene Schutzfestsetzungen und Schutzgüter sowie andere Raumnutzungen nicht entgegenstehen, erfolgt die Darstellung der Abgrabungsbereiche innerhalb der von den Firmen im Rahmen einer Unternehmerbefragung gemeldeten Flächen. Ist dies nicht realisierbar, werden die Bereiche in konfliktarmen Räumen möglichst in der Nähe der von den Firmen gemeldeten Flächen oder Betriebsstandorten dargestellt.

## V.1

- 508 Der Regionalplan wird zu jedem Zeitpunkt ausreichende Flächen für eine gesicherte Rohstoffversorgung zur Verfügung stellen, denn die Fortschreibung der Bereiche zur Sicherung und zum Abbau oberflächennaher Bodenschätze hat so rechtzeitig zu erfolgen, dass bezogen auf das Plangebiet für Lockergesteinsrohstoffe ein Versorgungszeitraum von 15 Jahren und für Festgesteinsrohstoffe ein Versorgungszeitraum von 20 Jahren nicht unterschritten wird. Mit der Fortschreibung ist der planerische Versorgungszeitraum wieder auf mindestens 30 Jahre zu ergänzen.
- 509 Das Fortschreibungserfordernis wird sich aus dem Monitoring ergeben. Das Monitoring wird auf dem schon bestehenden, auf Genehmigungen basierenden Abgrabungskataster der Bezirksregierung Münster sowie auf Informationen des Geologischen Dienstes NRW basieren (siehe auch Ziel 1 in Kapitel II.1). Zukünftig werden insbesondere über das luftbildgestützte Monitoring des Geologischen Dienstes NRW genaue Informationen über den jeweiligen Abgrabungsfortschritt zur Verfügung stehen.
- 510 Für den Abbau mineralischer Rohstoffe sind zeitlich begrenzte Flächenbeanspruchungen unvermeidlich. Eine dem Abgrabungsfortschritt zeitnah folgende Rekultivierung bzw. Renaturierung unter Berücksichtigung von umgebenden Nutzungsstrukturen und entstandenen Entwicklungspotenzialen trägt dazu bei, die Eingriffe in die Leistungsfähigkeit von Naturhaushalt und Landschaftsbild zu minimieren.
- 511 Die Verpflichtung zu einem sorgsamem Umgang mit den nur begrenzt vorhandenen Bodenschätzen sowie einer sparsamen Flächeninanspruchnahme bedingt die vollständige Ausschöpfung einer Lagerstätte. Beinhaltet eine Lagerstätte verschiedene Bodenschätze, ist eine Kooperation mehrere Unternehmen anzustreben, um alle Rohstoffe einer Verwendung zuzuführen.
- 512 Zur langfristigen Sicherung der Rohstoffversorgung werden die Darstellungen des Regionalplans durch eine Karte der wertvollen Lagerstätten ergänzt. Unter Beachtung konkurrierender Nutzungen werden Lagerstätten gesichert, die sich durch die Begrenztheit der Vorkommen und besonders hohe Mächtigkeiten auszeichnen. Darüber hinaus werden Erweiterungen bereits genehmigter Abgrabungen und im Rahmen der Unternehmerbefragung gemeldete Flächen berücksichtigt. Diese Bereiche stehen einer sonstigen, zwischenzeitlichen Ausweisung oder Nutzung grundsätzlich nicht entgegen, soweit ein künftiger Abbau nicht unzumutbar erschwert oder unmöglich gemacht wird. Die Notwendigkeit einer langfristigen Sicherung belegt die Darstellung der zur Zeit noch zugänglichen Lagerstätten in der Erläuterungskarte V-1. Diese Darstellung, als Ergebnis einer Überlagerung der als wirtschaftlich bedeutsam einzustufenden Rohstoffvorkommen mit bereits vor-

handenen Nutzungen, die eine Rohstoffgewinnung ausschließen bzw. erschweren, zeigt die Endlichkeit der Vorkommen.

- 513 Ein Rechtsanspruch auf Abgrabung der dargestellten Abgrabungsbereiche besteht nicht. In den nachfolgenden fachgesetzlichen Genehmigungsverfahren muss entschieden werden, ob andere öffentliche Belange der Abgrabung entgegenstehen. Aufgrund der Maßstabsebene kann es zur Überlagerung von Abgrabungsbereichen und ökologisch wertvollen Strukturen bzw. Schutzgütern kommen, die im Genehmigungsverfahren zu berücksichtigen sind.
- 514 Die Darstellung der Abgrabungsbereiche der Kalksteingewinnung im Teutoburger Wald entspricht den genehmigten Flächen. Voraussetzung für die Darstellung weiterer Bereiche ist die Prüfung der FFH-Verträglichkeit. Diese kann erst durchgeführt werden, wenn notwendige Untersuchungen abgeschlossen sind.

# V.2

## 2. Steinkohlenbergbau

**Grundsatz 26: Steinkohlenbergbau weiterhin raumverträglich betreiben!**

515 **Der Steinkohlenabbau soll so durchgeführt werden, dass die übertägigen Auswirkungen auf andere Nutzungen möglichst gering sind.**

**Ziel 40: Nicht verwertbares Bergematerial plangemäß aufhalden!**

516 **40.1 Die zeichnerisch dargestellten Bereiche für Aufschüttungen und Ablagerungen des Plangebiets sind Vorranggebiete, die zugleich die Wirkung von Eignungsgebieten haben.**

517 **40.2 Das Bergematerial ist vorrangig zu verwerten.**

518 **40.3 Für die Ablagerung nicht verwertbaren Bergematerials sind als Bereiche für Aufschüttungen und Ablagerungen die Bergehalden „Hopstener Straße“ und „Rudolfschacht“ dargestellt. Die Aufhaldung ist in Teilabschnitten durchzuführen. Diese sind unverzüglich nach Abschluss unter Berücksichtigung der umgebenden Nutzungsstruktur zu rekultivieren.**

**Grundsatz 27: Halden umweltschonend einrichten und betreiben!**

519 **27.1 Immissionen durch den Haldenbetrieb und den Transport des Bergematerials sollen minimiert werden.**

520 **27.2 Der Transport des Bergematerials soll unter Berücksichtigung der bestehenden Infrastruktur auf möglichst kurzen Wegen mit emissionsarmen, energiesparenden Transportmitteln erfolgen.**

Erläuterung und Begründung:

521 Abbauwürdige Steinkohlevorkommen des Münsterlandes lagern im Norden und im Süden des Plangebiets. Gefördert wird Steinkohle ausschließlich in Ibbenbüren, dem nördlichsten Steinkohlenbergwerk Deutschlands. Insgesamt sind in Deutschland nur noch sechs Steinkohlenbergwerke aktiv. Die Schachtanlage verfügt über einen Rahmenbetriebsplan bis zum Jahr 2015.

522 Im Bergwerk Ibbenbüren wird in rund 1.400 m unter der Erdoberfläche hochwertige Anthrazitkohle abgebaut. Der größte Teil der geförderten Kohle dient der Energieerzeugung im benachbarten Kraftwerk. Die für den Betrieb des Bergwerkes erforderlichen übertägigen Anlagen sind in Ibbenbüren und Mettingen als Gewerbe- und Industrieansiedlungsbereiche für zweckgebundene Nutzungen dargestellt. (Vgl. hierzu

**V.2**

auch Ziel 21.5 in Kapitel III.4.) Die Entsorgung des im Plangebiet anfallenden Bergematerials wird durch die im Raum Ibbenbüren dargestellten Bereiche für Aufschüttungen und Ablagerungen gesichert. Diese Bereiche liegen innerhalb der Windenergieeignungsbereiche ST 29 und ST 50. Eine Inanspruchnahme für die Windkraftnutzung soll erst dann erfolgen, wenn die Bergehalden aus der Bergaufsicht entlassen worden sind.

- 523 In Ascheberg-Herbern ist der vorhandene Schachtstandort als Gewerbe- und Industrieansiedlungsbereich für zweckgebundene Nutzungen dargestellt (vgl. ebenfalls Ziel 21.5 in Kapitel III.4).
- 524 Die Erläuterungskarte V-3 zeigt den Abbaubereich und das explorierte Steinkohlenvorkommen des Bergwerks Ibbenbüren sowie die explorierten Steinkohlenvorkommen im Süden des Plangebiets.

# V.3

## 3. Salzbergbau

**Grundsatz 28: Ehemalige Salzlagerstätten unter Berücksichtigung des Naturschutzes nutzen!**

525 **Die durch die Salzgewinnung entstehenden Hohlräume sollen, wenn der Bedarf besteht und soweit dies technisch möglich und naturschutzrechtlich vertretbar ist, zur Speicherung von Gas und Öl genutzt werden.**

**Ziel 41: Salzbergbau flächensparend und naturverträglich durchführen!**

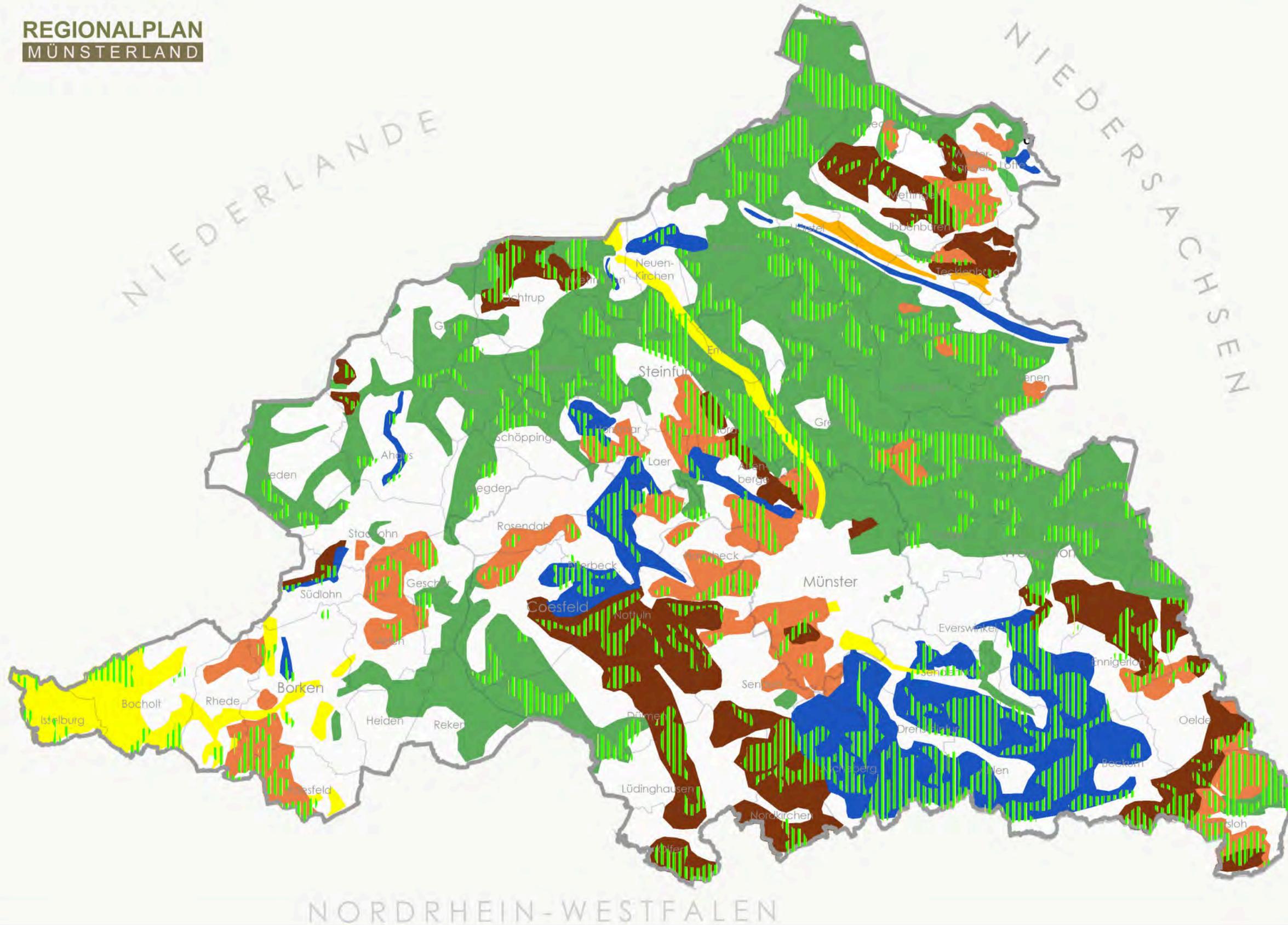
526 **Beim Bau der zur Salzgewinnung und der für eine anschließende Kavernenspeicherung notwendigen oberflächigen Anlagen sowie der dafür erforderlichen Infrastruktur sind die Freiraum-, Natur- und Artenschutzbelange zu beachten. Die oberflächigen Anlagen und die Infrastruktur sind flächensparend und gebündelt unter Minimierung nicht vermeidbarer Eingriffe in Natur und Landschaft anzulegen.**

Erläuterung und Begründung:

527 Im Nordwesten des Plangebiets, unmittelbar an der Grenze zu den Niederlanden befindet sich das Salzbergwerk Epe. Im Bereich der Städte Gronau und Ahaus wird hochreines Industriesalz durch Solung gewonnen. Über ein Pipelinesystem gelangt die Sole zu den verarbeitenden Unternehmen. Hauptabnehmer sind Chemiewerke in Marl, Rheinberg und Jemeppe (Belgien).

528 Die nach der Aussolung verbleibenden Kavernen eignen sich aufgrund ihrer Teufe und Geologie sehr gut zur Speicherung von Gas und Öl für Krisenzeiten und um Nachfragespitzen auszugleichen. Neben seiner hohen Bedeutung für die Soleproduktion ist der Standort Epe somit auch wichtig für die Energieversorgung Deutschlands.

529 Die Salzlagerstätte wird an der Oberfläche überlagert von einem Landschaftsschutzgebiet, mehreren Naturschutzgebieten, zwei FFH-Gebieten und Teilen eines EU-Vogelschutzgebietes. Mit dem Bau der für die Salzgewinnung und Kavernennutzung notwendigen Infrastruktureinrichtungen können erhebliche und nachhaltige Eingriffe in diese besonders schutzwürdigen Gebiete verbunden sein. Unvermeidbare Eingriffe sind durch geeignete Maßnahmen zu minimieren und möglichst vor Ort auszugleichen. Eine entsprechende Klärung ist in den nachfolgenden Fachverfahren herbeizuführen.



## Lagerstätten

- ENTWURF -

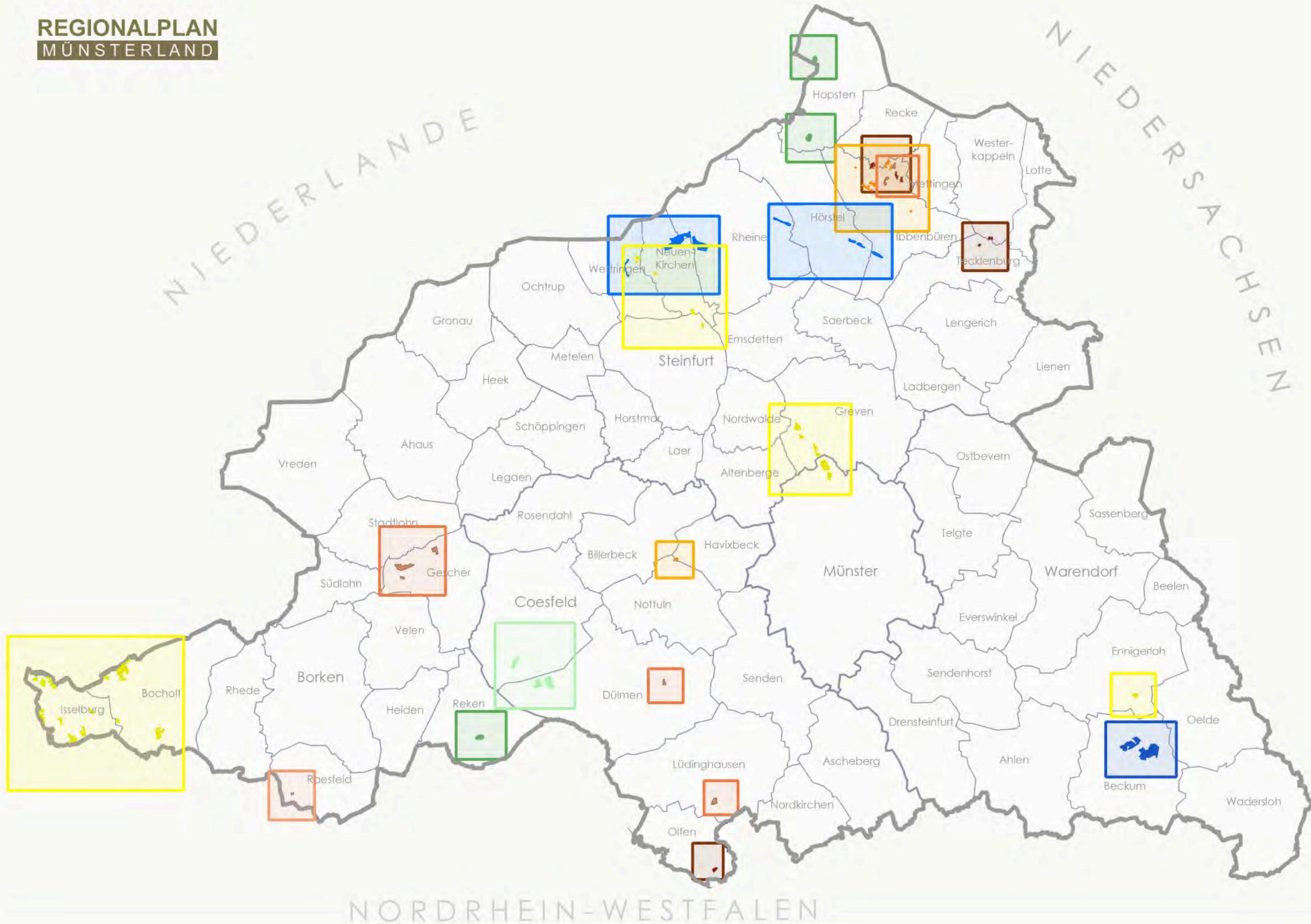
Lagerstätten nichtenergetischer Bodenschätze  
generalisiert auf der Basis der Rohstoffkarte 1 : 100.000  
des Geologischen Dienstes NRW

### LEGENDE:

-  Kalkgesteine, Mergelkalk
-  Tonstein, Tonschiefer
-  Ton, Lehm
-  Sandstein
-  Kies, Sand
-  Feinsand, Mittelsand
-  Zur Zeit noch zugängliche, bisher nicht durch andere Nutzungen überlagerte Lagerstätten

Maßstab 1 : 350 000





## Wertvolle Lagerstätten

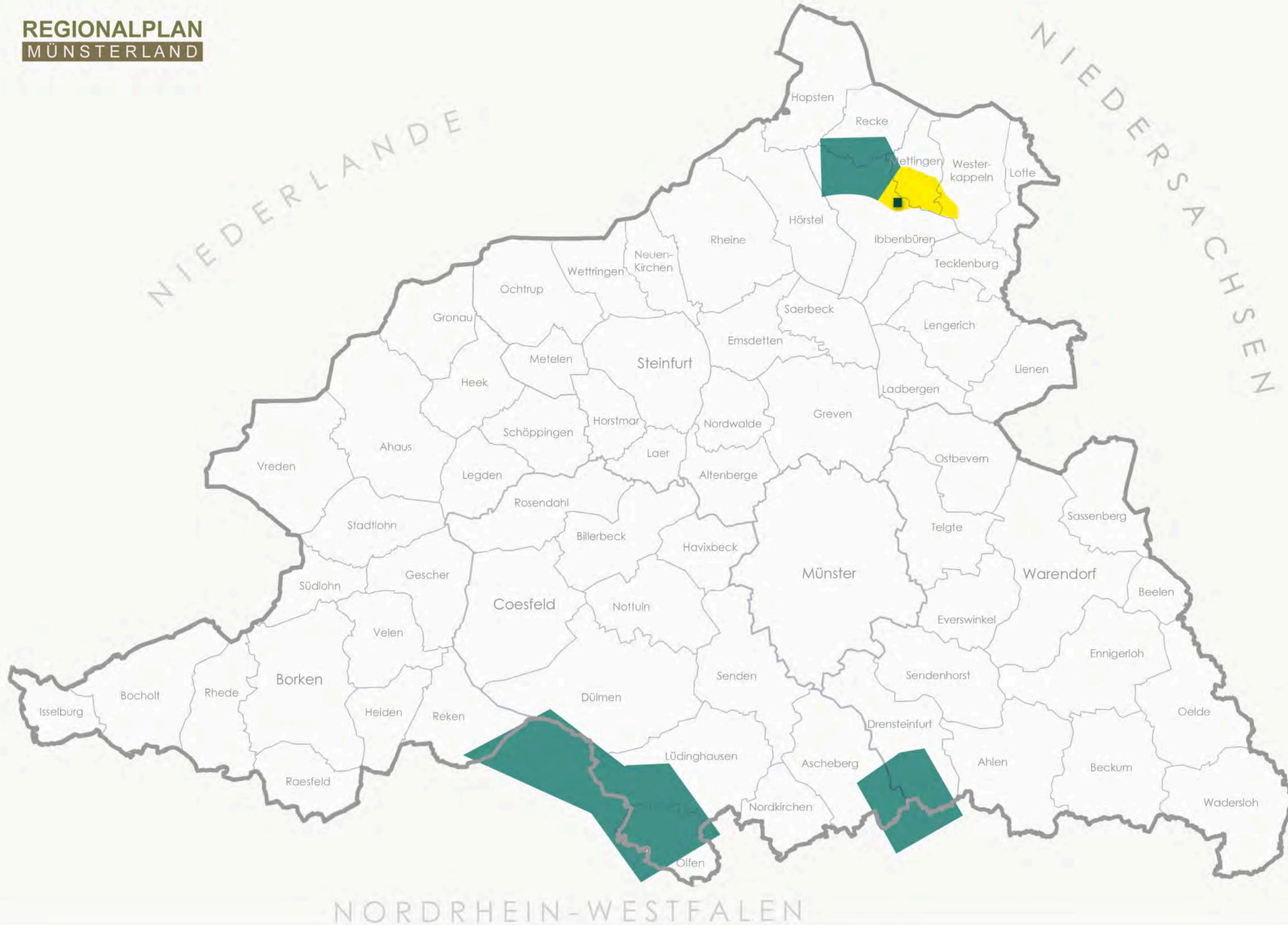
- ENTWURF -

### LEGENDE:

- Kalkgesteine, Mergelkalk
- Kalkstein aus Kalkgutachten
- Tonstein, Tonschiefer
- Ton, Schluff
- Fetter Ton
- Sandstein
- Kies, Sand
- Feinsand, Mittelsand
- Quarzsand

Maßstab 1 : 350 000





## STEINKOHLENBERGBAU

- ENTWURF -

### LEGENDE:

-  Derzeitiger Abbaubereich
-  Explorierte Steinkohlevorkommen
-  Förderschachtanlage

Maßstab 1 : 350 000



## 1. Energie

### Regenerative Energien

**Grundsatz 29: Regenerative Energien verstärkt zur Stromerzeugung nutzen!**

- 530 **Für die Stromerzeugung sind verstärkt regenerative Energien wie z. B. Solarenergie, Biogas, Biomasse und Windkraft zu nutzen.**

Erläuterung und Begründung:

- 531 Mit den folgenden, in Form von textlichen und zeichnerischen Zielen aufgeführten Planungskonzeptionen zur Nutzung der Windenergie und zur Ansiedlung von Biogas-, Photovoltaikanlagen und Energieparks will die Regionalplanung einen wichtigen Beitrag beim Ausbau der regenerativen Energien leisten und damit zum Klima- und Ressourcenschutz beitragen.
- 532 Mit der Darstellung von Eignungsbereichen (gemäß § 8 Abs. 7 Nr. 3 ROG) für die Nutzung der Windenergie im Regionalplan soll im Münsterland sichergestellt werden, dass auch zukünftig ein verträgliches Nebeneinander von unterschiedlichen Nutzungen unter Beachtung der verschiedenen Funktionen des Freiraumbereiches gewährleistet bleibt.
- 533 Da nur raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen auf der Ebene der Regionalplanung erfasst werden, beziehen sich die nachfolgenden Ziele immer auf raumbedeutsame Anlagen.

### Windkraftanlagen

**Ziel 42: Errichtung und Ausbau von Windkraftanlagen regionsangepasst ermöglichen!**

- 534 **42.1 Die zeichnerisch dargestellten Windenergieeignungsbereiche sind Eignungsgebiete nach § 8 Abs. 7 Nr. 3 ROG.**
- 535 **42.2 Windkraftanlagen sind in der Regel nur innerhalb der Eignungsbereiche zulässig. In diesen Bereichen sind andere raumbedeutsame Nutzungen ausgeschlossen, soweit sie mit dem Bau und Betrieb von Windkraftanlagen nicht vereinbar sind.**
- 536 **42.3 Windkraftanlagen sind auch innerhalb der dargestellten Gewerbe- und Industrieansiedlungsbereiche und der dargestellten Abfallbehandlungsanlagen und -deponien zulässig, soweit diese Anlagen mit den Zweckbestimmungen und rechtlichen Re-**

## VI.1

gelingen dieser Bereiche und der Umgebungsnutzung vereinbar sind.

- 537 **42.4 Die Kammlagen der Baumberge und des Teutoburger Waldes sind aufgrund ihrer herausragenden Bedeutung für den Landschaftsraum des Münsterland von Windkraftanlagen freizuhalten.**
- 538 **42.5 Ein „Repowering“ von Windkraftanlagen ist nur innerhalb der in Ziel 42.2 und 42.3 aufgeführten Bereiche zulässig.**

Erläuterung und Begründung:

- 539 Für die in diesem Regionalplan dargestellten Eignungsbereiche für die Nutzung der Windenergie erstreckt sich ihre Konzentrationswirkung entsprechend der planungsrechtlichen Eigenart des Regionalplanes ausschließlich auf raumbedeutsame Windkraftanlagen. Ob ein Vorhaben raumbedeutsam ist, kann nur anhand einer wertenden Betrachtung des Verhältnisses des jeweiligen Vorhabens zu seiner räumlichen Umgebung entschieden werden. Als Kriterien sind dafür insbesondere in Betracht zu ziehen, die Dimension der Anlage (z. B. die Größe der Windkraftanlage), die Drehbewegung der Rotoren, der besondere Standort der Anlage (z. B. auf einer Anhöhe) und die besonderen Auswirkungen der Anlage auf eine bestimmte Raumfunktion (z. B. für den Fremdenverkehr). Ein Festmachen der Raumbedeutsamkeit an pauschalen Parametern, z. B. der Höhe der Anlage, widerspricht der gängigen Rechtsprechung (vgl. OVG Münster vom 12.06.2001 – Az. 10 A 97/99).
- 540 Aufgrund der mit dem technischen Fortschritt (z. B. „Repowering“) einhergehenden ständig wachsenden Höhe einzelner Windkraftanlagen einerseits und der speziellen Topographie des Münsterlandes andererseits kann allerdings davon ausgegangen werden, dass zukünftig geplante Windkraftanlagen, aufgrund ihrer Höhe (zwischen 140 m und 210 m Gesamthöhe) und der damit verbundenen Fernwirkung als raumbedeutsam einzustufen sind.

*Bedeutung der Eignungsbereiche für die Nutzung der Windenergie*

- 541 Durch die Darstellung von Eignungsbereichen für die Nutzung der Windenergie werden die Voraussetzungen für eine planvolle und gezielte Errichtung von Windkraftanlagen im Münsterland geschaffen. Die zeichnerischen und textlichen Darstellungen tragen insbesondere dazu bei, besonders günstig gelegene Flächen für die Windkraftnutzung planerisch bereitzustellen und gleichzeitig die Eigenart der

## VI.1

münsterländischen Parklandschaft als ein wichtiges Potenzial der Region in zusammenhängenden Teilräumen zu erhalten.

- 542 Die Festlegung der Bereiche im Regionalplan erfolgt als Eignungsbereiche gemäß § 8 Abs. 7 Nr. 3 ROG. In den Eignungsbereichen für die Nutzung der Windenergie sind raumbedeutsame Windenergieanlagen grundsätzlich zulässig, da sie städtebaulich nach § 35 BauGB zu beurteilen sind. Andere raumbedeutsame Belange stehen in den Eignungsbereichen für die Nutzung der Windenergie der Errichtung dieser Anlagen nicht entgegen. An anderer Stelle im Plangebiet ist die Errichtung von Windenergieanlagen aufgrund der Regelungen des § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB ausgeschlossen.
- 543 Anderweitige raumbedeutsame Planungen und Vorhaben in den Eignungsbereichen, die den Bau und Betrieb von Windkraftanlagen behindern oder unmöglich machen, sind ausgeschlossen.
- 544 Die zeichnerische Darstellung der Eignungsbereiche für erneuerbare Energien im Regionalplan bestimmt lediglich deren allgemeine Größenordnung und annähernde räumliche Lage.
- 545 Aufgrund des regionalplanerischen Maßstabes wurden planerische Vorsorgeabstände zu Einzelhäusern im Außenbereich, die zu Wohnzwecken genutzt werden, nicht berücksichtigt. Dies bleibt der kommunalen Bauleitplanung bzw. dem Zulassungsverfahren vorbehalten.
- 546 Innerhalb der Eignungsbereiche für die Nutzung der Windenergie werden seitens der Regionalplanung keine Festlegungen hinsichtlich der dort möglichen Anzahl von Windenergieanlagen, deren Bauhöhe oder deren Bauausführung gemacht. Art und Maß der baulichen Nutzung, die genaue Standortverortung sowie Angaben zur Bauausführung sind im Rahmen des erforderlichen Genehmigungsverfahrens, gegebenenfalls durch die Bauleitplanung, festzulegen.
- 547 Die grundsätzliche Bestätigung der Vorgehensweise der Regionalplanungsbehörde Münster bei der Steuerung der Nutzung der Windenergie wurde durch das Urteil des Oberverwaltungsgerichtes NRW vom 09.07.2007 - Az. 8 A 4566/04 erteilt.

*Darstellungskonzeption der Eignungsbereiche für die Nutzung der Windenergie*

- 548 Der zeichnerischen Darstellung der Eignungsbereiche liegt eine flächendeckende Untersuchung des Plangebiets zugrunde. Die hierfür notwendigen Vorarbeiten wurden bereits 1995/96 zeitgleich mit der Erarbeitung des Regionalplanes Münsterland durchgeführt.

## VI.1

- 549 Für den planerischen Abwägungsprozess bei der Ermittlung der Eignungsbereiche für die Nutzung der Windenergie waren folgende Kriterien maßgebend, die auch weiterhin ihre Gültigkeit behalten:
- 550 – Die Windpotenziale im Plangebiet. Dabei wurden neben dem für das Münsterland vorliegenden Datennetz des Deutschen Wetterdienstes auch ergänzende Angaben einzelner Windkraftbetreiber zugrunde gelegt. Berücksichtigt wurden insbesondere windhöffige Bereiche mit einer Windgeschwindigkeit ab etwa 5 m/sec in 50 m Höhe über Gelände.
- 551 – Besondere Eignung von Räumen, die eine Vorbelastung durch infrastrukturelle Eingriffe, wie z. B. Bundesautobahnen und sonstige überregional bedeutsame Straßen, Eisenbahnen und Gewerbe- und Industrieansiedlungsbereiche aufwiesen.
- 552 – Die besondere Eignung von weniger strukturierten und besiedelten Freiraumbereichen (geringere Rauigkeit, geringes Konfliktpotenzial mit Einzelgehöften oder gliedernden Landschaftsbestandteilen).
- 553 – Ausreichende Abstände zu Allgemeinen Siedlungsbereichen, Allgemeinen Siedlungsbereichen mit Zweckbindung und Ortsteilen unter 2000 Einwohnern unter Berücksichtigung der langfristig notwendigen räumlichen Entwicklungspotenziale für die Siedlungsentwicklung.
- 554 – Ausschluss von Bereichen zur Sicherung und Abbau oberflächennaher Bodenschätze.
- 555 – Ausschluss von Bereichen für den Schutz der Natur und von besonders schutzwürdigen Bereichen in den Bereichen für den Schutz der Landschaft und der landschaftsorientierten Erholung (vgl. Kapitel IV.4).
- 556 – Ausschluss von Räumen mit hoher artenschutzrechtlicher Bedeutung. Insbesondere sind hier ornithologische Belange berücksichtigt worden, wie z. B. Brutplätze, Rastplätze, Nahrungsreviere und Landschaften mit hoher Bedeutung für den Vogelzug bzw. Verbundkorridore zwischen ornithologisch wichtigen Lebensräumen.
- 557 – Ausschluss von größeren zusammenhängenden Waldbereichen. Soweit im Einzelfall kleinere Waldbereiche bzw. Wälder von den Eignungsbereichen für die Nutzung der Windenergie überlagert werden, sind diese in den nachfolgenden Planungsstufen zu sichern (vgl. Kapitel IV.3).
- 558 – Die Erhaltung markanter landschaftsprägender Strukturen mit besonderer Bedeutung für den Landschaftsschutz, das Landschaftsbild

## VI.1

und die Erholung (wertvolle Kulturlandschaften). Hierzu gehören insbesondere die Kammlagen der Baumberge und des Teutoburger Waldes.

- 559 – Zwischen den Eignungsbereichen wurden Landschaftsräume als Korridore freigehalten. Die Breite der Korridore ist nicht pauschal festgelegt worden, sondern wurde in jedem Einzelfall aufgrund der bestehenden Raumfunktionen des betroffenen Raumes und der Größe der Vorrangbereiche für die Nutzung der Windenergie ermittelt.
- 560 – Korridore zwischen den Eignungsbereichen zur Verhinderung der Entstehung bandartiger Strukturen durch zu dicht stehende Windparks.
- 561 – Korridore zwischen den Eignungsbereichen zur Erhaltung regional bedeutsamer Sichtachsen und Blickbeziehungen (erhaltenswerte Kulturlandschaften).
- 562 – Abstände zu Richtfunkstrecken, zu militärischen Einrichtungen und zu den im Regionalplan dargestellten Flugplätzen, insbesondere dem Internationalen Flughafen Münster/Osnabrück. Dabei wurden insbesondere Entwicklungsperspektiven für diese schutzbedürftigen Nutzungen berücksichtigt.
- 563 – Berücksichtigung planerischer Überlegungen der Gemeinden und vorliegender Anträge auf Errichtung von Windkraftanlagen von Privatpersonen.
- 564 Im Rahmen der Fortschreibung wurden auch Standorte ehemaliger militärischer Anlagen und ihre Umgebungsnutzung auf eine Eignung für die Nutzung der Windenergie geprüft. Im Rahmen der strategischen Umweltprüfung haben sich zwei Standorte in der Stadt Olfen (ehemaliges Munitionsdepot) und in der Stadt Rheine nördlich der Autobahn A 30 als relativ konfliktarm und mit dem bisherigen Kriterienkonzept vereinbar herausgestellt.

*Umsetzung auf kommunaler Planungsebene*

- 565 Das OVG NRW hat in seinem Urteil vom 28. Januar 2005 - Az. 7 D 35/03. NE - ausgeführt, dass die Eignungsbereiche des Regionalplanes neben der Ausschlusswirkung nach § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB auch Bindungswirkung für Bauleitplanung nach § 1 Abs. 4 BauGB entfalten.
- 566 65 der 66 Kommunen im Münsterland haben zwischenzeitlich die dargestellten Eignungsbereiche für die Nutzung der Windenergie auf ihrer Ebene in den Flächennutzungsplänen konkretisiert. In den Flächennutzungsplänen werden Eignungsgebiete zur Nutzung der Windenergie,

## VI.1

sog. Konzentrationszonen, dargestellt. Grundlage für diese Darstellung sind flächendeckende Untersuchungen des jeweiligen Gemeindegebiets. Die Kommunen verfügen somit ebenfalls über eine sogenannte „endabgewogene“ Planung. Aufgrund der Regelung des § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB wird somit im Münsterland die Ansiedlung von Windkraftanlagen in den Gemeinden und Städten mit Eignungsgebieten in den Flächennutzungsplänen gesteuert.

- 567 Die Eignungsbereiche des Regionalplanes sind durch die kommunale Bauleitplanung zulässigerweise aufgrund eigener Untersuchungen nicht vollständig oder in modifizierter Form in die Flächennutzungspläne übernommen worden. Von den Flächen der Eignungsbereiche des Regionalplanes wurden ca. 50 % in den Flächennutzungsplänen dargestellt. Hauptursache hierfür sind die planerischen Vorsorgeabstände zu Einzelhäusern im Außenbereich, die zu Wohnzwecken genutzt werden. In diesen Fällen werden Zielabweichungsverfahren nach § 16 LPlG durchgeführt.

#### *„Repowering“*

- 568 Unter „Repowering“ versteht man den Ersatz von älteren Windkraftanlagen mit geringerer Leistung durch leistungsstärkere moderne Anlagen.
- 569 Das „Repowering“ von Windenergieanlagen ist nur innerhalb der in den Zielen 42.2 und 42.3 aufgeführten Bereiche zulässig.
- 570 Derzeit stehen im Münsterland einem umfangreichen „Repowering“ sowohl planungsrechtliche (z. B. Höhenbegrenzung in den Flächennutzungsplänen) wie auch privatrechtliche Regelungen (z. B. Pachtverträge der einzelnen Standorte der Windkraftanlagen) entgegen.

#### **Biogasanlagen**

- 571 Biogasanlagen – dies sind Anlagen zur energetischen Nutzung von Biomasse – haben im Münsterland eine wichtige Rolle bei der Erzeugung von regenerativer Energie. Nach den Regelungen des § 35 Abs. 1 Nr. 6 BauGB sind Biogasanlagen unter Einhalten der dort genannten Voraussetzungen im Außenbereich privilegiert zulässig.
- 572 Von der landesplanerischen Steuerung erfasst werden ausschließlich die Biogasanlagen, die die Privilegierungstatbestände des § 35 Abs. 1 Nr. 6 BauGB nicht erfüllen. Für diese Anlagen gelten die nachfolgend aufgeführten Ziele.

## VI.1

**Ziel 43: Biogasanlagen ermöglichen!**

573 **43.1** Biogasanlagen sind innerhalb der im Regionalplan dargestellten Gewerbe- und Industrieansiedlungsbereichen zulässig.

574 **43.2** Sondergebiete für Biogasanlagen sind nur im Einzelfall innerhalb von

- Allgemeinen Siedlungsbereichen,
- Allgemeinen Freiraum- und Agrarbereichen,
- Bereichen für den Schutz der Landschaft und der landschaftsorientierten Erholung und
- im Rahmen der Nachfolgenutzung von Allgemeinen Siedlungsbereichen mit der Zweckbindung „Militärische Einrichtungen“ zulässig,

wenn sie mit der Funktion des jeweiligen Bereichs vereinbar sind, der Immissionsschutz gewährleistet wird und eine ausreichende Verkehrsanbindung vorhanden ist sowie das Orts- oder Landschaftsbild, Funktionen des Arten- und Biotopschutzes oder bedeutende Teile der Kulturlandschaft von erheblichen Beeinträchtigungen ausgenommen werden.

575 In den Fällen des 2. und 3. Spiegelstrichs müssen die Sondergebiete zudem den im Regionalplan dargestellten Siedlungsbereichen bzw. den in den Flächennutzungsplänen dargestellten Ortslagen räumlich zugeordnet sein.

576 **43.3** Sondergebiete für Biogasanlagen sind ausgeschlossen in

- Bereichen für den Schutz der Natur,
- Waldbereichen,
- Überschwemmungsbereichen und
- Bereichen für die Sicherung und den Abbau oberflächennaher Bodenschätze.

**Grundsatz 30: Biogasanlagen optimal ausgestalten!**

577 **30.1** Bestehende und neu geplante Biogasanlagen sollen zukünftig verstärkt mit Gasaufbereitungsanlagen versehen werden.

## VI.1

- 578 **30.2 Biogasanlagen, deren Stromversorgung über Verbrennungsmotoren erfolgt, sollen an Standorten errichtet werden, die auch eine Nutzung der Abwärme ermöglichen.**

Erläuterung und Begründung:

- 579 Die Realisierung von nicht privilegierten Biogasanlagen setzt eine entsprechende planungsrechtliche Ausweisung als Sondergebiet mit der Zweckbestimmung „Biogasanlage“ voraus.
- 580 Nicht privilegierte Biogasanlagen lassen sich in zwei Kategorien einteilen:
- 581 a) Große Biogasanlagen, die von Anfang an als gewerbliche Biogasanlagen geplant werden:
- 582 Diese Anlagen bedürfen regelmäßig der bauleitplanerischen Absicherung und sind entsprechend ihrer Einstufung als gewerbliche Anlagen vornehmlich in oder angrenzend an Gewerbe- und Industrieansiedlungsbereichen anzusiedeln. Probleme und mangelnde Standortalternativen können allerdings die Standortfindung innerhalb der Gewerbe- und Industrieansiedlungsbereiche verhindern. In diesen Fällen sind die Regelungen des Ziels 43.2 anzuwenden.
- 583 b) Erweiterung von ehemals im Außenbereich als privilegiert errichteten Anlagen:
- 584 Mit der Erweiterung wird meist die elektrische Leistung der Anlage erhöht. Dies stellt eine baurechtlich genehmigungspflichtige Nutzungsänderung dar. Bei einer Überschreitung des Schwellenwertes von 0,5 MWel ist keine Genehmigung nach § 35 Abs. 6 BauGB möglich. Die Standortentscheidung wurde jedoch für diese Anlagen schon zuvor auf Grundlage der Privilegierungsvorschriften getroffen. Solche Anlagen liegen wegen der Zielrichtung der Privilegierungsvorschrift typischerweise außerhalb der Siedlungsbereiche des Regionalplans bzw. der Darstellungen in den Flächennutzungsplänen. Da in diesen Fällen ebenfalls eine bauplanungsrechtliche Absicherung über eine Darstellung im Flächennutzungsplan und einem Bebauungsplan erforderlich ist, sind die Regelungen des Ziels 43.2 anzuwenden. Die geplanten Sondergebiete für Biogasanlagen, die in einem Allgemeinen Freiraum- und Agrarbereich und/oder Bereich für den Schutz der Landschaft und der landschaftsorientierten Erholung liegen, müssen den Siedlungsbereichen des Regionalplanes bzw. den in Flächennutzungsplänen dargestellten Ortslagen räumlich zugeordnet sein, um diese Freiraum-

## VI.1

bereiche vor einer weiteren Zersiedlung und Beeinträchtigung zu schützen.

- 585 Beim weiteren Ausbau der Biogasnutzung im Planungsraum sollte darauf geachtet werden, dass es bei der Bereitstellung von Flächen für die Energieanpflanzungen nicht zu Beeinträchtigungen der Funktionen von Natur- und Landschaftsräumen, der erhaltenswerten Kulturlandschaften, der Erholungsfunktion und der Agrarstruktur kommt.

### Photovoltaikanlagen

- 586 Der Regionalplan regelt grundsätzlich nicht die Errichtung von Photovoltaikanlagen, die auf oder an Gebäuden (Dächer oder Fassaden von Gebäuden) angebracht sind, da diese regelmäßig nicht raumbedeutsam sind. Die nachfolgenden regionalplanerischen Vorgaben erstrecken sich daher nur auf größere Freiflächen-Photovoltaikanlagen.

#### Ziel 44: Photovoltaikanlagen ermöglichen!

- 587 **44.1 Standorte für raumbedeutsame Photovoltaikanlagen sind zulässig**
- in Allgemeinen Siedlungsbereichen,
  - in Gewerbe- und Industrieansiedlungsbereichen,
  - in Allgemeinen Freiraum und Agrarbereichen mit der Zweckbindung „Militärische Einrichtungen“,
  - auf Aufschüttungen und Ablagerungen,
  - in Allgemeinen Freiraum- und Agrarbereichen sowie
  - in Bereichen für den Schutz der Landschaft und der landschaftsorientierten Erholung

wenn sie mit der Funktion und Nutzung des jeweiligen Bereiches vereinbar sind. Erhebliche Beeinträchtigungen des Orts- und Landschaftsbildes, des Arten- und Biotopschutzes, der Kulturlandschaftsentwicklung und des Immissionsschutzes sind auszuschließen.

- 588 In den Fällen des 5. und 6. Spiegelstrichs müssen die Sondergebiete zudem den im Regionalplan dargestellten Siedlungsbereichen bzw. den in den Flächennutzungsplänen dargestellten Ortslagen räumlich zugeordnet sein. Beeinträchtigungen der landwirtschaftlichen Nutzung sind auszuschließen.

## VI.1

589 **44.2 Unzulässig ist die Errichtung von Photovoltaikanlagen in**

- **Bereichen für den Schutz der Natur,**
- **Überschwemmungsbereichen,**
- **Waldbereichen und**
- **Bereichen für die Sicherung und den Abbau oberflächennaher Bodenschätze.**

Erläuterung und Begründung:

590 Photovoltaikanlagen auf Freiflächen, die innerhalb der Siedlungsbereiche liegen, werden in Regionalplänen nicht gesondert dargestellt. Entsprechend den Regelungen des § 35 BauGB sind Photovoltaikanlagen im Außenbereich nicht privilegiert. Die Realisierung von Photovoltaikanlagen auf Freiflächen setzt entsprechend der Vorgaben des Ziels 44 eine planungsrechtliche Darstellung als Sondergebiet nach § 11 Abs. 2 BauNVO voraus.

*Raumbedeutsamkeit von Photovoltaikanlagen*

- 591 Aufgrund der Funktion, der Raumstruktur und der Qualität der Landschaft im Münsterland kann davon ausgegangen werden, dass Photovoltaikanlagen ab einer Flächengröße von ca. 1 ha als raumbedeutsam zu bewerten sind.
- 592 Photovoltaikanlagen, die auf oder an Gebäuden (Dächer oder Fassaden von Gebäuden) angebracht sind, sind regelmäßig nicht raumbedeutsam. Dagegen können Anlagen an Bodenstandorten raumbedeutsam sein. Die Standorte der Photovoltaikanlagen sind grundsätzlich eingezäunt und lassen damit keine weiteren Nutzungen in ihrem Bereich zu. Die Einzäunung führt in der Regel zu einer Zerschneidung des Landschaftsraumes.
- 593 Die Raumbedeutsamkeit dieser Photovoltaikanlagen beurteilt sich nach den tatsächlichen Umständen des Einzelfalls. Sie kann sich insbesondere aus ihren Dimensionen, aus ihrem Standort oder aus ihren Auswirkungen auf bestimmte Ziele der Raumordnung (z. B. Schutz von Natur und Landschaft, Erholungsnutzung, erhaltenswerte Kulturlandschaft und landwirtschaftliche Nutzung) ergeben.
- 594 Photovoltaikanlagen auf Freiflächen im planerischen Außenbereich sind in der Regel ab einem Flächenbedarf von mehr als 10 ha im Regionalplan als „Freiraum für zweckgebundene Nutzung „Solarenergienutzung“ zeichnerisch darzustellen.

## VI.1

- 595 Eine konkrete Steuerung der Photovoltaikanlagen auf Freiflächen über Vorrangbereiche mit der Wirkung von Eignungsgebieten erscheint unangemessen, da es sich derzeit eher um singuläre Anträge handelt. Aus raumordnerischer Sicht werden einerseits bevorzugt zu nutzende Bereiche (vgl. Ziel 44.1) und andererseits ungeeignete Bereiche (vgl. Ziel 44.2) für die Errichtung dieser Anlagen genannt. Insbesondere können Standorte ehemaliger militärischer Einrichtungen oder abgeschlossene Deponie- und Haldenflächen bzw. Brachflächen in den Siedlungsbereichen in Frage kommen.
- 596 Bei der Errichtung der Photovoltaikanlagen im Allgemeinen Freiraum- und Agrarbereich oder in den Bereichen zum Schutz der Landschaft und der landschaftsorientierten Erholung muss zum Schutz vor der weiteren Zersiedlung des Freiraums und den damit einhergehenden Beeinträchtigungen der jeweiligen Freiraumfunktionen eine enge Zuordnung der Standorte an die im Regionalplan dargestellten Siedlungsbereiche bzw. Ortslagen im Flächennutzungsplan gegeben sein.

#### **Bereiche für den Verbund regenerativer Energien (Energieparks)**

- 597 Bezug nehmend auf Grundsatz 29 zur Nutzung regenerativer Energien zur Stromerzeugung wird zukünftig die Bedeutung einer Kombination unterschiedlicher Erzeugungsarten von regenerativer Energie sowie deren Weiterentwicklung für die Umsetzung von lokalen und regionalen Energiekonzepten steigen.

#### **Grundsatz 31: Energieparks nur in Verbundlösungen ermöglichen!**

- 598 **Energieparks für regenerative Energien sollen Raum bieten für Verbundlösungen unterschiedlicher regenerativer Energieerzeugungsarten wie z. B. Photovoltaik-, Solar-, Geothermie-, Windenergie-, Biogasanlagen, Biomassekraftwerke, Bioraffinerien sowie Anlagen zur Speicherung von Energie. Forschungs- und Entwicklungseinrichtungen runden das Nutzungsspektrum ab.**

#### **Ziel 45 Standortanforderungen von Energieparks beachten!**

- 599 **45.1 In den Energieparks ist nur eine Kombination und der Verbund verschiedener Einrichtungen und Anlagen aus dem Nutzungsspektrum der regenerativen Energieerzeugung zulässig.**
- 600 **45.2 Energieparks müssen den Siedlungsbereichen räumlich zugeordnet sein. Eine ausreichende verkehrliche Erschließung muss sichergestellt sein.**

## VI.1

- 601 **45.3** Abweichend von Ziel 45.2 sind Energieparks grundsätzlich auch auf baulich geprägten Konversionsflächen möglich, sofern die umgebende Nutzung dies zulässt.
- 602 **45.4** Sollte sich herausstellen, dass eine entsprechende Kombination unterschiedlicher Nutzung nicht möglich ist, besteht eine Rückbauverpflichtung, sofern nicht eine monostrukturierte Energiegewinnung in Übereinstimmung mit den Regelungen der Ziele 42 bis 44 möglich ist. Die Rückbauverpflichtung trifft auch im Falle der Aufgabe des Energieparks zu.
- 603 **45.5** Bei den Energieparks für regenerative Energien handelt es sich um Vorranggebiete, die nicht zugleich die Wirkung von Eigenschaftsgebieten haben.

Erläuterungen:

- 604 Die Darstellung des Nutzungsspektrums der einzelnen Energieparks in Grundsatz 31 soll die jeweilige Ausrichtung verdeutlichen. Eine Kombination verschiedener Nutzungsarten der erneuerbaren Energien soll Verbundlösungen ermöglichen und fördern. Dadurch sollen nachhaltige Synergieeffekte entstehen und genutzt werden. Mononutzungen stehen dieser Intention in der Regel entgegen.
- 605 Sollten entsprechende Energieparks geplant werden, ist von Beginn an auf eine entsprechende Anbindung an vorhandene Siedlungsstrukturen zu achten, um eine effektive und effiziente Abnahme erzeugter Energie sicher zu stellen.
- 606 Konversionsflächen, auf denen die vorhandene Bebauung überwiegt und eine entsprechend gute Infrastruktur vorhanden ist, können sich zur Umnutzung als Energiepark eignen.

**Ziel 46: Ziele für spezielle Energieparks beachten!**

- 607 („Bioenergiepark Saerbeck“: An dieser Stelle wird das textliche Ziel der zurzeit laufenden 24. Änderung des Regionalplanes Münsterland nach Abschluss des Verfahrens übernommen.)

Erläuterung und Begründung:

- 608 Zurzeit wird im Rahmen der 24. Änderung des Regionalplanes Münsterland geprüft, ob der auf dem Standort des ehemaligen Munitionsdepots der Bundeswehr geplante „Bioenergiepark Saerbeck“ zu einem Ziel der Raumordnung werden kann. Das Ergebnis dieses Änderungs-

## VI.1

verfahrens wird nach Abschluss in die Fortschreibung des Regionalplans Münsterland integriert.

### **Kraftwerksstandorte**

611 Der geltende LEP NRW stellt eine Vielzahl an Kraftwerksstandorten zur Sicherung der landesweiten Energieversorgung dar. Im Münsterland werden die Kraftwerksstandorte

- Ibbenbüren-Schafberg,
- Greven-Ost,
- Dülmen-Hiddingsel und
- Drensteinfurt

gesichert.

612 Diese Standorte sind im Regionalplan zu übernehmen. Sie sind dort als Vorrangbereiche, die nicht zugleich die Wirkung von Eignungsbereichen haben, mit dem Planzeichen „Kraftwerke und einschlägige Nebenbetriebe“ dargestellt.

613 Die Regelungen des LEP NRW ermöglichen es darüber hinaus, weitere Kraftwerksstandorte in Bereichen für gewerbliche und industrielle Nutzungen darzustellen. Der Regionalplan enthält zwei Standorte dieser Art:

613a – Das Kraftwerk Münster-Hafen liegt auf einer – regionalplanerisch nicht darstellungsrelevanten – gewerblich-industriellen Fläche innerhalb eines Allgemeinen Siedlungsbereichs und wird deshalb nur mit dem Symbol „Kraftwerke und einschlägige Nebenbetriebe“ dargestellt.

613b – Das genehmigte, jedoch noch nicht existierende Kraftwerk am Standort Bocholt-Mussum wird ebenfalls mit dem Symbol „Kraftwerke und einschlägige Nebenbetriebe“ dargestellt.

### **Ziel 47: Die Funktionsfähigkeit der Kraftwerksstandorte erhalten!**

614 **Bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen in den Bereichen, die an regionalplanerisch gesicherten Standorten für „Kraftwerke und einschlägige Nebenbetriebe“ angrenzen, ist sicherzustellen, dass die Nutzung dieser Standorte und Optionen zu ihrer räumlichen Erweiterung nicht wesentlich erschwert oder unmöglich gemacht werden.**

## VI.1

Erläuterung und Begründung:

- 615 Die regionalplanerisch gesicherten Standorte sind nach Ziel 47 auch in ihrem Umfeld von konkurrierenden Nutzungen frei zu halten. Sie dienen in besonderem Maße der allgemeinen Energieversorgung und haben daher einen besonderen Schutz.

**Ziel 48: Neue Kraftwerksstandorte nur in Gewerbe- und Industrieansiedlungsbereichen!**

- 616 **Sonstige Standorte für Kraftwerksnutzungen haben – sofern es sich nicht um räumlich oder funktional untergeordnete Nebenanlagen anderer Nutzungen handelt – in Gewerbe- und Industrieansiedlungsbereichen zu liegen.**

**Grundsatz 32: Bei neuen Kraftwerksplanungen Verbrauchernähe und optimierte Netzanbindung berücksichtigen!**

- 617 **32.1 Die Standortplanung von Kraftwerken soll vorrangig auf vorhandene und geplante Energieversorgungsnetze ausgerichtet werden, um wenig Flächen für neue Leitungstrassen und andere bauliche Anlagen in Anspruch zu nehmen. Dabei soll die Nutzung vorhandener Trassen – soweit versorgungstechnisch vertretbar – Vorrang vor der Errichtung neuer Trassen haben.**
- 618 **32.2 Bei der Planung und Umplanung von Kraftwerken sollen die verbrauchsnahen Potenziale der kombinierten Strom- und Wärmeerzeugung berücksichtigt werden.**

Erläuterung und Begründung:

- 619 Im Zuge einer möglichst flächensparenden und ressourcenschonenden Planung sollen vorhandene Infrastruktureinrichtungen genutzt werden.
- 620 Die Nutzung der Kraft-Wärme-Kopplung setzt die räumliche Nähe von Energieerzeugung und Energieverbrauch voraus. Deshalb soll im Interesse einer dezentralen Versorgung die Möglichkeit eröffnet werden, Kraftwerke in geeigneten Gewerbe- und Industrieansiedlungsbereichen zu errichten. Die Nutzung von Kraftwerkstandorten richtet sich nach den Vorschriften des Bundes-Immissionsschutzgesetzes. Gleiches gilt für die Erweiterung, den Ersatz und den Neubau auf bestehenden Kraftwerkstandorten.
- 621 Energiegewinnungsanlagen, die räumlich und funktional untergeordnete Nebenanlagen anderer Nutzungen sind, müssen in der Regel in

# VI.1

räumlicher Nähe zu der mit Energie zu versorgenden Hauptnutzung liegen und können daher auch in anders dargestellten Bereichen liegen.

## Leitungsbänder

- 622 Leitungsbänder – Hochspannungsfreileitungen, Gasleitungen und Rohrleitungsanlagen für den Transport von Produkten – werden im Regionalplan zeichnerisch nicht dargestellt. Wenn sie dennoch im Einzelfall raumbedeutsam und von überörtlicher Bedeutung sind, muss in einem Raumordnungsverfahren ihre Raumverträglichkeit überprüft werden. Im Einzelnen geht es darum, festzustellen, ob ein geplantes Vorhaben mit den „Erfordernissen der Raumordnung“ übereinstimmt und mit anderen raumbedeutsamen Vorhaben und Maßnahmen abgestimmt werden kann. Das Raumordnungsverfahren wird mit einer „Raumordnerischen Beurteilung“ abgeschlossen, die – an den Vorhabenträger gerichtet – im nachfolgenden Zulassungsverfahren (z. B. Planfeststellung oder Plangenehmigung) als „Erfordernis der Raumordnung“ Berücksichtigung findet. Die im Zulassungsverfahren festgelegten Leitungstrassen werden im Regelfall in die Planwerke der kommunalen Bauleitplanung übernommen.

## VI.2

**2. Abfall**

**Ziel 49: Abfallarme Kreislaufwirtschaft und umweltverträgliche Beseitigung vorantreiben!**

- 623 **49.1 Die zeichnerisch dargestellten Bereiche für Aufschüttungen und Ablagerungen mit der Zweckbindung Abfalldeponien des Plangebiets sind Vorranggebiete, die nicht zugleich die Wirkung von Eignungsgebieten haben.**
- 624 **49.2 Zur Schonung der natürlichen Ressourcen hat der Umgang mit Abfällen nach folgenden Prioritäten zu erfolgen: Vermeidung – Vorbereitung zu Wiederverwendung – Recycling – sonstige Verwertung (z. B. energetische Verwertung) – umweltverträgliche Beseitigung.**
- 625 **49.3 Die im Plangebiet anfallenden behandlungsbedürftigen Siedlungsabfälle sind in NRW selbst (“Grundsatz der Autarkie“) und möglichst in der Nähe ihres Entstehungsortes (“Grundsatz der Nähe“) zu beseitigen.**

**Grundsatz 33: Abfallbehandlungsanlagen räumlich und technisch einpassen!**

- 626 **Abfallbehandlungsanlagen sollen in Bereichen für gewerbliche und industrielle Nutzungen und dort möglichst im Verbund mit anderen Entsorgungsanlagen errichtet werden.**

Erläuterung und Begründung:

- 627 Ziele der Siedlungsabfallwirtschaft in NRW sind eine möglichst abfallarme Kreislaufwirtschaft zur Schonung der natürlichen Ressourcen und die Sicherung einer umweltverträglichen Beseitigung.
- 628 Die am 12. Dezember 2008 in Kraft getretene novellierte EU-Abfallrahmenrichtlinie definiert ein fünfstufiges System zum Umgang mit Abfall: Vermeidung – Vorbereitung zu Wiederverwendung – Recycling – sonstige Verwertung (z. B. energetische Verwertung) – Beseitigung. Damit bekommt die Wiedernutzung von Abfällen ein noch stärkeres Gewicht.
- 629 Die Kreise und kreisfreien Städte stellen in ihrem Gebiet Abfallwirtschaftskonzepte auf. Dabei sind sie an die Festlegungen des Abfallwirtschaftsplanes Nordrhein-Westfalen gebunden. Schwerpunkte des Abfallwirtschaftsplanes bilden die überwiegend aus privaten Haushalten stammenden Abfälle einschließlich der hausmüllähnlichen Gewer-

## VI.2

beabfälle, die mechanisch, mechanisch-biologisch oder thermisch zu behandeln sind.

- 630 Seit die Ablagerung biologisch abbaubarer Abfälle zum 1. Juni 2005 vollständig eingestellt wurde, wird nahezu der gesamte behandlungsbedürftige Siedlungsabfall in NRW thermisch behandelt. Der Anteil der mechanisch-biologischen Behandlung ist gering. Dies gilt nicht für das Münsterland. Von den vier in NRW betriebenen mechanisch-biologischen Abfallbehandlungsanlagen befinden sich drei im Plangebiet:
- Mechanisch-biologische Restabfallbehandlungsanlage in Münster,
  - Mechanisch- biologische Abfallbehandlungsanlage in Gescher und
  - Mechanisch-biologische Abfallbehandlungsanlage in Ennigerloh.
- 631 Der Output aus der biologischen Behandlungsstufe dieser Anlagen wird auf Zentraldeponien in Münster und Ennigerloh abgelagert.
- 632 Die Kreise Steinfurt und Coesfeld entsorgen ihre behandlungsbedürftigen Siedlungsabfälle gegenwärtig in der Gemeinschaftsmüllverbrennungsanlage „Niederrhein“ in Oberhausen.
- 633 Für die Ablagerung nicht verwertbarer Siedlungsabfälle stehen im Plangebiet die Zentraldeponien Altenberge und Ennigerloh zur Verfügung. Die Zentraldeponie Münster wird ausschließlich zur Ablagerung des Outputs der Mechanisch-biologischen Abfallbehandlungsanlage genutzt.
- 634 Aufgrund ihrer Größe sind die Standorte der mechanisch-biologischen Abfallbehandlungsanlagen Gescher und Ennigerloh sowie der Abfallbehandlungsanlage in Coesfeld darstellungsrelevant und als Bereiche für gewerbliche und industrielle Nutzungen mit der Zweckbindung Abfallbehandlungsanlagen im Plan dargestellt (vgl. auch Kapitel III.4). Nicht in funktionalem Zusammenhang mit den Abfallbehandlungsanlagen stehende Nutzungen sollen damit ausgeschlossen werden. Die Standorte der mechanisch-biologischen Restabfallbehandlungsanlage in Münster und der Abfallbehandlungsanlage Altenberge sind mit einem Symbol gekennzeichnet. Als Bereiche für Aufschüttungen und Ablagerungen mit der Zweckbindung Abfalldeponien sind die Zentraldeponien Altenberge, Ennigerloh und Münster dargestellt.
- 635 Die Standorte der Mechanisch-biologischen Abfallbehandlungsanlagen sowie der Zentraldeponien sind im Plan dargestellt. In NRW und damit auch im Plangebiet besteht eindeutig Entsorgungssicherheit für behandlungsbedürftige Siedlungsabfälle. Es besteht derzeit kein Bedarf, weitere dafür geeignete Flächen auszuweisen. Grundsätzlich sind Abfallbehandlungsanlagen in Bereichen für gewerbliche und indus-

## VI.2

trielle Nutzungen möglichst im Verbund mit anderen Ver- und Entsorgungsanlagen anzusiedeln.

- 636 Gewerbliche und industrielle Abfälle werden i. d. R. außerhalb der öffentlichen Abfallentsorgung entsorgt. Verantwortlich sind die jeweiligen Abfallerzeuger und -besitzer. Für die Rücknahme und Entsorgung von Verpackungsabfällen ist ebenfalls nicht der öffentlich-rechtliche Entsorgungsträger zuständig, sondern der Hersteller und Vertreiber. Die Sonderabfallentsorgung (Abfälle, die nach Art, Beschaffenheit oder Menge in besonderem Maße gesundheits-, luft- oder wassergefährdend, explosiv oder brennbar sind oder Erreger übertragbarer Krankheiten enthalten können) ist in NRW privatwirtschaftlich organisiert.

## VI.3

**3. Abwasser****Ziel 50: Ziele der Abwasserbehandlung beachten!**

- 637 **50.1** Schmutz- und Niederschlagswasser sind so abzuleiten und zu behandeln, dass von ihnen keine nachteiligen Wirkungen auf Oberflächengewässer, Grundwasser oder andere Schutzgüter ausgehen.
- 638 **50.2** Der Flächenbedarf der dargestellten Abwasserbehandlungsanlagen einschließlich ausreichender Flächen zur dauerhaften Sicherstellung der Abwasserbeseitigung ist durch die Bauleitplanung zu sichern.
- 639 **50.3** Die neu dargestellten Siedlungsbereiche dürfen durch die Bauleitplanung erst in Anspruch genommen werden, wenn eine schadlose Abwasserbeseitigung gewährleistet ist, die natürlichen Gewässereigenschaften dabei nicht nachteilig verändert werden und die zusätzliche Einleitungsmenge das Leistungsvermögen der Gewässer nachweislich nicht überfordert.

**Grundsatz 34: Niederschlagswasser in der Planung berücksichtigen!**

- 640 **Bei Erschließung neuer Wohn- und Gewerbegebiete bzw. bei großflächiger Erneuerung der Erschließungsinfrastruktur soll das Niederschlagswasser ortsnah versickert, verrieselt oder direkt oder über eine Kanalisation ohne Vermischung mit Schmutzwasser in ein Gewässer schadlos eingeleitet werden.**

Erläuterung und Begründung:

- 641 Zum Schutz der Bevölkerung und der natürlichen oder im naturnahen Zustand befindlichen Gewässer ist es erforderlich, das Abwasser gezielt zu erfassen, abzuleiten, zu behandeln und anschließend in den Wasserkreislauf zurückzuführen.
- 642 In NRW sind ca. 97 % der Einwohner an die Kanalisation angebunden und mit der Abwasserbehandlung an einer Kläranlage angeschlossen. In den übrigen Fällen wird das Abwasser in Kleinkläranlagen gereinigt oder in abflusslosen Gruben gesammelt und abgefahren. Im Bereich der kommunalen und industriellen Abwasserableitung und -behandlung ist der Stand der Technik eingeführt bzw. weitestgehend umgesetzt.
- 643 Beim Abwasser wird zwischen Schmutz- und Niederschlagswasser unterschieden.

# VI.3

- 644 Von einer Erhöhung der Schmutzwassermenge ist nicht auszugehen. Dagegen stellt die Niederschlagswasserbewirtschaftung vor dem Hintergrund der bestehenden und noch wachsenden Versiegelung sowie der Folgen des Klimawandels mit vermehrten Starkregenereignissen eine Herausforderung aber auch eine Chance dar. Wirksame Maßnahmen gegen starkregenbedingte Überflutungen von Stadtteilen sind häufig mit einer ökologischen und städtebaulichen Aufwertung dieser Stadtteile verbunden.
- 645 Grundsätzlich ist es Aufgabe der einzelnen Gemeinde, das auf ihrem Gebiet anfallende Abwasser zu beseitigen und die dazu erforderlichen Abwasseranlagen zu betreiben. Für einige Gemeinden im Südosten des Münsterlandes hat der Lippeverband die Aufgabe der Abwasserbehandlung übernommen. Alle Kommunen des Plangebiets und der Lippeverband haben Abwasserbeseitigungskonzepte aufgestellt, in denen alle Maßnahmen zur Erfüllung der Abwasserbeseitigungspflicht festgelegt sind. Die Fortschreibung der Abwasserbeseitigungskonzepte beinhaltet auch die gezielte Niederschlagswasserbeseitigung mittels aufzustellender Niederschlagswasserbeseitigungs- und falls erforderlich auch Fremdwasserbeseitigungskonzepte bis 2012.
- 646 Mit einem Symbol sind im Plan die Standorte der vorhandenen Abwasserbehandlungsanlagen dargestellt. Die vorhandenen Standorte gewährleisten eine mindestens dem Stand der Technik entsprechende Abwasserbehandlung. Darüber hinaus ist keine zusätzliche Standortsicherung erforderlich. Allerdings können Erweiterungen aufgrund von Betriebsoptimierungen notwendig werden.

# VII.1

## 1. Regionales Verkehrssystem

**Grundsatz 35: Verkehrliche Anbindung und Erschließung sichern, wachsende Mobilität umweltgerecht bewältigen!**

- 647 **35.1** Das Verkehrssystem des Münsterlandes soll die raum- und umweltverträgliche Mobilität von Menschen und Gütern gewährleisten. Dazu ist die Einbindung der Region in das großräumige – nationale wie internationale – Verkehrsnetz über alle Verkehrsträger sicher zu stellen. Ihre innerregionale Erschließung ist so auszugestalten, dass Mobilität und Leistungsaustausch zwischen den Orten in einer ihrer zentralörtlichen Bedeutung entsprechenden Qualität möglich sind. Insgesamt muss die Verkehrsinfrastruktur in ihrer Leistungsfähigkeit erhalten und verbessert werden.
- 648 **35.2** Soweit notwendige verkehrliche Verbesserungen den Ausbau der Verkehrswege erforderlich machen, sollte dieser angesichts der knappen Flächen, der verkehrlichen Belastungen von Mensch, Umwelt und Klima sowie begrenzter öffentlicher Mittel strikt bedarfsorientiert und nach Dringlichkeit erfolgen.
- 649 **35.3** Wegen der mit der verkehrlichen Raumüberwindung verbundenen Belastungen müssen die Aufkommensanteile der relativ umweltverträglichen Massenverkehrsmittel (Eisenbahn, Binnenschifffahrt und Öffentlicher Personennahverkehr) erhöht werden. Deshalb sollten Schienenwege und Wasserstraßen zumindest erhalten und – wenn möglich – ausgebaut bzw. modernisiert werden. Die Leistungsfähigkeit von Bahnhöfen (für den Personenverkehr) und Umschlagseinrichtungen (für den Gütertransport) soll – dem wachsenden Bedarf folgend - gesteigert werden. Auch die Leistungsfähigkeit des Straßennetzes muss erhalten und gezielt verbessert werden; die dazu erforderlichen Maßnahmen sollen sich auf den Ausbau vorhandener Straßen, die Schließung von Netzlücken und den Bau von Ortsumgehungen zur Entlastung der Zentren konzentrieren.

### Erläuterung und Begründung:

- 650 Die Erläuterungskarte VII-1 gibt einen Überblick über das großräumig und überregional bedeutsame Verkehrsnetz des Münsterlandes. Es zeichnet sich – trotz einiger Schwächen – durch eine hohe Anbindungs- und Erschließungsqualität aus. Bei zunehmenden und sich ändernden Mobilitätsanforderungen ist jedoch eine ständige Optimierung des Verkehrssystems erforderlich.

# VII.1

- 651 Die Anteile der Massenverkehrsmittel am Verkehrsaufkommen und an den Verkehrsleistungen müssen erhöht werden. Der vorrangige Ausbau und die Modernisierung der Schienenwege und der Wasserstraßen leisten hierzu ebenso einen wichtigen Beitrag wie die Ausweitung und die qualitative Verbesserung der Angebote im Öffentlichen Personennahverkehr (ÖPNV).
- 652 Gleichwohl werden – unter der Annahme, dass sich die verkehrspolitischen Rahmenbedingungen in den nächsten Jahren nicht grundlegend ändern – Pkw und Lkw aufgrund ihrer systemspezifischen Vorteile die dominierenden Verkehrsmittel bleiben. Deshalb sind im Hinblick auf die erforderliche Leistungsfähigkeit und eine verbesserte Sicherheit des Verkehrs sowohl der Erhalt als auch der gezielte Ausbau des Straßennetzes unverzichtbar. Die Ausstattung mit modernen Leitsystemen zur Verbesserung des Verkehrsflusses kann ebenfalls einen Beitrag zur Beseitigung von Engpässen leisten.

## VII.2

## 2. Schienenfernverkehr

**Grundsatz 36: Einbindung der Region in den Schienenpersonenfernverkehr verbessern!**

- 653 **36.1** Es muss angestrebt werden, das Oberzentrum Münster in das europäische Hochgeschwindigkeitsnetz für den Personenfernverkehr (ICE-Taktverkehr) einzubinden. Dies setzt voraus, dass die von Hamburg über Bremen - Osnabrück in das Ruhrgebiet führende Nord-Süd-Verbindung im Abschnitt Münster - Lünen zweigleisig ausgebaut wird. Dieser Streckenausbau ist zugleich eine notwendige Voraussetzung zur Realisierung der Linie 1 des geplanten Rhein-Ruhr-Expresses (RRX).
- 654 **36.2** Zur besseren Einbindung des Münsterlandes in den großräumigen West-Ost-Verkehr sollen umsteigefreie Verbindungen des qualifizierten Personenfernverkehrs mit Berlin und mit den ost-deutschen Wirtschaftszentren erhalten bzw. neu geschaffen werden.
- 655 **36.3** Die Strecke Amsterdam - Hengelo - Bad Bentheim - Rheine - Osnabrück sollte verstärkt für den wachsenden grenzüberschreitenden Personen- und Güterverkehr genutzt und deshalb in ihrer Leistungsfähigkeit höheren Anforderungen angepasst werden.

Erläuterung und Begründung:

- 656 Das Plangebiet wird durch die als „Schienenwege für den Hochgeschwindigkeitsverkehr und den sonstigen großräumigen Verkehr“ dargestellten Strecken (siehe auch Erläuterungskarte VII-1).
- Münster - Osnabrück - Bremen - Hamburg,
  - Münster - Rheine - Emden - Norddeich,
  - Münster - Lünen - Dortmund (- Rhein-Ruhr),
  - Münster - Recklinghausen - Essen (- Rhein-Ruhr),
  - Dortmund - Hamm - Bielefeld - Hannover und
  - (Amsterdam -) Hengelo - Bad Bentheim - Rheine - Osnabrück - Hannover

an das Netz des Schienenpersonenfernverkehrs angebunden. Über die Strecken nach Dortmund und Essen ist das Oberzentrum Münster

## VII.2

an den ICE-Hochgeschwindigkeitsverkehr in Richtung Rhein/Ruhr und Süddeutschland angebunden.

- 657 Die Strecken Münster - Lünen - Dortmund und Münster - Osnabrück - Bremen - Hamburg sind Bestandteil der Nord-Süd-Achse, die die deutschen Nordseehäfen mit den Ballungsräumen Rhein-Ruhr und Rhein-Main sowie dem süddeutschen Raum verbindet. Sie stellt für den Planungsraum zugleich die wichtige Verbindung zu den nordeuropäischen Ländern her. Als kürzeste Verbindung zwischen der Metropole Rhein-Ruhr und den Ballungsräumen Hamburg und Bremen sowie zur Stärkung Münsters und des Münsterlandes bedarf sie dringlich der durchgehenden Einbindung in das Netz der Hochgeschwindigkeitsverbindungen (ICE-Taktverkehr). Voraussetzung dafür ist, dass der Streckenabschnitt von Münster bis Lünen zweigleisig für Fahrgeschwindigkeiten von mindestens 200 km/h ausgebaut wird. Dieser Streckenausbau ist zudem zwingend erforderlich, um die Verkehrsnachfrage im zentralen und südlichen Münsterland für den hier als Teil der Linie 1 vorgesehenen „Außenast“ des „Rhein-Ruhr-Expresses“ (RRX) zu erschließen (siehe auch Kap. VII.4).
- 658 Die Strecke Dortmund - Hamm - Bielefeld - Minden - Hannover verbindet das Ruhrgebiet mit Berlin und dem osteuropäischen Raum. Sie ist Bestandteil des europäischen Hochgeschwindigkeitsnetzes und wird im ICE-Taktverkehr betrieben.
- 659 Als Folge der Globalisierung und im Zuge der europäischen Integration wird der Leistungsaustausch mit den westlichen und östlichen Nachbarländern weiter zunehmen. Hierfür wird im Personen- und Güterverkehr verstärkt die in West-Ost-Richtung verlaufende Strecke Hengelo - Bad Bentheim - Rheine - Osnabrück - Hannover in Anspruch genommen. Die Leistungsfähigkeit dieser zum „transeuropäischen Netz“ zählenden Schienenstrecke entspricht jedoch noch nicht den Anforderungen an eine internationale Hauptverkehrsachse und bedarf dringlicher Verbesserungen (z. B. hinsichtlich des Systemwechsels in Bad Bentheim und der zulässigen Höchstgeschwindigkeiten). Die in den letzten Jahren auf dieser Strecke bereits realisierten grenzüberschreitenden Bedienungsverbesserungen (Erhöhung der Zahl der direkten IC-Verbindungen Amsterdam-Berlin) sind zum Teil zu Lasten des Oberzentrums Münster und seines engeren Einzugsbereichs realisiert worden, haben das Mittelzentrum Rheine jedoch gestärkt und sind im Systemzusammenhang nachvollziehbar. Eine verbesserte Anbindung des zentralen Münsterlandes an die Hauptstadtregion und die ostdeutschen Wirtschaftszentren – vor allem in der „Metropolregion Sachsen-dreieck“ – ist jedoch weiterhin anzustreben.

## VII.3

### 3. Öffentlicher Personennahverkehr und sonstiger regionaler Schienenverkehr

**Grundsatz 37: Das Angebot des Schienenpersonennahverkehrs ausbauen – auch mit neuen Strecken und neuen Bedienungsformen!**

- 660 **37.1 Die Nahverkehrspläne sind darauf auszurichten, dass die Schwerpunkte des Verkehrsaufkommens – Wohn-, Arbeits- und Ausbildungsstätten, Dienstleistungs- und Versorgungseinrichtungen sowie besondere touristische Attraktionen – mit möglichst geringem Zeitaufwand, ausreichender Bedienungshäufigkeit und angemessenem Beförderungskomfort erreicht werden können. Dabei ist auch den Verflechtungen Rechnung zu tragen, die sich über Landes-, Kreis- und Zweckverbandsgrenzen hinweg ergeben.**
- 661 **37.2 Der Hauptbahnhof Münster soll rechtzeitig für die Integration in das geplante Verkehrsangebot des „Rhein-Ruhr-Expresses“ (RRX) eingerichtet werden. Langfristig sollte vorgesehen werden, das Münsterland über mehrere „Außenäste“ an das RRX-System anzubinden.**

#### Erläuterung und Begründung:

- 662 Die stets wachsenden Pendlerzahlen und -distanzen machen den Ausbau des schienengebundenen Personennahverkehrs erforderlich. Auch für das Münsterland ist deshalb die Entwicklung des neuen Angebots „Rhein-Ruhr-Express“ (RRX), das die Städte des Ballungsraums zwischen Dortmund und Köln im engen Takt untereinander sowie über sogenannte „Außenäste“ auch mit den übrigen Räumen des Landes verbinden soll, von großer Bedeutung. Nach derzeitigem Planungsstand soll das Oberzentrum Münster nach dem Ausbau des Streckenabschnitts Münster - Lünen (siehe Kap. VII.2) Kopfstation der RRX-Linie 1 sein, die über den Ballungsraum Rhein-Ruhr bis Aachen geführt wird. Die infrastrukturellen Voraussetzungen im Hauptbahnhof Münster sollten dafür rechtzeitig geschaffen werden, um Kapazitätsengpässe, die sich auch aus anderen Entwicklungen ergeben – Taktverdichtung im Nahverkehr, WLE-Reaktivierung (siehe unten) – frühzeitig zu vermeiden. Für das südöstliche Münsterland könnte die geplante RRX-Linie 6 (Minden - Koblenz) und für das südwestliche Münsterland eine Erweiterung des RRX-Netzes auf der Strecke (Münster -) Recklinghausen - Essen Bedeutung erlangen, sofern es gelingt, auf diesen Strecken hinreichend aufkommensstarke Haltepunkte zu schaffen.

## VII.3

- 663 Der größere Teil des schienengebundenen Öffentlichen Personennahverkehrs (ÖPNV) wird auch weiterhin auf den Schienenstrecken abgewickelt, die im Regionalplan als „Schienenwege für den überregionalen und regionalen Verkehr“ dargestellt sind. Im Münsterland zählen dazu folgende Strecken (siehe auch Erläuterungskarte VII-2):
- Münster - Steinfurt - Gronau - Enschede,
  - Münster - Hamm,
  - Münster - Warendorf - Rheda-Wiedenbrück - Bielefeld,
  - Münster - Coesfeld,
  - (Münster-) Greven - FMO - Ladbergen - (Osnabrück),
  - Dortmund (- Lünen) - Coesfeld - Gronau - Enschede,
  - Borken/Coesfeld - Dorsten - Oberhausen/Essen und
  - Wesel - Bocholt.
- 664 Die Strecke Münster - Steinfurt - Gronau - Enschede stellt – unter Einbindung der Kreisstadt Steinfurt (Fachhochschulstandort) – eine direkte Verbindungen zwischen dem Oberzentrum Münster und dem benachbarten Oberzentrum Enschede (Netzwerkstad Twente) dar. Sie wird im Nahverkehr betrieben und von zahlreichen Pendlern genutzt, dient im Netzzusammenhang aber auch als Zubringer zum Fernverkehrsangebot in den Niederlanden. Bei Wertung dieser Funktion kommt der Strecke deshalb eine überregionale Bedeutung zu. Aus raumordnerischer und regionalpolitischer Sicht ist mittel- bis langfristig auf niederländischer Seite eine Streckenverlängerung bis zum Eisenbahnknotenpunkt Hengelo wünschenswert, zumal auf münsterländischer Seite bereits Maßnahmen zur Erhöhung der Streckengeschwindigkeit und der Taktfrequenz realisiert werden.
- 665 Von überregionaler Bedeutung ist auch die Schienenverbindung zwischen den Oberzentren Münster und Bielefeld. Die besondere „überregionale“ Bedeutung der Verbindung Münster - Hamm ergibt sich nicht zuletzt aus der Einbindung des Eisenbahnknotens Hamm in den ICE-Taktverkehr Richtung Hannover/Berlin.
- 666 Die übrigen oben aufgeführten Strecken sind für die Abwicklung der regionalen Verkehre von großer Bedeutung. Durch die Einrichtung neuer Haltepunkte und Maßnahmen zur Erhöhung von Taktfrequenz und Streckengeschwindigkeit wird die Leistungsfähigkeit der Strecke Münster - Coesfeld erheblich verbessert. Ein besonderes regionales Interesse gilt auch der Schienenanbindung des Flughafens Münster/Osnabrück (FMO). In der „Integrierten Gesamtverkehrsplanung“

## VII.3

des Landes ist sie als südliche Abzweigung aus der großräumig bedeutsamen Strecke Münster - Rheine - Emden vorgesehen, die im Raum Lienen-Kattenvenne in die großräumig bedeutsame Hauptstrecke Münster - Osnabrück einfädelt und somit die Knotenpunkte Münster und Osnabrück mit dem FMO verbindet. Regional- und verkehrsplanerisch mindestens ebenso sehr erwünscht wäre jedoch auch eine nördliche Abzweigung aus der Strecke Münster - Emden, also die direkte Verbindung des FMO mit dem Knotenpunkt Rheine (siehe auch Erläuterungskarte VII-2).

- 667 Nicht zuletzt in Folge der Regionalisierung des Schienenpersonennahverkehrs und der Einrichtung der Verkehrsverbünde (im Plangebiet: Zweckverband SPNV Münsterland – ZVM) konnte in den letzten Jahren auf allen vom Nahverkehr genutzten Schienenstrecken das Verkehrsangebot verbessert und das Fahrgastaufkommen gesteigert werden. Durch die für die nächsten Jahre vorgesehene Attraktivierung bestehender und die Einrichtung neuer Haltepunkte wird der Schienenpersonennahverkehr des Münsterlandes zusätzlich gestärkt werden.
- 669 Ergänzt wird der schienengebundene Personennahverkehr durch Buslinien, die die schienenfernen Räume erschließen und teilweise auch Zubringerdienste zu den Schienenstrecken leisten.

**Ziel 51: Schienentrassen erhalten, Wiederaufnahme von Schienenpersonennahverkehr prüfen!**

- 670 **Die Trassen der übrigen regionalen Schienenwege – ob derzeit genutzt oder nicht – sind zu erhalten, um gegebenenfalls bei zukünftig veränderten Mobilitätsbedürfnissen wieder stärker genutzt bzw. reaktiviert werden zu können. Eine zwischenzeitliche Radwegnutzung aufgelassener Schienenstrecken steht diesem Ziel nicht entgegen.**

Erläuterung und Begründung:

- 671 Neben den oben genannten sind zudem als „Schienenwege für den überregionalen und regionalen Verkehr“ drei Strecken bzw. Streckenabschnitte dargestellt, die bisher ausschließlich dem Güterverkehr dienen (mit Angabe des Betreibers):
- Rheine - Recke - Osnabrück (Tecklenburger Nordbahn bzw. Regionalverkehr Münsterland),
  - Münster - Sendenhorst - Beckum - Lippstadt - Warstein mit dem Abzweig Beckum - Neubeckum - Ennigerloh (Westfälische Landes-Eisenbahn – WLE) und

## VII.3

- Ibbenbüren - Lengerich - Versmold - Gütersloh mit dem Abzweig von Tecklenburg-Brochterbeck nach Ibbenbüren-Dörenthe (Teutoburger Wald-Eisenbahn).
- 672 Es ist aus raumordnerischer Sicht sehr wünschenswert, diese ausschließlich für den Güterverkehr genutzten Strecken zu erhalten. Hinsichtlich der Streckenabschnitte Recke - Osnabrück der „Tecklenburger Nordbahn“ und Münster - Sendenhorst - Beckum - Neubeckum sowie Neubeckum - Lippstadt der „Westfälischen Landes-Eisenbahn“ (WLE) sollte angesichts der vorhandenen Pendlerpotenziale weiterhin die Möglichkeit zur Wiederaufnahme der Personenbeförderung geprüft werden.
- 673 In der „Integrierten Gesamtverkehrsplanung“ des Landes NRW ist zudem noch die Strecke Bocholt - Rhede für eine Reaktivierung vorgesehen; sie wird deshalb ebenfalls als „Schienenweg für den überregionalen und regionalen Verkehr“ dargestellt. Um auch in Zukunft über Optionen für eine nachhaltige Mobilität verfügen zu können, sollten alle noch erhaltenen Schienenwege im Münsterland von Nutzungen freigehalten werden, die ihre Reaktivierung für einen schienengebundenen Verkehr unmöglich machen oder erschweren.
- 674 Das gesamte dem Nahverkehr dienende Schienennetz des Münsterlandes einschließlich seiner für den Personenverkehr reaktivierbaren Streckenabschnitte, die nur dem Güterverkehr dienenden Schienestrecken sowie die wichtigsten Schnellbuslinien des Öffentlichen Personennahverkehrs sind in Erläuterungskarte VII-2 abgebildet.

## VII.4

#### 4. Straßenverkehr

**Grundsatz 38: Leistungsfähige Ost-West-Verbindungen herstellen!**

- 675 **Die Einbindung des Münsterlandes in das großräumig bedeutsame Straßenwegenetz soll durch eine zügige Fertigstellung des 6-streifigen Ausbaus der A 1 sowie der für die Ost-West-Relation bedeutsamen Straßenverbindungen B 67 und B 51 bzw. B 64 verbessert werden.**

Erläuterung und Begründung:

- 676 Das im Regionalplan dargestellte Straßennetz gliedert sich in
- Straßen für den vorwiegend großräumigen Verkehr, die vor allem einen bedarfsgerechten Leistungsaustausch zwischen Oberzentren, großen Mittelzentren und Verdichtungsgebieten ermöglichen sollen,
  - Straßen für den vorwiegend überregionalen und regionalen Verkehr, die einen bedarfsgerechten Leistungsaustausch zwischen Mittel- und Grundzentren untereinander und zwischen diesen und den Oberzentren ermöglichen sollen und
  - sonstige regionalplanerisch bedeutsame Straßen, die nicht als Bundes- oder Landesstraßen klassifiziert bzw. in den entsprechenden Bedarfsplänen enthalten sind. Sie sollen Siedlungsbereiche sowie Einrichtungen und Anlagen mit hohem Verkehrsaufkommen an das übergeordnete Straßennetz anbinden.
- 677 Bei den dargestellten Straßen handelt es sich um eine unter regionalplanerischen Kriterien getroffene Auswahl, in die alle Bundesautobahnen, in großem Umfang die Bundes- und Landesstraßen und in Einzelfällen auch Straßen in kommunaler Trägerschaft aufgenommen wurden.
- 678 Der Bau der bei Bundesfern- und Landesstraßen geplanten Maßnahmen – sofern sie nicht in der Baulast der Gemeinden liegen – richtet sich nach Bedarfsplänen, die als Gesetze beschlossen und regelmäßig fortgeschrieben werden. Die aufgrund der Bedarfsplangesetze geplanten Maßnahmen sind im Netzzusammenhang dargestellt. In der zeichnerischen Darstellung sind die Straßen für den vorwiegend großräumigen Verkehr sowie die Straßen für den vorwiegend überregionalen und regionalen Verkehr danach unterschieden,
- ob sie vorhanden, planfestgestellt, linienbestimmt oder in einer Grobtrasse darstellbar sind (durchgezogene Linien) oder
  - ob es sich um Bedarfsplanmaßnahmen ohne räumliche Festlegung handelt (unterbrochene Linien).

## VII.4

679 Die äußere Erreichbarkeit bzw. die Lagegunst einer Region hängt in hohem Maße von ihrer Einbindung in das großräumige Straßennetz ab, insbesondere in das Autobahnnetz. Das Plangebiet ist in nord-südlicher Richtung durch die Autobahnen A 1 (deren weitgehender 6-streifiger Ausbau die notwendige Leistungsfähigkeit im Planungszeitraum herstellen wird), A 43 und A 31 sehr gut mit den norddeutschen Wirtschaftszentren und dem Rhein-Ruhr-Raum verbunden. Mit der zuletzt erreichten Fertigstellung des letzten Lückenschlusses im Zuge der B 54 ist auch die Verbindung des zentralen Münsterlandes mit der benachbarten niederländische Region Twente und der Anschluss an das niederländische Autobahnnetz verbessert worden.

680 Probleme bereiten hingegen auf absehbare Zeit noch die unzureichenden Straßenverbindungen in der West-Ost-Relation. Zwar berühren mit der A 30 und der A 2 wesentliche Magistralen das Münsterland in seinen nördlichen bzw. südöstlichen Randbereichen; im zentralen Münsterland fehlt es jedoch nach wie vor an leistungsfähigen durchgängigen Straßenverbindungen in Richtung Westmünsterland (und weiter Richtung Niederrhein-Gelderland) bzw. Ostwestfalen. Es ist allerdings zu erwarten, dass wichtige Elemente dieser Verbindungen, nämlich die in der Bedarfsplanung seit langem als vordringlich anerkannten Maßnahmen zum Ausbau der B 67 (Teilabschnitte Rhede - Borken bzw. Reken - Dülmen), B 51 (Umgehungsstraße Münster und Teilabschnitt Münster - Telgte) und B 64 (Ortsumgehungen Warendorf und Beelen) noch während der Laufzeit dieses Plans realisiert werden können.

**Grundsatz 39: Verbindungsqualität durch Ortsumgehungen verbessern!**

681 **Die Verbindungsqualität einiger überregional bzw. regional bedeutsamer Straßenverbindungen sollte durch den Bau von Ortsumgehungen verbessert werden.**

Erläuterung und Begründung:

682 Als weitere überregional bedeutsame Verbindungsachsen sind die B 475, die B 474 sowie die L 586 (Münster – Sendenhorst - Beckum) zu nennen, deren Leistungsfähigkeit allerdings durch verschiedene Ortsdurchfahrten eingeschränkt sind. Deshalb kommt dem Bau der Ortsumgehungen Ennigerloh und Westkirchen im Zuge der B 475 große Bedeutung zu und ebenso den Ortsumgehungen Münster - Wolbeck, Sendenhorst - Albersloh und Sendenhorst im Zuge der L 586.

683 In Einzelfällen sollte aus regionalplanerischer Sicht auch die Leistungsfähigkeit einer „regional bedeutsamen Straßenverbindung“ durch die

## VII.4

Schaffung von Ortsumfahrungen verbessert werden. Dies betrifft insbesondere eine Entlastungsstraße für Olfen und Seppenrade (Stadt Lüdinghausen) westlich der vorhandenen B 474, aber auch die Südumgehung Ostenfelde (Stadt Ennigerloh), die dazu beitragen könnte, dass Schwerverkehre von und zur Zentraldeponie des Kreises Warendorf bzw. vom und zum an der A 2 gelegenen Interkommunalen Gewerbegebiet AUREA (Rheda-Wiedenbrück/Oelde) sicherer und mit weniger Umweltbelastungen abgewickelt werden könnten. Auch die Westumgehung Burgsteinfurt (Stadt Steinfurt) gehört in diese Kategorie; hier geht es vor allem darum, für die auf die Fachhochschule und ihre Institute gerichteten Verkehre einen leistungsfähigen Anschluss an das großräumig bzw. überregional bedeutsame Netz herzustellen. Da die letztgenannten Vorhaben nicht in die prioritäre Stufe der Bedarfsplanung aufgenommen wurden, werden sie im Regionalplan als „sonstige regionalplanerisch bedeutsame Straßen“ dargestellt.

# VII.5

## 5. Binnenschifffahrt

### Grundsatz 40: Wasserstraßen viel stärker nutzen!

- 684 **40.1 Der verkehrsgünstige Anschluss des Münsterlandes an das Wasserstraßennetz soll erhalten und in seiner Leistungsfähigkeit gesteigert werden. Die dazu erforderlichen Ausbaumaßnahmen sollen unter Berücksichtigung der landschaftlichen und ökologischen Belange in Anlehnung an Ziel 33 zügig durchgeführt werden.**
- 685 **40.2 In den an Wasserstraßen gelegenen Gewerbe- und Industrieansiedlungsbereichen sind nach Möglichkeit Hafenanlagen vorzusehen. Um vor allem die Chancen des verstärkten Containertransports in der Binnenschifffahrt zu nutzen, sollten alle Häfen den ausgebauten Kanalprofilen und dem Verkehr mit größeren Schiffen angepasst werden.**

#### Erläuterung und Begründung:

- 686 Die Binnenschifffahrt ist ein besonders sicherer, kostengünstiger und umweltverträglicher Verkehrsträger. Da sie außerdem über bedeutende Kapazitätsreserven verfügt, soll sie in stärkerem Maße zur Bewältigung der wachsenden Güterströme in Anspruch genommen werden. Ihre systembedingten Vorteile bringt die Binnenschifffahrt zwar überwiegend bei den traditionell vorherrschenden Massengutverkehren zur Geltung; es ist aber erkennbar, dass sie – wenn die fahrwegtechnischen Voraussetzungen gegeben sind – auch in anderen Bereichen, insbesondere im Container- und Gefahrgutverkehr, größere Marktanteile erlangen und so z. B. zur Entlastung des Straßennetzes beitragen kann. Diese volkswirtschaftlich wichtige Aufgabe kann die Binnenschifffahrt aber nur dann erfüllen, wenn das Wasserstraßennetz den steigenden technisch wirtschaftlichen Anforderungen entsprechend angepasst wird und die an Wasserstraßen gelegenen Gewerbe- und Industrieansiedlungsbereiche über Häfen bzw. Schiffsanlegestellen verfügen.
- 687 Das Münsterland wird durch den Dortmund-Ems-Kanal und den Mittellandkanal erschlossen und mit den Räumen Osnabrück, Hannover, Magdeburg und Berlin sowie über die Weser mit Bremen und über den Elbe-Seitenkanal mit Hamburg verbunden. Der Dortmund-Ems-Kanal stellt darüber hinaus die Verbindung mit dem Seehafen Emden und – über den Rhein-Herne-Kanal bzw. den Wesel-Datteln-Kanal – mit dem Ruhrgebiet und dem Rheinstromgebiet her. Die Ausbauvorhaben am Dortmund-Ems-Kanal und am Mittellandkanal sind im Bundesverkehrs-

## VII.5

wegeplan enthalten und werden gegenwärtig abschnittsweise umgesetzt.

- 688 Die im Plan dargestellten Häfen sind entweder in ihrer tatsächlichen Ausdehnung oder, wo dies aufgrund der geringen Ausdehnung nicht möglich ist, durch ein Symbol gekennzeichnet. Häfen mit einem beträchtlichen Ladungsaufkommen liegen in Münster (insbesondere Ölhafen Gelmer, Hafen der Raiffeisen Central Genossenschaft sowie Stadthafen), Ladbergen und Ibbenbüren (Hafen Dörenthe am Dortmund-Ems-Kanal und Hafen Ibbenbüren am Mittellandkanal). Für den am Dortmund-Ems-Kanal geplanten GIB Münster-Amelsbüren sind im Hinblick auf den regionalplanerisch angestrebten wasserseitigen Umschlag ebenfalls Hafenanlagen dargestellt. Generell erfüllen also die Kanäle und Häfen des Münsterlandes wichtige Funktionen im Verkehrsnetz; dadurch bieten sie zugleich Industrie- und Gewerbebetrieben günstige Standortvoraussetzungen. Darüber hinaus kommt den Kanälen eine wachsende Bedeutung für Freizeit und Erholung zu.
- 689 Da die Kanäle generell auch zur Anreicherung des Grundwassers dienen können – der Dortmund-Ems-Kanal erfüllt diese Funktion gegenwärtig in einem Gewinnungsgebiet –, darf weder Schmutz- noch Regenwasser in die Kanäle eingeleitet werden.

# VII.6

## 6. Luftverkehr

**Grundsatz 41: Luftverkehrsanbindung sichern, Flughafen für die Regionalentwicklung nutzen!**

- 690 **41.1 Die Anbindung des Münsterlandes an das nationale und internationale Luftverkehrsnetz ist im Interesse der angestrebten wirtschaftlichen Entwicklung zu sichern und weiter zu verbessern. Dabei sind die Belange des Schutzes der Bevölkerung vor Fluglärm sowie des Umwelt und Naturschutzes zu berücksichtigen.**
- 691 **41.2 Der Internationale Verkehrsflughafen Münster-Osnabrück soll in seiner Leistungsfähigkeit und Attraktivität weiter gestärkt werden. Zu den wichtigsten Elementen zählen dabei die den Interkontinentalverkehr ermöglichende Verlängerung der Start- und Landebahn, die Verbesserung der Erreichbarkeit mit öffentlichen Verkehrsmitteln – siehe Abschnitt VII.3 – und die weitere Realisierung des Gewerbegebiets „AirportPark FMO“ (siehe Ziel 21.1 in Kapitel III.4.)**
- 692 **41.3 Für die Allgemeine Luffahrt ist unter Berücksichtigung konkurrierender Ansprüche des übrigen Luftverkehrs und der Belange des Freizeit- und Erholungssektors sowie des Umwelt- und Naturschutzes ein dem Verkehrsbedarf entsprechendes Flugplatzsystem vorzuhalten.**

### Erläuterung und Begründung:

- 693 Das Münsterland hat durch den Internationalen Verkehrsflughafen Münster/Osnabrück (FMO) auf dem Gebiet der Stadt Greven Anschluss an das deutsche und das internationale Luftverkehrsnetz. Der Flughafen ist für die großräumige Erreichbarkeit des Plangebiets, aber auch der angrenzenden nordrhein-westfälischen, niedersächsischen und niederländischen Gebiete von herausragender Bedeutung und darüber hinaus als attraktiver Standortfaktor strukturpolitisch von großem Gewicht. Die geplante Verlängerung der Start- und Landebahn und die Realisierung des an den Flughafen angrenzenden Gewerbe- und Dienstleistungsparks „AirportPark FMO“ werden diese Qualität noch erhöhen.
- 694 Die Erreichbarkeit des FMO durch öffentliche Verkehrsmittel ist – trotz der teilweisen Einbeziehung des Flughafens in das Bus-Liniennetz und ergänzender Shuttle-Angebote – nach wie vor verbesserungswürdig. Deshalb soll mit dieser Planung die Grundlage für eine Anbindung des FMO an das Schienennetz gelegt werden (siehe Abschnitt VII.3).

## VII.6

- 695 Neben dem FMO wird im Regionalplan noch – als Übernahme aus dem Landesentwicklungsplan „Schutz vor Fluglärm“ – der Verkehrslandeplatz Stadtlohn-Vreden dargestellt. Er hat – wie auch der Verkehrslandeplatz Münster-Telgte – neben seiner Bedeutung als Standort für die Allgemeine Luftfahrt auch eine Funktion als regionaler Schwerpunkt für den Geschäftsreiseluftverkehr.
- 696 Die Landeplätze Rheine-Eschendorf, Borkenberge und Borken-Hoxfeld dienen überwiegend der Allgemeinen Luftfahrt. Die Entwicklungsmöglichkeiten des Landeplatzes Rheine-Eschendorf sind durch seine Nähe zur Wohnbebauung der Stadt Rheine begrenzt.

# VII.7

## 7. Radverkehr

### Grundsatz 42: Radwegenetz kontinuierlich ausbauen!

- 697 **Zur Förderung der individuellen und zudem ökologisch vorteilhaften Mobilität soll das vom Kraftfahrzeugverkehr getrennte inner- und zwischenörtliche Radwegenetz im Planungsraum gesichert und ausgebaut werden. Durch die Schaffung geeigneter Verknüpfungen und Übergänge („Bike-and-ride“) sollen alle Möglichkeiten genutzt werden, dass der Radverkehr zu einer besseren Flächenerschließung des Öffentlichen Personennahverkehrs beitragen kann.**

#### Erläuterung und Begründung:

- 698 Im Münsterland ist die Nutzung des Verkehrsmittels Fahrrad – topografisch begünstigt – überdurchschnittlich ausgeprägt. Das gilt sowohl für die Wege, die von der Wohnbevölkerung zu alltäglichen Zwecken zurückgelegt werden (wie z. B. zum Arbeits- oder Ausbildungsplatz und zur Freizeiterholung), wie auch für die Aktivitäten, die von Touristen in der Region unternommen werden.
- 699 Im Hinblick auf die zahlreichen Vorteile dieser Mobilitätsform und in Übereinstimmung mit den entsprechenden Wünschen der regionalen Bevölkerung und der die Region aufsuchenden Erholungssuchenden und Touristen ist das Netz der Radwege inner- wie zwischenörtlich kontinuierlich ausgebaut und verbessert worden. Auch wenn der Regionalplan wegen der in seinem Maßstab eher als gering einzustufenden Raumbedeutsamkeit des Radverkehrs keine Darstellungen des Wegenetzes enthält, ist es ein regionalplanerisches Anliegen, das Gewicht dieser Mobilitätsform bei der Steuerung der Raumnutzungen zur Geltung zu bringen.

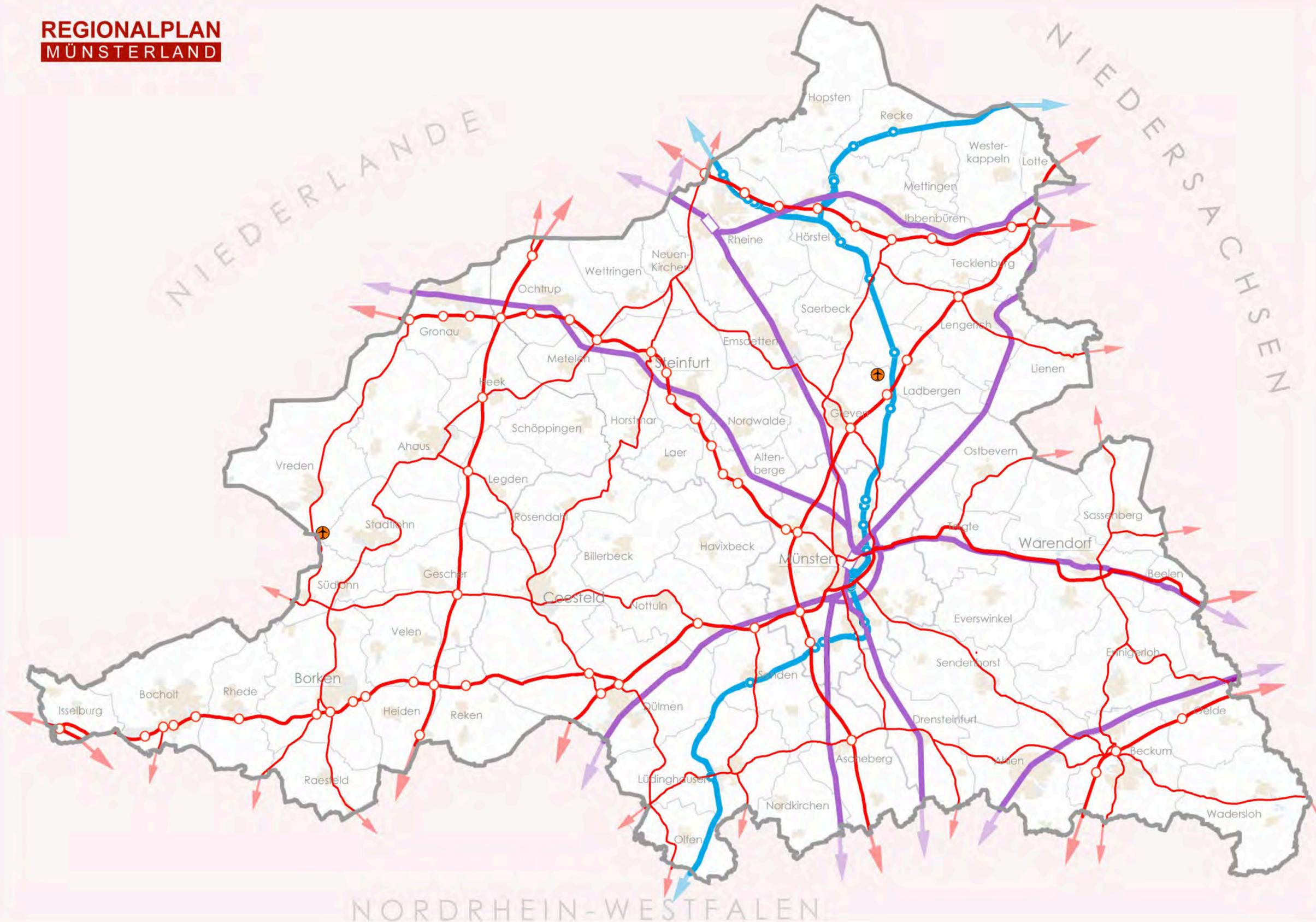
GROSSRÄUMIGES UND  
ÜBERREGIONALES VERKEHRSNETZ

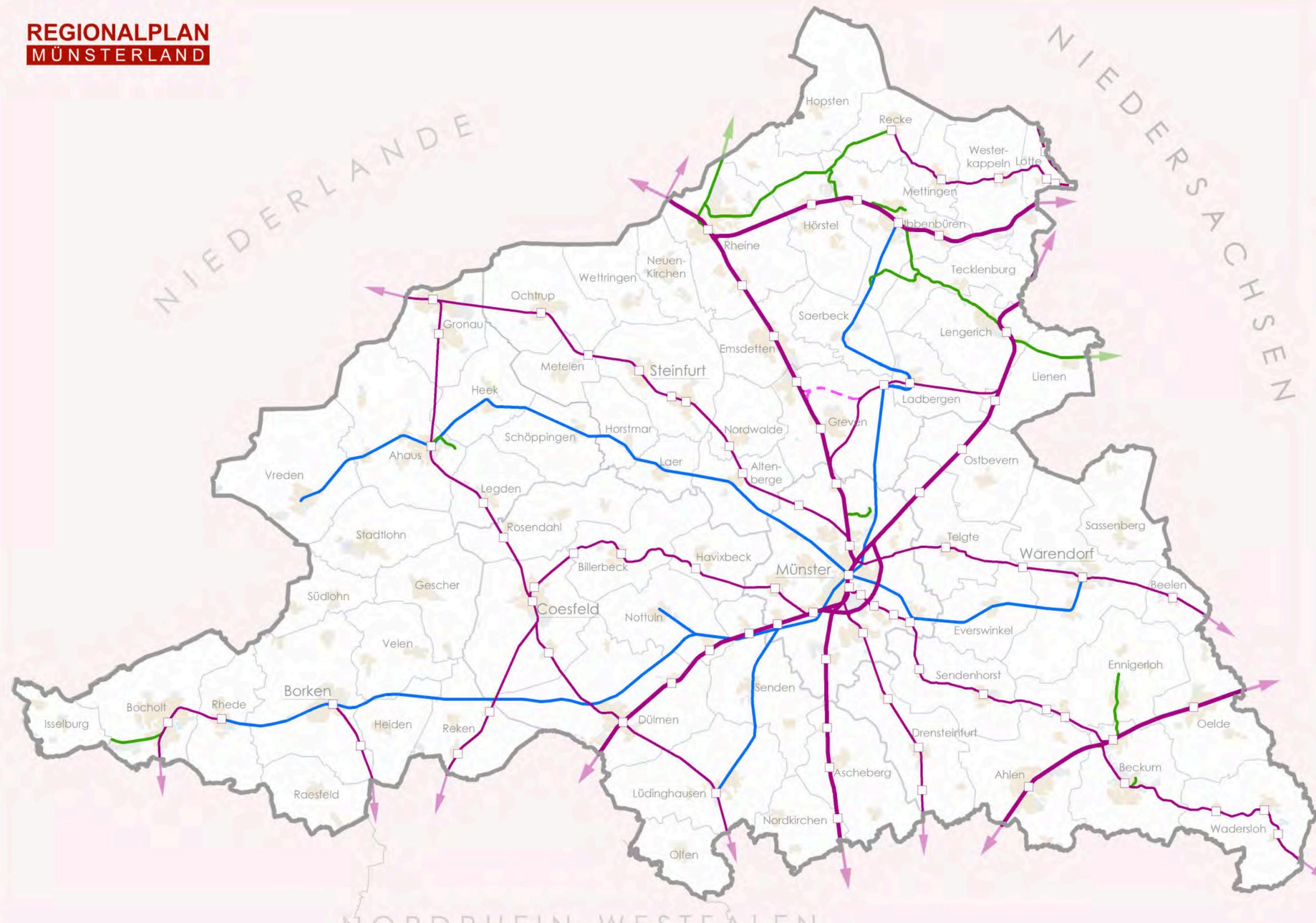
- ENTWURF -

LEGENDE:

-  Straßen für den großräumigen Verkehr, mit Anschlussstellen
-  Straßen für den überregionalen Verkehr
-  Schienenwege vorwiegend für den großräumigen und überregionalen Verkehr, mit Fernverkehrsbahnhöfen
-  Wasserstraßen und Häfen
-  Flugplätze II. LEP

Maßstab 1 : 350 000





## ÖPNV UND SONSTIGER REGIONALER SCHIENENVERKEHR

- ENTWURF -

### LEGENDE:

- Personenverkehrsstrecken vorwiegend für den großräumigen und überregionalen Verkehr, mit Haltepunkten
- Personenverkehrsstrecken vorwiegend für den regionalen Verkehr, mit Haltepunkten
- Güterverkehrsstrecken
- Regionalplanerisch vorgeschlagene Variante zur Einbindung des FMO in das Schienennetz
- Schnellbuslinien

Maßstab 1 : 350 000



# VIII. ZEICHNERISCHE DARSTELLUNGEN

Bitte wechseln Sie  
in das Kartentool



BLATTÜBERSICHT



Bezirksregierung  
Münster





- ENTWURF -

# IX. Datenanhang



Bezirksregierung  
Münster





## Bevölkerung und Fläche

# IX.1

### 1. Einwohnerdichte

Das Münsterland hat mit einer Fläche von 5.940 km<sup>2</sup> einen Anteil von gut 17,4 % an der Gesamtfläche von NRW. Der Kreis Steinfurt ist mit 1.790 km<sup>2</sup> der größte Kreis, gefolgt von den Kreisen Borken mit 1.420 km<sup>2</sup>, Warendorf mit 1.320 km<sup>2</sup> und Coesfeld mit 1110 km<sup>2</sup>.

Die Stadt Münster ist mit 300 km<sup>2</sup> die größte Kommune des Münsterlandes und damit knapp zehnmal so groß wie die kleinste Gemeinde Beelen mit nur 31 km<sup>2</sup>.

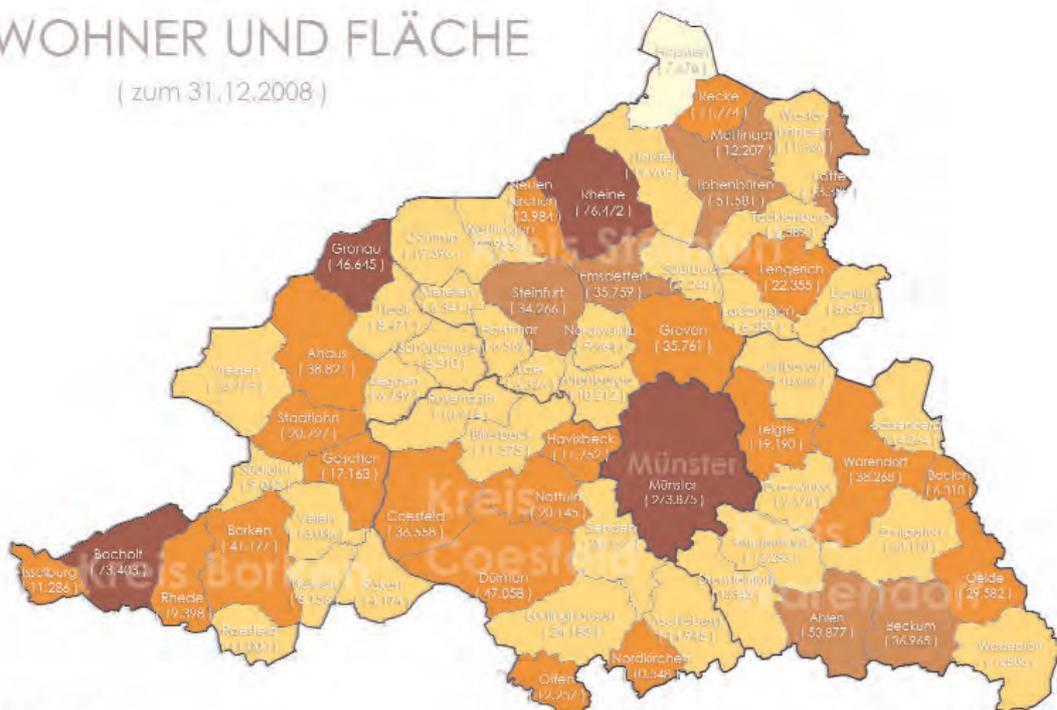
Mit 267 Bewohnern/km<sup>2</sup> ist das Münsterland nur halb so dicht besiedelt wie das Land NRW mit 526/km<sup>2</sup> Bewohnern. Insbesondere in den Kreisen Coesfeld (199 Menschen/km<sup>2</sup>) und Warendorf (213 Menschen/km<sup>2</sup>) ist die Einwohnerdichte relativ gering. Die größten Einwohnerkonzentrationen weisen die Städte Münster (904 Menschen/km<sup>2</sup>), Bocholt (615 Menschen/km<sup>2</sup>), Gronau (592 Menschen/km<sup>2</sup>) und Rheine (528 Menschen/km<sup>2</sup>) auf. Nur in diesen Städten liegt die Einwohnerdichte über dem Landeswert. Die meisten Kommunen des Münsterlandes sind aufgrund ihrer ländlichen Prägung nur sehr dünn besiedelt. Mit nur 77 Einwohnern/km<sup>2</sup> weist Hopsten die geringste Einwohnerdichte auf.

Einwohner und Fläche			
	Einwohner	Fläche (km <sup>2</sup> )	Dichte <sup>1</sup>
am 31.12.2008			
Nordrhein-Westfalen	17.933.064	34.088,3	526,1
Münsterland	1.589.366	5.943,0	267,4

1) Dichte = Einwohner je km<sup>2</sup>

## EINWOHNER UND FLÄCHE

( zum 31.12.2008 )



## Einwohnerdichte

## Einwohner und Fläche

	Einwohner	Fläche (km <sup>2</sup> )	Dichte <sup>1</sup>
	am 31.12.2008		
Nordrhein-Westfalen	17.933.064	34.088,3	526,1
Münster, Regierungsbezirk	2.605.365	6.908,9	377,1
Ostwestfalen-Lippe	2.050.638	6.520,5	314,5
Region Arnsberg (HSK, SO)	578.022	3.287,2	175,8
Region Dortmund (DO, UN, HAM)	1.183.550	1.049,4	1.127,9
Emscher-Lippe	1.015.999	965,9	1.051,9
Niederrhein (DU, KLE, WES)	1.274.671	2.507,4	508,4
<b>Münsterland</b>	<b>1.589.366</b>	<b>5.943,0</b>	<b>267,4</b>
<b>Münster, krfr.St.</b>	<b>273.875</b>	<b>302,9</b>	<b>904,1</b>
<b>Borken, Kreis</b>	<b>370.323</b>	<b>1.419,4</b>	<b>260,9</b>
Ahaus	38.821	151,2	256,7
Bocholt	73.403	119,4	614,9
Borken	41.177	152,6	269,8
Gescher	17.163	80,8	212,4
Gronau (Westf.)	46.645	78,7	592,4
Heek	8.471	69,3	122,2
Heiden	8.156	53,4	152,8
Isselburg	11.286	42,7	264,1
Legden	6.739	56,3	119,7
Raesfeld	11.000	57,8	190,2
Reken	14.174	78,5	180,5
Rhede	19.398	78,7	246,6
Schöppingen	8.310	68,8	120,8
Stadtlohn	20.727	79,1	262,0
Südlohn	9.042	45,5	198,5
Velen	13.036	70,5	184,8
Vreden	22.775	135,8	167,7
<b>Coesfeld, Kreis</b>	<b>220.662</b>	<b>1.110,4</b>	<b>198,7</b>
Ascheberg	14.945	106,3	140,6
Billerbeck	11.575	91,1	127,1
Coesfeld	36.558	141,1	259,2
Dülmen	47.058	184,6	255,0
Havixbeck	11.752	53,0	221,7
Lüdinghausen	24.183	140,4	172,2
Nordkirchen	10.548	52,4	201,3
Nottuln	20.145	85,6	235,2
Olfen	12.257	52,4	233,8
Rosendahl	10.914	94,2	115,8
Senden	20.727	109,3	189,6

## Einwohner und Fläche

	Einwohner	Fläche (km <sup>2</sup> )	Dichte <sup>1</sup>
	am 31.12.2008		
<b>Steinfurt, Kreis</b>	<b>444.399</b>	<b>1.792,6</b>	<b>247,9</b>
Altenberge	10.212	62,5	163,3
Emsdetten	35.759	71,9	497,5
Greven	35.761	140,1	255,2
Hörstel	19.905	107,4	185,4
Hopsten	7.676	99,8	76,9
Horstmar	6.569	44,8	146,8
Ibbenbüren	51.581	108,6	475,0
Ladbergen	6.387	52,3	122,0
Laer	6.326	35,0	180,6
Lengerich	22.355	90,8	246,3
Lienen	8.657	73,3	118,0
Lotte	13.399	37,7	355,9
Metelen	6.341	40,2	157,6
Mettingen	12.207	40,6	300,6
Neuenkirchen	13.984	48,3	289,6
Nordwalde	9.464	51,3	184,6
Ochtrup	19.396	105,5	183,8
Recke	11.774	53,5	220,1
Rheine	76.472	144,9	527,8
Saerbeck	7.240	59,0	122,7
Steinfurt	34.266	111,4	307,5
Tecklenburg	9.387	70,4	133,4
Westerkappeln	11.326	85,8	132,0
Wettringen	7.955	57,5	138,3
<b>Warendorf, Kreis</b>	<b>280.107</b>	<b>1.317,7</b>	<b>212,6</b>
Ahlen	53.877	123,1	437,6
Beckum	36.965	111,4	331,9
Beelen	6.310	31,4	201,3
Drensteinfurt	15.342	106,4	144,2
Ennigerloh	20.178	125,2	161,1
Everswinkel	9.378	68,9	136,1
Oelde	29.582	102,6	288,2
Ostbevern	10.665	89,5	119,2
Sassenberg	14.264	78,1	182,7
Sendenhorst	13.283	96,7	137,4
Telgte	19.190	90,6	211,8
Wadersloh	12.805	117,0	109,4
Warendorf	38.268	176,8	216,5

1) Dichte = Einwohner je km<sup>2</sup>

# IX.1

## 2. Flächeninanspruchnahme

Siedlungsflächen sind Gebäudeflächen und gebäudezugehörige Freiflächen, Betriebsflächen ohne Abbauland, Erholungs- und Verkehrsflächen sowie Friedhöfe. Sie sind im Münsterland in den vergangenen Jahren stärker gestiegen (5,9%) als im Landesdurchschnitt (2,8%) oder in Nachbarregionen (0,7% bis 3,7%). Mit 965 km<sup>2</sup> liegt ihr Anteil bei 12,7% der Siedlungsfläche des Landes.

Mit 47,5% der Siedlungsfläche hat der Anteil der Gebäude- und hierzugehörigen Freiflächen für Wohnen und Arbeiten den gleichen Anteil wie im Landesdurchschnitt. Er ist allerdings wie die gesamte Siedlungsfläche in den vergangenen Jahren stärker gewachsen 9,6% zu 3,3%.

Auf der kleinräumigen Ebene können Zuordnungsfehler bei der Flächenerfassung bzw. Flächenumwidmung Auswertungsprobleme bereiten. Viele Fehler können nach Bekanntwerden korrigiert werden. Bis dahin können sie Analysen beeinträchtigen. So sind im Beobachtungszeitraum in Vreden und Hopsten die Gebäude- und Freiflächen um 57 bzw. 31 ha innerhalb eines Jahres zurückgegangen. Solche Schwankungen müssen überprüft werden.

Der stärkste Siedlungsflächenanteil ist mit 32% in der Stadt Münster zu verzeichnen, der geringste unter 10% in den Gemeinden Hopsten und Sendenhorst. Mit fast zwei Dritteln der Siedlungsfläche ist in Schöppingen der Anteil für Wohnen und Arbeiten am höchsten und in Olfen mit 39% am geringsten.

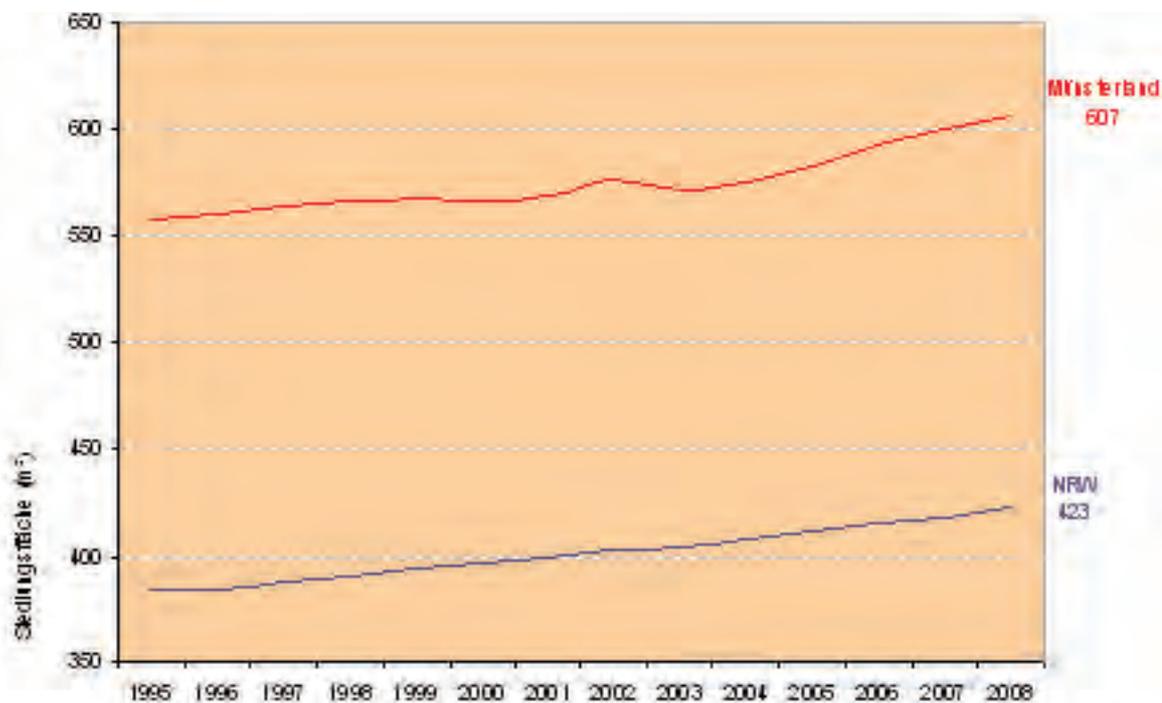
Mit Blick auf das Ziel der Bundesregierung, den Siedlungsflächenverbrauch bis zum Jahr 2020 auf 30 ha / Tag zu reduzieren, ist die Flächeninanspruchnahme im Münsterland derzeit zu hoch. Als Vergleichsoperator kann die Einwohnerzahl herangezogen werden. Bei ca. 82 Mio. Einwohnern in Deutschland würde das 30 ha Ziel auf das Münsterland bezogen einen täglichen Flächenverbrauch von ca. 5.800 m<sup>2</sup> im gesamten Münsterland zulassen (oder 3,7 m<sup>2</sup> je 1.000 Einwohner). Mit fast 37.000 m<sup>2</sup> je Tag (oder 23 m<sup>2</sup> je 1.000 Einwohner) im Vergleichszeitraum 2004-2008 lag der Verbrauch um mehr als das 6-fache über diesem Ziel und darüber hinaus höher als in den Nachbarregionen.

Um mehr als das zehnfache ist der Verbrauch auf der kommunalen Ebene in Heek, Schöppingen, Saerbeck, Lienen, Gescher, Everswinkel, Lengerich, Altenberge, Legden, Lüdinghausen, Ascheberg, Wettringen, Ladbergen und Südlohn.

## IX.1

	Siedlungsfläche <sup>1</sup>				
	insgesamt			f.Wohnen+Arbeit <sup>2</sup>	
	Größe (km <sup>2</sup> ) 2008	Ant.an Ges.fl.	Änd.z 2004	Anteil an Siedfl ges	Änd.z 2004
Nordrhein-Westfalen	7.577	22%	2,8%	47,1%	3,3%
Münsterland	965	16%	5,9%	47,5%	9,6%

Bestand an Siedlungsflächen je Einwohner

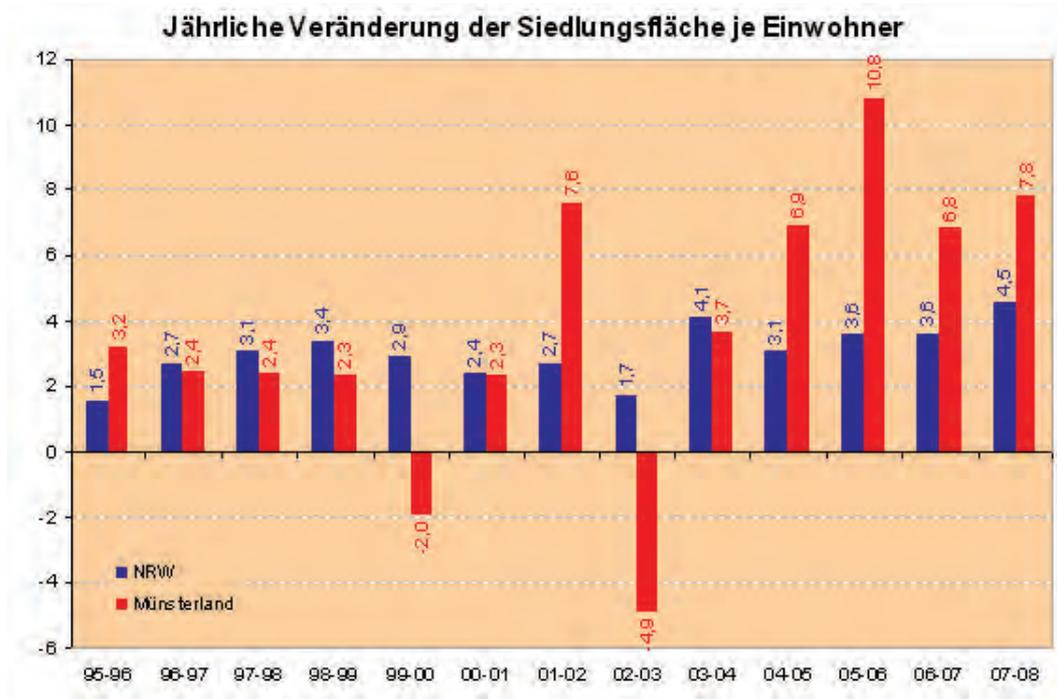


	Siedlungsfläche <sup>1</sup>				
	insgesamt 2008 (km <sup>2</sup> )	Veränderung 2004-08 <sup>2</sup>			Änd.00-04 <sup>3</sup> m <sup>2</sup> /Tag <sup>4</sup> /tsd Ew.
		in %	m <sup>2</sup> /Tag <sup>4</sup>	m <sup>2</sup> /Tag <sup>4</sup> /tsd Ew.	
Nordrhein-Westfalen	7.577	3%	142.045	8	8
Münsterland	965	6%	36.918	23	14

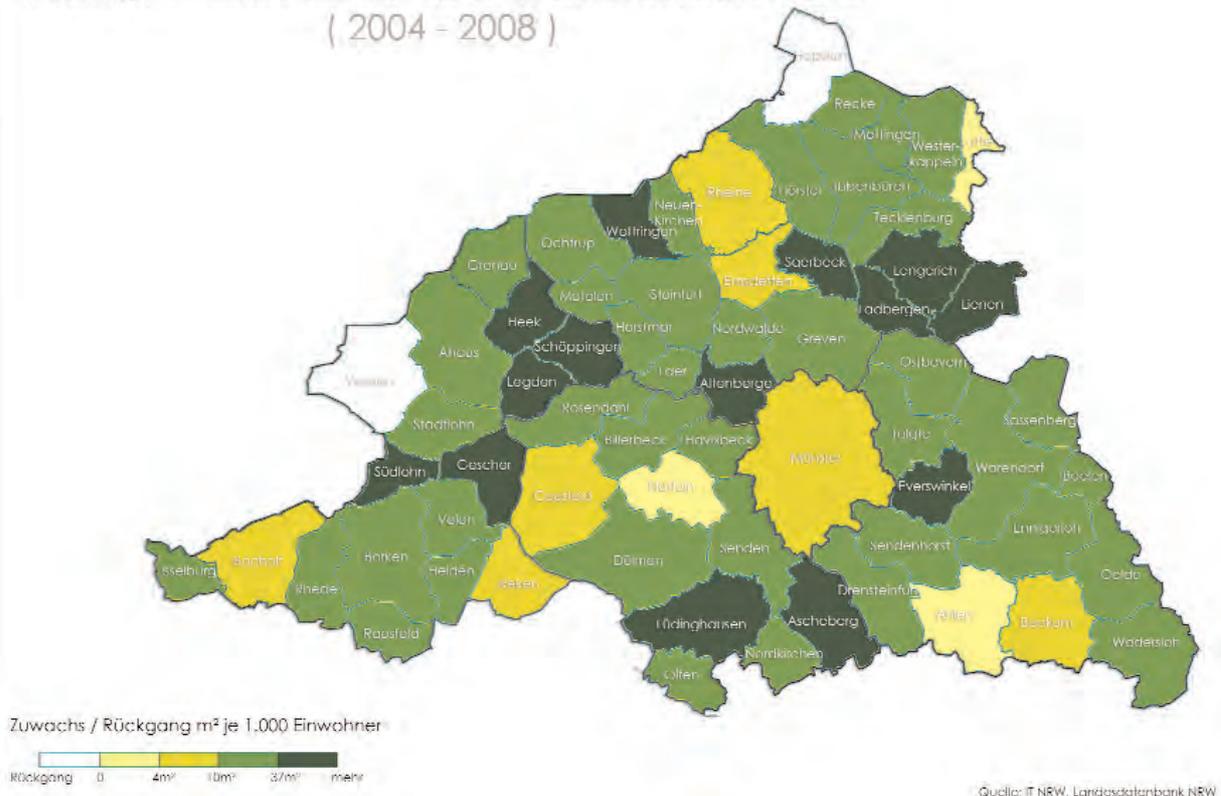
1) Die Siedlungsfläche umfasst Gebäude- und Freifläche, Betriebsfläche ohne Abbauland, Erholungs- und Verkehrsfläche sowie Friedhöfe - 2) Veränderung der Siedlungsfläche zwischen 2004 und 2008  
3) Veränderung der Siedlungsfläche zwischen 2000 und 2004 in m<sup>2</sup>/Tag und bezogen auf 1.000 Einwohner - 4) jedes Jahr mit 365 Tagen gerechnet

IX.1

Flächeninanspruchnahme



TÄGLICHE VERÄNDERUNG DER SIEDLUNGSFLÄCHE  
( 2004 - 2008 )





## Flächeninanspruchnahme

	Siedlungsfläche <sup>1</sup>				
	insgesamt			f. Wohnen+Arbeit <sup>2</sup>	
	Größe (km <sup>2</sup> ) 2008	Ant.an Ges.fl.	Änd.z 2004	Anteil an Siedfl.ges	Änd.z 2004
Nordrhein-Westfalen	7.577	22%	2,8%	47,1%	3,3%
Münster, Regierungsbezirk	1.329	19%	4,7%	48,4%	7,1%
Ostwestfalen-Lippe	1.181	18%	2,7%	48,2%	3,7%
Region Arnsberg (HSK, SO)	423	13%	3,7%	39,8%	4,6%
Region Dortmund (DO, UN, HAM)	405	39%	1,7%	51,2%	1,3%
Emscher-Lippe	364	38%	1,7%	50,8%	1,3%
Niederrhein (DU, KLE, WES)	561	22%	0,7%	48,7%	-1,2%
<b>Münsterland</b>	<b>965</b>	<b>16%</b>	<b>5,9%</b>	<b>47,5%</b>	<b>9,6%</b>
<b>Münster, krfr. Stadt</b>	<b>97</b>	<b>32%</b>	<b>4,1%</b>	<b>45,6%</b>	<b>4,8%</b>
<b>Borken, Kreis</b>	<b>242</b>	<b>17%</b>	<b>9,9%</b>	<b>49,9%</b>	<b>19,7%</b>
Ahaus, Stadt	26	17%	5,2%	48,0%	12,0%
Bocholt, Stadt	32	26%	2,9%	51,0%	6,5%
Borken, Stadt	26	17%	3,5%	48,0%	8,1%
Gescher, Stadt	12	15%	17,1%	46,2%	21,2%
Gronau (Westf.), Stadt	24	31%	6,6%	52,5%	8,7%
Heek	13	19%	123,3%	63,0%	232,7%
Heiden	6	12%	5,0%	40,6%	15,3%
Isselburg, Stadt	7	18%	2,5%	47,1%	8,2%
Legden	7	13%	0,3%	43,5%	14,8%
Raesfeld	8	13%	5,2%	44,8%	12,5%
Reken	11	14%	2,0%	44,2%	10,8%
Rhede, Stadt	11	14%	4,0%	47,0%	7,7%
Schöppingen	11	16%	79,1%	65,1%	185,5%
Stadtlohn, Stadt	12	15%	3,2%	53,4%	12,9%
Südlohn	7	15%	8,5%	51,9%	10,1%
Velen	9	12%	5,7%	46,3%	10,9%
Vreden, Stadt	19	14%	-1,7%	46,5%	2,5%
<b>Coesfeld, Kreis</b>	<b>147</b>	<b>13%</b>	<b>4,6%</b>	<b>45,2%</b>	<b>5,4%</b>
Ascheberg	12	12%	9,9%	40,3%	8,5%
Billerbeck, Stadt	10	11%	3,4%	47,4%	5,0%
Coesfeld, Stadt	23	16%	2,1%	49,2%	4,0%
Dülmen, Stadt	27	15%	4,0%	45,6%	5,0%
Havixbeck	6	12%	2,8%	50,4%	5,4%
Lüdinghausen, Stadt	18	13%	11,6%	40,7%	8,2%
Nordkirchen	7	13%	2,9%	43,4%	7,7%
Nottuln	12	14%	0,6%	48,1%	2,7%
Olfen, Stadt	8	15%	4,7%	39,1%	4,3%
Rosendahl	10	11%	2,6%	47,5%	4,8%
Senden	14	13%	4,6%	44,1%	5,6%

	Siedlungsfläche <sup>1</sup>				
	insgesamt			f. Wohnen+Arbeit <sup>2</sup>	
	Größe (km <sup>2</sup> ) 2008	Ant.an Ges.fl.	Änd.z 2004	Anteil an Siedfl.ges	Änd.z 2004
<b>Steinfurt, Kreis</b>	<b>294</b>	<b>16%</b>	<b>5,2%</b>	<b>47,8%</b>	<b>8,2%</b>
Altenberge	8	13%	11,4%	50,3%	20,3%
Emsdetten, Stadt	16	22%	2,8%	54,8%	4,3%
Greven, Stadt	24	17%	7,1%	40,7%	10,4%
Hörstel, Stadt	17	15%	2,3%	44,5%	7,6%
Hopsten	9	9%	-1,1%	44,6%	-2,3%
Horstmar, Stadt	5	11%	4,9%	43,0%	11,6%
Ibbenbüren, Stadt	31	28%	3,7%	55,2%	7,9%
Ladbergen	8	14%	5,6%	43,9%	10,4%
Laer	4	12%	7,1%	52,9%	10,2%
Lengerich, Stadt	17	19%	14,1%	49,5%	16,4%
Lienen	8	11%	15,1%	49,5%	15,5%
Lotte	9	23%	0,7%	48,5%	4,2%
Metelen	5	13%	3,6%	45,1%	5,1%
Mettingen	7	18%	2,9%	54,8%	3,8%
Neuenkirchen	9	18%	4,3%	49,9%	10,4%
Nordwalde	6	11%	5,5%	56,2%	9,3%
Ochtrup, Stadt	15	14%	5,7%	46,0%	12,8%
Recke	8	15%	7,5%	49,4%	7,9%
Rheine, Stadt	38	27%	1,5%	44,6%	-1,5%
Saerbeck	6	10%	35,1%	43,6%	37,9%
Steinfurt, Stadt	18	17%	3,8%	48,0%	10,6%
Tecklenburg, Stadt	9	13%	2,2%	41,2%	6,4%
Westerkappeln	11	13%	3,6%	46,8%	6,3%
Wettringen	7	12%	7,6%	47,5%	18,1%
<b>Warendorf, Kreis</b>	<b>185</b>	<b>14%</b>	<b>4,0%</b>	<b>46,8%</b>	<b>5,2%</b>
Ahlen, Stadt	26	21%	0,8%	49,7%	1,7%
Beckum, Stadt	20	18%	2,0%	49,8%	4,7%
Beelen	5	16%	1,9%	50,5%	4,9%
Drensteinfurt, Stadt	11	10%	3,9%	45,6%	10,1%
Ennigerloh, Stadt	16	13%	4,2%	48,1%	6,4%
Everswinkel	8	12%	14,4%	41,5%	10,2%
Oelde, Stadt	17	16%	4,3%	50,2%	8,7%
Ostbevern	10	11%	4,2%	43,8%	8,0%
Sassenberg, Stadt	11	14%	3,3%	44,0%	4,4%
Sendenhorst, Stadt	9	9%	5,2%	46,6%	10,2%
Telgte, Stadt	14	15%	5,3%	39,5%	-5,6%
Wadersloh	12	10%	4,3%	48,0%	5,4%
Warendorf, Stadt	25	14%	5,0%	45,6%	6,6%

1) Die Siedlungsfläche umfasst Gebäude- und Freifläche, Betriebsfläche ohne Abbauland, Erholungs- und Verkehrsfläche sowie Friedhöfe 2) Gebäude- und Freifläche für Wohnen, Gewerbe, Industrie, Handel, Wirtschaft, Forst- und Landwirtschaft sowie Betriebsfläche ohne Abbauland

## Flächeninanspruchnahme

	insgesamt 2008 (km <sup>2</sup> )	Siedlungsfläche <sup>1</sup> Veränderung 2004-08 <sup>2</sup>			Änd.00-04 <sup>3</sup> m <sup>2</sup> /Tag <sup>4</sup> /tsd Ew.
		in %	m <sup>2</sup> /Tag <sup>4</sup>	m <sup>2</sup> /Tag <sup>4</sup> /tsd Ew.	
Nordrhein-Westfalen	7.577	3%	142.045	8	8
Münster, Regierungsbezirk	1.329	5%	41.158	16	10
Ostwestfalen-Lippe	1.181	3%	21.047	10	15
Region Arnsberg (HSK, SO)	434	4%	11.037	19	9
Region Dortmund (DO, UN, HAM)	406	2%	4.640	4	4
Emscher-Lippe	364	2%	4.240	4	4
Niederrhein (DU, KLE, WES)	577	1%	3.040	2	24
<b>Münsterland</b>	<b>965</b>	<b>6%</b>	<b>36.918</b>	<b>23</b>	<b>14</b>
<b>Münster, krfr. Stadt</b>	<b>97</b>	<b>4%</b>	<b>2.613</b>	<b>10</b>	<b>7</b>
<b>Borken, Kreis</b>	<b>242</b>	<b>10%</b>	<b>14.980</b>	<b>41</b>	<b>27</b>
Ahaus, Stadt	26	5%	880	23	24
Bocholt, Stadt	32	3%	614	8	10
Borken, Stadt	26	4%	612	15	13
Gescher, Stadt	12	17%	1.247	73	23
Gronau (Westf.), Stadt	24	7%	1.040	23	10
Heek	13	123%	5.044	608	15
Heiden	6	5%	209	26	23
Isselburg, Stadt	7	2%	123	11	9
Legden	7	9%	392	58	33
Raesfeld	8	5%	254	23	21
Reken	11	2%	143	10	24
Rhede, Stadt	11	4%	285	15	14
Schöppingen	11	79%	3.418	460	11
Stadtlohn, Stadt	12	3%	253	12	11
Südlohn	7	8%	368	41	25
Velen	9	6%	324	25	21
Vreden, Stadt	19	-2%	-224	-10	199
<b>Coesfeld, Kreis</b>	<b>147</b>	<b>5%</b>	<b>4.432</b>	<b>20</b>	<b>22</b>
Ascheberg	12	10%	772	51	19
Billerbeck, Stadt	10	3%	228	20	11
Coesfeld, Stadt	23	2%	331	9	10
Dülmen, Stadt	27	4%	711	15	13
Havixbeck	6	3%	122	10	19
Lüdinghausen, Stadt	18	12%	1.254	52	33
Nordkirchen	7	3%	130	13	17
Nottuln	12	1%	47	2	-2
Olfen, Stadt	8	5%	249	20	55
Rosendahl	10	3%	175	16	55
Senden	14	5%	413	20	47

	Siedlungsfläche <sup>1</sup>				
	insgesamt 2008 (km <sup>2</sup> )	Veränderung 2004-08 <sup>2</sup> in %	m <sup>2</sup> /Tag <sup>4</sup>	m <sup>2</sup> /Tag <sup>4</sup> /tsd Ew.	Änd.00-04 <sup>3</sup> m <sup>2</sup> /Tag <sup>4</sup> /tsd Ew.
<b>Steinfurt, Kreis</b>	<b>294</b>	<b>5%</b>	<b>10.040</b>	<b>23</b>	<b>-3</b>
Altenberge	8	11%	572	58	14
Emsdetten, Stadt	16	3%	306	9	22
Greven, Stadt	24	7%	1.075	31	19
Hörstel, Stadt	17	2%	253	13	154
Hopsten	9	-1%	-67	-9	63
Horstmar, Stadt	5	5%	164	24	15
Ibbenbüren, Stadt	31	4%	737	15	29
Ladbergen	8	6%	272	42	77
Laer	4	7%	186	29	16
Lengerich, Stadt	17	14%	1.433	64	-355
Lienen	8	15%	756	85	-3
Lotte	9	1%	43	3	-188
Metelen	5	4%	123	19	11
Mettingen	7	3%	144	12	12
Neuenkirchen	9	4%	249	18	15
Nordwalde	6	6%	207	22	11
Ochtrup, Stadt	15	6%	545	28	33
Recke	8	7%	382	32	18
Rheine, Stadt	38	1%	380	5	10
Saerbeck	6	35%	1.090	157	0
Steinfurt, Stadt	18	4%	465	13	7
Tecklenburg, Stadt	9	2%	130	14	-36
Westerkappeln	11	4%	262	23	-21
Wettringen	7	8%	333	42	10
<b>Warendorf, Kreis</b>	<b>185</b>	<b>4%</b>	<b>4.853</b>	<b>17</b>	<b>23</b>
Ahlen, Stadt	26	1%	140	3	9
Beckum, Stadt	20	2%	276	7	9
Beelen	5	2%	66	10	25
Drensteinfurt, Stadt	11	4%	288	19	21
Ennigerloh, Stadt	16	4%	453	22	39
Everswinkel	8	14%	693	72	79
Oelde, Stadt	17	4%	473	16	23
Ostbevern	10	4%	269	26	18
Sassenberg, Stadt	11	3%	248	17	40
Sendenhorst, Stadt	9	5%	305	23	10
Telgte, Stadt	14	5%	479	25	67
Wadersloh	12	4%	344	26	14
Warendorf, Stadt	25	5%	819	21	14

1) Die Siedlungsfläche umfasst Gebäude- und Freifläche, Betriebsfläche ohne Abbau- und Erholungs- und Verkehrsfläche sowie Friedhöfe 2) Veränderung der Siedlungsfläche zwischen 2004 und 2008

3) Veränderung der Siedlungsfläche zwischen 2000 und 2004 in m<sup>2</sup>/Tag und bezogen auf 1.000 Einwohner

4) jedes Jahr mit 365 Tagen gerechnet

# IX.2

## Bevölkerungsveränderung

### 1. Bevölkerungsveränderung

Im Münsterland leben z. Zt. fast 1,6 Mio. Menschen – 8,9 % der Landesbevölkerung. Bis 2007 hat die Einwohnerzahl regelmäßig zugenommen, im Jahr 2008 ging sie allerdings um 1.800 Einwohner zurück.

Seit der kommunalen Neugliederung des Landes Nordrhein-Westfalen im Jahre 1975 ist die Bevölkerung im Münsterland weitaus stärker angewachsen (+ 258.000 = + 19,4%) als im Landesdurchschnitt (+ 4,7%). Seit 2007 sind geringer werdende Zuwächse zu verzeichnen. Seit 2004 stieg die Einwohnerzahl nur noch um 0,3% (NRW: Rückgang 0,8%).

In der kleinräumigen Betrachtung zeigt sich ein differenziertes Bild: Über den Gesamtzeitraum seit 1975 haben insbesondere die Kreise Coesfeld (+35,4%) und Borken (+ 27,9%) Einwohner hinzugewonnen. Dies gilt für alle kreisangehörigen Kommunen. Den stärksten Zuwachs hat die Gemeinde Nottuln mit 78,2%. Der Einwohnerzuwachs in der Gemeinde Schöppingen liegt mit 76,2 % ähnlich hoch, ist allerdings aufgrund der dortigen Aufnahmeeinrichtung für Spätaussiedler und Asylbewerber nicht mit den anderen Kommunen vergleichbar.

Die Kreise Steinfurt (+ 19,5%) und Warendorf (+ 15,7%) sind seit 1975 durchschnittlich bzw. geringfügig gewachsen. In diesen Kreisen verlief die Bevölkerungsentwicklung in den einzelnen Kommunen sehr unterschiedlich. Die kleine Gemeinde Saerbeck im Kreis Steinfurt ist mit einem Zuwachs von fast 80% der Spitzenreiter im Münsterland. Beckum als eine größere Stadt im Kreis Warendorf bildet mit einem Verlust von 1.400 Menschen (– 3,7%) das Schlusslicht in dieser Auswertung. Auch die größere Nachbarstadt Ahlen konnte nicht wachsen.

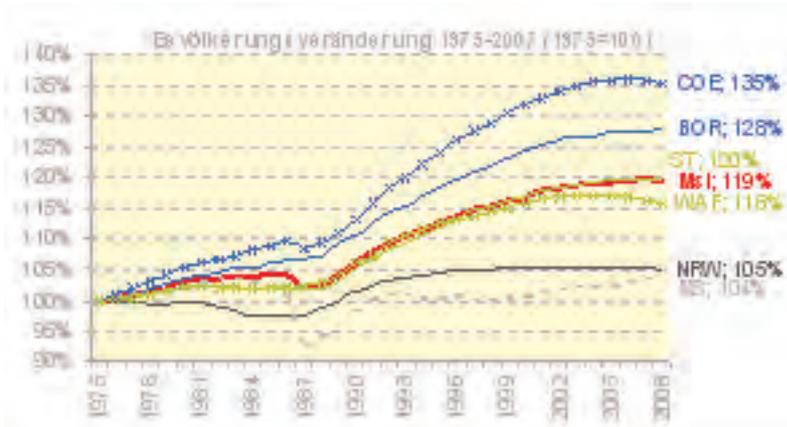
In der kreisfreien Stadt Münster wuchs die Bevölkerungszahl seit 1975 „nur“ um 9.300 Menschen (+3,5%). Dieser Zuwachs vollzog sich besonders stark in den letzten Jahren, häufig entgegen den Entwicklungen in den anderen Kommunen. So lebten 2008 in Münster 3.800 Menschen (+1,4%) mehr als noch 2004.

19 kreisangehörige Kommunen haben in den letzten fünf Jahren Einwohner verloren. Besonders stark betroffen waren die Stadt Horstmar im Kreis Steinfurt und die Gemeinde Wadersloh im Kreis Warendorf mit über 3%. Weitere 28 kreisangehörige Kommunen sind in ihrer Einwohnerentwicklung konstant geblieben. Nur 18 kreisangehörige Städte und Gemeinden sind noch gewachsen, besonders Saerbeck (+4,2%) und Altenberge (+3,9%).

# IX.2

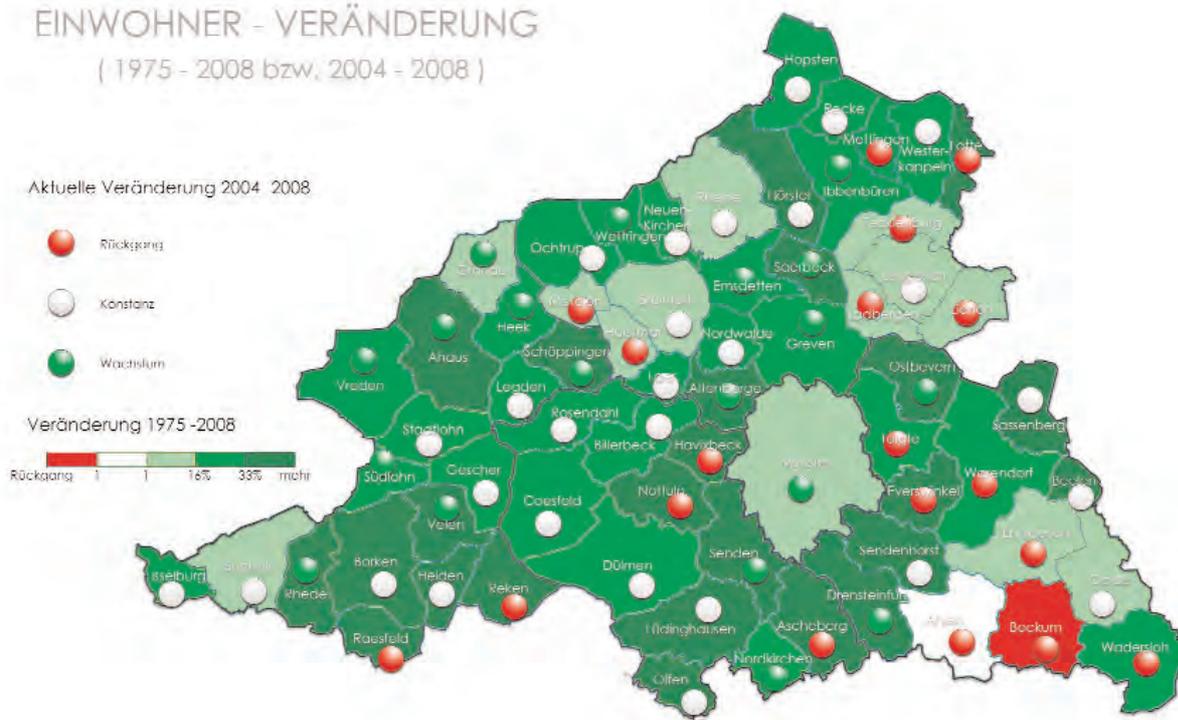
Einwohner-Veränderungen 1975 bis 2008

	Einwohner		Einwohner-Veränderung			
	2004	2008	1975-2008		2004-2008	
			abs	in %	abs	in %
Nordrhein-Westfalen	18.075.352	17.933.064	803.445	4,7%	-142.288	-0,8%
Münsterland	1.585.162	1.589.366	258.185	19,4%	4.204	0,3%



## EINWOHNER - VERÄNDERUNG

( 1975 - 2008 bzw. 2004 - 2008 )



Quelle: IT NRW, Landesdatenbank NRW

## Bevölkerungsveränderung

## Einwohner-Veränderungen 1975 bis 2008

	Einwohner	Einwohner-Veränderung				
		2008	1975-2008		2004-2008	
			abs	in %	abs	in %
Nordrhein-Westfalen	17.933.064	803.445	4,7%	-142.288	-0,8%	
Münster, Regierungsbezirk	2.605.365	200.686	8,3%	-19.124	-0,7%	
Ostwestfalen-Lippe	2.050.638	251.877	14,0%	-21.850	-1,1%	
Region Arnsberg (HSK, SO)	578.022	38.190	7,1%	-8.706	-1,5%	
Region Dortmund (DO, UN, HAM)	1.183.550	5.422	0,5%	-16.401	-1,4%	
Emscher-Lippe	1.015.999	-57.499	-5,4%	-23.328	-2,2%	
Niederrhein (DU, KLE, WES)	1.274.671	23.112	1,8%	-13.746	-1,1%	
<b>Münsterland</b>	<b>1.589.366</b>	<b>258.185</b>	<b>19,4%</b>	<b>4.204</b>	<b>0,3%</b>	
<b>Münster, krfr.St.</b>	<b>273.875</b>	<b>9.329</b>	<b>3,5%</b>	<b>3.837</b>	<b>1,4%</b>	
<b>Borken, Kreis</b>	<b>370.323</b>	<b>80.674</b>	<b>27,9%</b>	<b>2.866</b>	<b>0,8%</b>	
Ahaus	38.821	11.695	43,1%	559	1,5%	
Bocholt	73.403	7.943	12,1%	-293	-0,4%	
Borken	41.177	10.965	36,3%	178	0,4%	
Gescher	17.163	3.586	26,4%	76	0,4%	
Gronau (Westf.)	46.645	6.118	15,1%	495	1,1%	
Heek	8.471	1.796	26,9%	178	2,1%	
Heiden	8.156	2.419	42,2%	49	0,6%	
Isselburg	11.286	2.692	31,3%	28	0,2%	
Legden	6.739	1.495	28,5%	-39	-0,6%	
Raesfeld	11.000	4.066	58,6%	-166	-1,5%	
Reken	14.174	3.698	35,3%	-159	-1,1%	
Rhede	19.398	4.831	33,2%	256	1,3%	
Schöppingen	8.310	3.595	76,2%	883	11,9%	
Stadtlohn	20.727	4.442	27,3%	132	0,6%	
Südlohn	9.042	2.236	32,9%	126	1,4%	
Velen	13.036	4.123	46,3%	175	1,4%	
Vreden	22.775	4.974	27,9%	388	1,7%	
<b>Coesfeld, Kreis</b>	<b>220.662</b>	<b>57.644</b>	<b>35,4%</b>	<b>-322</b>	<b>-0,1%</b>	
Ascheberg	14.945	3.744	33,4%	-208	-1,4%	
Billerbeck	11.575	2.254	24,2%	22	0,2%	
Coesfeld	36.558	5.941	19,4%	-171	-0,5%	
Dülmen	47.058	10.045	27,1%	-421	-0,9%	
Havixbeck	11.752	3.018	34,6%	-209	-1,7%	
Lüdinghausen	24.183	6.831	39,4%	130	0,5%	
Nordkirchen	10.548	2.575	32,3%	262	2,5%	
Nottuln	20.145	8.843	78,2%	-213	-1,0%	
Olfen	12.257	4.606	60,2%	89	0,7%	
Rosendahl	10.914	2.055	23,2%	-63	-0,6%	
Senden	20.727	7.732	59,5%	460	2,3%	

## Einwohner-Veränderungen 1975 bis 2008

	Einwohner	Einwohner-Veränderung			
	2008	1975-2008		2004-2008	
		abs	in %	abs	in %
<b>Steinfurt, Kreis</b>	<b>444.399</b>	<b>72.626</b>	<b>19,5%</b>	<b>1.344</b>	<b>0,3%</b>
Altenberge	10.212	3.593	54,3%	381	3,9%
Emsdetten	35.759	5.564	18,4%	373	1,1%
Greven	35.761	8.282	30,1%	515	1,5%
Hörstel	19.905	5.332	36,6%	18	0,1%
Hopsten	7.676	1.760	29,7%	-77	-1,0%
Horstmar	6.569	442	7,2%	-213	-3,1%
Ibbenbüren	51.581	9.379	22,2%	1.037	2,1%
Ladbergen	6.387	878	15,9%	-71	-1,1%
Laer	6.326	1.371	27,7%	10	0,2%
Lengerich	22.355	1.519	7,3%	-116	-0,5%
Lienen	8.657	1.090	14,4%	-198	-2,2%
Lotte	13.399	3.508	35,5%	-244	-1,8%
Metelen	6.341	856	15,6%	-105	-1,6%
Mettingen	12.207	2.199	22,0%	-249	-2,0%
Neuenkirchen	13.984	2.970	27,0%	56	0,4%
Nordwalde	9.464	1.706	22,0%	-15	-0,2%
Ochtrup	19.396	2.973	18,1%	26	0,1%
Recke	11.774	2.815	31,4%	-11	-0,1%
Rheine	76.472	4.933	6,9%	231	0,3%
Saerbeck	7.240	3.207	79,5%	295	4,2%
Steinfurt	34.266	2.899	9,2%	-289	-0,8%
Tecklenburg	9.387	778	9,0%	-170	-1,8%
Westerkappeln	11.326	2.721	31,6%	44	0,4%
Wettringen	7.955	1.851	30,3%	116	1,5%
<b>Warendorf, Kreis</b>	<b>280.107</b>	<b>37.912</b>	<b>15,7%</b>	<b>-3.521</b>	<b>-1,2%</b>
Ahlen	53.877	-337	-0,6%	-1.445	-2,6%
Beckum	36.965	-1.409	-3,7%	-713	-1,9%
Beelen	6.310	1.929	44,0%	-50	-0,8%
Drensteinfurt	15.342	4.830	45,9%	213	1,4%
Ennigerloh	20.178	1.154	6,1%	-493	-2,4%
Everswinkel	9.378	3.648	63,7%	-205	-2,1%
Oelde	29.582	2.456	9,1%	265	0,9%
Ostbevern	10.665	4.043	61,1%	138	1,3%
Sassenberg	14.264	5.608	64,8%	-57	-0,4%
Sendenhorst	13.283	3.859	40,9%	-13	-0,1%
Telgte	19.190	4.025	26,5%	-254	-1,3%
Wadersloh	12.805	2.111	19,7%	-394	-3,0%
Warendorf	38.268	5.995	18,6%	-513	-1,3%



## IX.2

## 2. Geburten

Die Bevölkerungsentwicklung vollzieht sich neben den Zu- und Abwanderungen durch Geburts- und Sterbefälle. Die Anzahl der Wanderungen, insbesondere aber auch die der Geburten und Sterbefälle steht in direktem Bezug zur Größe und Stärke der einzelnen bisherigen Altersjahrgänge.

Im Münsterland wurden in den letzten Jahren durchschnittlich ca. 14.000 Kinder geboren. Bezogen auf je 1.000 Einwohner waren dies 8,8 Kinder und damit weniger als in den Vorjahren (9,4) aber deutlich mehr als im Landesdurchschnitt (8,4). Dieser Indikator ist im Kreis Borken (9,2), besonders in Heek (11,7) und Schöppingen (10,9), sehr hoch – im Kreis Coesfeld (8,3), in Nordkirchen (6,0) und Olfen (7,1) im Verhältnis zum übrigen Münsterland relativ niedrig.

Ein wesentlicher Faktor der demographischen Entwicklung ist das Verhältnis von Neugeborenen und gebärfähigen Frauen anhand der zusammengefassten Fruchtbarkeitsziffer TFR. Diese gibt an, wie viele Kinder eine Frau durchschnittlich im Laufe ihres Lebens bekommen könnte, wenn die zu einem einheitlichen Zeitpunkt ermittelten altersspezifischen Fruchtbarkeitsziffern für den gesamten Zeitraum ihrer fruchtbaren Lebensphase (15 bis 45 Jahre) gelten würden. Die TFR liegt im Münsterland bei einem Wert von 1,42 und damit weit unter dem bestandserhaltenden Wert von 2,1. Im Jahr 1976 lag der Wert noch bei 1,73. Sehr niedrige TFR werden für Münster (1,17), Nordkirchen (1,2) und Olfen (1,33) angezeigt – während Hopsten (1,94), Legden (1,9), Schöppingen (1,89) und Laer (1,88) hohe TFR haben.

Der allgemeine Rückgang der Geburten in den Gemeinden des Münsterlandes erfolgte in den meisten Fällen parallel zum Rückgang der Frauen zwischen 15 und 45 Jahren. Nur in 10 Gemeinden ist diese Zahl noch gestiegen, besonders stark in Saerbeck.

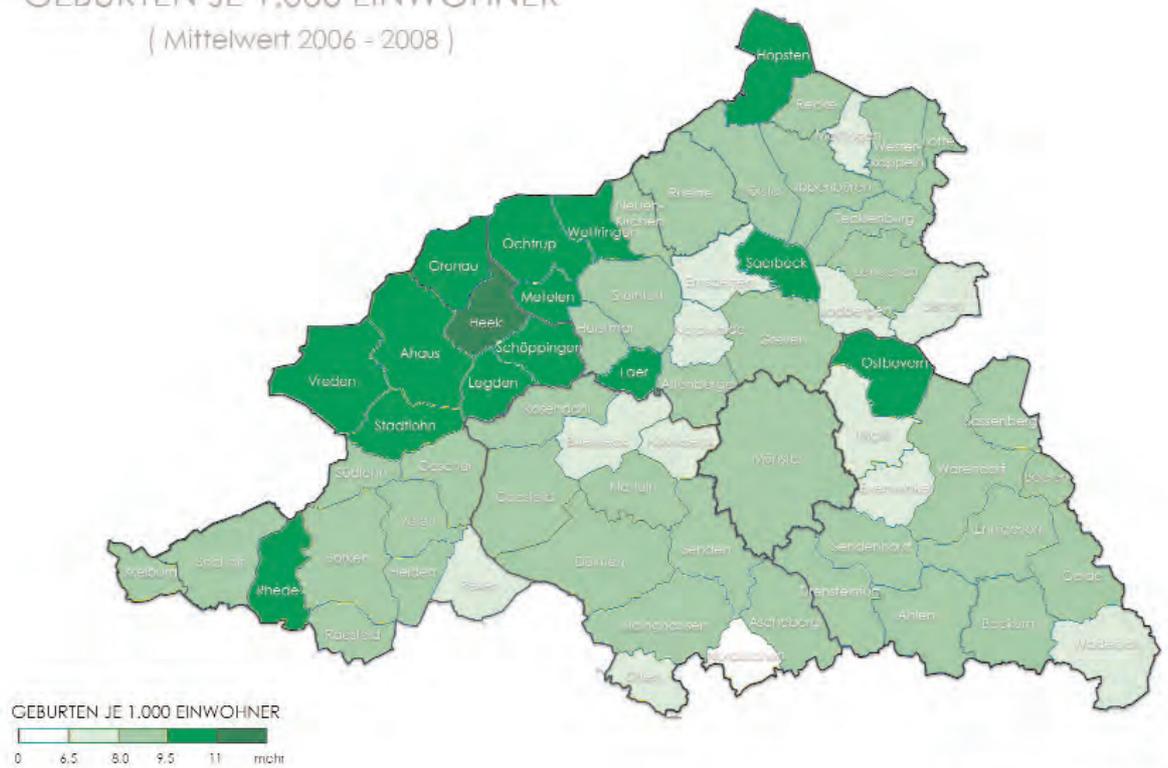
Ein weiterer Grund für den Geburtenrückgang liegt in der Verschiebung des Kinderwunsches in ein höheres Alter der Mutter. So wurden im Münsterland die meisten Kinder, und zwar 143 je 1.000 Frauen zwischen 15 und 45, im Alter der Mutter von 27-28 Jahren geboren. 1991 lag dieser Wert nur noch bei 138 Geburten im Alter von 28-29 Jahren, aktuell liegt er bei 120 Geburten im Alter von 30-31 Jahren.

	Geburten durchs.-jährl	Geburten je 1.000 15-45-jährige Frauen durchschnittlich-jährlich		
		2001-03	2006-08	Änd.
Nordrhein-Westfalen	150.367	44,9	42,6	-2,3
Münsterland	462	44,7	44,4	-0,3

## IX.2

## GEBURTEN JE 1.000 EINWOHNER

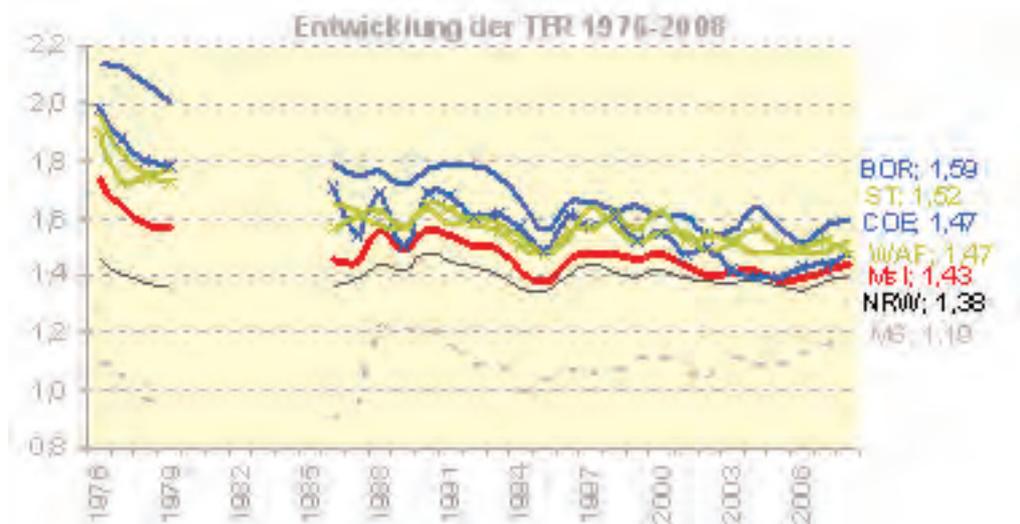
( Mittelwert 2006 - 2008 )



Quelle: IIF NRW, Landesdatenbank NRW

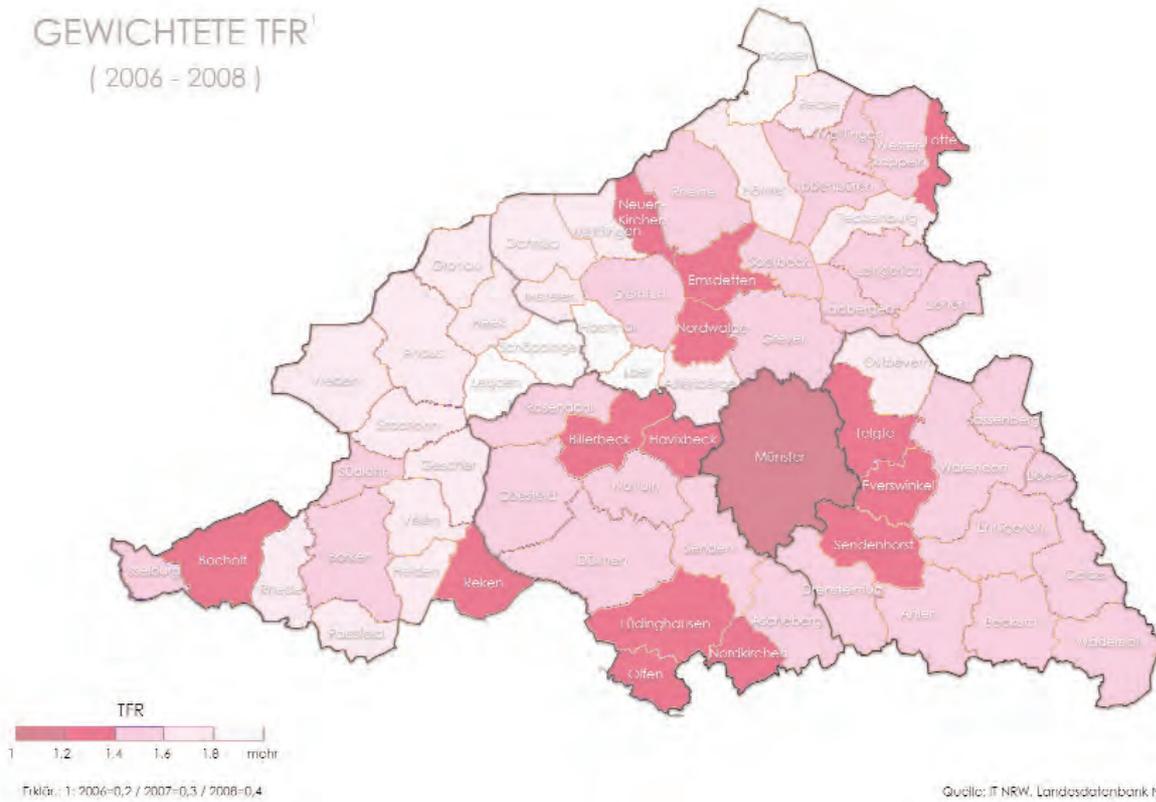
	Zusammengefasste Geburtenziffer (TFR)		Frauen im Alter von 15 bis 45 Jahren		
	1976	2006-08 <sup>1</sup>	2000 <sup>2</sup>	2008 <sup>2</sup>	Änd.
Nordrhein-Westfalen	1,45	1,37	3.673.179	3.489.886	-5,0%
Münsterland	1,73	1,47	10.977	10.220	-6,9%

1) Gewichtung der Jahre 2007\*0,4; / 2006\*0,3; / 2005\*0,2 2) Zu Jahresanfang



IX.2

GEWICHTETE TFR<sup>1</sup>  
( 2006 - 2008 )

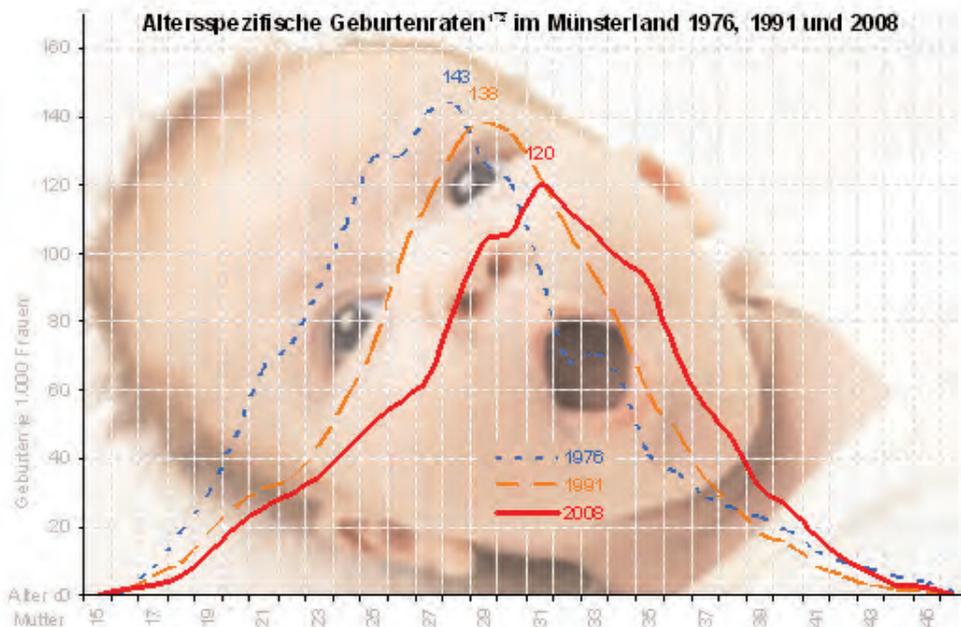


Quelle: Ifl NRW, Landesdatenbank NRW

Maximum und Veränderung altersspezifischer Geburtenraten<sup>1,2</sup>

	1976		1991		2008		Änd.1991-2008	
	Max.	i.Alter	Max.	i.Alter	Max.	i.Alter	Max.	i.Alter
Nordrhein-Westfalen	112	26-27	116	28-29	96	30 bu 31	-19	2
Münsterland	143	27-28	138	28-29	120	30 bu 31	-18	2

- 1) altersspezifische Geburten im Jahr bezogen auf 1.000 Frauen im gleichen Alter zum Jahresanfang
- 2) Alter = Berichtsjahr minus Geburtsjahr



## Geburten

	Geburten durchs.-jährl 2006-08	Geburten je 1.000 15-45-jährige Frauen durchschnittlich-jährlich		
		2001-03	2006-08	Änd.
Nordrhein-Westfalen	150.367	44,9	42,6	-2,3
Münster, Regierungsbezirk	21.881	45,5	42,1	-3,4
Ostwestfalen-Lippe	18.324	48,5	45,3	-3,1
Region Arnsberg (HSK, SO)	4.827	47,8	43,4	-4,4
Region Dortmund (DO, UN, HAM)	9.556	44,4	41,9	-2,5
Emscher-Lippe	7.821	42,8	40,4	-2,4
Niederrhein (DU, KLE, WES)	10.143	43,9	41,5	-2,3
<b>Münsterland</b>	<b>14.059</b>	<b>47,2</b>	<b>43,2</b>	<b>-4,0</b>
<b>Münster, krfr. Stadt</b>	<b>2.523</b>	<b>39,3</b>	<b>38,7</b>	<b>-0,6</b>
<b>Borken, Kreis</b>	<b>3.418</b>	<b>50,5</b>	<b>46,0</b>	<b>-4,6</b>
Ahaus	408	53,7	51,2	-2,5
Bocholt	614	47,1	42,0	-5,1
Borken	352	49,4	42,9	-6,5
Gescher	158	48,9	45,4	-3,5
Gronau (Westf.)	448	52,4	47,7	-4,7
Heek	99	64,4	55,9	-8,5
Heiden	70	49,5	43,5	-6,0
Isselburg	92	51,4	40,7	-10,7
Legden	68	50,8	50,8	-0,0
Raesfeld	102	37,8	45,8	8,0
Reken	111	51,8	41,1	-10,7
Rhede	186	48,3	47,2	-1,1
Schöppingen	89	56,9	56,7	-0,2
Stadtlohn	206	53,3	48,0	-5,3
Südlohn	77	49,2	42,9	-6,3
Velen	119	50,8	44,9	-5,8
Vreden	220	53,4	48,2	-5,2
<b>Coesfeld, Kreis</b>	<b>1.828</b>	<b>46,8</b>	<b>41,9</b>	<b>-4,9</b>
Ascheberg	137	53,5	46,0	-7,4
Billerbeck	90	49,5	39,3	-10,2
Coesfeld	313	47,9	43,3	-4,6
Dülmen	392	44,1	41,9	-2,2
Havixbeck	89	45,5	38,7	-6,8
Lüdinghausen	201	47,6	41,8	-5,8
Nordkirchen	63	44,0	31,9	-12,1
Nottuln	182	47,4	44,5	-2,9
Olfen	87	42,6	37,4	-5,2
Rosendahl	100	53,7	46,4	-7,3
Senden	175	43,9	42,0	-1,9

	Geburten durchs.-jährl 2006-08	Geburten je 1.000 15-45-jährige Frauen durchschnittlich-jährlich		
		2001-03	2006-08	Änd.
<b>Steinfurt, Kreis</b>	<b>3.850</b>	<b>48,9</b>	<b>43,8</b>	<b>-5,1</b>
Altenberge	96	51,3	47,7	-3,6
Emsdetten	283	48,2	39,6	-8,6
Greven	314	46,6	44,9	-1,7
Hörstel	185	51,7	45,4	-6,4
Hopsten	83	58,0	52,2	-5,8
Horstmar	58	56,3	46,1	-10,3
Ibbenbüren	461	51,6	45,9	-5,7
Ladbergen	49	45,3	39,2	-6,1
Laer	63	63,0	53,6	-9,4
Lengerich	190	54,1	46,0	-8,0
Lienen	66	41,7	40,2	-1,5
Lotte	112	50,1	41,3	-8,8
Metelen	63	52,2	47,8	-4,4
Mettingen	94	52,3	37,9	-14,4
Neuenkirchen	115	47,5	40,1	-7,4
Nordwalde	74	44,7	39,6	-5,1
Ochtrup	203	52,1	51,6	-0,5
Recke	99	49,2	41,8	-7,4
Rheine	633	44,0	42,2	-1,8
Saerbeck	69	50,0	44,7	-5,2
Steinfurt	286	46,1	41,9	-4,2
Tecklenburg	76	49,3	43,6	-5,7
Westerkappeln	98	43,9	43,4	-0,5
Wettringen	80	61,8	50,3	-11,5
<b>Warendorf, Kreis</b>	<b>2.440</b>	<b>49,5</b>	<b>44,7</b>	<b>-4,8</b>
Ahlen	491	50,8	47,1	-3,7
Beckum	303	47,7	43,8	-3,9
Beelen	54	53,5	41,3	-12,2
Drensteinfurt	136	50,1	44,2	-5,9
Ennigerloh	164	50,8	43,6	-7,2
Everswinkel	74	47,0	39,6	-7,3
Oelde	255	50,0	45,6	-4,4
Ostbevern	114	52,5	48,7	-3,9
Sassenberg	128	51,4	43,1	-8,3
Sendenhorst	111	53,9	42,1	-11,8
Telgte	154	46,7	41,0	-5,6
Wadersloh	102	42,3	41,6	-0,6
Warendorf	357	48,8	47,4	-1,4

## Geburten

	Zusammengefasste Geburtenziffer (TFR)		Frauen im Alter von 15 bis 45 Jahren		
	1976	2006-08 <sup>1</sup>	2000 <sup>2</sup>	2008 <sup>2</sup>	Änd.
Nordrhein-Westfalen	1,45	1,37	3.673.179	3.489.886	-5,0%
Münster, Regierungsbezirk	1,63	1,39	545.362	512.689	-6,0%
Ostwestfalen-Lippe	1,63	1,47	419.228	398.197	-5,0%
Region Arnsberg (HSK, SO)	1,82	1,46	118.710	109.356	-7,9%
Region Dortmund (DO, UN, HAM)	1,48	1,35	240.209	225.620	-6,1%
Emscher-Lippe	1,50	1,34	211.906	190.653	-10,0%
Niederrhein (DU, KLE, WES)	1,49	1,39	257.365	241.342	-6,2%
<b>Münsterland</b>	<b>1,73</b>	<b>1,42</b>	<b>333.456</b>	<b>322.036</b>	<b>-3,4%</b>
<b>Münster, krfr. Stadt</b>	<b>1,10</b>	<b>1,17</b>	<b>65.403</b>	<b>64.851</b>	<b>-0,8%</b>
<b>Borken, Kreis</b>	<b>2,14</b>	<b>1,57</b>	<b>75.309</b>	<b>73.638</b>	<b>-2,2%</b>
Ahaus		1,78	7.989	7.908	-1,0%
Bocholt		1,39	14.743	14.448	-2,0%
Borken		1,47	8.532	8.130	-4,7%
Gescher		1,64	3.561	3.436	-3,5%
Gronau (Westf.)		1,62	9.182	9.373	2,1%
Heek		1,73	1.662	1.762	6,0%
Heiden		1,63	1.656	1.579	-4,6%
Isselburg		1,42	2.201	2.235	1,5%
Legden		1,90	1.324	1.300	-1,8%
Raesfeld		1,77	2.394	2.188	-8,6%
Reken		1,39	2.796	2.658	-4,9%
Rhede		1,63	3.973	3.881	-2,3%
Schöppingen		1,89	1.625	1.564	-3,8%
Stadtlohn		1,69	4.402	4.240	-3,7%
Südlohn		1,47	1.908	1.760	-7,8%
Velen		1,65	2.752	2.635	-4,3%
Vreden		1,67	4.609	4.541	-1,5%
<b>Coesfeld, Kreis</b>	<b>1,99</b>	<b>1,45</b>	<b>45.282</b>	<b>43.027</b>	<b>-5,0%</b>
Ascheberg		1,60	3.225	2.906	-9,9%
Billerbeck		1,36	2.303	2.283	-0,9%
Coesfeld		1,49	7.451	7.164	-3,9%
Dülmen		1,43	9.940	9.238	-7,1%
Havixbeck		1,40	2.531	2.199	-13,1%
Lüdinghausen		1,37	4.684	4.736	1,1%
Nordkirchen		1,20	2.151	1.946	-9,5%
Nottuln		1,59	4.180	4.005	-4,2%
Olfen		1,33	2.361	2.302	-2,5%
Rosendahl		1,58	2.273	2.112	-7,1%
Senden		1,53	4.183	4.136	-1,1%

	Zusammengefasste Geburtenziffer (TFR)		Frauen im Alter von 15 bis 45 Jahren		
	1976	2006-08 <sup>1</sup>	2000 <sup>2</sup>	2008 <sup>2</sup>	Änd.
<b>Steinfurt, Kreis</b>	<b>1,96</b>	<b>1,50</b>	<b>90.195</b>	<b>86.739</b>	<b>-3,8%</b>
Altenberge		1,64	2.001	1.979	-1,1%
Emsdetten		1,39	7.368	7.095	-3,7%
Greven		1,52	7.348	6.922	-5,8%
Hörstel		1,62	4.164	4.031	-3,2%
Hopsten		1,94	1.546	1.597	3,3%
Horstmar		1,85	1.298	1.209	-6,9%
Ibbenbüren		1,55	10.022	9.947	-0,7%
Ladbergen		1,41	1.298	1.224	-5,7%
Laer		1,88	1.378	1.162	-15,7%
Lengerich		1,50	4.370	4.080	-6,6%
Lienen		1,46	1.830	1.601	-12,5%
Lotte		1,39	2.689	2.641	-1,8%
Metelen		1,76	1.331	1.303	-2,1%
Mettingen		1,47	2.622	2.461	-6,1%
Neuenkirchen		1,39	2.782	2.863	2,9%
Nordwalde		1,36	1.963	1.849	-5,8%
Ochtrup		1,77	4.063	3.868	-4,8%
Recke		1,63	2.388	2.336	-2,2%
Rheine		1,42	15.638	14.819	-5,2%
Saerbeck		1,60	1.405	1.532	9,0%
Steinfurt		1,43	6.886	6.698	-2,7%
Tecklenburg		1,52	1.843	1.714	-7,0%
Westerkappeln		1,57	2.373	2.230	-6,0%
Wettringen		1,61	1.589	1.578	-0,7%
<b>Warendorf, Kreis</b>	<b>1,90</b>	<b>1,49</b>	<b>57.267</b>	<b>53.781</b>	<b>-6,1%</b>
Ahlen		1,53	11.220	10.277	-8,4%
Beckum		1,47	7.553	6.803	-9,9%
Beelen		1,47	1.301	1.291	-0,8%
Drensteinfurt		1,51	2.995	3.072	2,6%
Ennigerloh		1,46	4.135	3.684	-10,9%
Everswinkel		1,36	1.960	1.803	-8,0%
Oelde		1,52	5.780	5.556	-3,9%
Ostbevern		1,75	2.180	2.329	6,8%
Sassenberg		1,46	2.791	2.886	3,4%
Sendenhorst		1,36	2.684	2.591	-3,5%
Telgte		1,37	3.842	3.664	-4,6%
Wadersloh		1,49	2.647	2.411	-8,9%
Warendorf		1,58	8.179	7.414	-9,4%

## Geburten

Maximum und Veränderung altersspezifischer Geburtenraten<sup>1-2</sup>

	1976		1991		2008		Änd.1991-2008	
	Max.	i.Alter	Max.	i.Alter	Max.	i.Alter	Max.	i.Alter
Nordrhein-Westfalen	112	26-27	116	28-29	96	30 bu 31	-19	2
Münster, Regierungsbezirk	133	26-27	128	28-29	110	30 bu 31	-18	2
Ostwestfalen-Lippe	133	24-25	125	27-28	107	28 bu 29	-18	1
Region Arnsberg (HSK, SO)	153	26-27	150	27-28	110	30 bu 31	-40	3
Region Dortmund (DO, UN, HAM)	118	26-27	108	27-28	98	29 bu 30	-10	2
Emscher-Lippe	124	23-24	113	28-29	100	28 bu 29	-13	0
Niederrhein (DU, KLE, WES)	120	24-25	126	27-28	96	31 bu 32	-30	4
<b>Münsterland</b>	<b>143</b>	<b>27-28</b>	<b>138</b>	<b>28-29</b>	<b>120</b>	<b>30 bu 31</b>	<b>-18</b>	<b>2</b>
<b>Münster, krfr.St.</b>	<b>94</b>	<b>27-28</b>	<b>101</b>	<b>31-32</b>	<b>93</b>	<b>34 bu 35</b>	<b>-8</b>	<b>3</b>
<b>Borken, Kreis</b>	<b>186</b>	<b>24-25</b>	<b>171</b>	<b>27-28</b>	<b>149</b>	<b>30 bu 31</b>	<b>-22</b>	<b>3</b>
Ahaus			211	27-28	203	30 bu 31	-8	3
Bocholt			169	26-27	120	29 bu 30	-49	3
Borken			184	27-28	142	30 bu 31	-42	3
Gescher			187	30-31	183	29 bu 30	-4	-1
Gronau (Westf.)			154	27-28	153	27 bu 28	-1	0
Heek			333	29-30	219	31 bu 32	-115	2
Heiden			232	26-27	242	32 bu 33	10	6
Isselburg			181	24-25	222	28 bu 29	42	4
Legden			214	27-28	222	30 bu 31	8	3
Raesfeld			269	28-29	250	30 bu 31	-19	2
Reken			295	28-29	147	33 bu 34	-148	5
Rhede			255	29-30	194	30 bu 31	-61	1
Schöppingen			358	28-29	250	29 bu 30	-108	1
Stadtlohn			221	27-28	224	28 bu 29	3	1
Südlohn			228	26-27	220	33 bu 34	-8	7
Velen			253	27-28	178	30 bu 31	-75	3
Vreden			206	29-30	219	32 bu 33	13	3
<b>Coesfeld, Kreis</b>	<b>181</b>	<b>27-28</b>	<b>178</b>	<b>28-29</b>	<b>123</b>	<b>30 bu 31</b>	<b>-55</b>	<b>2</b>
Ascheberg			207	29-30	179	31 bu 32	-28	2
Billerbeck			247	28-29	123	33 bu 34	-124	5
Coesfeld			210	28-29	143	29 bu 30	-67	1
Dülmen			163	28-29	129	33 bu 34	-34	5
Havixbeck			210	27-28	149	33 bu 34	-61	6
Lüdinghausen			210	28-29	113	30 bu 31	-97	2
Nordkirchen			200	28-29	175	29 bu 30	-25	1
Nottuln			232	28-29	198	32 bu 33	-34	4
Olfen			200	29-30	191	28 bu 29	-9	-1
Rosendahl			218	29-30	197	33 bu 34	-21	4
Senden			212	27-28	165	27 bu 28	-47	0

Maximum und Veränderung altersspezifischer Geburtenraten<sup>1-2</sup>

	1976		1991		2008		Änd.1991-2008	
	Max.	i.Alter	Max.	i.Alter	Max.	i.Alter	Max.	i.Alter
<b>Steinfurt, Kreis</b>	<b>161</b>	<b>26-27</b>	<b>147</b>	<b>27-28</b>	<b>126</b>	<b>30 bu 31</b>	<b>-21</b>	<b>3</b>
Altenberge			333	29-30	231	32 bu 33	-103	3
Emsdetten			171	29-30	158	29 bu 30	-13	0
Greven			138	29-30	114	28 bu 29	-23	-1
Hörstel			182	26-27	188	29 bu 30	6	3
Hopsten			317	29-30	250	31 bu 32	-67	2
Horstmar			317	27-28	250	34 bu 35	-67	7
Ibbenbüren			199	27-28	136	32 bu 33	-63	5
Ladbergen			250	26-27	194	34 bu 35	-56	8
Laer			182	29-30	313	35 bu 36	131	6
Lengerich			145	28-29	164	30 bu 31	19	2
Lienen			183	24-25	216	30 bu 31	33	6
Lotte			190	29-30	123	29 bu 30	-67	0
Metelen			205	28-29	207	31 bu 32	2	3
Mettingen			204	25-26	164	35 bu 36	-40	10
Neuenkirchen			250	27-28	169	27 bu 28	-81	0
Nordwalde			183	27-28	128	27 bu 28	-56	0
Ochtrup			197	28-29	179	28 bu 29	-18	0
Recke			263	29-30	212	27 bu 28	-51	-2
Rheine			144	28-29	127	32 bu 33	-17	4
Saerbeck			220	27-28	188	34 bu 35	-33	7
Steinfurt			171	27-28	145	29 bu 30	-25	2
Tecklenburg			298	29-30	214	27 bu 28	-84	-2
Westerkappeln			203	25-26	167	30 bu 31	-37	5
Wettringen			340	30-31	205	30 bu 31	-136	0
<b>Warendorf, Kreis</b>	<b>152</b>	<b>23-24</b>	<b>138</b>	<b>27-28</b>	<b>119</b>	<b>30 bu 31</b>	<b>-19</b>	<b>3</b>
Ahlen			133	25-26	126	29 bu 30	-7	4
Beckum			133	31-32	140	31 bu 32	7	0
Beelen			267	26-27	261	31 bu 32	-6	5
Drensteinfurt			204	26-27	154	30 bu 31	-50	4
Ennigerloh			157	26-27	163	31 bu 32	6	5
Everswinkel			182	27-28	140	30 bu 31	-42	3
Oelde			159	30-31	137	29 bu 30	-22	-1
Ostbevern			310	30-31	241	33 bu 34	-69	3
Sassenberg			198	29-30	141	29 bu 30	-56	0
Sendenhorst			178	29-30	165	34 bu 35	-13	5
Telgte			178	29-30	121	27 bu 28	-57	-2
Wadersloh			183	28-29	189	32 bu 33	6	4
Warendorf			163	28-29	140	28 bu 29	-23	0

1) altersspezifische Geburten im Jahr bezogen auf 1.000 Frauen im gleichen Alter zum Jahresanfang

2) Alter = Berichtsjahr minus Geburtsjahr

## IX.2

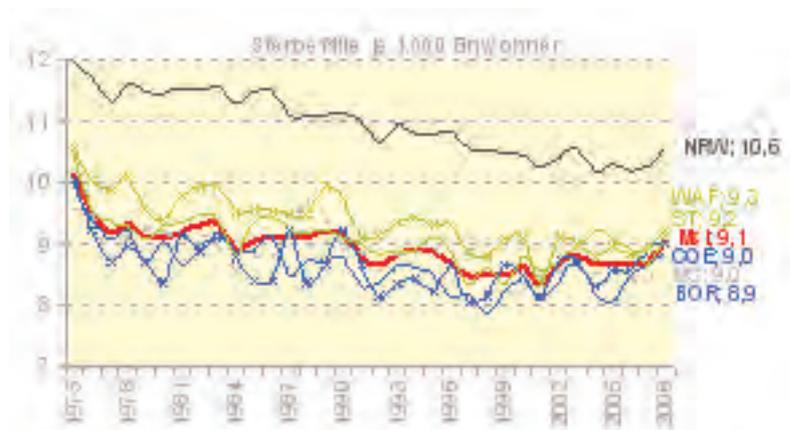
## 3. Sterbefälle

Mit ca. 14.000 Sterbefällen jährlich muss das Münsterland aktuell einen leichten Anstieg gegenüber früheren Jahren verzeichnen. Die Zahl der Sterbefälle liegt bei steigendem Niveau zur Zeit auf gleicher Höhe wie die Anzahl der Geburten, diese allerdings auf sinkendem Niveau. Der Vergleichswert je 1.000 Einwohner liegt mit 8,8 dennoch deutlich unter dem Landesdurchschnitt von 10,3.

Vergleichsweise hohe durchschnittliche jährliche Sterbefallzahlen sind in Wadersloh (12,3 je 1.000), Horstmar (11,8) und in Lengerich (11,1) feststellbar; niedrige Werte in Everswinkel (6,5), Schöppingen (6,8), Laer (6,8), Neuenkirchen (6,9) und Ostbevern (6,9).

Im Vergleich der letzten Jahre mit den vorherigen ist i.d.R. ein Anstieg der Sterbezahlen erkennbar; besonders deutlich in den Kreisen Borken (8,3 zu 8,7) und Coesfeld (8,5 zu 8,8) und den Kommunen Südlohn (8,9 zu 10,4), Raesfeld (7,3 zu 8,8), Billerbeck (8,3 zu 9,7), Lüdinghausen (8,4 zu 9,5) und Coesfeld (8,2 zu 9,3). In Laer (8,7 zu 6,8) und Neuenkirchen (8,7 zu 6,9) konnte dagegen ein deutlich spürbarer Rückgang verzeichnet werden.

	<b>Sterbefälle durchs.-jährl</b>	<b>Sterbefälle je 1.000 Einwohner durchschnittlich-jährlich</b>		
	2006-08	2006-08	2003-05	Änd.
Nordrhein-Westfalen	186.094	10,3	10,4	-0,1
Münsterland	14.023	8,8	8,7	0,1





## Sterbefälle

	Sterbefälle	Sterbefälle je 1.000 Einwohner		
	durchs.-jährl	durchschnittlich-jährlich		
	2006-08	2006-08	2003-05	Änd.
Nordrhein-Westfalen	186.094	10,3	10,4	-0,1
Münster, Regierungsbezirk	26.200	10,0	9,9	0,1
Ostwestfalen-Lippe	20.658	10,0	9,9	0,1
Region Arnsberg (HSK, SO)	6.172	10,6	10,5	0,1
Region Dortmund (DO, UN, HAM)	12.986	10,9	10,8	0,1
Emscher-Lippe	12.177	11,9	11,7	0,2
Niederrhein (DU, KLE, WES)	13.855	10,8	10,9	-0,1
<b>Münsterland</b>	<b>14.023</b>	<b>8,8</b>	<b>8,7</b>	<b>0,1</b>
<b>Münster, krfr. Stadt</b>	<b>2.348</b>	<b>8,6</b>	<b>8,6</b>	
<b>Borken, Kreis</b>	<b>3.212</b>	<b>8,7</b>	<b>8,3</b>	<b>0,4</b>
Ahaus, Stadt	298	7,7	7,6	0,1
Bocholt, Stadt	689	9,4	9,0	0,4
Borken, Stadt	333	8,1	7,9	0,2
Gescher, Stadt	138	8,1	8,1	
Gronau (Westf.), Stadt	447	9,6	9,2	0,4
Heek	63	7,4	7,7	-0,3
Heiden	67	8,2	8,4	-0,2
Isselburg, Stadt	118	10,4	9,5	0,9
Legden	65	9,6	10,3	-0,7
Raesfeld	97	8,8	7,3	1,5
Reken	138	9,7	10,0	-0,3
Rhede, Stadt	153	7,9	7,0	0,9
Schöppingen	55	6,8	6,8	
Stadtlohn, Stadt	161	7,8	7,5	0,3
Südlohn	93	10,4	8,9	1,5
Velen	101	7,7	7,5	0,2
Vreden, Stadt	195	8,6	7,6	1,0
<b>Coesfeld, Kreis</b>	<b>1.956</b>	<b>8,8</b>	<b>8,5</b>	<b>0,3</b>
Ascheberg	130	8,6	8,3	0,3
Billerbeck, Stadt	113	9,7	8,3	1,4
Coesfeld, Stadt	339	9,3	8,2	1,1
Dülmen, Stadt	459	9,7	9,8	-0,1
Havixbeck	99	8,3	9,2	-0,9
Lüdinghausen, Stadt	229	9,5	8,4	1,1
Nordkirchen	77	7,3	7,4	-0,1
Nottuln	164	8,1	8,3	-0,2
Olfen, Stadt	112	9,1	8,8	0,3
Rosendahl	83	7,6	8,5	-0,9
Senden	152	7,3	6,8	0,5

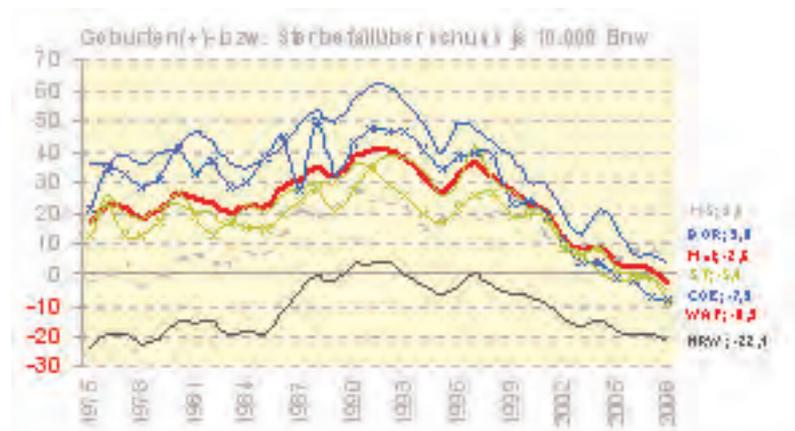
	Sterbefälle durchs.-jährl	Sterbefälle je 1.000 Einwohner durchschnittlich-jährlich		
		2006-08	2006-08	2003-05
<b>Steinfurt, Kreis</b>	<b>3.971</b>	<b>8,9</b>	<b>9,1</b>	<b>-0,2</b>
Altenberge	86	8,4	8,9	-0,5
Emsdetten, Stadt	319	8,9	8,7	0,2
Greven, Stadt	318	8,9	8,6	0,3
Hörstel, Stadt	141	7,1	7,4	-0,3
Hopsten	75	9,7	9,5	0,2
Horstmar, Stadt	78	11,8	12,7	-0,9
Ibbenbüren, Stadt	451	8,8	8,7	0,1
Ladbergen	70	10,9	11,2	-0,3
Laer	43	6,8	8,7	-1,9
Lengerich, Stadt	247	11,1	11,9	-0,8
Lienen	87	10,0	10,9	-0,9
Lotte	109	8,0	7,9	0,1
Metelen	68	10,7	9,8	0,9
Mettingen	101	8,2	9,0	-0,8
Neuenkirchen	97	6,9	8,7	-1,8
Nordwalde	87	9,2	9,6	-0,4
Ochtrup, Stadt	159	8,2	8,9	-0,7
Recke	102	8,6	7,7	0,9
Rheine, Stadt	692	9,1	8,9	0,2
Saerbeck	52	7,3	7,5	-0,2
Steinfurt, Stadt	314	9,1	9,3	-0,2
Tecklenburg, Stadt	98	10,4	10,9	-0,5
Westerkappeln	106	9,3	10,1	-0,8
Wettringen	70	8,8	8,1	0,7
<b>Warendorf, Kreis</b>	<b>2.536</b>	<b>9,0</b>	<b>8,9</b>	<b>0,1</b>
Ahlen, Stadt	548	10,1	9,5	0,6
Beckum, Stadt	380	10,2	9,2	1,0
Beelen	60	9,5	10,1	-0,6
Drensteinfurt, Stadt	110	7,2	7,4	-0,2
Ennigerloh, Stadt	181	8,9	9,0	-0,1
Everswinkel	62	6,5	6,6	-0,1
Oelde, Stadt	246	8,3	8,8	-0,5
Ostbevern	74	6,9	7,3	-0,4
Sassenberg, Stadt	102	7,1	7,0	0,1
Sendenhorst, Stadt	121	9,1	9,1	
Telgte, Stadt	166	8,6	8,2	0,4
Wadersloh	159	12,3	12,8	-0,5
Warendorf, Stadt	327	8,5	9,0	-0,5

# IX.2

## 4. Geburten- / Sterbefallüberschuss

	Geburten(+)- und Sterbefall(-)überschuss		
	2008	durchschn. jährlich	
		2004-08	1999-2003
Nordrhein-Westfalen	-39.579	-33.326	-19.549
Münsterland	-417	421	2.887

Geburten und Sterbefälle seit 1975 im Münsterland





## Geburten- / Sterbefallüberschuss

	Geburten(+)- und Sterbefall(-)überschuss		
	2008	durchschn. jährlich	
		2004-08	1999-2003
Nordrhein-Westfalen	-39.579	-33.326	-19.549
Münster, Regierungsbezirk	-5.095	-3.704	-131
Ostwestfalen-Lippe	-2.841	-1.912	-28
Region Arnsberg (HSK, SO)	-1.626	-1.157	-476
Region Dortmund (DO, UN, HAM)	-3.723	-3.263	-2.061
Emscher-Lippe	-4.678	-4.125	-3.018
Niederrhein (DU, KLE, WES)	-4.047	-3.586	-2.509
<b>Münsterland</b>	<b>-417</b>	<b>421</b>	<b>2.887</b>
<b>Münster, krfr. Stadt</b>	<b>104</b>	<b>174</b>	<b>417</b>
<b>Borken, Kreis</b>	<b>140</b>	<b>399</b>	<b>943</b>
Ahaus, Stadt	109	116	196
Bocholt, Stadt	-92	-31	56
Borken, Stadt	9	54	114
Gescher, Stadt	16	25	44
Gronau (Westf.), Stadt	-1	25	61
Heek	20	40	42
Heiden	-2	6	17
Isselburg, Stadt	-15	-14	-1
Legden	-31	4	10
Raesfeld	35	9	20
Reken	-49	-23	18
Rhede, Stadt	22	37	53
Schöppingen	54	37	46
Stadtlohn, Stadt	60	55	90
Südlohn	-28	-10	18
Velen	6	25	60
Vreden, Stadt	27	44	99
<b>Coesfeld, Kreis</b>	<b>-174</b>	<b>-62</b>	<b>353</b>
Ascheberg	13	15	32
Billerbeck, Stadt	-25	-9	20
Coesfeld, Stadt	6	-7	69
Dülmen, Stadt	-101	-58	4
Havixbeck	-19	-15	27
Lüdinghausen, Stadt	-49	-13	26
Nordkirchen	-8	-7	32
Nottuln	6	14	34
Olfen, Stadt	-37	-21	18
Rosendahl	-3	15	30
Senden	43	25	62

	<b>Geburten(+)- und Sterbefall(-)überschuss</b>		
	2008	durchschn. jährlich	
		2004-08	1999-2003
<b>Steinfurt, Kreis</b>	<b>-238</b>	<b>-89</b>	<b>765</b>
Altenberge	18	13	30
Emsdetten, Stadt	-38	-20	63
Greven, Stadt	-34	4	68
Hörstel, Stadt	41	50	88
Hopsten	16	5	42
Horstmar, Stadt	-18	-19	-3
Ibbenbüren, Stadt	-7	26	82
Ladbergen	-4	-25	-4
Laer	20	23	37
Lengerich, Stadt	-57	-65	-28
Lienen	-26	-23	-12
Lotte	-21	7	47
Metelen	-14	-3	13
Mettingen	-2	-6	49
Neuenkirchen	17	13	34
Nordwalde	-3	-5	2
Ochtrup, Stadt	44	24	54
Recke	-2	8	43
Rheine, Stadt	-136	-71	81
Saerbeck	20	18	21
Steinfurt, Stadt	-20	-20	25
Tecklenburg, Stadt	-22	-22	-4
Westerkappeln	1	-17	-2
Wettringen	-11	14	40
<b>Warendorf, Kreis</b>	<b>-249</b>	<b>-0</b>	<b>408</b>
Ahlen, Stadt	-126	-24	44
Beckum, Stadt	-91	-55	-8
Beelen	1	1	6
Drensteinfurt, Stadt	37	22	54
Ennigerloh, Stadt	-37	-14	15
Everswinkel	1	15	35
Oelde, Stadt	-9	12	48
Ostbevern	43	36	61
Sassenberg, Stadt	17	42	54
Sendenhorst, Stadt	-9	-8	45
Telgte, Stadt	-25	-5	37
Wadersloh	-64	-51	-64
Warendorf, Stadt	13	29	84

## IX.2

## 5. Zuzugs- / Fortzugsüberschuss

Neben den bereits behandelten Geburten und Sterbefällen wird die Bevölkerungsentwicklung durch Zu- und Abwanderungen geprägt.

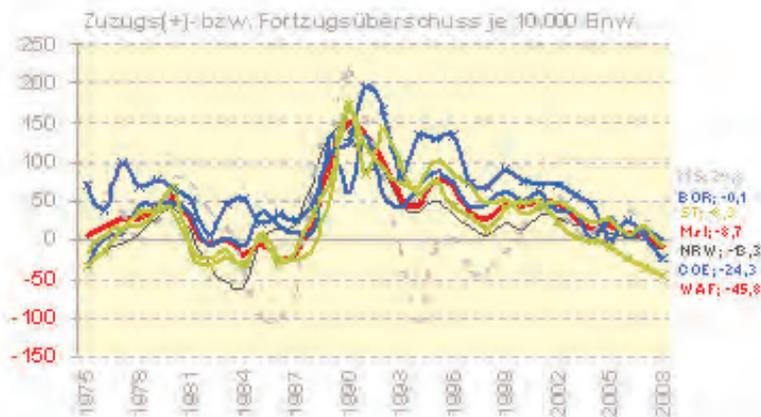
Nach vielen Jahren mit deutlichen Zuwanderungsüberschüssen befindet sich das Münsterland derzeit in einer Umbruchphase: Nach jährlich über 6.600 Zuwanderungsgewinnen im Jahresdurchschnitt 1999-2003 lag der jährliche Zuzug im Zeitraum 2004-2008 nur noch bei ca. 1.100 Menschen, im Jahr 2008 zogen sogar 1.300 Personen mehr aus dem Münsterland fort als dorthin zuzogen. Diese fortlaufende starke Reduzierung von Zuwanderungsgewinnen – teilweise sogar zu einem Umschwung in einen Fortzugsüberschuss – bzw. der Verstärkung von Abwanderungen ist in 49 von 66 Münsterlandgemeinden zu beobachten. In 10 weiteren Kommunen ist bei einem Rückgang der jährlichen Zuwanderung im Vergleichszeitraum 1999-2003 mit 2004-2008 allerdings wieder im letzten Jahr 2008 eine verstärkte Zuwanderung festzustellen. Nur in 7 Kommunen ist in den letzten 10 Jahren noch eine ausgeprägt positive Wanderungsentwicklung zu verzeichnen: In Altenberge stieg der Zuwanderungsgewinn von jährlich 43 auf 79 Personen zwischen den Zeiträumen 1999 bis 2003 und 2004 bis 2008 und nochmals auf 90 Personen im Jahr 2008, in Rheine von 73 auf 109 Personen, in Greven von 127 auf 150 Personen; in Senden von 96 auf 110 Personen und in Münster von 601 auf 680 Personen.

In der Differenzierung des jährlichen Zuwanderungsüberschuss im Jahresdurchschnitt 2004 bis 2008 ragen die deutlichen Zuwanderungsgewinne aus dem Ausland, der Region Dortmund (mit der Zuwanderungsstelle Unna-Massen), der Emscher-Lippe-Region und den östlichen Bundesländern um Berlin heraus. Demgegenüber verliert das Münsterland Einwohner insbesondere an die südlichen Bundesländer sowie an die Regionen Köln, Düsseldorf, Aachen und Bonn.

	<b>Zuzugs(+)- und Fortzugs(-)überschuss</b>		
	2008	durchschn. jährlich	
		2004-08	1999-2003
Nordrhein-Westfalen	-23.910	3.923	40.383
Münsterland	-1.377	1.135	6.626

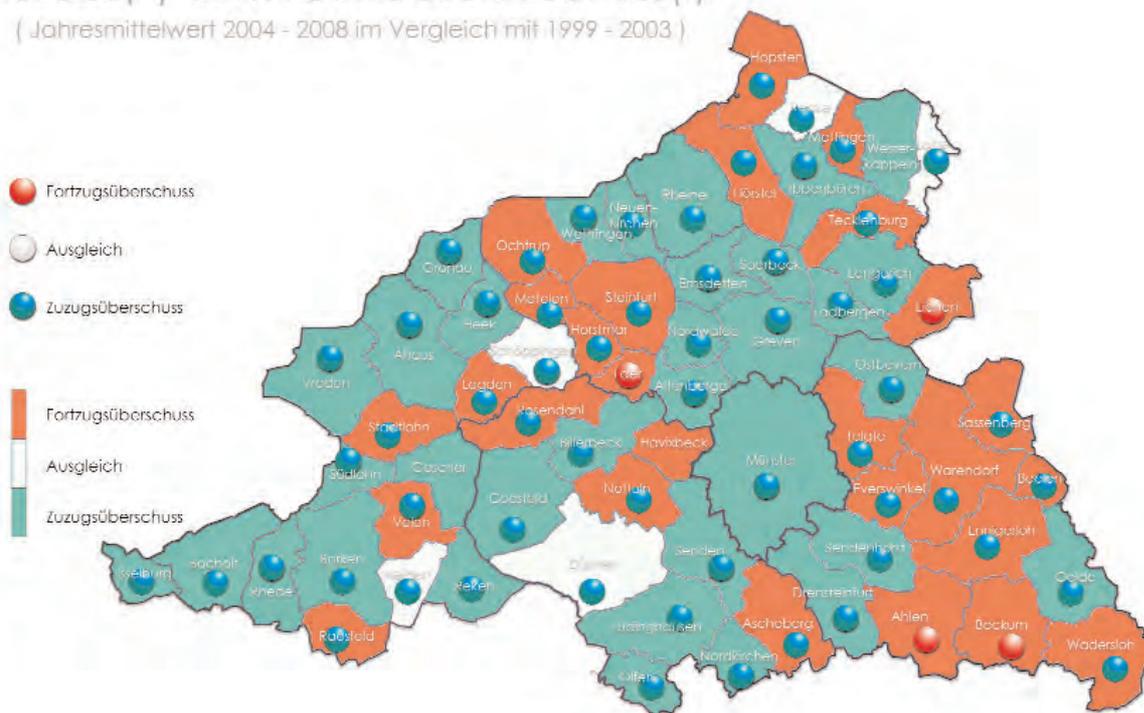
Zu- und Fortzüge seit 1975 im Münsterland

IX.2



ZUZUGS(+)- BZW. FORTZUGSÜBERSCHUSS(-)

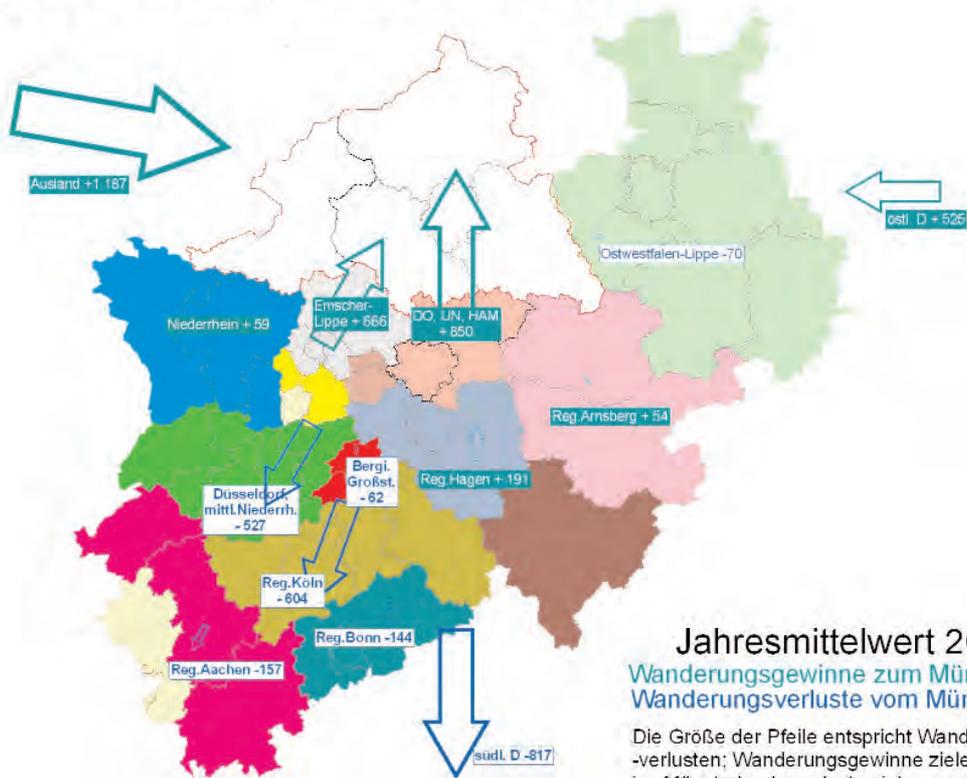
( Jahresmittelwert 2004 - 2008 im Vergleich mit 1999 - 2003 )



## IX.2

## Zuzugs- / Fortzugsüberschuss

## Zuzugs(+)- bzw. Fortzugsüberschuss(-) einzelner Regionen zum bzw. vom Münsterland



**Jahresmittelwert 2004-2008**  
 Wanderungsgewinne zum Münsterland in grün  
 Wanderungsverluste vom Münsterland in blau

Die Größe der Pfeile entspricht Wanderungsgewinnen bzw. -verlusten; Wanderungsgewinne zielen aus der Quellregion ins Münsterland, -verluste zielen aus dem Münsterland in die Zielregion; Werten unter +/- 50 sind nicht dargestellt.

Quelle: IT NRW,  
Landesdatenbank NRW



## Zuzugs- / Fortzugsüberschuss

	<b>Zuzugs(+)- und Fortzugs(-)überschuss</b>		
	2008	durchschn. jährlich	
		2004-08	1999-2003
Nordrhein-Westfalen	-23.910	3.923	40.383
Münster, Regierungsbezirk	-3.869	-376	5.186
Ostwestfalen-Lippe	-5.716	-2.327	6.120
Region Arnsberg (HSK, SO)	-1.415	-875	456
Region Dortmund (DO, UN, HAM)	-2.060	-404	2.284
Emscher-Lippe	-2.492	-1.512	-1.439
Niederrhein (DU, KLE, WES)	-920	605	2.353
<b><u>Münsterland</u></b>	<b><u>-1.377</u></b>	<b><u>1.135</u></b>	<b><u>6.626</u></b>
<b>Münster, krfr. Stadt</b>	<b>815</b>	<b>680</b>	<b>601</b>
<b>Borken, Kreis</b>	<b>-4</b>	<b>333</b>	<b>1.763</b>
Ahaus, Stadt	32	35	77
Bocholt, Stadt	-62	8	359
Borken, Stadt	-36	20	95
Gescher, Stadt	-27	5	67
Gronau (Westf.), Stadt	18	134	214
Heek	12	23	40
Heiden	-36	2	69
Isselburg, Stadt	48	32	95
Legden	-24	-7	79
Raesfeld	-13	-52	38
Reken	-45	11	161
Rhede, Stadt	-22	51	104
Schöppingen	180	-1	119
Stadtlohn, Stadt	-2	-19	64
Südlohn	61	39	59
Velen	-61	-15	57
Vreden, Stadt	-27	67	67
<b>Coesfeld, Kreis</b>	<b>-537</b>	<b>213</b>	<b>1.558</b>
Ascheberg	-121	-49	48
Billerbeck, Stadt	-23	13	90
Coesfeld, Stadt	-16	9	135
Dülmen, Stadt	-154	-0	266
Havixbeck	-60	-32	91
Lüdinghausen, Stadt	35	79	287
Nordkirchen	-30	60	78
Nottuln	-132	-7	265
Olfen, Stadt	7	67	194
Rosendahl	-6	-37	8
Senden	-37	110	96

	Zuzugs(+)- und Fortzugs(-)überschuss		
	2008	durchschn. jährlich	
		2004-08	1999-2003
<b>Steinfurt, Kreis</b>	<b>-369</b>	<b>573</b>	<b>1.804</b>
Altenberge	90	79	43
Emsdetten, Stadt	31	87	101
Greven, Stadt	48	150	127
Hörstel, Stadt	-34	-28	112
Hopsten	-71	-16	43
Horstmar, Stadt	-35	-25	31
Ibbenbüren, Stadt	187	223	304
Ladbergen	4	14	38
Laer	-24	-22	-40
Lengerich, Stadt	71	26	124
Lienen	-63	-26	-3
Lotte	-122	-0	135
Metelen	-58	-15	20
Mettingen	-44	-67	37
Neuenkirchen	-99	11	115
Nordwalde	-55	13	34
Ochtrup, Stadt	-61	-6	73
Recke	-3	0	43
Rheine, Stadt	64	109	73
Saerbeck	31	49	154
Steinfurt, Stadt	-163	-6	122
Tecklenburg, Stadt	-4	-2	29
Westerkappeln	-45	15	47
Wettringen	-14	9	40
<b>Warendorf, Kreis</b>	<b>-1.282</b>	<b>-663</b>	<b>900</b>
Ahlen, Stadt	-339	-262	-77
Beckum, Stadt	-113	-130	-30
Beelen	-57	-4	55
Drensteinfurt, Stadt	-83	38	193
Ennigerloh, Stadt	-107	-95	10
Everswinkel	-61	-39	65
Oelde, Stadt	18	29	2
Ostbevern	-133	13	139
Sassenberg, Stadt	-84	-12	216
Sendenhorst, Stadt	-6	12	80
Telgte, Stadt	-130	-44	94
Wadersloh	-68	-20	66
Warendorf, Stadt	-119	-150	87

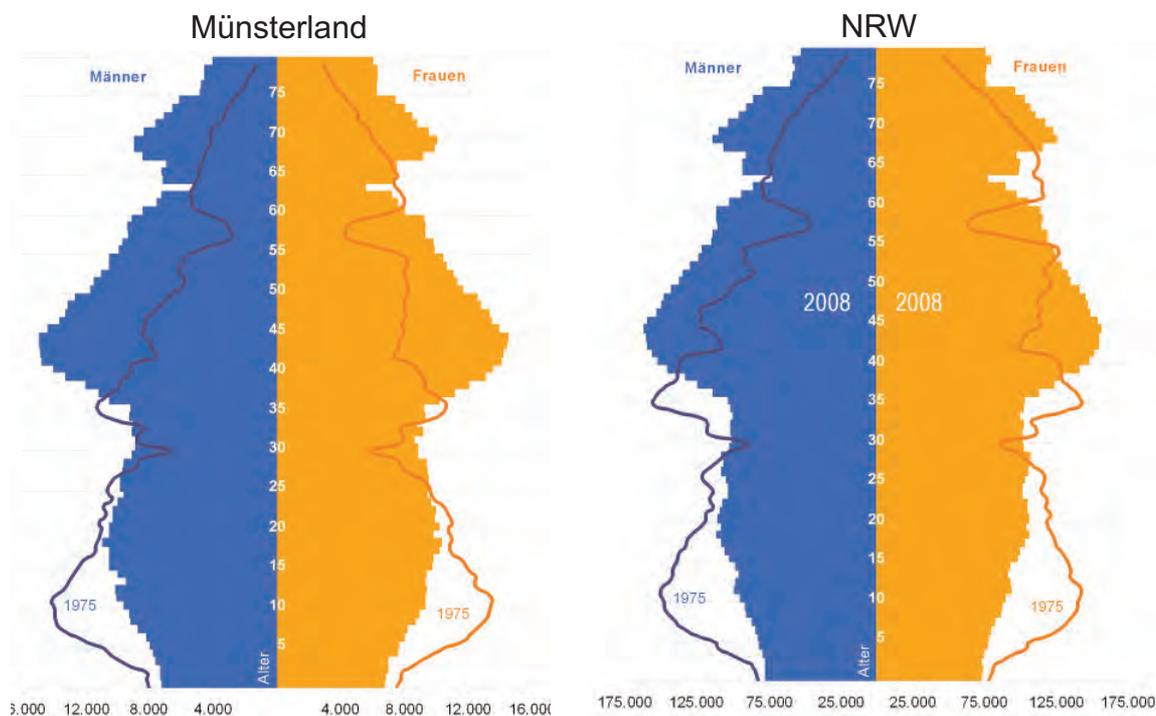


# IX.2

## 6. Altersaufbau

Das Münsterland besitzt gegenüber dem Landesdurchschnitt noch immer eine junge Bevölkerung: Das Medianalter – das Alter einer Bevölkerung, das diese in zwei gleiche Hälften aufteilt - jeweils 50% aller Menschen sind jünger bzw. älter als das Medianalter – lag 2008 im Münsterland bei 40,6 Jahren (NRW 42,3 Jahre). Die Alterung der Bevölkerung ist nicht zu übersehen. Zwischen 1975 und 2008 stieg das Medianalter von knapp 30 Jahren um über 10 Jahre.

In der Stadt Münster und im Kreis Borken ist die Bevölkerung münsterlandweit am jüngsten. Dort liegt das Medianalter bei knapp 40 Jahren. Im Kreis Warendorf liegt es bei gut 41 Jahren. Dort ist die Bevölkerung am ältesten. Auf der kommunalen Ebene hat Schöppingen mit 35,1 Jahren und Heek mit 36,6 Jahren die jüngste und Olfen mit 43,1 Jahren die älteste Bevölkerung des Münsterlandes.



	Medianalter <sup>1)</sup>		
	2008	1975	Differenz
Nordrhein-Westfalen	42,3	34,8	7,6
Münsterland	40,6	29,8	10,8

1) Das Medianalter bezeichnet das Alter einer Bevölkerung, das diese in zwei gleiche Hälften aufteilt - genau 50% aller Fälle sind jünger und 50% älter als das Medianalter

# IX.2

## Altersaufbau

### DURSCHNITTSALTER 2008



Quelle: IT NRW, Landesdatenbank NRW

# IX.2

## Altersaufbau

	Medianalter <sup>1)</sup>		
	2008	1975	Differenz
Nordrhein-Westfalen	42,3	34,8	7,6
Münster, Regierungsbezirk	41,6	32,4	9,2
Ostwestfalen-Lippe	41,6	34,9	6,6
Region Arnsberg (HSK, SO)	42,2	33,0	9,2
Region Dortmund (DO, UN, HAM)	42,7	35,3	7,4
Emscher-Lippe	43,4	35,2	8,2
Niederrhein (DU, KLE, WES)	43,0	34,7	8,3
<b>Münsterland</b>	<b>40,6</b>	<b>29,8</b>	<b>10,8</b>
<b>Münster, krfr. Stadt</b>	<b>39,7</b>	<b>30,1</b>	<b>9,6</b>
<b>Borken, Kreis</b>	<b>39,8</b>	<b>28,4</b>	<b>11,4</b>
Ahaus, Stadt	38,4	26,6	11,8
Bocholt, Stadt	41,1	31,8	9,3
Borken, Stadt	40,7	27,7	12,9
Gescher, Stadt	40,1	25,2	14,9
Gronau (Westf.), Stadt	39,8	31,3	8,5
Heek	36,6	25,1	11,5
Heiden	40,6	25,4	15,2
Isselburg, Stadt	40,5	31,5	9,0
Legden	38,9	26,2	12,7
Raesfeld	40,3	26,5	13,8
Reken	41,4	27,5	13,9
Rhede, Stadt	39,9	26,5	13,4
Schöppingen	35,1	24,7	10,5
Stadtlohn, Stadt	38,8	25,5	13,2
Südlohn	40,2	25,9	14,3
Velen	39,5	27,8	11,7
Vreden, Stadt	38,9	25,0	13,9
<b>Coesfeld, Kreis</b>	<b>41,3</b>	<b>28,9</b>	<b>12,4</b>
Ascheberg	40,9	30,2	10,8
Billerbeck, Stadt	40,9	29,3	11,6
Coesfeld, Stadt	41,1	29,6	11,5
Dülmen, Stadt	41,5	28,3	13,1
Havixbeck	42,6	27,9	14,7
Lüdinghausen, Stadt	41,3	33,0	8,3
Nordkirchen	41,5	24,2	17,2
Nottuln	40,5	27,3	13,2
Olfen, Stadt	43,1	31,9	11,2
Rosendahl	39,5	26,6	12,9
Senden	41,1	27,6	13,4

	Medianalter <sup>1)</sup>		
	2008	1975	Differenz
<b>Steinfurt, Kreis</b>	<b>40,9</b>	<b>29,9</b>	<b>11,0</b>
Altenberge	40,2	27,3	13,0
Emsdetten, Stadt	41,0	28,8	12,2
Greven, Stadt	41,8	29,9	11,9
Hörstel, Stadt	39,3	26,4	12,8
Hopsten	37,2	24,3	13,0
Horstmar, Stadt	41,1	30,0	11,0
Ibbenbüren, Stadt	40,8	31,3	9,5
Ladbergen	42,9	30,8	12,1
Laer	39,7	27,8	12,0
Lengerich, Stadt	42,8	36,7	6,1
Lienen	42,6	33,7	8,9
Lotte	41,6	30,7	10,9
Metelen	39,8	25,8	14,0
Mettingen	41,1	28,5	12,6
Neuenkirchen	39,4	25,7	13,7
Nordwalde	40,8	27,5	13,2
Ochtrup, Stadt	39,3	28,8	10,5
Recke	39,8	23,9	15,8
Rheine, Stadt	41,7	28,9	12,8
Saerbeck	39,1	25,5	13,6
Steinfurt, Stadt	40,5	30,7	9,8
Tecklenburg, Stadt	42,9	33,7	9,2
Westerkappeln	41,6	33,6	8,0
Wettringen	37,8	24,7	13,1
<b>Warendorf, Kreis</b>	<b>41,4</b>	<b>31,0</b>	<b>10,4</b>
Ahlen, Stadt	41,5	32,4	9,1
Beckum, Stadt	42,7	32,2	10,4
Beelen	38,3	26,2	12,1
Drensteinfurt, Stadt	41,0	30,4	10,6
Ennigerloh, Stadt	42,2	30,8	11,4
Everswinkel	40,9	28,1	12,8
Oelde, Stadt	41,8	32,2	9,6
Ostbevern	38,2	25,2	12,9
Sassenberg, Stadt	39,1	27,9	11,2
Sendenhorst, Stadt	40,7	29,5	11,2
Telgte, Stadt	42,4	28,7	13,8
Wadersloh	41,8	30,4	11,4
Warendorf, Stadt	41,2	30,4	10,8

# IX.2

## IX.2

## 7. Erwarteter Geburten-/Sterbefall- bzw. Zu-/Fortzugsüberschuss

Nach den Ergebnissen der Bevölkerungsvorausschätzung 2008 von IT.NRW wird die Bevölkerung des Münsterlandes noch ca. 10 Jahre lang wachsen. 2021-2022 wird mit knapp 1,6 Mio. Einwohnern der Bevölkerungshöhepunkt erwartet. Dann werden hier ca. 10.000 Menschen mehr leben als zum 1.1.2009. 2025 wird dieser Zuwachs noch bei gut 9.000 Personen liegen. Er beruht wahrscheinlich auf einem stabilen Zuwanderungsüberschuss und einem ansteigenden Sterbefallüberschuss. In weiterer Zukunft werden die Zuwanderungen aber nicht mehr ausreichen, die Sterbefallüberschüsse auszugleichen. Schon in ca. 20 Jahren wird die Bevölkerungszahl wahrscheinlich unter dem heutigen Niveau liegen. In der Differenzierung auf Gemeindeebene teilt sich die Entwicklung auf: 34 Kommunen werden voraussichtlich noch bis 2025 wachsen. In 32 Kommunen werden die Bevölkerungszahlen zurück gehen. Damit ist die Entwicklung im Münsterland positiver als die des Landes NRW, das bis 2025 bereits mit einem Bevölkerungsrückgang von 2,2% rechnen muss.

Die stärksten Zuwächse können die kreisfreie Stadt Münster mit + 5,2% und der Kreis Borken mit + 2,9% erwarten. Die relativ kleinen (< 15.000 Einwohner) Gemeinden Schöppingen, Nordkirchen, Altenberge, Lotte, Saerbeck und Ostbevern können Zuwächse über 10% erwarten. Auf stärkere Schrumpfungen müssen sich dagegen mit - 4,4% der Kreis Warendorf und die Kommunen Wadersloh, - 15,1%, Warendorf, - 9,4%, Ahlen, - 8,4%, Ladbergen, - 8,4% und Mettingen, - 8% einstellen.

Bei der Interpretation der Zahlen gerade bei den besonders stark wachsenden bzw. schrumpfenden Kommunen muss auf eine wichtige unterlegte Annahme hingewiesen werden: Die Beendigung der Übergangsregelung zur Arbeitnehmerfreizügigkeit für die Länder der EU-Osterweiterung und der erwartete Rückgang der Erwerbspersonen in Deutschland in Verbindung mit dem weiter bestehenden Bedarf an Facharbeitern wird eine stärkere Zunahme von Arbeitsmigration aus dem Ausland auslösen. Dies ist in der Vorausschätzung für das gesamte Land NRW mit einem jährlich steigenden Wanderungsgewinn gegenüber dem Ausland von 12.000 Personen für die Jahre 2008 bis 2010 bis 24.000 Personen ab 2015 berücksichtigt. Diese Annahme hat starke Auswirkungen auf einzelne Gemeinden, sofern sie im Referenzzeitraum einen hohen Anteil an Wanderungsgewinnen aus dem Ausland hatten. Denn die Bewegungen werden fortgeschrieben und beeinflussen das Ergebnis. Besonders starke Auswirkungen werden somit in der Gemeinde Schöppingen mit ihrer Aufnahmeeinrichtung für Spätaussiedler und Asylbewerber erwartet.

## IX.2

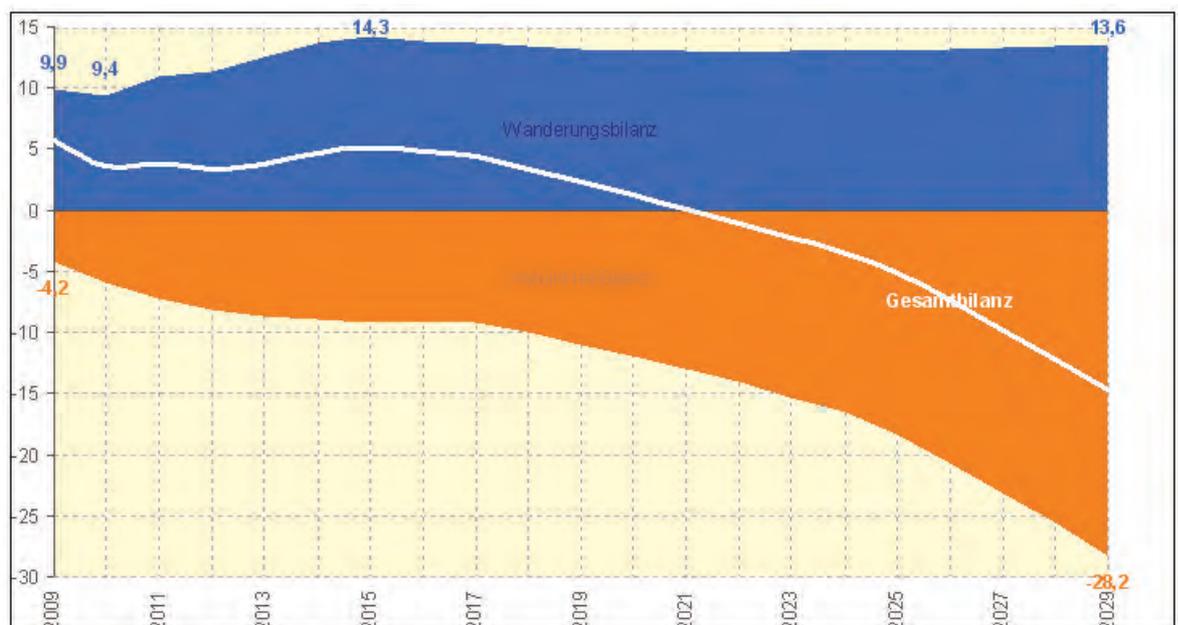
## Erwarteter Geburten-/Sterbefall- bzw. Zu-/Fortzugsüberschuss

	Erwartete Bevölkerung zum			
	01.01.2025		01.01.2030	
	insgesamt	Veränd. <sup>1</sup> in %	insgesamt	Veränd. <sup>1</sup> in %
Nordrhein-Westfalen	17.532.700	-2,2	17.332.300	-3,3
Münsterland	1.598.800	0,6	1.590.900	0,1

Erläuterung: 1) Veränderung bezogen auf 1.1.2009

	Geburten(+)- / Sterbefall(-) überschuss erwartet		Zuzugs(+)- / Fortzugs(-) überschuss erwartet	
	2009-2024	2025-2029	2009-2024	2025-2029
Nordrhein-Westfalen	-696.500	-300.400	267.000	100.000
Münsterland	-25.900	-18.500	32.300	10.700

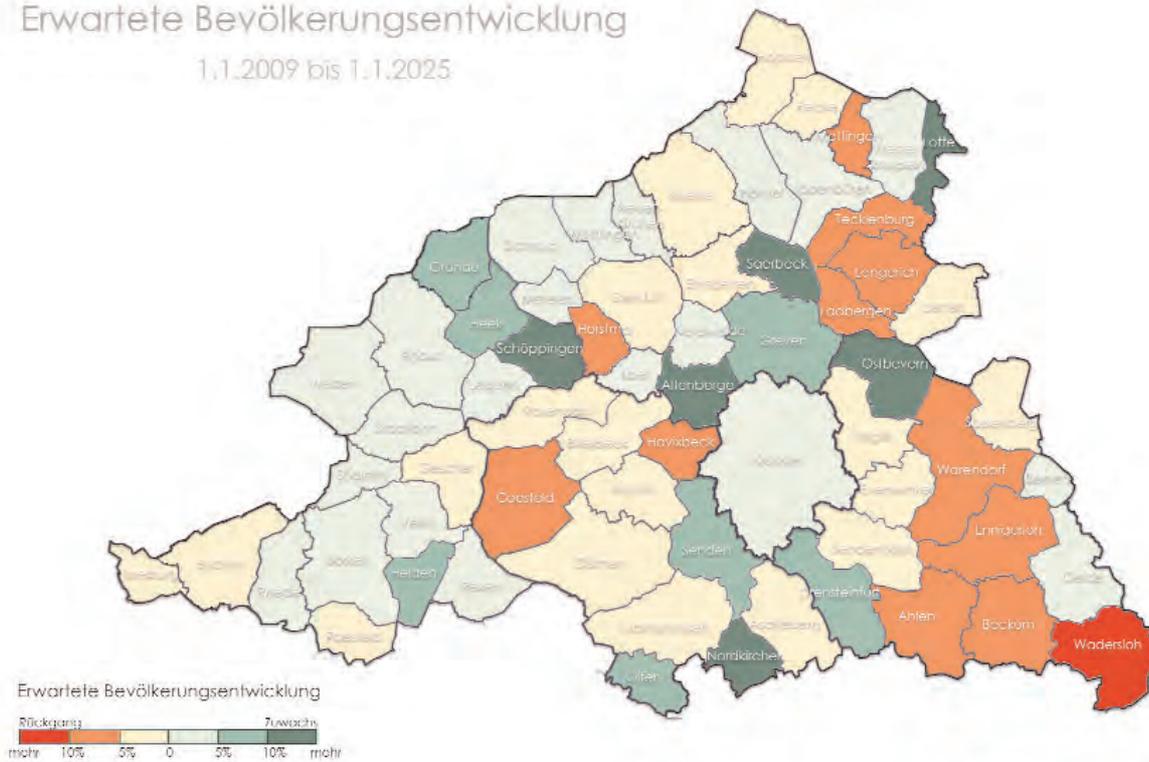
## Geburten-/Sterbefallüberschuss und Zuzugs-/Fortzugsüberschuss im Münsterland



# IX.2

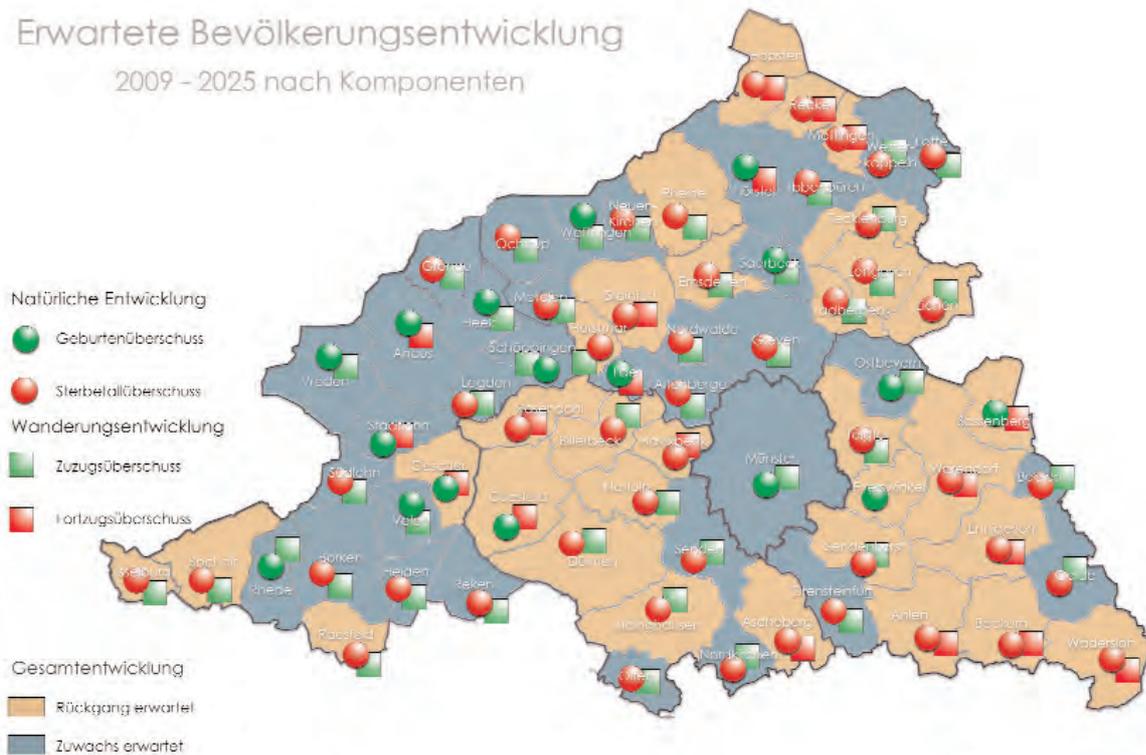
## Erwartete Bevölkerungsentwicklung

1.1.2009 bis 1.1.2025



## Erwartete Bevölkerungsentwicklung

2009 - 2025 nach Komponenten



## Erwarteter Geburten-/Sterbefall- bzw. Zu-/Fortzugsüberschuss

	Erwartete Bevölkerung zum			
	01.01.2025		01.01.2030	
	insgesamt	Veränd. <sup>1</sup> in %	insgesamt	Veränd. <sup>1</sup> in %
Nordrhein-Westfalen	17.532.700	-2,2	17.332.300	-3,3
Münster, Regierungsbezirk	2.536.400	-2,6	2.503.400	-3,9
Ostwestfalen-Lippe	1.977.300	-3,6	1.944.200	-5,2
Region Arnsberg (HSK, SO)	539.200	-6,7	525.400	-9,1
Region Dortmund (DO, UN, HAM)	1.134.000	-4,2	1.113.500	-5,9
Emscher-Lippe	937.600	-7,7	912.500	-10,2
Niederrhein (DU, KLE, WES)	1.228.300	-3,6	1.210.300	-5,1
<b>Münsterland</b>	<b>1.598.800</b>	<b>0,6</b>	<b>1.590.900</b>	<b>0,1</b>
<b>Münster, krfr. Stadt</b>	<b>287.200</b>	<b>4,9</b>	<b>288.000</b>	<b>5,2</b>
<b>Borken, Kreis</b>	<b>380.500</b>	<b>2,7</b>	<b>380.900</b>	<b>2,9</b>
Ahaus, Stadt	38.890	0,2	38.720	-0,3
Bocholt, Stadt	71.730	-2,3	70.630	-3,8
Borken, Stadt	41.580	1,0	41.390	0,5
Gescher, Stadt	16.750	-2,4	16.510	-3,8
Gronau (Westf.), Stadt	50.360	8,0	51.010	9,4
Heek	9.130	7,8	9.300	9,7
Heiden	8.820	8,1	8.950	9,7
Isselburg, Stadt	11.260	-0,2	11.140	-1,3
Legden	6.860	1,8	6.820	1,2
Raesfeld	10.760	-2,2	10.630	-3,4
Reken	14.360	1,3	14.250	0,6
Rhede, Stadt	19.830	2,2	19.840	2,3
Schöppingen	12.560	51,2	13.880	67,0
Stadtlohn, Stadt	21.130	1,9	21.150	2,0
Südlohn	9.490	4,9	9.550	5,6
Velen	13.220	1,4	13.180	1,1
Vreden, Stadt	23.770	4,3	23.970	5,2
<b>Coesfeld, Kreis</b>	<b>218.400</b>	<b>-1,0</b>	<b>216.700</b>	<b>-1,8</b>
Ascheberg	14.680	-1,8	14.540	-2,7
Billerbeck, Stadt	11.310	-2,3	11.170	-3,5
Coesfeld, Stadt	33.800	-7,6	32.790	-10,3
Dülmen, Stadt	45.240	-3,9	44.400	-5,6
Havixbeck	11.010	-6,3	10.740	-8,6
Lüdinghausen, Stadt	23.200	-4,1	22.780	-5,8
Nordkirchen	12.940	22,7	13.600	29,0
Nottuln	20.030	-0,6	19.880	-1,3
Olfen, Stadt	13.080	6,7	13.230	7,9
Rosendahl	10.530	-3,5	10.350	-5,1
Senden	22.630	9,2	23.170	11,8

	Erwartete Bevölkerung zum			
	01.01.2025		01.01.2030	
	insgesamt	Veränd. <sup>1</sup> in %	insgesamt	Veränd. <sup>1</sup> in %
<b>Steinfurt, Kreis</b>	<b>445.000</b>	<b>0,1</b>	<b>442.400</b>	<b>-0,4</b>
Altenberge	11.720	14,7	12.110	18,6
Emsdetten, Stadt	34.890	-2,4	34.460	-3,6
Greven, Stadt	38.730	8,3	39.380	10,1
Hörstel, Stadt	19.990	0,4	19.930	0,1
Hopsten	7.530	-1,9	7.440	-3,0
Horstmar, Stadt	6.140	-6,5	5.950	-9,4
Ibbenbüren, Stadt	52.020	0,9	51.930	0,7
Ladbergen	5.850	-8,4	5.660	-11,4
Laer	6.520	3,1	6.590	4,2
Lengerich, Stadt	20.880	-6,6	20.250	-9,4
Lienen	8.320	-4,0	8.110	-6,3
Lotte	14.990	11,8	15.340	14,5
Metelen	6.570	3,6	6.590	4,0
Mettingen	11.230	-8,0	10.850	-11,1
Neuenkirchen	14.550	4,0	14.640	4,7
Nordwalde	9.550	0,9	9.510	0,5
Ochtrup, Stadt	19.530	0,7	19.440	0,2
Recke	11.490	-2,4	11.330	-3,8
Rheine, Stadt	75.150	-1,7	74.290	-2,9
Saerbeck	8.010	10,6	8.210	13,3
Steinfurt, Stadt	32.680	-4,6	31.980	-6,7
Tecklenburg, Stadt	8.800	-6,3	8.540	-9,0
Westerkappeln	11.610	2,5	11.590	2,3
Wettringen	8.260	3,8	8.320	4,5
<b>Warendorf, Kreis</b>	<b>267.700</b>	<b>-4,4</b>	<b>263.000</b>	<b>-6,1</b>
Ahlen, Stadt	49.340	-8,4	47.700	-11,5
Beckum, Stadt	34.110	-7,7	33.130	-10,4
Beelen	6.400	1,5	6.370	1,0
Drensteinfurt, Stadt	16.640	8,4	16.980	10,7
Ennigerloh, Stadt	18.800	-6,8	18.350	-9,1
Everswinkel	8.930	-4,8	8.780	-6,4
Oelde, Stadt	30.250	2,3	30.390	2,7
Ostbevern	11.750	10,2	12.050	12,9
Sassenberg, Stadt	14.090	-1,2	13.980	-2,0
Sendenhorst, Stadt	13.070	-1,6	12.980	-2,3
Telgte, Stadt	18.810	-2,0	18.650	-2,8
Wadersloh	10.880	-15,1	10.220	-20,2
Warendorf, Stadt	34.680	-9,4	33.400	-12,7

Erläuterung: 1) Veränderung bezogen auf 1.1.2009

## Erwarteter Geburten-/Sterbefall- bzw. Zu-/Fortzugsüberschuss

	Geburten(+)- / Sterbefall(-) überschuss erwartet		Zuzugs(+)- / Fortzugs(-) überschuss erwartet	
	2009-2024	2025-2029	2009-2024	2025-2029
Nordrhein-Westfalen	-696.500	-300.400	267.000	100.000
Münster, Regierungsbezirk	-97.800	-44.500	24.300	11.600
Ostwestfalen-Lippe	-54.800	-28.400	-22.200	-4.800
Region Arnsberg (HSK, SO)	-30.500	-13.400	-8.900	-400
Region Dortmund (DO, UN, HAM)	-59.600	-23.500	8.000	2.900
Emscher-Lippe	-71.900	-26.000	-8.000	900
Niederrhein (DU, KLE, WES)	-72.300	-29.000	24.600	10.900
<b>Münsterland</b>	<b>-25.900</b>	<b>-18.500</b>	<b>32.300</b>	<b>10.700</b>
<b>Münster, krfr. Stadt</b>	<b>2.700</b>	<b>100</b>	<b>10.700</b>	<b>700</b>
<b>Borken, Kreis</b>	<b>-1.300</b>	<b>-3.000</b>	<b>10.700</b>	<b>3.400</b>
Ahaus, Stadt	1.060	70	-910	-240
Bocholt, Stadt	-2.110	-1.190	300	100
Borken, Stadt	-50	-300	360	100
Gescher, Stadt	40	-110	-470	-140
Gronau (Westf.), Stadt	-530	-550	4.050	1.200
Heek	580	140	80	20
Heiden	-70	-90	650	210
Isselburg, Stadt	-580	-300	570	180
Legden	-10	-60	70	30
Raesfeld	-290	-170	60	40
Reken	-590	-300	670	200
Rhede, Stadt	340	-10	60	30
Schöppingen	330	60	3.960	1.260
Stadtlohn, Stadt	430	10	-10	10
Südlohn	-330	-180	770	240
Velen	260	0	-140	-30
Vreden, Stadt	260	-40	660	250
<b>Coesfeld, Kreis</b>	<b>-8.200</b>	<b>-4.600</b>	<b>5.200</b>	<b>2.800</b>
Ascheberg	-260	-210	-90	70
Billerbeck, Stadt	-540	-280	230	140
Coesfeld, Stadt	-1.490	-800	-1.160	-200
Dülmen, Stadt	-2.550	-1.250	580	410
Havixbeck	-610	-330	-170	60
Lüdinghausen, Stadt	-1.040	-590	40	180
Nordkirchen	-420	-200	2.670	870
Nottuln	-410	-330	140	180
Olfen, Stadt	-620	-280	1.350	440
Rosendahl	-30	-110	-340	-60
Senden	-220	-210	1.990	750

	Geburten(+)- / Sterbefall(-) überschuss erwartet		Zuzugs(+)- / Fortzugs(-) überschuss erwartet	
	2009-2024	2025-2029	2009-2024	2025-2029
<b>Steinfurt, Kreis</b>	<b>-11.600</b>	<b>-6.700</b>	<b>11.200</b>	<b>4.200</b>
Altenberge	-100	-100	1.590	500
Emsdetten, Stadt	-1.090	-570	240	140
Greven, Stadt	-640	-450	3.420	1.100
Hörstel, Stadt	320	-10	-240	-50
Hopsten	-110	-80	-80	-10
Horstmar, Stadt	-540	-250	80	60
Ibbenbüren, Stadt	-720	-570	1.270	470
Ladbergen	-620	-250	110	60
Laer	220	40	-40	30
Lengerich, Stadt	-1.700	-760	320	130
Lienen	-600	-280	190	80
Lotte	-20	-70	1.330	420
Metelen	-170	-80	320	110
Mettingen	-440	-240	-530	-140
Neuenkirchen	-60	-80	520	170
Nordwalde	-440	-230	460	180
Ochtrup, Stadt	-60	-160	160	70
Recke	-140	-110	-160	-40
Rheine, Stadt	-2.530	-1.330	1.160	470
Saerbeck	100	-10	670	210
Steinfurt, Stadt	-1.210	-600	-490	-100
Tecklenburg, Stadt	-640	-290	60	30
Westerkappeln	-530	-260	740	250
Wettringen	160	10	90	60
<b>Warendorf, Kreis</b>	<b>-7.600</b>	<b>-4.300</b>	<b>-5.600</b>	<b>-500</b>
Ahlen, Stadt	-1.710	-880	-3.000	-770
Beckum, Stadt	-1.790	-780	-1.090	-190
Beelen	-270	-150	300	110
Drensteinfurt, Stadt	-30	-90	1.200	430
Ennigerloh, Stadt	-650	-300	-780	-160
Everswinkel	70	-40	-550	-110
Oelde, Stadt	-530	-350	1.200	500
Ostbevern	240	10	700	290
Sassenberg, Stadt	310	10	-550	-120
Sendenhorst, Stadt	-550	-290	320	200
Telgte, Stadt	-530	-280	30	110
Wadersloh	-1.370	-570	-580	-80
Warendorf, Stadt	-760	-580	-2.750	-700

## IX.2

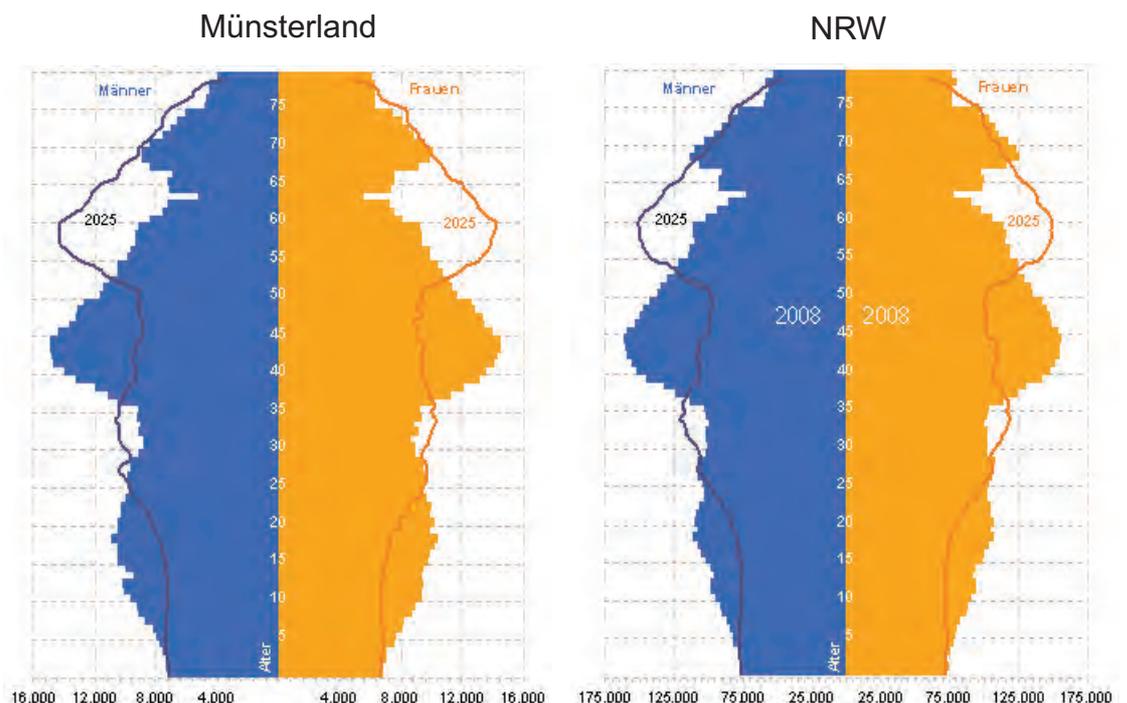
## 8. Prognose Altersaufbau

Die bisher beobachtete Alterung der Bevölkerung im Münsterland ist nicht aufzuhalten. Bis 2025 wird das Medianalter der hier lebenden Menschen von 40,6 Jahre in 2008 um 5,4 Jahre ansteigen. Damit wird die Region nur noch geringfügig unter dem Medianalter des gesamten Landes liegen:

Auf der kommunalen Ebene ergeben sich in Bezug auf die Vergangenheit nur wenige Änderungen im Medianalter: Neben Schöppingen und Heek, die auch schon 2008 eine junge Bevölkerung hatten, wird 2025 auch Beelen ein vergleichsweise geringes Medianalter von 39 bis 40 Jahren haben. Ladbergen, Everswinkel und Havixbeck werden mit über 52 Jahren in 2025 wahrscheinlich das höchste Medianalter des Münsterlandes haben.

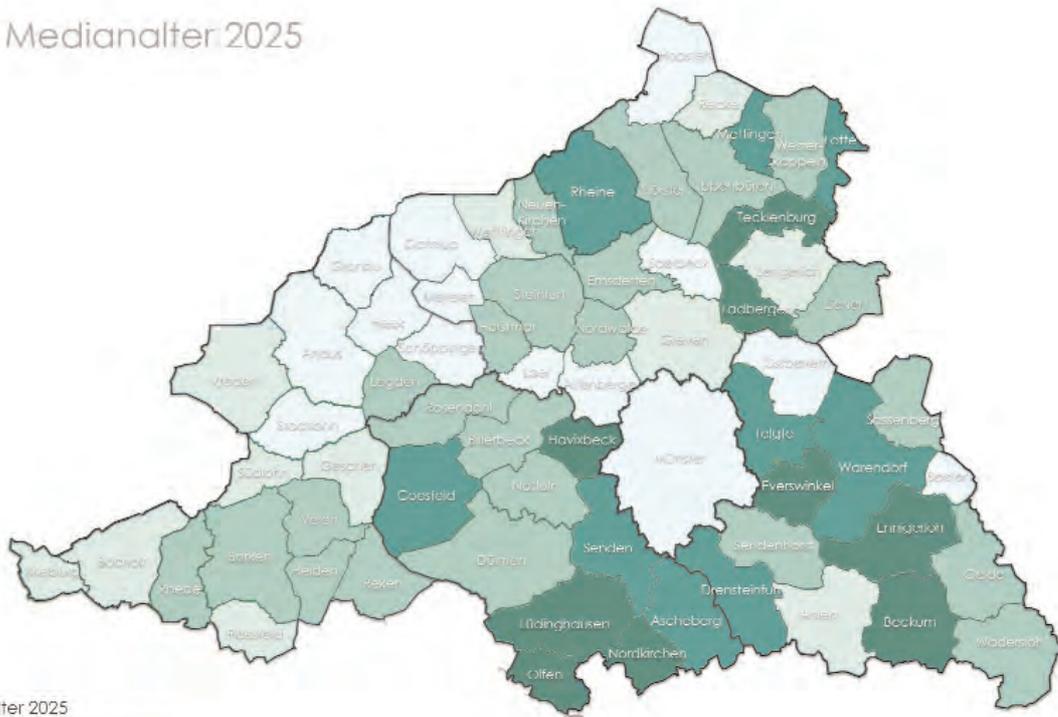
	Medianalter <sup>1)</sup>		
	2008	2025	Differenz
Nordrhein-Westfalen	42,3	46,5	4,1
Münsterland	40,6	46,0	5,4

1) Das Medianalter bezeichnet das Alter einer Bevölkerung, das diese in zwei gleiche Hälften aufteilt - genau 50% aller Fälle sind jünger und 50% älter als das Medianalter



# IX.2

Medianalter 2025



Medianalter 2025



Quelle: IT NRW, Landesdatenbank NRW

## Prognose Altersaufbau

	Medianalter <sup>1)</sup>		
	2008	2025	Differenz
Nordrhein-Westfalen	42,3	46,5	4,1
Münster, Regierungsbezirk	41,6	46,9	5,3
Ostwestfalen-Lippe	41,6	46,4	4,8
Region Arnsberg (HSK, SO)	42,2	49,0	6,8
Region Dortmund (DO, UN, HAM)	42,7	46,4	3,8
Emscher-Lippe	43,4	48,4	5,0
Niederrhein (DU, KLE, WES)	43,0	48,0	5,0
<b><u>Münsterland</u></b>	<b>40,6</b>	<b>46,0</b>	<b>5,4</b>
<b>Münster, krfr. Stadt</b>	<b>39,7</b>	<b>41,6</b>	<b>2,0</b>
<b>Borken, Kreis</b>	<b>39,8</b>	<b>45,1</b>	<b>5,3</b>
Ahaus, Stadt	38,4	44,2	5,8
Bocholt, Stadt	41,1	46,5	5,4
Borken, Stadt	40,7	47,4	6,8
Gescher, Stadt	40,1	46,3	6,2
Gronau (Westf.), Stadt	39,8	42,7	2,9
Heek	36,6	40,5	3,9
Heiden	40,6	47,2	6,6
Isselburg, Stadt	40,5	45,1	4,6
Legden	38,9	42,9	4,0
Raesfeld	40,3	46,2	5,9
Reken	41,4	47,9	6,5
Rhede, Stadt	39,9	47,6	7,8
Schöppingen	35,1	39,2	4,1
Stadtlohn, Stadt	38,8	44,4	5,6
Südlohn	40,2	45,9	5,7
Velen	39,5	46,9	7,5
Vreden, Stadt	38,9	46,1	7,2
<b>Coesfeld, Kreis</b>	<b>41,3</b>	<b>48,9</b>	<b>7,6</b>
Ascheberg	40,9	49,0	8,1
Billerbeck, Stadt	40,9	47,9	7,0
Coesfeld, Stadt	41,1	48,9	7,8
Dülmen, Stadt	41,5	47,5	6,0
Havixbeck	42,6	52,1	9,5
Lüdinghausen, Stadt	41,3	49,6	8,3
Nordkirchen	41,5	49,9	8,4
Nottuln	40,5	47,7	7,2
Olfen, Stadt	43,1	51,7	8,6
Rosendahl	39,5	46,8	7,2
Senden	41,1	49,1	8,0

	Medianalter <sup>1)</sup>		
	2008	2025	Differenz
<b>Steinfurt, Kreis</b>	<b>40,9</b>	<b>47,1</b>	<b>6,2</b>
Altenberge	40,2	44,9	4,7
Emsdetten, Stadt	41,0	47,7	6,7
Greven, Stadt	41,8	46,3	4,5
Hörstel, Stadt	39,3	46,8	7,5
Hopsten	37,2	41,0	3,8
Horstmar, Stadt	41,1	47,6	6,6
Ibbenbüren, Stadt	40,8	47,5	6,6
Ladbergen	42,9	52,5	9,6
Laer	39,7	44,4	4,7
Lengerich, Stadt	42,8	45,9	3,1
Lienen	42,6	47,0	4,4
Lotte	41,6	48,3	6,7
Metelen	39,8	44,8	5,1
Mettingen	41,1	48,7	7,6
Neuenkirchen	39,4	47,3	7,8
Nordwalde	40,8	46,9	6,2
Ochtrup, Stadt	39,3	44,2	4,9
Recke	39,8	45,8	6,1
Rheine, Stadt	41,7	48,7	7,0
Saerbeck	39,1	45,0	5,9
Steinfurt, Stadt	40,5	47,0	6,5
Tecklenburg, Stadt	42,9	49,7	6,9
Westerkappeln	41,6	47,4	5,8
Wettringen	37,8	45,6	7,8
<b>Warendorf, Kreis</b>	<b>41,4</b>	<b>47,8</b>	<b>6,4</b>
Ahlen, Stadt	41,5	46,1	4,5
Beckum, Stadt	42,7	49,6	6,9
Beelen	38,3	40,2	1,9
Drensteinfurt, Stadt	41,0	48,1	7,1
Ennigerloh, Stadt	42,2	50,9	8,7
Everswinkel	40,9	52,5	11,6
Oelde, Stadt	41,8	47,6	5,8
Ostbevern	38,2	43,6	5,4
Sassenberg, Stadt	39,1	47,1	7,9
Sendenhorst, Stadt	40,7	47,3	6,6
Telgte, Stadt	42,4	48,5	6,0
Wadersloh	41,8	47,5	5,7
Warendorf, Stadt	41,2	48,7	7,5

# IX.3

## Bauen und Wohnen

Durch Fortschreibung der letzten Wohnungs- und Gebäudezählung aus 1987 erlaubt die Bautätigkeitsstatistik die Beurteilung von Aktivitäten auf dem Wohnungsmarkt, soweit es sich um genehmigungs- und zustimmungspflichtige sowie anzeige- bzw. kennnisgabepflichtige Baumaßnahmen handelt. Damit wird die tatsächliche Bautätigkeit in etwa durch diese Statistiken abgedeckt. Eine exakte Bestands- und Bewegungsbeschreibung des Wohnungsmarktes ist aber nicht möglich.

Entsprechend der Bevölkerungsdichte ist der Wohnungsbestand im Münsterland nur unterdurchschnittlich geprägt. 7,8% der Wohnungen des Landes NRW befinden sich im Münsterland. In den vergangenen Jahren sind hier allerdings mehr Wohnungen erstellt worden als im Landesdurchschnitt. Der Wohnungsbestand wuchs seit 2005 mit 2,6% fast doppelt so stark wie im Land NRW. Spitzenreiter des Münsterlandes in der Erstellung neuer Wohnungen sind der Kreis Borken mit 3,2% und auf Gemeindeebene die Gemeinden Heek (9%) und Saerbeck (4,8%). Die Wohnungsbelegung ist mit 2,4 Personen je Wohnung deutlich höher ausgeprägt als im Landesdurchschnitt (2,1 Personen). Sie reicht allerdings von 1,9 Personen im Oberzentrum Münster bis zu 3,7 Personen in Schöppingen.

Die Wohnbebauung wird durch den hohen Bestand an Ein- und Zweifamilienhäusern geprägt. Mit über 62% ist dieser Anteil wesentlich höher als im übrigen Land (42,4%). In den Gemeinden Heek und Hopsten liegt der Ein- und Zweifamilienhausanteil sogar bei über 90%. Nur in der Stadt Münster werden geringere Werte gezählt als im Landesdurchschnitt.

Entsprechend der höheren Belegungsdichte und der stärkeren Prägung durch Ein- und Zweifamilienhäuser haben die Wohnungen im Münsterland größere Wohnflächen. In den Ein- und Zweifamilienhäusern sind die Wohnungen mit 116 m<sup>2</sup> um 8 m<sup>2</sup> größer als im Landesdurchschnitt – in Mehrfamilienhäusern sind sie mit 70 m<sup>2</sup> noch um 2 m<sup>2</sup> größer. An der Spitze liegt hier Hopsten mit 135 m<sup>2</sup> bei Ein- und Zweifamilienhäusern und 88 m<sup>2</sup> in Mehrfamilienhäusern.

Die starke Bautätigkeit kann auch an den Baufertigstellungen nachgewiesen werden. Im Jahresmittel 2005-2008 sind mit fast 6.400 Wohnungen 14,3% der fertig gestellten Neubauwohnungen NRWs im Münsterland erbaut worden. Die neuen Wohnungen wurden kleiner; im Jahresmittel 2005-2008 waren sie noch 114 m<sup>2</sup> groß, im Jahr 2008 109 m<sup>2</sup>. Die Kosten je m<sup>2</sup> lagen unter den Landeswerten. Nur in 13 Kommunen wurde der Landeswert übertroffen.

# IX.3

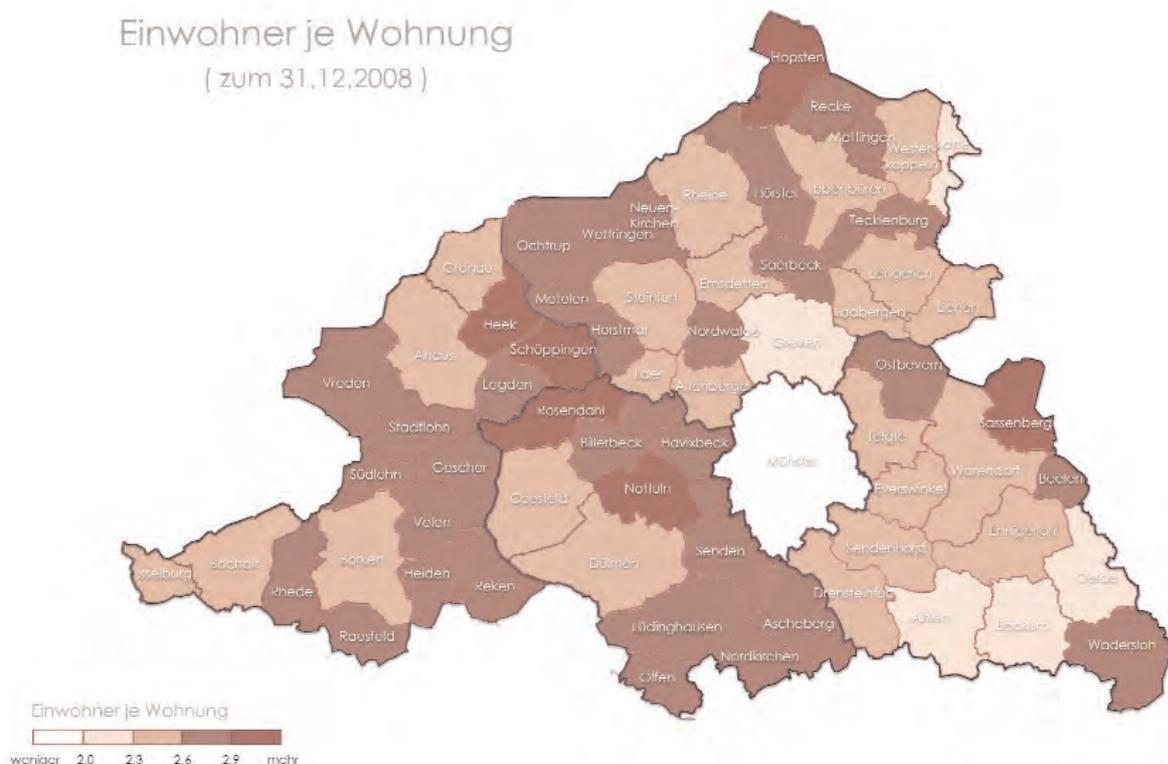
	Wohnungsbestand <sup>1</sup> und -größe <sup>1</sup> 2008								
	insges	Veränd. zu 2005	Ew./Whn. <sup>2</sup>	1- u. 2-F. haus		Mehrf. haus		Nichtwohnggeb	
				Ant. <sup>3</sup>	Grö. <sup>4</sup>	Ant. <sup>3</sup>	Grö. <sup>4</sup>	Ant. <sup>3</sup>	Grö. <sup>4</sup>
Nordrhein-Westfalen	8.532.648	1,4%	2,1	42,4%	108	56,0%	68	1,6%	87
Münsterland	669.335	2,6%	2,4	62,2%	116	35,7%	70	2,1%	99

Erklärung: 1) Wohnungen im Wohn- und Nichtwohnbau ohne Wohnungen in Gebäuden mit vollständiger oder teilweiser Wohnheimnutzung 2) Einwohner je Wohnung 3) Anteil der Wohnungen in 1-/od. 2-Familienhäusern oder in Mehrfamilienhäusern an allen Wohnungen 4) durchschnittliche Wohnungsgröße in qm

	Wohnungsfertigstellungen <sup>1</sup> nach Größe und Kosten 2008 und Jahresmittel 2005-2008					
	insgesamt		Wohnfläche je Wohnung <sup>1</sup> in qm		Veranschlagte Kosten €/qm <sup>2</sup>	
	2008	Ø 2005-08	2008	Ø 2005-08	2008	Ø 2005-08
Nordrhein-Westfalen	35.684	44.448	115	117	1.232	1.219
Münsterland	4.948	6.365	109	114	1.204	1.191

Erklärung: 1) Wohnungen im Wohn- und Nichtwohnbau einschl. Wohnungen in Wohnheimen 2) Veranschlagte Kosten in EUR je qm Wohnfläche in Wohnungen im Wohnbau

Einwohner je Wohnung  
( zum 31.12.2008 )



Quelle: IT NRW, Landesdatenbank NRW





## Bauen und Wohnen

	Wohnungsbestand <sup>1</sup> und -größe <sup>1</sup> 2008						
	insges	Veränd. zu 2005	Ew./ Whn. <sup>2</sup>	1-u.2-F.haus		Mehrf.haus	
				Ant. <sup>3</sup>	Grö. <sup>4</sup>	Ant. <sup>3</sup>	Grö. <sup>4</sup>
Nordrhein-Westfalen	8.532.648	1,4%	2,1	42,4%	108	56,0%	68
Münster, Regierungsbezirk	1.170.049	1,8%	2,2	49,6%	111	48,7%	69
Ostwestfalen-Lippe	915.641	1,7%	2,2	58,0%	110	39,7%	71
Region Arnsberg (HSK, SO)	261.249	1,7%	2,2	63,2%	112	34,5%	72
Region Dortmund (DO, UN, HAM)	584.065	1,1%	2,0	33,7%	102	65,0%	67
Emscher-Lippe	500.714	0,8%	2,0	32,7%	98	66,0%	68
Niederrhein (DU, KLE, WES)	593.732	1,3%	2,2	43,2%	106	55,3%	66
<b>Münsterland</b>	<b>669.335</b>	<b>2,6%</b>	<b>2,4</b>	<b>62,2%</b>	<b>116</b>	<b>35,7%</b>	<b>70</b>
<b>Münster, krfr. Stadt</b>	<b>141.731</b>	<b>2,6%</b>	<b>1,9</b>	<b>30,5%</b>	<b>116</b>	<b>67,5%</b>	<b>66</b>
<b>Borken, Kreis</b>	<b>145.303</b>	<b>3,2%</b>	<b>2,5</b>	<b>73,2%</b>	<b>117</b>	<b>24,6%</b>	<b>71</b>
Ahaus, Stadt	14.949	3,9%	2,6	77,6%	121	20,4%	71
Bocholt, Stadt	31.907	2,6%	2,3	63,0%	111	34,5%	71
Borken, Stadt	16.916	4,6%	2,4	68,3%	119	29,5%	72
Gescher, Stadt	5.952	1,6%	2,9	77,6%	117	20,5%	72
Gronau (Westf.), Stadt	20.213	3,4%	2,3	70,0%	111	28,2%	68
Heek	2.580	9,0%	3,3	90,7%	129	6,0%	77
Heiden	2.915	2,3%	2,8	79,0%	123	18,7%	78
Isselburg, Stadt	4.347	2,1%	2,6	74,7%	115	22,8%	67
Legden	2.371	3,2%	2,9	85,2%	123	12,5%	78
Raesfeld	4.143	3,0%	2,6	73,0%	122	24,7%	78
Reken	5.301	2,5%	2,7	77,3%	121	20,5%	79
Rhede, Stadt	7.351	3,4%	2,6	78,1%	118	20,2%	71
Schöppingen	2.202	1,2%	3,7	85,0%	126	13,3%	71
Stadtlohn, Stadt	7.845	2,7%	2,6	80,3%	121	17,7%	71
Südlohn	3.248	3,9%	2,8	86,0%	127	11,3%	79
Velen	4.632	1,8%	2,8	81,6%	121	17,0%	75
Vreden, Stadt	8.431	3,4%	2,7	81,4%	120	16,6%	73
<b>Coesfeld, Kreis</b>	<b>83.198</b>	<b>2,3%</b>	<b>2,7</b>	<b>71,5%</b>	<b>116</b>	<b>26,3%</b>	<b>74</b>
Ascheberg	5.392	1,5%	2,8	74,2%	119	23,4%	77
Billerbeck, Stadt	4.357	3,2%	2,7	79,2%	117	16,1%	74
Coesfeld, Stadt	15.272	2,3%	2,4	68,1%	114	29,4%	74
Dülmen, Stadt	18.798	2,0%	2,5	68,8%	111	29,7%	72
Havixbeck	4.455	2,5%	2,7	73,8%	121	23,7%	73
Lüdinghausen, Stadt	8.446	1,3%	2,9	62,6%	116	35,6%	74
Nordkirchen	3.801	3,0%	2,8	77,9%	118	19,7%	78
Nottuln	6.781	1,3%	3,0	75,2%	119	22,7%	74
Olfen, Stadt	4.481	2,5%	2,7	76,5%	112	21,8%	79
Rosendahl	3.575	3,9%	3,1	85,5%	122	10,3%	78
Senden	7.840	4,0%	2,6	70,9%	121	27,7%	77

	Wohnungsbestand <sup>1</sup> und -größe <sup>1</sup> 2008						
	insges	Veränd. zu 2005	Ew./ Whn. <sup>2</sup>	1-u.2-F.haus		Mehrf.haus	
				Ant. <sup>3</sup>	Grö. <sup>4</sup>	Ant. <sup>3</sup>	Grö. <sup>4</sup>
<b>Steinfurt, Kreis</b>	<b>180.686</b>	<b>2,9%</b>	<b>2,5</b>	<b>72,4%</b>	<b>116</b>	<b>25,3%</b>	<b>73</b>
Altenberge	3.935	4,2%	2,6	73,9%	124	23,9%	72
Emsdetten, Stadt	14.885	3,3%	2,4	70,7%	117	27,3%	75
Greven, Stadt	15.684	3,4%	2,3	61,6%	113	35,9%	74
Hörstel, Stadt	7.491	2,8%	2,7	84,4%	122	13,6%	75
Hopsten	2.627	2,7%	2,9	92,0%	135	5,2%	88
Horstmar, Stadt	2.368	1,5%	2,8	84,1%	120	13,7%	72
Ibbenbüren, Stadt	21.207	3,9%	2,4	73,8%	115	24,6%	76
Ladbergen	2.662	3,5%	2,4	77,6%	116	19,7%	77
Laer	2.498	3,1%	2,5	76,1%	122	20,0%	71
Lengerich, Stadt	9.318	2,7%	2,4	64,1%	111	32,9%	77
Lienen	3.543	2,2%	2,5	80,5%	116	16,0%	77
Lotte	6.051	1,2%	2,2	63,0%	113	35,3%	78
Metelen	2.322	3,7%	2,8	85,6%	119	12,2%	74
Mettingen	4.677	1,8%	2,6	79,8%	121	18,1%	78
Neuenkirchen	5.264	2,9%	2,7	82,1%	118	15,3%	72
Nordwalde	3.292	2,7%	2,9	81,2%	117	15,9%	71
Ochtrup, Stadt	7.308	3,7%	2,7	77,7%	118	20,3%	69
Recke	4.071	1,4%	2,9	84,2%	124	13,3%	78
Rheine, Stadt	33.247	2,2%	2,3	65,1%	109	33,0%	71
Saerbeck	2.692	4,8%	2,7	79,6%	125	18,1%	77
Steinfurt, Stadt	14.647	3,0%	2,4	71,2%	113	26,4%	68
Tecklenburg, Stadt	3.535	1,4%	2,7	81,4%	118	15,6%	79
Westerkappeln	4.499	4,2%	2,5	77,1%	118	20,2%	77
Wettringen	2.863	2,7%	2,8	85,7%	119	11,5%	64
<b>Warendorf, Kreis</b>	<b>118.417</b>	<b>1,8%</b>	<b>2,4</b>	<b>64,3%</b>	<b>116</b>	<b>33,6%</b>	<b>73</b>
Ahlen, Stadt	24.572	1,2%	2,2	54,2%	103	44,2%	69
Beckum, Stadt	16.784	1,0%	2,2	57,8%	111	40,1%	71
Beelen	2.246	2,6%	2,8	74,6%	125	22,8%	78
Drensteinfurt, Stadt	6.428	3,7%	2,4	77,4%	119	21,4%	79
Ennigerloh, Stadt	8.552	1,4%	2,4	67,8%	116	29,8%	72
Everswinkel	3.669	3,6%	2,6	78,3%	124	20,0%	77
Oelde, Stadt	13.110	1,8%	2,3	59,7%	118	38,5%	75
Ostbevern	3.810	1,8%	2,8	69,8%	124	27,1%	80
Sassenberg, Stadt	4.554	3,2%	3,1	77,2%	121	19,6%	76
Sendenhorst, Stadt	5.520	3,0%	2,4	68,6%	120	29,4%	75
Telgte, Stadt	8.237	2,0%	2,3	67,6%	119	30,1%	75
Wadersloh	4.898	2,1%	2,6	80,5%	124	17,1%	76
Warendorf, Stadt	16.037	1,6%	2,4	65,1%	118	32,2%	74

Erklärung: 1) Wohnungen im Wohn- und Nichtwohnbau ohne Wohnungen in Gebäuden mit vollständiger oder teilweiser Wohnheimnutzung 2) Einwohner je Wohnung 3) Anteil der Wohnungen in 1-/od. 2-Familienhäusern oder in Mehrfamilienhäusern an allen Wohnungen 4) durchschnittliche Wohnungsgröße in qm

## Bauen und Wohnen

<b>Wohnungsfertigstellungen<sup>1</sup> nach Größe und Kosten 2008 und Jahresmittel 2005-2008</b>						
	insgesamt		Wohnfläche je Wohnung <sup>1</sup> in qm		Veranschlagte Kosten €/qm <sup>2</sup>	
	2008	Ø 2005-08	2008	Ø 2005-08	2008	Ø 2005-08
Nordrhein-Westfalen	35.684	44.448	115	117	1.232	1.219
Münster, Regierungsbezirk	6.306	7.844	109	118	1.257	1.133
Ostwestfalen-Lippe	4.647	5.851	108	125	1.294	1.132
Region Arnsberg (HSK, SO)	1.163	1.785	118	122	1.239	1.252
Region Dortmund (DO, UN, HAM)	1.812	2.518	112	112	1.084	1.104
Emscher-Lippe	1.299	1.725	113	112	1.229	1.170
Niederrhein (DU, KLE, WES)	2.709	2.970	111	116	1.273	1.237
<b>Münsterland</b>	<b>4.948</b>	<b>6.365</b>	<b>109</b>	<b>114</b>	<b>1.204</b>	<b>1.191</b>
<b>Münster, krfr. Stadt</b>	<b>1.274</b>	<b>1.179</b>	<b>93</b>	<b>102</b>	<b>1.128</b>	<b>1.132</b>
<b>Borken, Kreis</b>	<b>1.143</b>	<b>1.663</b>	<b>114</b>	<b>116</b>	<b>1.264</b>	<b>1.245</b>
Ahaus, Stadt	143	194	162	119	1.003	1.270
Bocholt, Stadt	130	256	153	125	1.133	1.135
Borken, Stadt	245	214	74	130	1.513	1.036
Gescher, Stadt	39	34	84	113	1.306	1.024
Gronau (Westf.), Stadt	153	205	121	141	1.279	999
Heek	28	64	106	117	1.970	1.428
Heiden	15	23	92	154	2.077	1.026
Isselburg, Stadt	13	27	203	141	642	986
Legden	22	28	126	121	1.214	1.184
Raesfeld	35	37	92	136	1.713	1.031
Reken	15	41	288	166	625	894
Rhede, Stadt	55	79	129	144	1.186	997
Schöppingen	19	29	85	50	2.156	2.461
Stadtlohn, Stadt	21	72	393	136	535	1.121
Südlohn	39	50	92	102	1.936	1.437
Velen	54	37	26	159	3.302	951
Vreden, Stadt	51	78	163	170	992	949
<b>Coesfeld, Kreis</b>	<b>429</b>	<b>721</b>	<b>123</b>	<b>121</b>	<b>1.170</b>	<b>1.190</b>
Ascheberg	33	27	75	137	2.082	1.203
Billerbeck, Stadt	19	43	89	124	1.600	1.161
Coesfeld, Stadt	40	128	212	131	1.376	1.093
Dülmen, Stadt	125	138	109	127	1.600	1.188
Havixbeck	58	45	51	106	2.917	1.406
Lüdinghausen, Stadt	40	34	28	139	4.272	866
Nordkirchen	12	32	142	128	1.224	1.103
Nottuln	26	34	110	141	1.398	1.040
Olfen, Stadt	41	40	94	140	1.609	1.019
Rosendahl	21	37	189	128	624	899
Senden	80	116	127	133	1.274	1.098

<b>Wohnungsfertigstellungen<sup>1</sup> nach Größe und Kosten 2008 und Jahresmittel 2005-2008</b>						
	insgesamt		Wohnfläche je Wohnung <sup>1</sup> in qm		Veranschlagte Kosten €/qm <sup>2</sup>	
	2008	Ø 2005-08	2008	Ø 2005-08	2008	Ø 2005-08
<b>Steinfurt, Kreis</b>	<b>1.465</b>	<b>1.972</b>	<b>108</b>	<b>115</b>	<b>1.184</b>	<b>1.162</b>
Altenberge	59	69	104	121	969	1.132
Emsdetten, Stadt	66	137	180	138	1.156	1.022
Greven, Stadt	122	172	137	127	975	963
Hörstel, Stadt	48	67	158	160	919	943
Hopsten	20	27	93	139	1.483	1.070
Horstmar, Stadt	8	12	117	136	1.388	1.040
Ibbenbüren, Stadt	177	264	122	138	1.023	852
Ladbergen	27	31	113	120	1.482	1.146
Laer	19	25	169	149	1.248	1.119
Lengerich, Stadt	61	84	140	94	896	1.291
Lienen	17	29	191	131	973	951
Lotte	30	34	84	126	1.709	1.123
Metelen	14	29	166	104	844	1.101
Mettingen	44	47	93	121	1.536	1.142
Neuenkirchen	34	56	101	123	1.695	1.179
Nordwalde	32	35	88	91	1.589	1.316
Ochtrup, Stadt	76	93	98	117	1.376	1.152
Recke	15	25	172	101	962	1.439
Rheine, Stadt	255	305	97	112	1.208	1.051
Saerbeck	20	49	183	135	963	1.090
Steinfurt, Stadt	95	140	124	106	920	1.094
Tecklenburg, Stadt	16	20	84	122	1.815	1.126
Westerkappeln	37	60	89	121	1.328	1.005
Wettringen	24	30	126	154	1.493	1.097
<b>Warendorf, Kreis</b>	<b>637</b>	<b>830</b>	<b>125</b>	<b>123</b>	<b>1.275</b>	<b>1.225</b>
Ahlen, Stadt	107	88	100	160	1.309	916
Beckum, Stadt	62	69	123	118	1.191	1.361
Beelen	14	19	149	126	645	1.097
Drensteinfurt, Stadt	56	82	94	135	1.649	1.114
Ennigerloh, Stadt	39	60	178	115	823	1.399
Everswinkel	33	39	164	141	994	1.070
Oelde, Stadt	80	98	135	113	1.302	1.313
Ostbevern	25	28	82	103	2.195	1.281
Sassenberg, Stadt	33	48	86	159	3.321	1.113
Sendenhorst, Stadt	43	63	143	123	1.014	1.196
Telgte, Stadt	70	59	69	130	2.813	1.187
Wadersloh	29	37	114	128	1.953	1.467
Warendorf, Stadt	73	90	159	139	1.178	1.018

Erklärung: 1) Wohnungen im Wohn- und Nichtwohnbau einschl. Wohnungen in Wohnheimen 2) Veranschlagte Kosten in EUR je qm Wohnfläche in Wohnungen im Wohnbau



## IX.4

## Beschäftigung

Zur Beurteilung der Erwerbstätigkeit bzw. der Beschäftigung von Menschen im Münsterland ist die klare Definition der entsprechenden Begriffe notwendig:

- Als erwerbstätig gelten Personen, die in einem Arbeitsverhältnis stehen (einschl. Soldaten und mithelfenden Familienangehörigen) oder selbstständig sind. Auch Auszubildende zählen zu den Erwerbstätigen, nicht aber Hausfrauen und ehrenamtlich Tätige. Die Erwerbstätigen werden an ihrem Wohnort gezählt.
- Als Beschäftigte werden alle Personen bezeichnet, die in einem Arbeitsverhältnis stehen und in Lohn- oder Gehaltslisten geführt sind, einschl. tätiger Inhaber und unbezahlt mithelfender Familienangehöriger. Beschäftigte werden an ihrem Arbeitsort gezählt.
- Als sozialversicherungspflichtig beschäftigt gelten alle Arbeitnehmer, die Beiträge zur Kranken-, Renten-, Pflege- und/oder Arbeitslosenversicherung entrichten (circa 75-80% aller abhängig Beschäftigten). Nicht berücksichtigt sind nicht sozialversicherungspflichtige Beamte, Selbständige, unbezahlt mithelfende Familienangehörige und Personen, die ausschließlich in so genannten Mini-Jobs tätig sind.

Die Unterschiede zwischen den Begriffen liegen einerseits in der Zuordnung zum Wohn- oder Arbeitsort und andererseits in der Stellung im Beruf bzw. im Betrieb (Selbstständige / Beamte / Angestellte / Familienangehörige). Als Vollzeitäquivalent der Erwerbstätigkeit gelten die auf Normalarbeitszeit umgerechneten Beschäftigungsverhältnisse. So werden z.B. zwei Teilzeitbeschäftigungen, die jeweils 50% der Normalarbeitszeit ausmachen, zu einem Vollzeitäquivalent zusammengefasst.

Mit ca. 780.000 Personen waren 2007 im Münsterland ca. 9% aller Erwerbstätigen aus NRW beschäftigt. Dies entspricht ca. 630.000 Vollzeitäquivalenten (8,9% von NRW). In der Zahl der Erwerbstätigen waren zu 63% sozialversicherungspflichtig Beschäftigte enthalten. Ihre Zahl hat von 2007 bis 2009 um 10.000 zugenommen.

Gegenüber dem Land NRW konnten Beschäftigung und Erwerbstätigkeit im Münsterland seit 1999 stärker ausgebaut werden. So stieg die Zahl der Erwerbstätigen um 7,5% (NRW 4,1%) bzw. die der Vollzeitäquivalente um 3,9% (NRW -0%).

Schwerpunkt der Beschäftigung und Erwerbstätigkeit ist - wie auch im Land NRW - der tertiäre Sektor (Dienstleistungen) mit Anteilen zwischen 64 und 70%. Ca. ein Drittel der sozialversicherungspflichtig Beschäftigten arbeiten im sekundären Bereich (Produzierendes Gewerbe). Dieser Anteil ist bei der Erwerbstätigkeit und den Vollzeitäquivalenten aus strukturellen Gründen natürlich etwas geringer. Der Anteil des Primärbereichs (Land- und Forstwirtschaft, Bergbau und Energiewirtschaft) schwankt zwischen 1% und 3,6% und liegt deutlich über dem Landeswert.

## IX.4

Innerhalb des Münsterlandes sind die Erwerbstätigen 2007 ungefähr gleich verteilt gewesen. Dabei fällt besonders der hohe Anteil der Dienstleistungen in der Stadt Münster auf. Dem entsprechend ist der Anteil des Produzierenden Bereichs hier gering. Ein relativ hoher Anteil der Land- und Forstwirtschaft ist im Kreis Coesfeld zu verzeichnen.

Bei Betrachtung der sozialversicherungspflichtig Beschäftigten 2009 auf der kommunalen Ebene fällt der starke Beschäftigungsrückgang gegenüber 1999 in Ahlen (-20,5%) und Schöppingen (-16,7%) sowie der starke Anstieg der Beschäftigung in Sauerbeck (+ 68,2%), Ladbergen (+44%), Horstmar (+39,3%) und Senden (+32,4%) auf. Die Landwirtschaft ist in Everswinkel, Drensteinfurt, Sauerbeck und Ascheberg (Anteil jeweils über 5%) stark vertreten. In Sassenberg, Mettingen, Vreden, Heek und Oelde ist das Produzierende Gewerbe mit einem Anteil über 60% besonders stark. Mit einem Anteil von jeweils über 80% dominiert in Münster, Havixbeck, Tecklenburg und Steinfurt der Dienstleistungsbereich. Bezogen auf die Einwohner ist der Anteil der Beschäftigten (Beschäftigtenbesatz) in Münster und Beelen besonders hoch.

	<b>Sozialvers.pfl.Beschäftigte 30.6.2009</b>				
	insges	Veränd. zu 1999	Land- und Forstwirt., Fischerei	Produz. Gewerbe	Dienst- leistungen
Nordrhein-Westfalen	5.766.861	-0,7	0,5%	30,6%	69,0%
Münsterland	507.986	5,7	1,0%	33,1%	65,8%

	<b>Sozialvers.pfl.Beschäftigte 30.6.2007</b>				
	insges	Veränd. zu 1999	Land- und Forstwirt., Fischerei	Produz. Gewerbe	Dienst- leistungen
Nordrhein-Westfalen	5.665.640	-2,4	0,9%	31,5%	67,8%
Münsterland	497.730	3,6	1,5%	33,8%	64,1%

	<b>Erwerbstätige 2007</b>				
	insges	Veränd. zu 1999	Land- und Forstwirt., Fischerei	Produz. Gewerbe	Dienst- leistungen
Nordrhein-Westfalen	8.582.100	4,1	1,5%	24,4%	74,2%
Münsterland	779.500	7,5	3,3%	26,0%	70,8%

	<b>Erwerbstätige in Vollzeitäquivalenten 2007</b>				
	insges	Veränd. zu 1999	Land- und Forstwirt., Fischerei	Produz. Gewerbe	Dienst- leistungen
Nordrhein-Westfalen	7.006.162	-0,0	1,5%	27,5%	71,0%
Münsterland	627.734	3,9	3,6%	29,2%	67,3%



## Beschäftigung

	Sozialvers.pfl.Beschäftigte 30.6.2009				
	insges	Veränd. zu 1999	Land- und Fosrtwirt., Fischerei	Produz. Gewerbe	Dienst- leistungen
Nordrhein-Westfalen	5.766.861	-0,7	0,5%	30,6%	69,0%
Münster, Regierungsbezirk	751.825	0,8	0,8%	32,3%	66,9%
Ostwestfalen-Lippe	691.414	-0,7	0,5%	37,6%	61,9%
Region Arnsberg (HSK, SO)	180.036	-2,0	1,1%	43,4%	55,5%
Region Dortmund (DO, UN, HAM)	353.418	2,7	0,2%	24,8%	75,0%
Emscher-Lippe	243.839	-8,2	0,3%	30,6%	69,1%
Niederrhein (DU, KLE, WES)	348.977	0,2	1,3%	32,2%	66,4%
<b>Münsterland</b>	<b>507.986</b>	<b>5,7</b>	<b>1,0%</b>	<b>33,1%</b>	<b>65,8%</b>
<b>Münster, krfr. Stadt</b>	<b>136.767</b>	<b>11,7</b>	<b>0,4%</b>	<b>14,0%</b>	<b>85,7%</b>
<b>Borken, Kreis</b>	<b>113.001</b>	<b>2,8</b>	<b>1,3%</b>	<b>44,5%</b>	<b>54,2%</b>
Ahaus, Stadt	14.195	4,3	0,7%	42,9%	56,3%
Bocholt, Stadt	27.812	-5,5	0,3%	44,2%	55,5%
Borken, Stadt	14.068	3,4	2,0%	34,2%	63,8%
Gescher, Stadt	4.855	10,0	1,1%	41,5%	57,4%
Gronau (Westf.), Stadt	13.966	6,1	0,3%	36,9%	62,8%
Heek	1.608	9,5	1,4%	62,4%	36,3%
Heiden	1.759	17,1	4,2%	47,6%	48,2%
Isselburg, Stadt	2.980	15,9	4,2%	45,1%	50,7%
Legden	1.364	-10,0	2,3%	46,0%	51,8%
Raesfeld	2.097	8,0	3,3%	50,0%	46,6%
Reken	3.146	-7,2	2,9%	45,3%	51,8%
Rhede, Stadt	4.614	3,8	4,4%	38,5%	57,1%
Schöppingen	1.597	-16,7	3,4%	54,4%	42,1%
Stadtlohn, Stadt	6.772	11,0	0,8%	53,0%	46,2%
Südlohn	2.451	-5,0	3,8%	56,6%	39,5%
Velen	2.330	17,3	1,8%	46,8%	51,3%
Vreden, Stadt	7.387	17,6	0,8%	66,3%	32,9%
<b>Coesfeld, Kreis</b>	<b>53.681</b>	<b>6,1</b>	<b>2,1%</b>	<b>32,0%</b>	<b>65,9%</b>
Ascheberg	3.117	6,7	5,6%	29,7%	64,7%
Billerbeck, Stadt	2.578	10,3	4,3%	44,2%	51,5%
Coesfeld, Stadt	14.396	1,9	0,9%	28,1%	70,9%
Dülmen, Stadt	11.188	-0,5	2,0%	32,7%	65,3%
Havixbeck	1.819	-2,7	2,4%	13,6%	83,9%
Lüdinghausen, Stadt	6.396	8,5	1,7%	27,8%	70,5%
Nordkirchen	2.168	4,3	1,5%	25,2%	73,3%
Nottuln	3.498	6,1	0,7%	32,0%	67,3%
Olfen, Stadt	2.485	26,9	2,1%	44,7%	53,2%
Rosendahl	2.289	11,9	4,6%	59,8%	35,6%
Senden	3.747	32,4	2,6%	33,0%	64,4%

Sozialvers.pfl.Beschäftigte 30.6.2009					
	insges	Veränd. zu 1999	Land- und Fosrtwirt., Fischerei	Produz. Gewerbe	Dienst- leistungen
<b>Steinfurt, Kreis</b>	<b>125.582</b>	<b>7,8</b>	<b>0,9%</b>	<b>36,7%</b>	<b>62,4%</b>
Altenberge	3.152	7,0	1,3%	48,8%	49,9%
Emsdetten, Stadt	12.431	7,0	0,2%	42,0%	57,8%
Greven, Stadt	12.021	15,2	0,5%	23,1%	76,4%
Hörstel, Stadt	4.926	14,3	2,9%	52,5%	44,7%
Hopsten	1.219	8,6	1,6%	54,6%	43,9%
Horstmar, Stadt	1.151	39,3	0,4%	52,4%	47,2%
Ibbenbüren, Stadt	16.858	9,9	0,5%	38,6%	60,9%
Ladbergen	1.767	44,0	0,8%	24,1%	75,1%
Laer	986	13,9	3,4%	44,4%	52,1%
Lengerich, Stadt	8.614	-8,7	1,3%	52,2%	46,5%
Lienen	1.207	-10,7	2,2%	53,3%	44,6%
Lotte	3.707	12,0	0,6%	42,9%	56,5%
Metelen	1.093	12,0	0,3%	48,6%	51,1%
Mettingen	3.746	16,5	0,2%	66,8%	33,0%
Neuenkirchen	2.850	13,7	1,2%	46,9%	51,9%
Nordwalde	1.869	-1,1	2,2%	32,2%	65,6%
Ochtrup, Stadt	4.987	-6,0	1,8%	48,9%	49,3%
Recke	2.179	4,3	1,1%	42,6%	56,3%
Rheine, Stadt	23.716	4,8	0,2%	23,9%	75,9%
Saerbeck	1.865	68,2	5,7%	50,9%	43,3%
Steinfurt, Stadt	9.006	1,8	1,0%	18,7%	80,3%
Tecklenburg, Stadt	2.051	15,8	0,8%	16,5%	82,7%
Westerkappeln	2.500	26,9	1,3%	32,7%	66,0%
Wettringen	1.681	24,0	2,7%	47,1%	50,3%
<b>Warendorf, Kreis</b>	<b>78.955</b>	<b>-2,6</b>	<b>1,3%</b>	<b>45,3%</b>	<b>53,3%</b>
Ahlen, Stadt	13.181	-20,5	0,7%	38,5%	60,9%
Beckum, Stadt	13.078	-1,9	0,3%	49,4%	50,2%
Beelen	3.178	13,3	5,0%	44,9%	50,2%
Drensteinfurt, Stadt	1.962	-1,3	5,9%	33,1%	61,1%
Ennigerloh, Stadt	5.010	-0,2	0,7%	51,3%	48,0%
Everswinkel	2.684	26,7	6,3%	45,9%	47,8%
Oelde, Stadt	10.828	-6,6	0,3%	62,2%	37,5%
Ostbevern	2.440	9,0	1,2%	58,5%	40,3%
Sassenberg, Stadt	3.696	2,4	2,0%	68,9%	29,1%
Sendenhorst, Stadt	4.034	0,9	1,4%	47,2%	51,4%
Telgte, Stadt	5.304	20,3	1,0%	31,4%	67,5%
Wadersloh	2.785	-5,0	2,4%	51,9%	45,6%
Warendorf, Stadt	10.775	3,3	1,1%	24,6%	74,3%

## Beschäftigung

	Sozialvers.pfl.Beschäftigte 30.6.2007				
	insges	Veränd. zu 1999	Land- und Fosrtwirt., Fischerei	Produz. Gewerbe	Dienst- leistungen
Nordrhein-Westfalen	5.665.640	-2,4	0,9%	31,5%	67,6%
Münster, Regierungsbezirk	735.675	-1,4	1,4%	33,0%	65,6%
Ostwestfalen-Lippe	686.317	-1,4	0,9%	38,9%	60,2%
Region Arnsberg (HSK, SO)	177.147	-3,6	1,5%	44,7%	53,8%
Region Dortmund (DO, UN, HAM)	340.565	-1,1	0,5%	24,5%	74,1%
Emscher-Lippe	237.945	-10,4	1,0%	27,9%	68,6%
Niederrhein (DU, KLE, WES)	338.965	-2,7	1,8%	32,0%	66,2%
<b>Münsterland</b>	<b>497.730</b>	<b>3,6</b>	<b>1,5%</b>	<b>33,8%</b>	<b>64,1%</b>
<b>Münster, krfr. Stadt</b>	<b>133.399</b>	<b>8,9</b>	<b>0,7%</b>	<b>14,6%</b>	<b>83,2%</b>
<b>Borken, Kreis</b>	<b>111.296</b>	<b>1,2</b>	<b>1,8%</b>	<b>44,1%</b>	<b>53,5%</b>
Ahaus, Stadt	13.877	1,9	1,3%	44,0%	52,2%
Bocholt, Stadt	28.130	-4,4	0,6%	k.A.	53,2%
Borken, Stadt	13.531	-0,6	3,1%	k.A.	59,3%
Gescher, Stadt	4.589	4,0	1,4%	k.A.	53,7%
Gronau (Westf.), Stadt	14.236	8,1	0,8%	k.A.	59,9%
Heek	1.611	9,7	3,2%	k.A.	25,1%
Heiden	1.623	8,1	9,0%	k.A.	41,8%
Isselburg, Stadt	2.843	10,5	4,1%	k.A.	46,0%
Legden	1.268	-16,4	3,5%	k.A.	43,6%
Raesfeld	2.014	3,8	4,2%	k.A.	39,8%
Reken	3.072	-9,4	3,2%	k.A.	48,8%
Rhede, Stadt	4.502	1,3	4,4%	36,9%	55,6%
Schöppingen	1.557	-18,8	4,6%	k.A.	38,1%
Stadtlohn, Stadt	6.674	9,4	0,9%	k.A.	46,7%
Südlohn	2.374	-8,0	3,8%	k.A.	37,1%
Velen	2.218	11,6	2,3%	k.A.	43,5%
Vreden, Stadt	7.177	14,3	1,2%	64,2%	32,3%
<b>Coesfeld, Kreis</b>	<b>52.227</b>	<b>3,2</b>	<b>2,6%</b>	<b>33,3%</b>	<b>64,1%</b>
Ascheberg	2.967	1,5	5,7%	k.A.	57,5%
Billerbeck, Stadt	2.533	8,4	5,4%	k.A.	46,7%
Coesfeld, Stadt	14.026	-0,7	0,9%	28,3%	59,7%
Dülmen, Stadt	10.807	-3,9	2,5%	32,0%	58,4%
Havixbeck	1.998	6,9	4,9%	k.A.	74,0%
Lüdinghausen, Stadt	6.365	7,9	2,2%	34,2%	61,8%
Nordkirchen	2.292	10,3	1,9%	k.A.	64,7%
Nottuln	3.409	3,4	1,6%	k.A.	61,5%
Olfen, Stadt	2.382	21,7	2,5%	k.A.	46,4%
Rosendahl	2.203	7,7	4,5%	k.A.	32,6%
Senden	3.245	14,6	4,5%	k.A.	64,6%

Sozialvers.pfl.Beschäftigte 30.6.2007					
	insges	Veränd. zu 1999	Land- und Fosrtwirt., Fischerei	Produz. Gewerbe	Dienst- leistungen
<b>Steinfurt, Kreis</b>	<b>122.879</b>	<b>5,5</b>	<b>1,4%</b>	<b>37,9%</b>	<b>60,7%</b>
Altenberge	3.053	3,7	2,0%	k.A.	49,0%
Emsdetten, Stadt	11.957	2,9	0,6%	42,7%	55,5%
Greven, Stadt	12.042	15,4	0,7%	23,6%	75,0%
Hörstel, Stadt	4.632	7,5	3,6%	k.A.	41,9%
Hopsten	1.157	3,1	3,5%	50,6%	41,5%
Horstmar, Stadt	1.133	37,2	2,3%	k.A.	39,6%
Ibbenbüren, Stadt	16.251	5,9	1,2%	39,5%	59,4%
Ladbergen	1.859	51,5	0,8%	k.A.	40,3%
Laer	956	10,4	4,6%	k.A.	59,7%
Lengerich, Stadt	8.346	-11,5	1,4%	k.A.	40,7%
Lienen	1.232	-8,8	2,8%	53,7%	39,0%
Lotte	3.877	17,1	0,8%	k.A.	53,0%
Metelen	1.081	10,8	3,3%	50,0%	41,3%
Mettingen	3.442	7,1	1,3%	66,0%	30,2%
Neuenkirchen	2.911	16,1	2,3%	49,8%	45,1%
Nordwalde	1.877	-0,6	1,7%	k.A.	47,8%
Ochtrup, Stadt	5.063	-4,6	2,2%	k.A.	49,9%
Recke	2.134	2,1	4,0%	40,7%	54,5%
Rheine, Stadt	23.897	5,6	0,4%	27,2%	71,6%
Saerbeck	1.680	51,5	5,1%	k.A.	36,7%
Steinfurt, Stadt	8.475	-4,2	1,3%	19,7%	78,2%
Tecklenburg, Stadt	1.869	5,5	3,9%	11,6%	80,4%
Westerkappeln	2.423	23,0	1,5%	k.A.	63,9%
Wettringen	1.532	13,0	3,1%	k.A.	46,5%
<b>Warendorf, Kreis</b>	<b>77.929</b>	<b>-3,9</b>	<b>2,0%</b>	<b>45,8%</b>	<b>52,2%</b>
Ahlen, Stadt	13.416	-19,1	0,8%	k.A.	53,4%
Beckum, Stadt	12.716	-4,6	0,7%	47,6%	51,0%
Beelen	3.231	15,2	1,4%	k.A.	45,2%
Drensteinfurt, Stadt	1.920	-3,4	9,4%	k.A.	47,8%
Ennigerloh, Stadt	5.026	0,2	2,4%	k.A.	55,2%
Everswinkel	2.659	25,5	10,5%	k.A.	41,6%
Oelde, Stadt	10.584	-8,7	1,2%	k.A.	31,9%
Ostbevern	2.330	4,1	2,6%	k.A.	39,2%
Sassenberg, Stadt	3.744	3,8	2,3%	k.A.	25,7%
Sendenhorst, Stadt	3.908	-2,3	2,3%	k.A.	46,4%
Telgte, Stadt	4.932	11,8	2,7%	31,1%	63,1%
Wadersloh	2.753	-6,1	3,8%	53,2%	40,7%
Warendorf, Stadt	10.710	2,6	1,5%	26,1%	72,5%

## Beschäftigung

	<b>Erwerbstätige 2007</b>				
	insges	Veränd. zu 1999	Land- und Forstwirtschaft, Fischerei	Produz. Gewerbe	Dienst- leistungen
Nordrhein-Westfalen	8.582.100	4,1	1,5%	24,4%	74,2%
Münster, Regierungsbezirk	1.164.600	4,6	2,6%	24,8%	72,6%
Ostwestfalen-Lippe	1.012.100	3,7	2,1%	30,4%	67,5%
Region Arnsberg (HSK, SO)	276.100	1,9	2,9%	33,7%	63,3%
Region Dortmund (DO, UN, HAM)	525.700	7,1	0,9%	19,4%	79,8%
Emscher-Lippe	385.100	-1,0	1,3%	22,4%	76,4%
Niederrhein (DU, KLE, WES)	532.200	4,7	2,6%	24,1%	73,3%
<b>Münsterland</b>	<b>779.500</b>	<b>7,5</b>	<b>3,3%</b>	<b>26,0%</b>	<b>70,8%</b>
Münster, krfr. Stadt	195.500	11,0	0,9%	13,0%	86,1%
Borken, Kreis	176.400	6,4	4,0%	33,6%	62,4%
Coesfeld, Kreis	88.000	6,4	5,1%	24,1%	70,8%
Steinfurt, Kreis	196.400	9,0	3,3%	28,1%	68,6%
Warendorf, Kreis	123.200	2,7	4,6%	33,5%	61,9%

	<b>Erwerbstätige in Vollzeitäquivalenten 2007</b>				
	insges	Veränd. zu 1999	Land- und Forstwirtschaft, Fischerei	Produz. Gewerbe	Dienst- leistungen
Nordrhein-Westfalen	7.006.162	-0,0	1,5%	27,5%	71,0%
Münster, Regierungsbezirk	929.500	0,4	2,8%	28,2%	69,0%
Ostwestfalen-Lippe	834.834	0,3	2,2%	34,0%	63,7%
Region Arnsberg (HSK, SO)	223.112	-1,4	3,2%	38,1%	58,7%
Region Dortmund (DO, UN, HAM)	422.435	1,8	0,9%	22,2%	76,9%
Emscher-Lippe	301.766	-6,1	1,3%	26,1%	72,6%
Niederrhein (DU, KLE, WES)	427.263	-0,2	2,6%	27,5%	69,9%
<b>Münsterland</b>	<b>627.734</b>	<b>3,9</b>	<b>3,6%</b>	<b>29,2%</b>	<b>67,3%</b>
Münster, krfr. Stadt	160.645	8,3	1,0%	14,4%	84,6%
Borken, Kreis	141.358	3,4	4,4%	37,8%	57,9%
Coesfeld, Kreis	69.567	2,1	5,7%	27,5%	66,8%
Steinfurt, Kreis	155.976	4,4	3,7%	31,8%	64,5%
Warendorf, Kreis	100.188	-1,4	4,8%	37,9%	57,3%